

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht**

**Handakten**

zu der Strafsache

gegen

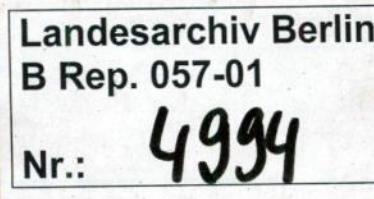
wegen **Mordes**

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.:

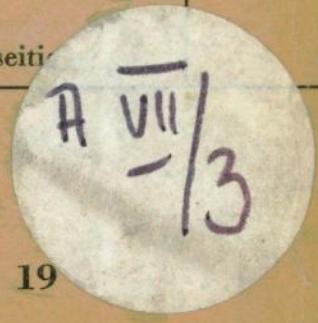
des Kammergerichts:

- a) Boßhammer, Friedrich
- b) Hartmann, Richard
- c) Hunsche, Otto
- d) Jänisch, Rudolf
- e) Pachow, Max
- f) Wöhren, Fritz

Fristen:		Versendung der Hauptakten		
		Tag der Verfügung	Empfänger der Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung
17.68		29.6.	2 Bl.A XXXV + XLII + 12 Briefe + Buch „Die Eulbörse“ an Abt. 348 zur Kaffee.	29/6.



Fortsetzung umseite



Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

HA

175 1/65 (RSWA)

AU 68b

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

### **des Vollstreckungshefts --**

— und Bl.

des Gnadenhefts —

..., den.

## Justiz - ober - inspektor

### Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

### Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19

## Justiz - ober - inspektor

Vfg.

1. ✓ Zu berichten (3x schreiben - einschließlich der Leseabschrift für die Handakten und einer Durchschrift für den Vorgang 1 AR 123/63 -):

Der Beschleunigung empfohlen

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";  
hier: Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise des ~~staats-~~  
~~anwaltshaftlichen Sachbearbeiter~~  
Ersten Staatsanwalts K l i n g b e r g und ~~des~~  
Staatsanwalts H ö l z n e r  
in die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA)

Ohne Anordnung, jedoch zu 4110 - E - IV/A 67/63

Es ist beabsichtigt, Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg und Herrn Staatsanwalt Hölzner in die USA zu entsenden, und zwar voraussichtlich im September 1968 für längstens drei Wochen.

Auf der vorgesehenen Dienstreise sollen die

1) acht im Raume von New York, Boston, <sup>und</sup> Washington

wohnhafter ~~z~~ Zeugen vernommen sowie

2) <sup>die</sup> beim YIVO INSTITUTE FOR JEWISH RESEARCH in New York und bei

den NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE in Washington

verwarten, sich auf die "Endlösung der Judenfrage" beziehenden Archivmaterialien gesichtet und ausgewertet werden.

Zu 1): Bei den acht Zeugen handelt es sich ausnahmslos um Personen, deren Aussagen für die Entscheidung, ob gegen die Beschuldigten Hunnsche und Wöhrn, wegen einiger bestimmter, besonders schwerwiegender Tatkomplexe Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden kann, von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Zu vernehmen sind:

a) Emilie Hermine Finnegan, geborene Lukasch

39 Ocean Avenue

02664 Bass River

Massachusetts

b) Dr. Hans-Erich Fabian

245 East Mosholm Parkway N.

Bronx 67, New York

c) Hilda Kahan

620 Troy Avenue

Brooklyn /New York 11 203

d) Leonore Lore Shiff, geborene Baer

4002 Labyrinth Road

Baltimore M. D. 21 215

e) Günther Rischkowsky

142 Winthrop Street

Brooklyn /New York

f) Helmut Cohen

Marlboro State Hospital

Marlboro /New Jersey

g) Alice Safrirstein, geborene Jacob

227, Haven Ave.

New York

h) Margarethe Russin, geborene Wüstenberg

1 Elmira Str. S. E.

Washington 20 D.C.

Die Zeugin Finnegan, früher Schreibkraft Eichmanns und Hunsches, und der Zeuge Dr. Fabian, früher leitender Funktionär der damaligen Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (kurz: Reichsvereinigung), sollen - unter Vorhalt der inzwischen teilrekonstruierten Akten des Judenreferates des RSHA-zur Tatbeteiligung Hunsches, insbesondere zu seiner Kenntnis über das eigentliche Ziel der Endlösungsmaßnahmen, nämlich der systematischen Tötung der deportierten Juden, gehört werden.

Auf die Anhörung der Zeugin Finnegan kann nicht verzichtet werden, <sup>Es</sup> <sup>darauf</sup> <sup>zu</sup> <sup>erklärt</sup>, weil nur sie nach den bisher gesammelten Erkenntnissen Angaben über bestimmte Tatkomplexe machen kann, die ohne ihre Vernehmung nicht zum Gegenstand der gerichtlichen Voruntersuchung gemacht werden könnten. Die Befragung des Zeugen Dr. Fabian ist unverzichtbar, weil er nach Auflösung der Reichsvereinigung und nach seiner Deportation nach Theresienstadt auf Veranlassung Hunsches von dort nach Berlin zurückgebracht und hier längere Zeit nach dessen ständigen Weisungen bei den Arbeiten zur Liquidation der Reichsvereinigung eingesetzt war, wobei er eingehende Kenntnis über Art und Umfang der Tätigkeit

Hunsches im Judenreferat und dessen Einstellung zur Judenfrage erworben hat.

Die Zeugen Kahan, Schiff, Rischkowsky, Cohen und Safirstein, die Bedienstete der Reichsvereinigung oder dieser angeschlossener jüdischer Einrichtungen waren, sollen zur Tatbeteiligung Wöhrns, und zwar insbesondere zu seiner Teilnahme an der Deportation und Ermordung jüdischer Geisteskranker mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die zuvor in der jüdischen Heil- und Pflegeanstalt Sayn bei Koblenz untergebracht waren, über Berlin und Theresienstadt nach Lublin gehört werden. Auf die Befragung dieser Zeugen kann deshalb nicht verzichtet werden, weil der betreffende Tatkomplex aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht zum Gegenstand der gerichtlichen Voruntersuchung gemacht werden kann. Der zuständige Haftrichter bei Amtsgericht Tiergarten hat die Entscheidung über den wegen dieses Tatkomplexes gestellten Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen Wöhrn mangels ausreichender tatsächlicher Konkretisierung zurückgestellt. Diese Konkretisierung kann nur durch die Vernehmung der vorgenannten fünf Zeugen vorgenommen werden. Die Aufklärung des die Deportation und Ermordung der Insassen der Anstalt Sayn betreffenden Tatkomplexes ist deshalb dringend geboten, weil bei der Beweislage in den sonstigen Wöhrn anzulastenden Tatkomplexen nach dem gegenwärtigen Sachstand nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß es insoweit zu einer Verurteilung kommen wird.

Die Zeugin Russin, vormals Sekretärin des Leiters des Judenreferates der Staatspolizeileitstelle Berlin, soll über die schrift-

lichen, fernmündlichen und mündlichen Befehle, Weisungen und sonstigen Anordnungen, die die Beschuldigten den damaligen Bediensteten des Judenreferates der Staatspolizeileitstelle Berlin zur Durchführung der Deportation der Juden aus Berlin gegeben beziehungsweise erteilt haben, vernommen werden. Außerdem soll sie zur Beteiligung der in dem Parallelverfahren I Js 9/65 (Stapoleit.Berlin) beschuldigten früheren Angehörigen der ehemaligen Stapoleitstelle Berlin an der Deportation und Ermordung der Berliner Juden gehört werden.  
*Gie zu*  
Ihre Anhörung ist deshalb unverzichtbar, weil sie in der Lage ist, Angaben über die Mitwirkung Wöhrns und Hunsches bei der Deportation bestimmter Gruppen von Berliner Juden, insbesondere von Funktionären und Angestellten der Reichsvereinigung und der ihr angeschlossenen Einrichtungen zu machen.

Die Vernehmung *der* Zeugen müssen von den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern *erfragt*nommen werden. Eine Anhörung durch deutsche Konsulsbeamte kann diese Art der persönlichen Befragung in keinem Falle ersetzen, weil die Vernehmung eingehende Sachkenntnisse über die Organisation des Judenreferates des RSHA, über den Aufgabenkreis und die Tätigkeit der einzelnen Beschuldigten, über den dienstlichen Verkehr mit der Staatspolizeileitstelle Berlin sowie über die Art und Weise der Aufsichtstätigkeit der Beschuldigten Wöhrn und Hunsche über die Reichsvereinigung und die ihr angeschlossenen Einrichtungen voraussetzt. Diese Sachkenntnisse, die nur in jahrelangen *Umfang* *Wissen und Erfahrung der Ermittlungsarbeit* mit der Materie erworben werden konnten, wären einem Konsulsbeamten keinesfalls ohne langwierige Einarbeitung, die die Durchsicht und Auswertung des gesamten umfangreichen Aktenmaterials (43 Bände Akten und etwa 100 Leitzordner mit Dokumenten) bedingten, zu vermitteln.

*(in der Heid zu hören, dass ihnen zu dieser Zeit)*

Die Anhörung der einzelnen Zeugen durch Übersendung eines selbst detaillierten Fragenkataloges verbietet sich aus dem gleichen Grunde, zumal sich erfahrungsgemäß erst bei den Vernehmungen aus den weitgehend nicht vorhersehbaren Antworten der Zeugen weitere Fragen und Vorhalte ergeben.

Alle vorgenannten Zeugen sind wegen der beabsichtigten Vernehmungen bereits angeschrieben worden und haben sich ausdrücklich bereit erklärt, sich auf der Deutschen Botschaft oder den zuständigen deutschen Generalkonsulaten durch einen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter vernehmen zu lassen.

- Zu 2) Bei dem YIVO INSTITUTE FOR JEWISH RESEARCH (YIVO) in New York lagern Originaldokumente aus den Beständen des vormaligen "Reichskommissars für das Ostland", des Reichsinnenministeriums, des "Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda" sowie des "Institutes zur Erforschung der Judenfrage", wie sich aus Auskunft der YIVO, dem Katalog dieses Institutes sowie einem entsprechenden Hinweise des Bundesarchives in Koblenz ergibt. Diese Unterlagen geben einmal Aufschluß über das Schicksal - nämlich die Tötung - der in das frühere Reichskommissariat Ostland, insbesondere nach Minsk deportierten Juden und lassen zum anderen näheren Aufschluß über Verbindungen des Judenreferates des RSHA zum Reichsinnenministerium, Reichspropagandaministerium und zum Institut zur Erforschung der Judenfrage, vornehmlich auf dem Sektor der damals sogenannten "Antigreuelpropaganda", erwarten.
- Mit Unterlagen aus dem Gebiet der "Antigreuelpropaganda" könnte den Beschuldigten deren Kenntnis vom wirklichen Schicksal der deportierten Juden nachgewiesen werden.

Die zum Nachweis des vollendeten Mordes notwendige Aufklärung des Schicksals der in das "Ostland" deportierten Juden kann nur durch Auswertung der bei der YIVO lagernden Unterlagen erfolgen, weil in anderen Archiven Dokumente hierzu bisher nicht aufgefunden werden konnten.

Die NATIONAL ARCHIVES in Washington und Alexandria verfügen unter anderem über umfangreiche Originalunterlagen aus dem Bereich des RSHA, insbesondere auch aus dessen Judenreferat. Das ergibt sich aus einer Auskunft des Politischen Archives des Auswärtigen Amtes in Bonn sowie aus entsprechenden Hinweisen des Bundesarchives und des Institutes für Zeitgeschichte in München.

Zwar ist während des Laufes des Ermittlungsverfahrens bereits eine umfangreiche Dokumentensammlung mit aus dem Judenreferat des RSHA stammenden Unterlagen zusammengetragen worden. Da die Beteiligung der einzelnen Beschuldigten an den "Endlösungsmaßnahmen" sich jedoch nicht ohne weiteres aus einzelnen Schriftstücken ergibt, sondern erst durch das Zusammentragen möglichst umfangreichen Vergleichsmaterials ermittelt werden kann, verbietet es sich, die Erörterung über einzelne Sachkomplexe aus der Tätigkeit des "Judenreferates des RSHA" aus den laufenden Ermittlungen auszuklammern und auf Dokumente, die in irgendeiner Weise Bezug auf die Beschuldigten nehmen oder deren Inhalt sachgebietsmäßig auf eine Einschaltung der Beschuldigten in bestimmte Judenmaßnahmen hindeutet, zu verzichten. Denn nur aus einer möglichst lückenlosen Gesamtübersicht über die Tätigkeit der einzelnen Bearbeiter im "Judenreferat" lässt sich zwingend folgern, mit welchen Sachaufgaben die einzelnen Beschuldigten betraut waren und welche Maßnahmen, die zum Tode von deportierten Juden geführt haben, jedem von ihnen angelastet werden können.

Die Unterlagen der YIVO und der NATIONAL ARCHIVES müssen von den staatsanwaltsschaftlichen Sachbearbeitern selbst an Ort und Stelle gesichtet werden, da weder der Katalog der YIVO noch die Findbücher der NATIONAL ARCHIVES so detailliert Aufschluß über die dort lagenden Dokumente ergeben, daß allein hiernach listenmäßige Bestellungen aufgegeben werden könnten, zumal ohne persönliche Einsicht in die äußerst umfangreichen Dokumentenbestände die Unterlagen, die für die Ermittlungen benötigt werden, zum Zwecke der Ablichtung nicht näher bezeichnet werden können. Eine Bestellung von Ablichtungen aller Unterlagen der YIVO und der NATIONAL ARCHIVES verbietet sich aber bereits aus Kostengründen.

Der Umfang der durchzuführenden Zeugenvernehmungen - für die Befragung eines Teils der Zeugen sind jeweils mehrere Tage notwendig - und der Archivauswertungen würde einen staatsanwaltsschaftlichen Sachbearbeiter zeitlich und von der Sache her über Gebühr in Anspruch nehmen; denn es wäre nicht zu erwarten, daß eine einzelne mit den Vernehmungen und Archivauswertungen betraute Person diese in weniger als etwa 30 bis 35 Arbeitstagen erledigen könnte. Es erscheint deshalb geboten, zwei mit der Materie vertraute Staatsanwälte in die USA zu entsenden, die durch die dann mögliche Arbeitsteilung - sowohl in örtlicher Hinsicht als auch in sachgebetsmäßiger Aufgliederung - in den Stand gesetzt würden, die Zeugenvernehmungen und Sichtungsaufgaben innerhalb eines solchen Zeitraumes zu erledigen, der die Ausnutzung einer IT-Ermäßigung für die Flugreise in die USA und zurück ermöglichen würde. Diese Ermäßigung wird nur für Reisen mit einer Dauer bis zu längstens 21 Tagen gewährt und verbilligt nach Auskünften verschiedener Fluggesellschaften die eine zelne Flugreise von Berlin nach New York und zurück auf etwa die Hälfte des Normaltarifes. Es würden damit bei einer gemeinsamen Dienstreise der Herren Klingberg und Hölzner in der vorgesehenen

Dauer von längstens drei Wochen zumindest keine nennenswerte Mehrkosten gegenüber einer von einem staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter durchzuführenden Reise entstehen. Die eventuelle geringfügige Kostenersparnis bei der Durchführung der Dienstreise durch nur einen Dezernenten wird bei weitem aufgewogen durch die Vorteile, die sich bei der Entsendung von zwei Dezernenten ergeben und die darin liegen, daß aufgrund des jeweiligen Spezialwissens der beiden Dezernenten eine Arbeitsteilung möglich ist, die bessere Ergebnisse erwarten läßt.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich, die Auslandsdienstreise für die Herren Klingberg und Hölzner unter Benutzung des Flugweges nach New York und von dort aus nach Boston und Washington für einen Zeitraum bis zu drei Wochen, der im einzelnen noch der Abstimmung mit den Zeugen, den in Betracht kommenden deutschen Vertretungen in den USA, der YIVO und den NATIONAL ARCHIVES bedarf, zu genehmigen. Diese Abstimmung soll erfolgen, sobald die Dienstreise genehmigt wird.

Berlin 21, den 27. April 1968



2. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe  
Anteilung 5

22. Apr. 1968

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme  
und Gegenzeichnung

3. Herrn Chefvertreter

mit der Bitte um Gegenzeichnung

P 24.  
24.

4. Herrn Chef

mit der Bitte um Zeichnung

167 dort Antr. am 07  
mit Fließ Reg. B. 30. 4 L

5. z. d. HA.

Berlin 21, den 19. April 1968

A 4  
A 0

en 1/ ab  
- 2. MAI 1968  
Hans.

Ad.

290

1 Js 1.65 (RSHA)

Der Beschleunigung empfohlen!

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o B h a m m e r und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise des Ersten Staatsanwalts K l i n g b e r g und des Staatsanwalts H ö l z n e r in die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA)

Ohne Anordnung, jedoch zu 4110 - E-IV/A 67.63

Es ist beabsichtigt, Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg und Herrn Staatsanwalt Hölzner in die USA zu entsenden, und zwar voraussichtlich im September 1968 für längstens drei Wochen. Auf der vorgesehenen Dienstreise sollen

1. acht im Raume von New York, Boston und Washington wohnhafte Zeugen vernommen sowie
2. die beim Yivo Institute for Jewish Research in New York und bei den National Archives and Records Service in Washington verwahrten, sich auf die "Endlösung der Judenfrage" beziehenden Archivmaterialien gesichtet und ausgewertet werden.

Zu 1:

Bei den acht Zeugen handelt es sich ausnahmslos um Personen, deren Aussagen für die Entscheidung, ob gegen die Beschuldigten H u n s c h e und W ö h r n wegen einiger bestimmter, besonders schwerwiegender Tatkomplexe Antrag auf Eröffnung

der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden kann,  
von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Zu vernehmen sind:

- a) Emilie Hermine Finnegan geborene Lukasch,  
39 Ocean Avenue, 02664 Bass River, Massachusetts
- b) Dr. Hans-Erich Fabian, 245 East Mosholm Parkway N.,  
Bronx 67, New York
- c) Hilda Kahann,  
620 Troy Avenue, Brooklyn, New York 11 203
- d) Leonore Lore Schiff geborene Baer,  
4002 Labyrinth Road, Baltimore M.D. 21 215
- e) Günther Rischkowsky,  
142 Winthrop Street, Brooklyn, New York
- f) Helmut Cohen,  
Marlboro State Hospital, Marlboro, New Jersey
- g) Alice Safrstein geborene Jacob,  
227 Haven Avenue, New York
- h) Margarethe Russin geborene Wüstenberg,  
1 Elmira Street, S.E., Washington 20 D.C.

Die Zeugin Finnegan, früher Schreibkraft Eichmanns und Hunsches, und der Zeuge Dr. Fabian, früher leitender Funktionär der damaligen Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (kurz: Reichsvereinigung), sollen - unter Vorhalt der inzwischen teilrekonstruierten Akten des Judenreferats des RSHA - zur Tatbeteiligung Hunsches, insbesondere zu seiner Kenntnis über das eigentliche Ziel der Endlösungsmaßnahmen, nämlich die systematische Tötung der deportierten Juden, gehört werden.

Es kann nicht darauf verzichtet werden, die Zeugin Finnegan zu hören, weil nur sie nach den bisher gesammelten Erkenntnissen Angaben über bestimmte Tatkomplexe machen kann, die ohne ihre Vernehmung nicht zum Gegenstand der gerichtlichen

Voruntersuchung gemacht werden könnten. Die Befragung des Zeugen Dr. Fabian ist unerlässlich, weil er nach Auflösung der Reichsvereinigung und nach seiner Deportation nach Theresienstadt auf Veranlassung Hunsches von dort nach Berlin zurückgebracht und hier längere Zeit nach dessen ständigen Weisungen bei den Arbeiten zur Liquidation der Reichsvereinigung eingesetzt war, wobei er eingehende Kenntnis über Art und Umfang der Tätigkeit Hunsches im Judenreferat und dessen Einstellung zur Judenfrage erworben hat.

Die Zeugen Kahan, Schiff, Rischkowsky, Cohen und Safirstein, die Bedienstete der Reichsvereinigung oder dieser angeschlossener jüdischer Einrichtungen waren, sollen zur Tatbeteiligung Wöhrns, und zwar insbesondere zu seiner Teilnahme an der Deportation und Ermordung jüdischer Geisteskranker mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die zuvor in der jüdischen Heil- und Pflegeanstalt Sayn bei Koblenz untergebracht waren, über Berlin und Theresienstadt nach Lublin gehört werden. Auf die Befragung dieser Zeugen kann deshalb nicht verzichtet werden, weil der betreffende Tatkomplex auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht zum Gegenstand der gerichtlichen Voruntersuchung gemacht werden kann. Der zuständige Richter beim Amtsgericht Tiergarten hat die Entscheidung über den wegen dieses Tatkomplexes gestellten Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen Wöhrn mangels ausreichender tatsächlicher Konkretisierung zurückgestellt. Diese Konkretisierung kann nur durch die Vernehmung der vorgenannten fünf Zeugen vorgenommen werden. Die Aufklärung des die Deportation und Ermordung der Insassen der Anstalt Sayn betreffenden Tatkomplexes ist deshalb dringend geboten, weil bei der Beweislage in den sonstigen dem Beschuldigten Wöhrn anzulastenden Tatkomplexen nach dem gegenwärtigen Sachstand nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß es insoweit zu

einer Verurteilung kommen wird.

Die Zeugin Russin, vormals Sekretärin des Leiters des Judenreferats der Staatspolizeileitstelle Berlin, soll über die schriftlichen, fernmündlichen und mündlichen Befehle, Weisungen und sonstigen Anordnungen, die die Beschuldigten den damaligen Bediensteten des Judenreferats der Staatspolizeileitstelle Berlin zur Durchführung der Deportation der Juden aus Berlin gegeben beziehungsweise erteilt haben, vernommen werden. Außerdem soll sie zur Beteiligung der in dem Parallelverfahren I Js 9.65 (Stapoleit.Berlin) beschuldigten früheren Angehörigen der ehemaligen Stapoleitstelle Berlin an der Deportation und Ermordung der Berliner Juden gehört werden. Sie zu hören, ist deshalb geboten, weil sie in der Lage ist, Angaben über die Mitwirkung Wöhrns und Hunsches bei der Deportation bestimmter Gruppen von Berliner Juden, insbesondere von Funktionären und Angestellten der Reichsvereinigung und der ihr angeschlossenen Einrichtungen zu machen.

Die Zeugen müssen von den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern vernommen werden. Die an sich gegebene Möglichkeit, sie durch deutsche Konsulatsbeamte zu hören, kann diese Art der persönlichen Befragung in keinem Falle ersetzen, weil die Vernehmung eingehende Sachkenntnisse über die Organisation des Judenreferates des RSHA, über den Aufgabenkreis und die Tätigkeit der einzelnen Beschuldigten, über den dienstlichen Verkehr mit der Staatspolizeileitstelle Berlin sowie über die Art und Weise der Aufsichtstätigkeit der Beschuldigten Wöhrn und Hunsche über die Reichsvereinigung und die ihr angeschlossenen Einrichtungen voraussetzt. Diese Sachkenntnisse, die nur in jahrelangem Umgang mit der Materie während der Ermittlungsarbeit erworben werden konnten, wären einem Konsulatsbeamten keinesfalls ohne langwierige Einarbeitung, die die Durchsicht und Auswertung des gesamten umfang-

reichen Aktenmaterials (43 Bände Akten und etwa 100 Leitzordner mit Dokumenten) bedingten, zu vermitteln.

Die einzelnen Zeugen in der Weise zu hören, daß ihnen zu diesem Zweck ein - selbst detaillierter - Fragenkatalog übersandt wird, verbietet sich aus dem gleichen Grunde, zumal sich erfahrungsgemäß erst bei den Vernehmungen aus den weitgehend nicht vorhersehbaren Antworten der Zeugen weitere Fragen und Vorhalte ergeben.

Alle vorgenannten Zeugen sind wegen der beabsichtigten Vernehmungen bereits angeschrieben worden und haben sich ausdrücklich bereit erklärt, sich auf der Deutschen Botschaft oder den zuständigen deutschen Generalkonsulaten durch einen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter vernehmen zu lassen.

Zu 2:

Bei dem Yivo Institute for Jewish Research (Yivo) in New York lagern Originaldokumente aus den Beständen des vormaligen "Reichskommissars für das Ostland", des Reichsinnenministeriums, des "Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda" sowie des "Institutes zur Erforschung der Judenfrage", wie sich aus Auskunft der Yivo, dem Katalog dieses Institutes sowie einem entsprechenden Hinweis des Bundesarchives in Koblenz ergibt. Diese Unterlagen geben einmal Aufschluß über das Schicksal - nämlich die Tötung - der in das frühere Reichskommissariat Ostland, insbesondere nach Minsk deportierten Juden und lassen zum anderen näheren Aufschluß über Verbindungen des Judenreferats des RSHA zum Reichsinnenministerium, Reichspropagandaministerium und zum Institut zur Erforschung der Judenfrage, vornehmlich auf dem Sektor der damals sogenannten "Antigreuelpropaganda", erwarten. Mit Unterlagen aus dem Gebiet der "Antigreuelpropaganda" könnte den Beschuldigten deren Kenntnis vom wirklichen Schicksal der deportierten Juden nachgewiesen werden.

Die zum Nachweis des vollendeten Mordes notwendige Aufklärung des Schicksals der in das "Ostland" deportierten Juden kann nur durch Auswertung der bei der Yivo lagenden Unterlagen erfolgen, weil in anderen Archiven Dokumente hierzu bisher nicht aufgefunden werden konnten.

Die National Archives in Washington und Alexandria verfügen unter anderem über umfangreiche Originalunterlagen aus dem Bereich des RSHA, insbesondere auch aus dessen Judenreferat. Das ergibt sich aus einer Auskunft des Politischen Archives des Auswärtigen Amtes in Bonn sowie aus entsprechenden Hinweisen des Bundesarchives und des Institutes für Zeitgeschichte in München.

Zwar ist während des Laufes des Ermittlungsverfahrens bereits eine umfangreiche Dokumentensammlung mit aus dem Judenreferat des RSHA stammenden Unterlagen zusammengetragen worden. Da die Beteiligung der einzelnen Beschuldigten an den "Endlösungmaßnahmen" sich jedoch nicht ohne weiteres aus einzelnen Schriftstücken ergibt, sondern erst durch das Zusammentragen möglichst umfangreichen Vergleichsmaterials ermittelt werden kann, verbietet es sich, die Erörterung über einzelne Sachkomplexe aus der Tätigkeit des "Judenreferates des RSHA" aus den laufenden Ermittlungen auszuklammern und auf Dokumente, die in irgendeiner Weise Bezug auf die Beschuldigten nehmen oder deren Inhalt sachgebetsmäßig auf eine Einschaltung der Beschuldigten in bestimmte Judenmaßnahmen hindeutet, zu verzichten. Denn nur aus einer möglichst lückenlosen Gesamtübersicht über die Tätigkeit der einzelnen Bearbeiter im "Judenreferat" lässt sich zwingend folgern, mit welchen Sachaufgaben die einzelnen Beschuldigten betraut waren und welche Maßnahmen, die zum Tode von deportierten Juden geführt haben, jedem von ihnen angelastet werden können.

Die Unterlagen der Yivo und der National Archives müssen von den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern selbst an Ort und Stelle gesichtet werden, da weder der Katalog der Yivo noch die Findbücher der National Archives so detailliert Aufschluß über die dort lagernden Dokumente ergeben, daß allein hiernach listenmäßige Bestellungen aufgegeben werden könnten, zumal ohne persönliche Einsicht in die äußerst umfangreichen Dokumentenbestände die Unterlagen, die für die Ermittlungen benötigt werden, zum Zwecke der Ablichtung nicht näher bezeichnet werden können. Eine Bestellung von Ablichtungen aller Unterlagen der Yivo und der National Archives verbietet sich aber bereits aus Kostengründen.

Der Umfang der durchzuführenden Zeugenvernehmungen – für die Befragung eines Teils der Zeugen sind jeweils mehrere Tage notwendig – und der Archivauswertungen würde einen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter zeitlich und von der Sache her über Gebühr in Anspruch nehmen; denn es wäre nicht zu erwarten, daß eine einzelne mit den Vernehmungen und Archivauswertungen betraute Person diese in weniger als etwa 30 bis 35 Arbeitstagen erledigen könnte. Es erscheint deshalb geboten, zwei mit der Materie vertraute Staatsanwälte in die USA zu entsenden, die durch die dann mögliche Arbeitsteilung – sowohl in örtlicher Hinsicht als auch in sachgebietsmäßiger Aufgliederung – in den Stand gesetzt würden, die Zeugenvernehmungen und Sichtungsaufgaben innerhalb eines solchen Zeitraumes zu erledigen, der die Ausnutzung einer IT-Ermäßigung für die Flugreise in die USA und zurück ermöglichen würde. Diese Ermäßigung wird nur für Reisen mit einer Dauer bis zu längstens 21 Tagen gewährt und verbilligt nach Auskünften verschiedener Fluggesellschaften die einzelne Flugreise von Berlin nach New York und zurück auf etwa die Hälfte des Normaltarifes. Es würden damit bei einer gemeinsamen Dienstreise der Herren Klingberg und Hölzner in der vorgesehenen Dauer von längstens drei Wochen zumindest keine

nennenswerten Mehrkosten gegenüber einer nur von einem staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter durchzuführenden Reise entstehen. Die eventuelle geringfügige Kostensparnis bei der Durchführung der Dienstreise durch nur einen Dezernenten wird bei weitem aufgewogen durch die Vorteile, die sich bei der Entsendung von zwei Dezernenten ergeben und die darin liegen, daß auf Grund des jeweiligen Spezialwissens der beiden Dezernenten eine Arbeitsteilung möglich ist, die bessere Ergebnisse erwarten läßt.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich, die Auslandsdienstreise für die Herren Klingberg und Hölzner unter Benutzung des Flugweges nach New York und von dort aus nach Boston und Washington für einen Zeitraum bis zu drei Wochen, der im einzelnen noch der Abstimmung mit den Zeugen, den in Betracht kommenden deutschen Vertretungen in den USA, der Yivo und den National Archives bedarf, zu genehmigen. Diese Abstimmung soll erfolgen, sobald die Dienstreise genehmigt ist.

G ü n t h e r

Le

w

**ABSCHRIFT**

15-

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Postscheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 302 30 00

30.4.1968  
I/Sch

In dem vorbereitenden Verfahren  
gegen Richard Eduard Hartmann

348 Gs 54/68

teile ich mit, daß der Beschuldigte von  
mir vertreten wird.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf  
hin, daß ich den Beschuldigten bereits in dem  
Verfahren - 508 - 17/64 - vor dem Schwur-  
gericht Berlin vertreten habe. Bekanntlich  
wurde mein Mandanten in dem genannten  
Verfahren vom Vorwurf des Mordes rechts-  
kräftig freigesprochen. Er saß schon da-  
mals längere Zeit ( 17 Monate ) in Unter-  
suchungshaft.

Ich werde mit Rücksicht auf die gegenwärtige  
Abwesenheit des zuständigen Herrn De-  
zernenten der Staatsanwaltschaft keine Haft-  
anträge stellen, vielmehr dessen Rückkehr  
nach Berlin abwarten.

Ich bitte,

An das  
Amtsgericht Tiergarten  
1 Berlin 21  
Turmstraße 91

dem unterzeichnenden Rechtsanwalt  
zu gestatten, die Steuer- und  
Geschäftsunterlagen dem Beschul-  
digten in der Untersuchungshaft-  
anstalt auszuhändigen.

G r ü n d e :

Wie aktenkundig ist, lebt mein Mandant seit vielen Jahren mit Frau Berta Kurze zusammen. Frau Berta Kurze und mein Mandant bewirtschaften ein kleines Lokal, und zwar seit dem Jahre 1957. Die Führung der Bücher obliegt stets meinem Mandanten. Um Nachteile, insbesondere gegenüber dem zuständigen Finanzamt, zu vermeiden, bitte ich, meinem Antrage zu entsprechen.

Eine Abschrift für die Handakte des Herrn Generalstaatsanwalts b. d. Landgericht Berlin ist beigefügt.

gez. Roos

Rechtsanwalt

Vfg.

- ✓ 1) Zu berichten - 5mal schreiben (einschl. Leseschrift f.d.HA,  
 1 Durchschrift f.d.HA 1 AR 123/63 und ne AL 10  
 1 Durchschrift für Herrn Chef) - ne AL 6/68  
 - unter Beifügung von 3 Abschriften des gegen  
 den Beschuldigten H a r t m a n n erlassenen  
 Haftbefehls, davon 1 Stück für Herrn Chef -  
 An den  
 Bundesminister der Justiz  
über den  
 Senator für Justiz

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen

Friedrich B o s s h a m m e r u.a.  
 wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord

Bezug Schreiben an den Senator für Justiz vom 24.Jan.1968  
 - 4000/6 E - 25037/68 -

Vorbericht vom 6.März 1968

(nur auf 2.bis  
 5.Schrift) Anordnung vom 15.Februar 1968 - 4040 E - IV/A 2/68 -

Anlage 1 Schriftstück

(nur auf 2. bis  
 5.Schrift) 1 weiteres Schriftstück  
 für die Vorgänge des Senators für Justiz

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 29.März 1968 auch gegen  
 den Beschuldigten H a r t m a n n Haftbefehl erlassen.  
 Die Haftgründe ergeben sich aus der beigefügten Haftbefehls-  
 ablichtung. Der Haftbefehl wurde am 1.April 1968 vollstreckt.

Das gegen den Beschuldigten P a c h o w anhängig gewesene  
 Ermittlungsverfahren hat sich zwischenzeitlich erledigt, da  
 dieser - wie erst nachträglich bekannt wurde - am  
 29.Dezember 1967 verstorben ist.

- ✓ 2) Herrn AL V  
 zur Gegenzeichnung 30. März 1968  
✓ 3) Herrn Chefvertreter  
 zur Gegenzeichnung P. H. 6.  
✓ 4) Herrn Chef

mit der Bitte um Zeichnung und zur gefälligen Entnahme einer  
 HB-Ablichtung

5) Diese Vfg. z.d.HA

5.6.68

26(2x) mit je 1 Haftbefehl am 10.6.68

<b>Kanzlei</b>
Eingegangen am: <u>7. JUNI 1968</u>
Geöffnet am: <u>7.6.68</u>
Zu 15dbb-5-Pak huf.

Berlin, den 24.Mai 1968

Schl

Durchschrift

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Berlin, den 5. Juni 1968

290

1 Js 1/65 (RSHA)

18

An den  
Bundesminister der Justiz  
über den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen

Friedrich B o s s h a m m e r u.a.  
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz vom  
24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 -

Vorbericht vom 6. März 1968

Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - IV/A 2/68 -

Anlage: 1 Schriftstück

1 weiteres Schriftstück  
für die Vorgänge des Senators für Justiz

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 29. März 1968 auch gegen  
den Beschuldigten H a r t m a n n Haftbefehl erlassen.  
Die Haftgründe ergeben sich aus der beigefügten Haftbe-  
fehlsablichtung. Der Haftbefehl wurde am 1. April 1968  
vollstreckt.

Das gegen den Beschuldigten P a c h o w anhängig gewesene  
Ermittlungsverfahren hat sich zwischenzeitlich erledigt, da  
dieser - wie erst nachträglich bekannt wurde - am  
29. Dezember 1967 verstorben ist.

G ü n t h e r

mu

Vfg.

1) Zu schreiben

Herren Rechtsanwälte

Dietrich Scheid  
Heino Fahs  
Klaus Goldammer

1 Berlin 33  
Herbertstraße 17

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",

hier gegen den früheren SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtmann Fritz Wöhren

Bezug Ihr Schreiben vom 10. Mai 1968

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte!

Das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen in vorliegenden Ermittlungsvorgang lautet: 1 Js 1/65 (RSHA).

Im Übrigen ist hier noch ein gegen den Beschuldigten Wöhren wegen des Verdachtes vorsätzlicher uneidlicher Falschaussage eingeleitetes Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 1 Js 218/67 anhängig. Ich darf - und zwar zu jenem Aktenzeichen - um Mitteilung bitten, ob Sie Herrn Wöhren auch insoweit vertreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2) Zu Bd. XXXIII d.A.

Berlin 21, den 24. Mai 1968

Schl

(Klingberg)  
EStA

gef. 28.5/Schl  
zu 1) 1 Schrb.

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

4) Zu schreiben

Herrn Rechtsanwalt  
Gerd Joachim R o o s

1 Berlin 19  
Alte Allee 9-11

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",

hier gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard Eduard Hartmann

Bezug Ihr Schreiben vom 30.April 1968

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Unter Bezugnahme auf Ihre mir mitgeteilte Vertretung des Beschuldigten Hartmann in vorliegendem Verfahren und zur Vervollständigung meiner Vorgänge darf ich Sie bitten, mir baldmöglichst eine Verteidiger-Vollmacht zu den Akten zu reichen.

Für eine Rücksprache stehe ich Ihnen, falls Sie eine solche wünschen, jederzeit - möglichst jedoch nach vorheriger telefonischer Anmeldung - zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2) Zu Bd. XXXVI d.A.

Berlin, den 24.Mai 1968

(Klingberg)  
EStA

Schl

Hef.28.5/Schl  
zu 1) 1 Schrb.

Vfg.

1) Zu schreiben - per Einschreiben -

-unter Beifügung von 1 Bd. Akten 3 Sp Ls 90/47  
und 2 Bd. Pers. Akten I.H 1504 -

An den

Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht

6 Frankfurt/Main 1  
Gerichtstraße/Porzellanhofstraße  
Gerichtsgebäude C

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",

hier gegen den früheren SS-Hauptsturmführer  
und Regierungsrat Otto H u n s c h e

Bezug Ihre Schreiben vom 10. und 11. April 1968  
- 4 Ks 1/63 -

Anlagen 1 Band Akten 3 Sp Ls 90/47 des Spruchgerichts Recklinghausen,  
2 Bände Personalakten I. H. 1504 des Oberlandes-gerichts in Hamm

Die mir mit dem Bezugsschreiben überlassenen Vorgänge erhalten Sie nach Auswertung mit bestem Dank zurück.

Für eine Unterrichtung, ob am 28. Mai 1968 mit der Hauptverhandlung begonnen wird und wann voraussichtlich mit dem Abschluß der Hauptverhandlung zu rechnen ist, wäre ich verbunden.

2) Zu Band XXXIV d.A. nehmen

Berlin 21, den 24. Mai 1968

(Klingberg)  
Erster Staatsanwalt

Schl

gef.28.5/Schl

zu 1) 1. Schrb. (Einschr. b.)  
m. Anl.

Vfg.

1. Vermerk:

Während des Aufenthaltes in Israel wurden

- a) beim Institut Yad Washem (Herr Brand) Mikrofilme
  - aa) der vollständigen Mappe Wien,
  - bb) von Blatt 221, 226, 260, 260R der Mappe DN 3 - 4 und
  - cc) von Blatt 16, 34, 39, 40, 49, 50, 60, 61  
der Mappe 0 - 11/13 - 3 - 5,
  - dd) der unter den Nummern 112 - 01/50, 117 - 01/58,  
118 - 01/52, 121 - 01/193, 128 - 02/30, 146 - 01/258,  
147 - 01/254 archivierten Aussagen von jüdischen  
Schicksalszeugen,
- b) beim Archiv des Kibbuz Lochmea Gethaot (Herr Schneur)  
Ablichtungen
  - aa) der Abschublisten Berlin, soweit vorhanden,
  - bb) von drei aus dem Lager Auschwitz stammenden  
Fotokopien,
  - cc) von zwei von der Stapoleitstelle Hohensalza her-  
rührenden Fotokopien (Nr. 6646),
  - dd) von einer vom Befehlshaber der Sipo und des SD  
in Italien herrührenden Fotokopie (Nr. 3281),
  - ee) von drei aus den Beständen des Reichskommissars  
für das Ostland herrührenden Ablichtungen

bestellt.

2. Zu schreiben - in 3 Stücken (unter Beifügung von 6 Ordner mit Ablichtungen von Eichmann-Aussageprotokollen) -

Luftpost!

An die  
Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei Israel

z.Hd. von Herrn Hauptmann der Polizei Lengsfelder  
- o.V.i.A. -

Israel Police Head Quarter

Harakeweth Street 14  
Tel Aviv/Israel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren  
SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r  
und andere ehemalige Angehörige des seiner-  
zeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme  
am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Unsere Besprechungen in Tel Aviv  
und Ihr Schreiben vom 22. Mai 1968  
- P.Ain./01370-13942 -

Anlagen: 6 Ordner mit Ablichtungen von Eichmann-Aussage-  
protokollen

Sehr geehrter Herr Lengsfelder,

vorab noch einmal Herrn Hölsners und meinen besten Dank  
für die freundliche Aufnahme, die Sie und Ihre Damen und  
Herren Mitarbeiter uns während unseres Dortseins haben  
zuteil werden lassen.

Gleichzeitig bestätige ich dankend den Empfang Ihrer Zeilen  
vom 22. Mai 1968, mit denen Sie mir die Anschrift von  
Herrn Dr. Kulka mitgeteilt und über die Fortschritte von  
Frau Radiwker berichtet haben. Ihrem Vorschlag entsprechend  
habe ich mich wegen der Mikrofilme über die Unterlagen der  
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zunächst mit  
Herrn Dr. Kulka in Verbindung gesetzt, und ich hoffe, daß

wir bereits dadurch zum Ziele gelangen werden. Andernfalls müßte ich Sie in dieser Angelegenheit zu gegebener Zeit noch einmal in der bereits mündlich erörterten Art und Weise in Anspruch nehmen.

Als Anlagen füge ich diesem Schreiben die hier gefertigten Ablichtungen der polizeilichen Protokolle über die Vernehmungen Eichmanns bei und darf bitten, diese Stücke - wie seinerzeit mit Herrn Nathanson abgesprochen - nach den Originalvernehmungsprotokollen zu beglaubigen oder beglaubigen zu lassen. Der Beglaubigungsvermerk müßte wiederum dahin lauten, daß die Ablichtungen mit den Originaleln wörtlich übereinstimmen. Sollten nicht alle Blätter besonders beglaubigt werden können, sondern jeweils nur die nach Vernehmungstagen oder Platten zusammengefaßten Niederschriften, müßte sichergestellt werden, daß die jeweiligen Blätter des Protokolls in untrennbarer Weise (zum Beispiel durch Schnürung und Siegelung) miteinander verbunden würden. Hierdurch etwa entstehende Kosten bitte ich bei Rücksendung, die zweckmäßigerweise über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Israel erfolgen sollte, dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht zu obiger Anschrift und zu obigem Aktenzeichen aufzugeben.

Wie bei unserem Dortsein bereits zur Sprache gekommen ist, benötigen wir zur Vervollständigung unserer Dokumentation u.a. auch diejenigen Unterlagen, die aus dem Bestand der Stapoleitstelle Stettin stammen und über die Deportation der Juden aus Norwegen, die sich unter Einschaltung der Stapoleitstelle Stettin vollzog, Aufschluß geben. Die fraglichen Unterlagen will Herr Towia Friedmann, wie er uns mit Schreiben vom 17. Juli 1966 mitgeteilt hatte, beim Innenministerium in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands eingesehen und in Ablichtung erhalten haben. Ich darf Sie bitten, die diesbezüglichen Dokumente, bei denen es sich um etwa 100 Seiten handeln soll, bei der jetzigen Verwahrstelle zu erheben und ablichten zu lassen und die Ablichtungen mir alsdann gegen

Erstattung der dafür anfallenden Kosten, gegebenenfalls wiederum unter Einschaltung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Israel zu übersenden. Sollte es sich bei den Verwahrstücken nicht um einfache, sondern um beglaubigte Ablichtungen handeln, wäre mir auch in diesem Falle an Beglaubigungsvermerken gelegen, die dahin lauten müßten, daß die Ablichtungen mit den beglaubigten Ablichtungen, von denen sie gefertigt worden sind, wörtlich übereinstimmen.

Den von Ihnen, sehr geehrter Herr Lengsfelder, mir angekündigten ersten Ermittlungsergebnissen von Frau Radiwker sehe ich mit großem Interesse entgegen. Über die Durchführung der eingehenden Vernehmungen müßten zu gegebener Zeit noch Absprachen getroffen werden; es dürfte jedoch zweckmäßig sein, die Entscheidung darüber bis zum Vorliegen der vorläufigen Ermittlungsergebnisse zurückzustellen. Es wäre indessen begrüßenswert, wenn Frau Radiwker auch die Damen Miriam Werebejezyk und Ella Kozlowski in ihre vorläufige Zeugenliste (betreffend Litzmannstadt) mit aufnehmen und auch insoweit kurze Befragungen vornehmen würde.

Mit den besten Empfehlungen an Ihre uns bekanntgewordenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bin ich mit freundlichen Grüßen, denen sich auch Herr Hölzner anschließt,

Ihr

3. Zu schreiben - unter Beifügung je 1 Durchschrift des Schreibens vom 30. April 1968 nebst Anlagen und des Schreibens zu 2. dieser Vfg. -

Luftpost!

An die  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
- Rechtsabteilung -  
z.Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Eiff  
- o.V.i.A. -

Soutinestraße 15  
Tel Aviv/Israel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Mündliche Unterredung vom 24. April 1968

Anlagen: Durchschriften meiner Schreiben vom 30. April 1968 und vom heutigen Tage an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel

Sehr geehrter Herr Doktor Eiff,

unter Bezugnahme auf unsere seinerzeitigen Erörterungen und Absprachen darf ich Sie bitten, darum besorgt sein zu wollen, daß die Ablichtungen, die von der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel, vom Archiv des Kibbuz Lochmea Gethaot und vom Institut Yad Washem für uns gefertigt und gegebenenfalls beglaubigt werden oder worden sind, unter Einschaltung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an uns zu obigem Aktenzeichen zum Versand gelangen. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn dieser Versand auf dem Luftwege vorgenommen werden könnte, da angesichts des Verfahrensstandes das abgelichtete Material sobald als möglich benötigt

wird und eine durch Seeversand zwangsläufig eintretende Verzögerung sich deshalb, weil vier der Beschuldigten des vorliegenden Verfahrens sich in Haft befinden, nicht vertreten lassen würde.

Die von Seiten der israelischen Stellen auf den einzelnen Urkunden angebrachten Beglaubigungsvermerke bedürfen im Einzelfalle noch der Legalisierung. Ich bitte diese in der Form vorzunehmen, daß bestätigt wird, die Unterschrift des jeweils Beglaubigenden sei dem die Legalisierung vornehmenden Beamten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Israel bekannt.

Die Kosten, die für die Ablichtungen und gegebenenfalls für die Beglaubigungen entstehen, werden vom Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht übernommen. Aus Zweckmäßigkeitssgründen bitte ich jedoch darum, diese Kosten zunächst von dort aus zu begleichen und sie mir danach unter Beifügung je einer Rechnung mit Duplikat zum Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) aufzugeben.

Zu Ihrer Unterrichtung über den Umfang der bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel bestellten Dokumentenablichtungen habe ich das dorthin gerichtete Bestellschreiben vom 30. April 1968 nebst Anlagen beigelegt. Darüber hinaus darf ich auch noch auf das weitere Schreiben an die gleiche Stelle vom heutigen Tage aufmerksam machen. Sie wollen aus diesem Schreiben bitte entnehmen, daß ich die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel gebeten habe, die Eichmann-Protokolle nach Beglaubigung und die noch zusätzlich zu beschaffenden und abzulichtenden Urkunden über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Israel an mich zum Versand zu bringen. Schon jetzt darf ich bitten, auch insoweit die Legalisierung etwaiger Beglaubigungsvermerke vorzunehmen und die Kosten für die Ablichtungen usw. auslegen zu wollen; sie werden - gleichfalls alsbald nach Rechnungseingang - erstattet werden. Der Versand der

Eichmann-Protokolle kann auf dem Seeweg erfolgen, da diese hier noch in einem weiteren Arbeitsexemplar vorhanden sind.

Sämtliche Versandkosten gehen selbstverständlich auch zu Lasten des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht.

Indem ich Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus meinen verbindlichsten Dank sage, bin ich

mit freundlichen Grüßen

4. Zu schreiben - unter Beifügung 1 Durchschrift des Schreibens  
zu 2. dieser Vfg. -

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigshafen  
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren  
SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r  
und andere ehemalige Angehörige des seiner-  
zeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme  
am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlage: 1 Schriftstück

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib  
erhalten Sie Durchschrift eines Schreibens, das ich heute  
an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim  
Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv gerichtet habe.

Aus Kostengründen habe ich mir erlaubt, das Schreiben un-  
mittelbar von hier aus zur Absendung zu bringen, da ihm  
sechs Leitzordner mit Protokollniederschriften beigelegt  
sind.

5. Zu schreiben - in 3 Stücken (unter Beifügung eines internationalen Brief-Antwortscheins) -

Herrn  
Dr. Dow Kulka  
112 Greencroft-Garden  
London NW 6  
Great Britain

Sehr geehrter Herr Doktor Kulka,

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"; außerdem befinden sich zwei weitere Verfahren in der gerichtlichen Voruntersuchung, von denen sich das eine gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz W ö h r n und andere ehemalige Angehörige des RSHA wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen von gegen Juden verhängte Schutzhafteinweisungen und das andere gegen den früheren SS-Obersturmbannführer Otto B o v e n s i e p e n und andere ehemalige Bedienstete der seinerzeitigen Staatspolizeileitstelle Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der Deportation jüdischer Bürger aus Berlin richtet.

Da die Beschuldigten ihre Tatbeteiligung ganz oder doch zum überwiegenden Teil in Abrede stellen, bedarf es zur Überführung der Sammlung aller sie betreffenden Unterlagen, die über ihre Tätigkeit in der Zeit zwischen 1940 und 1945 Aufschluß geben. Zu diesen Dokumenten gehören auch die Aufzeichnungen der Reichsvereinigung

der Juden in Deutschland (RV) über vom RSHA oder der Staatspolizeileitstelle Berlin erteilte Anweisungen oder über Rücksprachen von Bediensteten der vorbezeichneten Dienststellen mit Funktionären der RV.

Wie wir von Herrn Dr. Scheffler, der Ihnen bekannt sein dürfte, erfahren haben, haben Sie bei der Verwahrstelle der fraglichen Unterlagen der RV in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands Einblick in die RV-Unterlagen erhalten, MikrofilmAufnahmen von dem Teil der RV-Unterlagen machen können, der sich auf die Zeit von 1940 bis 1943 bezieht, und diese Mikrofilme dem Institut Yad Washem in Jerusalem zur Aufbewahrung übergeben.

Da die Herren vom Yad Washem sich Ihnen gegenüber verpflichtet fühlen und mir anlässlich eines kürzlichen Aufenthaltes in Israel in die von Ihnen zur Aufbewahrung gegebenen drei Mikrofilme keinen Einblick glaubten gewähren zu können, wende ich mich auf Anraten der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und unter der mir von dort mitgeteilten Anschrift an Sie, sehr geehrter Herr Doktor Kulka, mit der Bitte, die Herren Dr. Kermisz, Brand und Dr. Ophir vom Yad Washem zu ermächtigen, von den etwa 2.000 bis 2.500 fraglichen MikrofilmAufnahmen Filmabzüge herstellen zu lassen und mir diese als Beweismaterial auszufolgern. Sie können versichert sein, daß die Abzüge für keinen anderen Zweck als nur für die drei vorbezeichneten Verfahren Verwendung finden werden; irgendeine Auswertung unter historischen Gesichtspunkten durch uns steht außer Diskussion. Auch kann zugesichert werden, daß weitere Abzüge als die vom Yad Washem für uns gefertigten Stücke nicht hergestellt und daß diese von uns nicht außer Amtsstelle gegeben werden.

Ihr von uns erbetenes Einverständnis in die Ablichtung der von Ihnen dem Institut Yad Washem übergebenen Mikrofilme ist deshalb von entscheidender Bedeutung für uns,

weil wir keine Möglichkeit sehen, innerhalb einer angemessenen Frist - wenn überhaupt - Abzüge der Originaldokumente aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu erhalten. In der Erwartung einer günstigen Antwort und Ihrer möglichst baldigen Einverständniserklärung bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

6. Je 1 Durchschrift des Schreibens zu Ziff. 5 dieser Vfg. ist den Dezernenten für die Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) vorzulegen.
7. Herrn AL 5 vor Absendung der Schreiben zu 2. bis 5. zur gefälligen Kenntnisnahme.
8. Diese Vfg. zu Bd. XLI d.A. nehmen.

Berlin, den 3. Juni 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

erh.10.6.68 Sch  
zu 2. - 5. erl.  
12.6.68 Sch

32

UNTERSUCHUNGSSSTELLE  
fuer N.S.Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei  
Israel

Tel Aviv, den 29.5.1968.

P.Ain./01370

Bei Rueckfragen bitte  
dieses Aktenzeichen anzugeben.

Herrn

G.LENGFELDER  
Hauptmann der Polizei  
i.V.Leiter der Untersuchungsstelle  
fuer NS-Gewaltverbrechen

TEL AVIV

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen fruehere Angehoerige  
des ehem. Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in  
Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme an Mord  
im Rahmen der "Endloesung der Judenfrage."

Bezug: Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin - 1 Js 1/65 (RSHA) vom 22.3.1968.

Beil.: 34 Seiten Zeugenaussagen in deutscher Sprache in  
vierfacher Ausfertigung,  
5 Zeugenaussagen in Abschrift,  
1 Zeugenaussage i.A. aus dem Archiv des Yad Washem

#### Z W I S C H E N B E R I C H T Nr.1

Zu obigen Sachverhalt wurden hieramts folgend angefuehrte  
Zeugen vernommen:

Kl/ Kig (Kau)

- ✓ x 1. Frau Anna BAUER - wohnhaft Ramat Gan, Nurithstr.1  
(Zeugenaussage: Seiten 1-18).
- ✓ x 2. Herr Roman LIONDOW - wohnhaft Raanana, Brandysstr.13  
(Zeugenaussage: Seiten 19-29).
- ✓ x 03. Herr Chaim BAR-AM (Heinz BEHRENDT) -- wohnhaft Kibbutz Naan  
(Zeugenaussage: Seiten 30-34).

Diesem Bericht werden die Aussagen der Zeugen

Ilse ZIFFERSTEIN Ruth SCHNEIDER  
Lilli MENCZEL Hanni LANGER und  
Ruth Ursula KOENKE

in Abschrift beigelegt. Ausserdem wird diesem Bericht die  
Niederschrift des Zeugen BAR-AM (frueher Heinz BEHRENDT),  
die dem Archiv des Institutes Yad Washem entnommen wurde  
in Abschrift angeschlossen.

Da alle Aussagen in deutscher Sprache erstellt worden sind, eruebrigt es sich einen Begleitbericht vorzulegen.

Die Vernehmung weiterer Zeugen, die betreffend Izbica, Majdanek, Sobibor, Treblinka und andere Deportationszielorte und deren Folgen aussagen koennen, wird demnaechst erfolgen.

Es ist zwar anzunehmen, dass folgendes Buch- und Dokumentationsmaterial zu obigem Sachverhalt den deutschen Behoerden bekannt ist und zur Verfuegung steht, doch sicherheitshalber moechten wir darauf aufmerksam machen:

1. Karl LOEWENSTEIN - "Minsk - im Lager der deutschen Juden" (Schriftreihe der Bundeszentrale fuer Heimatsdienst, Heft 51)
2. Hugo GOLD - "Geschichte der Juden in Wien" - Publishing Hous - Olsamenu - Tel Aviv, Frischmannstr. 7  
(Dieses Buch enthaelt genaue Angaben ueber Deportationen aus Wien in den Jahren 1941-1944.)
3. Bulletin der Polnischen Hauptkommission fuer Untersuchung von NS-Verbrechen Nr. 14 - 1963 - Material aus dem Einsatzgruppenprozess. (Das Tribunal stellt die entscheidende Rolle des RSHA bei der Ausrottung der Juden fest.)  
Dieses Bulletin enthaelt auch einen Bericht des General-Kommissars fuer Weissruthenien Wilhelm KUBE, ueber die Liquidierung der Judentransporte aus Berlin, Wien, Bruenn, Bremen etc. in Minsk.
4. Auch das Buch des ehem. Kommandanten der juedischen Wache im deutschen Juden-Ghetto in Minsk - Dr. Loewenstein - ist von grosser Bedeutung fuer die Aufklaerung der Rolle des RSHA in der "Endloesung der Judenfrage".

Untersuchungsreferentin:



Vfg.

1) Zu schreiben - per Luftpost -

- unter Beifügung von 29 Halbheftern  
mit Fotokopien -

An das

Politische Archiv des  
Auswärtigen Amtes

z.Hd. von Herrn  
Vortragenden Legationsrat Dr. Sasse

53 Bonn 1  
Adenauerallee 99-103

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene  
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicher-  
heitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachtes der  
Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der  
Judenfrage"

Bezug Ihr Vorgang ZB 8 - 80.02/0

Anlagen 29 Halbhefter mit Fotokopien

Sehr geehrter Herr Dr. Sasse!

Hiermit darf ich Sie bitten, die beigefügten Dokumenten-  
kopien, deren Originale ich während meines letzten Aufent-  
haltes in Bonn im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes  
eingesehen habe, in der gleichen Weise zu beglaubigen, wie  
dies bereits seinerzeit mit anderen Stücken geschehen ist.

Für eine im Rahmen des Möglichen baldige Rücksendung der  
Unterlagen auf dem Luftpostwege wäre ich Ihnen verbunden.♦

Im übrigen würde ich für eine kurze Mitteilung dankbar sein,  
ob die letztthin dort nicht vorliegenden Aktenbände aus dem  
Bestand Inland II g, nämlich 99, 169, 169 a, 175, 176, 177,  
182, 183, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 196, 197 a,  
198, 200, 201, 202, 203 a, 206, 208 und 209, inzwischen  
wieder an Sie zurückgelangt sind.

Für Ihre Bemühungen sage ich Ihnen im voraus meinen  
besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

2) Zu schreiben - Einschreiben mit Rückschein -

Herrn  
Dr. Werner F e l d s c h e r  
46 Dortmund - Hörde  
Hochfelder Straße 33

Sehr geehrter Herr Dr. Feldscher!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene  
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshaupt-  
amtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme  
am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im Zuge der Ermittlungen ist auch Ihre zeugenschaftliche  
Vernehmung erforderlich, die am

Dienstag, dem 2.Juli 1968, um 10.00 Uhr,  
im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Land-  
gericht in Dortmund, Saarbrücker Straße 5-9, durchgeführt  
werden soll. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt auf der  
Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft  
(Zimmer Nr. 261 im 2. Obergeschoss) einzufinden, wo Ihnen  
die Nummer des Vernehmungsraums bekanntgegeben werden wird.  
Die Vernehmung wird sich voraussichtlich über die Vormittags-  
stunden erstrecken.

Hochachtungsvoll

3) Zu schreiben - Einschreiben mit Rückschein -

Herrn  
Dr. Walther Albath

46 D o r t m u n d  
Silberhecke 9

Sehr geehrter Herr Dr. Albath!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im Zuge der Ermittlungen ist auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich, die am

Mittwoch, dem 3.Juli 1968, um 10.00 Uhr,  
im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Dortmund, Saarbrücker Straße 5-9, durchgeführt werden soll. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt auf der Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft (Zimmer Nr. 261 im 2. Obergeschoß) einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungsraumes bekanntgegeben werden wird. Die Vernehmung wird sich voraussichtlich über die Vormittagsstunden erstrecken.

Hochachtungsvoll

4) Zu schreiben - Einschreiben mit Rükschein -

Frau  
Ingeborg Schwuchow

46 Dortmund-Rahm  
Rahmer Straße 275

Sehr geehrte Frau Schwuchow!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im Zuge der Ermittlungen ist auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich, die am

Donnerstag, dem 4.Juli 1968, um 10.00 Uhr,  
im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Dortmund, Saarbrücker Straße 5-9, durchgeführt werden soll. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt auf der Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft (Zimmer Nr. 261 im 2. Obergeschoß) einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungsraumes bekanntgegeben werden wird. Die Vernehmung wird sich voraussichtlich über die Vormittagsstunden erstrecken.

Hochachtungsvoll

5) Zu schreiben

An den

Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Dortmund

- Verwaltung -

46 D o r t m u n d

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige in Dortmund ansässige Zeugen zu vernehmen. Ich beabsichtige, deren Befragung in der Zeit von Dienstag, dem 2. Juli 1968, bis zum Donnerstag, dem 4. Juli 1968, im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich bitte Sie, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittage der genannten Tage jeweils ab 10.00 Uhr ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für ein Maschinendiktat zur Verfügung stellen zu wollen.

Für eine kurze Bestätigung wäre ich Ihnen verbunden.

6) Zu schreiben - Einschreiben mit Rückschein -

Herren  
Rudolf Schwanner  
41 Duisburg-Neudorf  
Neue Fruchtstraße 2

Sehr geehrter Herr Schwanner!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im Zuge der Ermittlungen ist auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich, die

am Freitag, dem 5.Juli 1968, um 10.00 Uhr,  
im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft in Duisburg durchgeführt werden soll.

Ich bitte Sie, während der Vormittagsstunden des angegebenen Tages freizuhalten. Die Anschrift der Staatsanwaltschaft in Duisburg und die Nummer des Dienstzimmers, in dem ich Sie bitte, sich einzufinden, werde ich Ihnen noch zu gegebener Zeit mitteilen.

Hochachtungsvoll

7) Zu schreiben

An den

Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Duisburg

- Verwaltung -

41 D u i s b u r g

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, einen in Duisburg ansässigen Zeugen zu vernehmen. Ich beabsichtige, seine Befragung am Freitag, dem 5.Juli 1968, im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich bitte Sie, mir im Wege der Amtshilfe für den Vormittag des genannten Tages ab 10.00 Uhr ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für ein Maschinendiktat zur Verfügung stellen zu wollen.

Für eine kurze Bestätigung unter Angabe des Dienstzimmers, auf das ich den Zeugen laden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

8) Zu schreiben - Einschreiben mit Rückschein -

Herrn  
Horst Kap  
5 Köln  
Brüsseler Straße 17

Sehr geehrter Herr Kap!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene  
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshaupt-  
amtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme  
am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im Zuge der Ermittlungen ist auch Ihre zeugenschaftliche  
Vernehmung erforderlich, die

am Montag, dem 8.Juli 1968, um 9.30 Uhr,  
im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht  
in Köln durchgeführt werden soll.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zweck zu dem angegebenen  
Zeitpunkt auf Zimmer 218 (II.Stock) des Gerichtsgebäudes  
Appellhofplatz in Köln einzufinden. Die Vernehmung dürfte  
sich über die Vormittagsstunden des genannten Tages  
erstrecken.

Hochachtungsvoll

9) Zu schreiben - Einschreiben mit Rückschein -

Herrn  
Otwald Zsambek  
505 Porz - Eil  
Altenberger Straße 2

Sehr geehrter Herr Zsambek!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im Zuge der Ermittlungen ist auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich, die

am Dienstag, dem 9.Juli 1968, um 9.30 Uhr,  
im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht  
in Köln durchgeführt werden soll.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zweck zu dem angegebenen Zeitpunkt auf Zimmer 218 (II.Stock) des Gerichtsgebäudes Appellhofplatz in Köln einzufinden. Die Vernehmung dürfte sich über die Vormittagsstunden des genannten Tages erstrecken.

Hochachtungsvoll

10) Zu schreiben

An den

Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Köln

- Verwaltung -

5 K ö l n

Justizgebäude Appellhofplatz

Betreff Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, zwei im dortigen Gerichtsbezirk ansässige Zeugen zu vernehmen.

Ich beabsichtige, ihre Befragungen am Montag, dem 8.Juli 1968, und am Dienstag, dem 9.Juli 1968, jeweils um 9.30 Uhr, im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich bitte Sie, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittage der genannten Tage ein als Vernehmungsräum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für ein Maschinendiktat zur Verfügung stellen zu wollen.

Für eine kurze Bestätigung wäre ich Ihnen verbunden.

11) Zu schreiben - Einschreiben mit Rückschein -

Herrn  
Dr. Adolf Windecker  
532 Bad Godesberg  
Kepler Straße 15

Sehr geehrter Herr Dr. Windecker!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im Zuge der Ermittlungen ist auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich, die

am Mittwoch, dem 10.Juli 1968, um 10.00 Uhr,  
im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht  
in Bonn, Wilhelmstraße 21, durchgeführt werden soll.

Ich bitte Sie, sich während der Vormittagsstunden des angegebenen Tages freizuhalten und sich zu der angegebenen Terminstunde auf Zimmer 204 des Staatsanwaltschafts-Dienstgebäudes in Bonn zu melden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekanntgegeben werden wird.

Hochachtungsvoll

12) Zu schreiben

An den

Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Bonn  
- Verwaltung -

53 Bonn

Betreff Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, einen in Bonn ansässigen Zeugen zu vernehmen.

Ich beabsichtige, dessen Befragung am Mittwoch, dem 10.Juli 1968 im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich bitte Sie, mir im Wege der Amtshilfe für den Vormittag des genannten Tages ab 10.00 Uhr ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinendiktates zur Verfügung stellen zu wollen.

Für eine kurze Bestätigung wäre ich Ihnen verbunden.

13) Diese Verfügung zum Band XLII d.A. nehmen.

Berlin 21, den 4.Juni 1968

gef.5.6/Schl

- zu 1) 1 Schrb. (Luftpost) m.Anl.  
2, 3, 4) Je 1 Schrb. (EmR)  
5) 1 Schrb. (Klingberg)  
6) 1 Schrb. (EmR)  
7) 1 Schrb.  
8, 9, 11) Je 1 Schrb.(EmR)  
10, 12) Je 1 Schrb.

Schl

H a f t !

E i l t s e h r !

Vfg.

1. V e r m e r k :

Im Zuge der Ermittlungen muß der gegenwärtige Aufenthaltsort der

Hedwig Weymann  
geboren am 25. April 1905 in Budapest

festgestellt werden.

Hedwig Weymann kommt als besonders wichtige Zeugin in Betracht. Ihre alsbaldige Vernehmung ist dringend geboten. Die bisherigen Ermittlungen nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsort dieser Zeugin haben erhebliche Anhaltspunkte dafür erbracht, daß sie heute in der Schweiz wohnt.

Hedwig Weymann war vom 15. August 1945 bis zum 21. Oktober 1949 in

*Herrug-Wilhelm*  
Starnberg/Obb., Heinrich-Wieland-Straße 3, bei Scherfe,

polizeilich gemeldet. Die Eigentümerin dieses Grundstücks, Frau *Herrug, Heinrich-Wieland-Jh 3*, Ruth Pätsch, hat angegeben, Hedwig Weymann habe im Jahr 1945 nur etwa 4 Wochen bei ihr gewohnt und sei dann in die Schweiz verzogen. Ihre Abmeldung sei unterblieben. Erst 1949 wurde die Zeugin Weymann von Amts wegen abgemeldet.

Unter diesen Umständen muß Hedwig Weymann etwa im September 1945 in die Schweiz gezogen sein. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß beim Einwohnermeldeamt Starnberg keine Rückmeldung vorliegt. Weitere Einzelheiten zum gegenwärtigen Aufenthaltsort der Zeugin konnten nicht festgestellt werden, ebenso war nicht zu ermitteln, ob die Zeugin nicht nach 1945 noch geheiratet hat.

Die zuständigen Schweizer Behörden sind daher im Wege der Rechtshilfe zu ersuchen, den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Zeugin in der Schweiz zu ermitteln. Das Rechtshilfeersuchen soll jedoch nur die Aufenthaltsermittlung, nicht dagegen - im Erfolgsfalle - die Vernehmung der Zeugin umfassen.

Hedwig Weymann kommt als Zeugin für das hier anhängige Ermittlungsverfahren I Js 1/65 (RSHA) in Betracht. Dieses Verfahren richtet sich gegen

- a) den Rechtsanwalt und früheren Regierungsrat  
sowie SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r ,
- b) den Rechtsanwalt und früheren Regierungsrat  
sowie SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e ,
- c) den Handelsvertreter und früheren Regierungsamtman  
sowie SS-Hauptsturmführer Fritz W ö h r n ,
- d) den Gastwirt und früheren SS(SD)-Obersturmführer  
Richard H a r t m a n n und
- e) den kaufmännischen Angestellten und früheren  
SS(SD)-Obersturmführer Rudolf J ä n i s c h .

wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage".

Die fünf Beschuldigten waren während des zweiten Weltkrieges Angehörige des von Eichmann geleiteten Referates IV B 4 (= IV A 4 b) des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin. Sie sind verdächtig, durch ihre Tätigkeit im Eichmann-Referat als sogenannte Schreibtischtäter in wechselnder Beteiligung in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis Kriegsende an der Deportation von etwa einer Millionen jüdischer Bürger aus dem damaligen Reichsgebiet und den von Deutschland besetzten oder beeinflußten Ländern "nach dem Osten" und damit an der Vorbereitung der dortigen Ermordung dieser Personen mitgewirkt zu haben.

Die Zeugin Hedwig Weymann gehörte dem Referat IV B 4 des RSHA als Kanzleiangestellte mindestens vom Februar 1943 bis Ende März 1944 an. Sie war dort als Schreibkraft für einen oder mehrere Sachbearbeiter eingesetzt und hat durch diese Tätigkeit Einblick in die innere Organisation des Eichmann-Referates und die Zuständigkeit einiger Sachbearbeiter für bestimmte Sachgebiete gewonnen. Dadurch, daß sie Schreibarbeiten verrichtete, hat sie Kenntnis von einer ganzen Reihe von durch das Eichmann-Referat getroffenen Maßnahmen zur Deportation und Ermordung einer Vielzahl von jüdischen Bürgern im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" erlangt. Hierüber kann sie ebenso Bekundungen machen, wie über die Tatsache, welcher der Sachbearbeiter, denen sie als Schreibkraft zugeteilt war, jeweils an bestimmten Anordnungen oder Maßnahmen mitgewirkt hat.

Etwa im Frühjahr oder Frühsommer 1944 wurde die Zeugin Weymann vom Eichmann-Referat in Berlin zum sogenannten "Sonderkommando Eichmann" nach Ungarn versetzt, wo sie bis Ende 1944 als Sekretärin für Eichmann und/oder dessen Untergebene tätig war. Sie kann daher auch Angaben über Deportation und Ermordung von etwa 400 000 ungarischer Juden und die Beteiligung des Sonderkommandos Eichmann hieran machen.

## 2. Urschriftlich

Herrn Staatsanwalt S e e b e r  
- im Dienstgebäude 1 Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1 -

gemäß unserer fernmündlichen Rücksprache mit der Bitte vorgelegt, baldmöglichst im Wege der Rechtshilfe durch die zuständigen Schweizer Behörden den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Zeugin Hedwig Weymann in der Schweiz ermitteln zu lassen.

## 3. am 15. Juli 1958

Berlin 21, den 10. Mai 1968

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

**ABSCHRIFT**

1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 302 30 00

44  
11.6.1968  
I/Sch

Postcheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3, Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

In dem vorbereitenden Verfahren  
gegen Richard Hartmann

1 Js 1/65 ( RSHA )

überreiche ich anliegende, von dem  
Beschuldigten unterzeichnete Straf-  
prozeßvolimacht mit dem Bemerken,  
daß der Beschuldigte im vorbereitenden-  
Verfahren von mir vertreten wird.

Ich bestätige den Empfang der mir an-  
läßlich meiner Unterredung überreichten  
Vernehmungsprotokolle vom 20. Januar,  
2., 16. und 23. Februar, 29. März und  
2. April 1968.

Ich bestätige außerdem folgende Termintage  
zur Vernehmung meines Mandanten  
durch die zuständigen Herren Dezernenten  
der Staatsanwaltschaft:

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
b. d. Kammergericht Berlin

13., 14., 18., 19., 20., 24., 25., 26.,  
und 28. Juni 1968, jeweils 9.00 Uhr.

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

Eine Abschrift für die dortige Handakte  
ist beigelegt.

**gez. Roos**

Rechtsanwalt

Vfg.1. Vermerk:

Als Kriminalbeamte sind im vorliegenden Ermittlungsverfahren bei der Abteilung I des Pol. Präsidenten in Berlin die Herren KM Weiß und KM Zimniak sowie als deren Hilfskraft der Schutzzpol. Beamte Sommer eingesetzt. Diesen Beamten wurden - neben zahlreichen kleineren Ermittlungsaufträgen - folgende große Aufgabengebiete zur selbständigen Bearbeitung übertragen:

- a) Feststellung des Schicksals aller unter Mitwirkung des Eichmann-Referates IV B 4 = IV A 4 b des RSHA deportierten Juden, insbesondere Ermittlung, ob, wann, wo, unter welchen Umständen und wie viele deportierte Juden zu Tode kamen ("Schicksalsermittlung"),
- b) Ermittlung des gegenwärtigen - bisher unbekannten - Aufenthaltes aller in Betracht kommenden Beschuldigten und Zeugen,
- c) Sammlung von Artikeln der deutschen Presse aus der NS-Zeit, insbesondere abgedruckte Reden der NS-Führung, (Hitler, Goebbels, Göring usw.), in denen unmöglichverständlich von der Ausrottung der Juden als Ziel der NS-Judenmaßnahmen die Rede ist.

Dabei erfordert insbesondere die "Schicksalsermittlung" äußerst schwierige, langwierige und umfangreiche Ermittlungen, die auch bei Beschäftigung mehrerer Polizeibeamter nicht vor Ablauf von etwa 1 1/2 bis 2 Jahren abgeschlossen werden können.

Bereits nach dem 2. Juni 1967 wurden die für das vorliegende Verfahren eingesetzten Polizeibeamten laufend in zeitlich nicht unerheblichem Umfange zu Sondereinsätzen im Zusammenhang mit Studentendemonstrationen usw. herangezogen. Seit Ostern 1968 (14. und 15. April) haben die Herren KM Weiß und KM Zimniak laufend nunmehr auch Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit Studentendemonstrationen usw. zur eigenen Bearbeitung übertragen erhalten.

Herr Weiß erklärte mir am 11. Juni 1968 fernmündlich, er sei durch die ihm übertragenen Ermittlungsvorgänge in Studentenangelegenheiten so beansprucht worden, daß er seit Ostern praktisch nichts mehr für das vorliegende Ermittlungsverfahren habe erledigen können. Mit den ihm übertragenen Sachen habe er soviel zu tun, daß er noch gar nichts darüber sagen könne, wann er die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) wieder aufnehmen könne. Die (von ihm bearbeitete) Presseartikel-sammlung habe er wegen des anderweitigen Einsatzes seit Ostern nicht mehr fortsetzen und auch die hierzu erforderlichen Auswertungsreisen nach Westdeutschland weder durchführen noch vorbereiten können.

Herr Zimniak teilte mir ebenfalls am 11. Juni 1968 fernmündlich mit, er sei ebenso wie Herr Weiß seit Ostern 1968 durch die ihm übertragene Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen betreffend Studentendemonstrationen usw. so in Anspruch genommen worden, daß er seit dieser Zeit so gut wie nichts mehr für das vorliegende Ermittlungsverfahren habe tun können. Der einzige, der nach Ostern 1968 in diesem Verfahren noch etwas erledigt habe, sei Herr Sommer gewesen. Er - Herr Zimniak - habe, ohne daß er sich festlegen könne, mit den von ihm zu bearbeitenden Studentenvorgängen - wenn er nicht weitere derartige Vorgänge zugeschrieben erhalten - mindestens noch etwa 14 Tage zu tun.

Herr Zimniak suchte mich heute zusammen mit Herrn Sommer in meinem Dienstzimmer auf und erklärte mir anlässlich dieses Besuches in Gegenwart von Herrn EStA Klingberg, er komme gerade von einer Besprechung auf seiner Dienststelle, bei der sich ergeben habe, daß er noch stärker als bisher mit Studentenvorgängen belastet werde; er bearbeite zur Zeit mehrere derartige Verfahren. Danach befragt, wie lange sich dieser anderweitige Einsatz noch hinziehen werde, erwiderte er, er könne noch keinerlei Zeitangaben machen; in den nächsten drei bis vier Wochen könne er auf keinen Fall die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren wieder aufnehmen. Aber auch hinsichtlich der nachfolgenden Zeit könne er keine Zusagen oder Versprechungen geben, weil noch gar nicht abzusehen sei, wie lange sich die Ermittlungen in den ihm übertragenen Studentenvorgängen hinziehen würden.

Auf die Frage, ob er nicht Herrn KOK Werner mit dem Hinweis auf die dringend erforderlichen Ermittlungen im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) darum bitten könne, seinen anderweitigen Einsatz zu beschränken,

erklärte Herr Zimniak, derartige Vorschläge könne er Herrn Werner zur Zeit auf keinen Fall unterbreiten; denn dieser sei gegenwärtig außerordentlich stark mit der Bearbeitung von Studentenvorgängen belastet und benötige dafür jeden Beamten; der Ausfall auch nur eines in diesen Sachen eingesetzten Beamten, etwa durch Krankheit, treffe ihn bereits schwer. Schließlich teilte Herr Zimniak mit, er habe schon einige Zeit vor Ostern 1968 damit beginnen müssen, Studentenvorgänge zu bearbeiten und seit dieser Zeit nichts mehr im vorliegenden Verfahren tun können.

Da die polizeilichen Ermittlungen im vorliegenden Verfahren mindestens seit Ostern 1968 praktisch ruhen, wird der Abschluß der Ermittlungen entsprechend verzögert, wobei der zeitliche Umfang der Verzögerung davon abhängt, in welchem Maße die für das vorliegende Ermittlungsverfahren eingesetzten Polizeibeamten auch in Zukunft mit der Bearbeitung anderer Ermittlungsvorgänge beauftragt werden.

2. Herrn AL 5

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme  
und zum Verbleib.

3. Durchschrift dieser Vfg. zu den HA.

Berlin 21, den 12. Juni 1968



Ad.

Der Senator für Justiz  
GeschZ.: 9100 - IV/A.4 Sdh.1

1 Berlin 62-Schöneberg, den 7.6.1968  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 23 44



12 Jun 1968

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise des Ersten Staatsanwalts K l i n g b e r g und des Staatsanwalts H ö l z n e r in die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA)

Vorgang: Bericht vom 27. April 1968 - 1 Js 1/65 (RSHA) -

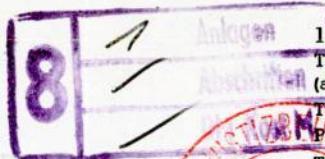
Mit Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei - genehmige ich die für September 1968 in Aussicht genommenen Dienstreisen des Ersten Staatsanwalts K l i n g b e r g und des Staatsanwalts H ö l z n e r in die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) zur Vernehmung der 8 Zeugen sowie zur Sichtung und Auswertung von Archivmaterial in New York und Washington. Dabei gehe ich davon aus, daß die Dienstreisen längstens 3 Wochen dauern und unter Ausnutzung einer IT-Ermäßigung für die Flugreise in die USA und zurück erfolgen. Die Kosten der Dienstreisen bitte ich aus B 1610 HA 300 zu zahlen.

H o p p e

Begläubigt:  
Jaender  
Verwaltungsangestellte

49

**WOLFRAM VON HEYNITZ**  
RECHTSANWALT UND NOTAR



BERLIN 30, den  
Tauentzienstraße 13a  
(an der Gedächtniskirche)

Telefon: 24 19 77  
PSK, Berlin-West 17251

Telefonische Auskünfte und  
Zusagen ohne schriftliche  
Bestätigung unverbindlich.

HKr

4



Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21  
Turmstraße 91/Wilsnacker Str.

Strafsache Friedrich Boßhammer - 1 Js 1/65 (RSHA)

In der Anlage wird Abschrift des Gesuchs auf Haftentlassung  
übersandt. Wegen einer eventuellen Kaution wird sich der un-  
terzeichnete Verteidiger noch persönlich mit den Herren Staats-  
anwälten in Verbindung setzen.

*Wolfram von Heynitz*  
Rechtsanwalt

g. 30. VI d. fca

1966

Wolfram von Heynitz  
Rechtsanwalt  
① Berlin W 30  
Tauentzienstraße 13a  
Telefon: 24 19 77

Abschrift

50

18. Juni 1968  
H/se.

Antrag  
auf Haftprüfung gemäß § 117 StPO Abs. 1

In der Strafsache

gegen

Herrn Friedrich Bozhammer  
- 348 Gs 1/68 -

wird beantragt,

die Haftprüfung in Bezug auf den  
Haftbefehl des Amtsgericht Tiergar-  
ten vom 9.1.1968 gegen den Beschul-  
digten Bozhammer einzuleiten und den  
Haftbefehl aufzuheben.

Hilfsweise wird beantragt,

gemäß §§ 116, 117 Abs. 1 StPO den  
Vollzug des Haftbefehls vom 9.1.1968  
auszusetzen.

Der Beschuldigte befindet sich seit etwa  
5 Monaten in Untersuchungshaft. Der Haft-  
befehl geht davon aus, daß der Beschuldig-  
te hinreichend verdächtigt sei, den natio-  
nalsozialistischen Machthabern sowie seinen  
Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-  
heitshauptamt durch Rat und Tat wissen-  
lich Hilfe dazu geleistet zu haben, eine  
Anzahl von Menschen zu töten. Verbrechen  
nach §§ 211, 49 StGB.

Wegen der zu erwartenden Höhe der Bestra-  
fung im Falle einer Verurteilung sei  
Fluchtverdacht gegeben, "zumal er im Fal-  
le seiner rechtskräftigen Verurteilung",  
so führt der Haftbefehl auf Seite 3 aus,  
"mit dem Verlust seiner Existenz als  
Rechtsanwalt zu rechnen hat. Da er in  
diesem Beruf über ein hinreichendes Ein-  
kommen verfügt, ist er im Besitze der  
nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins

An das  
Amtsgericht Tiergarten  
1 Berlin 21  
Tumstrasse 91

- 2 -

Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können."

In der Anlage wird die Abschrift eines Schreibens des unterzeichneten Verteidigers an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vom 11.5.1968, sowie die notariell beglaubigte Abschrift einer Verfügung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vom 17.5.1968 an Herrn Bozhammer überreicht. Daraus ergibt sich, daß der Beschuldigte seit dem 17.5.1968 nicht mehr Anwalt ist. Aus der Tatsache, daß der Angeklagte Anwalt sei, kann also nichts mehr hergeleitet werden. Es muß aber berücksichtigt werden, daß der Beschuldigte, der erst sehr spät zur Anwaltschaft zugelassen worden ist, bisher nicht in der Lage war, in Wuppertal eine Anwaltspraxis aufzubauen, die ihm nennenswerte Einkünfte eingebracht hätte. Deshalb ist der Beschuldigte nach wie vor vermögenslos. Die Annahme, daß er also in der Lage sei, Mittel für eine Flucht aufzubringen, wird dem wirklichen Sachverhalt nichtgerecht.

Der Beschuldigte befindet sich im 62. Lebensjahr. Er ist krank, stark sehbehindert und nervenleidend. Dementsprechend hat er den größten Teil der Untersuchungshaft in der Krankenabteilung verbracht.

Im Gegensatz zu den meisten Mitangeschuldigten hat sich der Beschuldigte bereit gefunden, bei der staatsanwaltlichen Vernehmung sich uneingeschränkt und zu jeder Frage einzulassen. Die Protokolle über seine zahlreichen Vernehmungen, die zusammen ein Buch füllen, liegen in den Akten des Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht - 1 Js 1.65 - vor.

Es kann nicht Aufgabe des Haftprüfungsverfahrens sein, den Sachverhalt bis in alle Einzelheiten zu erörtern. Das wird vielmehr Aufgabe der Hauptverhandlung sein, wenn eine solche überhaupt noch durchgeführt werden wird. Es wird aber an erster Stelle zu prüfen sein, ob in objektiver und subjektiver Hinsicht noch ein so starker Tatverdacht vorhanden ist, daß eine Anklage erhoben werden muß.

A. Was den objektiven Tatbestand anbelangt, so hat sich

nicht ergeben, daß der Beschuldigte hinreichend verdächtigt ist, überhaupt durch Rat und Tat - aus welchen Beweggründen auch immer - den nationalsozialistischen Machthabern und seinen Vorgesetzten zur Tötung von Menschen geholfen zu haben.

Der Beschuldigte ist verhältnismäßig spät dazu gekommen, sein großes juristisches Staatsexamen abzulegen. Das hing u.a. damit zusammen, daß der Beschuldigte aus wirtschaftlich beschränkten Verhältnissen stammt und deshalb sich sein Studium selbst verdienen mußte. Nach der Machtübernahme des nationalsozialistischen Regimes wurde die Arbeitslosigkeit im allgemeinen schnell beendet, es ist aber bekannt, daß gerade eine besondere Schwierigkeit darin bestand, die unbeschäftigte Juristen wieder einzugliedern. Der Beschuldigte konnte wegen seiner schon damals schlechten Augen und wegen seiner sonstigen Konstitution von der damals eröffneten Möglichkeit, in den Militärdienst zu gehen, keinen Gebrauch machen. Da er als Schüler der Jugendbewegung angehört hatte und Wandervogel war, bot sich ihm nur die Gelegenheit innerhalb der HJ beim Aufbau neuer Jugendherbergen eine Beschäftigung zu finden. Er erhielt dort ein Gehalt oder richtiger ein Taschengeld von 120,— RM monatlich. Daß das keine angemessene Beschäftigung für einen Assessor war, liegt auf der Hand. Der Beschuldigte sah sich deshalb weiter nach einer anderen Arbeitsmöglichkeit um. Ein Bekannter machte ihn darauf aufmerksam, daß die Polizei und die hauptberuflich tätigen Teile der SS im Begriffe seien, nach dem Vorbild der Wehrmacht sich eine eigene Gerichtsbarkeit aufzubauen. Dort würden Volljuristen gebraucht. Der Beschuldigte bewarb dementsprechend um eine solche Stellung als Untersuchungsführer. Dabei stellte sich heraus, daß Voraussetzung für eine Beschäftigung in dieser Stellung die Mitgliedschaft bei der SS war. Da der Beschuldigte aber weder die gesundheitlichen Voraussetzungen noch die Mindestvorschrift des Körpermaßen für die SS erfüllte, mußte erst über einen befreundeten Arzt eine Sondertauglichkeit zur Aufnahme in die SS durch eine ärztliche Bescheinigung her-

beigeführt werden. Der Beschuldigte wurde dann Untersuchungsführer und erhielt dort ein Angestelltengehalt von etwa 240,-- RM, was einem Gehalt von heute 600,-- DM entsprechend würde. Der Beschuldigte heiratete inzwischen, das war notwendig, weil ein Kind unterwegs war und befand sich somit immer noch nicht grade in glänzenden Verhältnissen. Es gelang ihm dann, allmählich sein Gehalt aufzubessern, andererseits wuchs aber seine Familie bis zu 4 Kindern an. Es ist deshalb verständlich, daß der Beschuldigte eifrig danach strebte, in ein gesichertes Beamtenverhältnis zu kommen. Da der Gerichtsdienst in der Polizei und Waffen-SS erst neu aufgebaut war, verfügte er über keine Beamtenpanstelle. Wenn der Beschuldigte also Beamter werden wollte, so mußte er mindestens für einige Zeit an einer anderen Stelle innerhalb des Polizei- und SS-Dienstes auf einer Planstelle für Beamte tätig werden. Diese Gelegenheit bot sich für ihn von Wiesbaden aus bei Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Dort kam er zunächst in die Personalabteilung, die auch für die Untersuchungsführer zuständig war. Da aber auch in dieser Abteilung eine Planstelle nicht zur Verfügung stand, die freigewesen wäre oder hätte freigemacht werden können, so wurde er von dort aus zu der Abteilung IV abgegeben. Es war also ein reiner Zufall, daß der Beschuldigte in das Referat von Eichmann kam. Als er sich dort zum Dienstantritt meldete, wurde er zunächst von dem Regierungsrat Suhr überprüft, dabei stellte der Regierungsrat Suhr fest, daß der Assessor Bozhammer von der Verwaltungarbeit in einer obersten Reichsstelle überhaupt noch keine Vorstellungen hatte. Das war bei dem Entwicklungsgang des Beschuldigten verständlich. Der Regierungsrat Suhr lehnte deshalb eine Aufnahme des Beschuldigten in seinem Arbeitsgebiet ab. Darauf wurde der Beschuldigte zu Eichmann selbst bestellt und Eichmann verfügte dann innerhalb des bisherigen Stellungsplanes die Einfügung der Stelle 4 b - 3 -. So entstand für den Beschuldigten eine neue Planstelle, die vorher nicht existiert hat und die übrigens auch nach dem Ausscheiden des Beschuldigten wieder einging. Es handelte sich also um eine durch Eichmann aus dem Handgelenk neu erfundene Beschäftigung, die weder vor dem Eintritt noch nach dem Ausscheiden des Be-

schuldigten notwendig war. Daraus folgt, daß die Tätigkeit des Beschuldigten in der Tat keine sehr wesentliche gewesen sein kann. Die Entscheidung des Herrn Eichmann ist sicherlich dadurch zu erklären, daß im Reichssicherheitshauptamt eine gewisse Rivalität zwischen den alten Polizeibediensteten und den aus der politischen SS-eingeschleusten Kräften bestand. Eichmann war seiner Entwicklung nach im Gegensatz zu Suhr durchaus nicht geeignet, den Posten eines Referatsleiters auszufüllen. Er mag es also begrüßt haben, daß ein Volljurist, der von Suhr und seiner Gruppe abgelehnt wurde, nunmehr ihm und seiner Gruppe zur Verfügung stand. Da Eichmann im Gegensatz zu den anderen Referatsleitern jede geplante Stelle bewilligt erhielt, konnte er sich den Luxus erlauben, einen Volljuristen bei sich aufzunehmen, ohne ihn entsprechend auszulasten.

Die eingehende Vernehmung des Beschuldigten, bei der ihm auch die Einlassungen der anderen Zeugen vorgehalten worden sind, hat ergeben, daß nicht in einem einzigen Fall der Beschuldigte damit betraut gewesen ist, die Tätigkeit des Referats IV B 4 zu fördern.

Wie die Zeugin Giersch bekundet hat, ist der Beschuldigte unmittelbar nach seinem Eintritt in das Referat mit einer Probearbeit beschäftigt worden. Der Beschuldigte meint, daß sich die Zeugin Giersch bei ihren einzelnen Angaben weitgehend geirrt haben muß und später Erlebtes und Erfahrenes in die Zeit, in der sie Hilfskraft des Beschuldigten war, projektiert hat. Das mag hier dahingestellt bleiben, weil es darauf nicht einmal ankommen wird. Selbst wenn man aber unterstellt, daß der Beschuldigte in dem ersten Monat seiner Tätigkeit im Referat IV B 4 nur eine solche Probearbeit ausgearbeitet habe, so ist in keiner Weise festgestellt worden, daß diese Probearbeit noch einem anderen Zweck gedient haben könnte, als den Beschuldigten zu testen. Seine Arbeit ist jedenfalls weder im Amt noch in anderen Dienststellen jemals wieder aufgetaucht. Sie hat auch nicht dazu geführt, daß der Beschuldigte in absehbarer Zeit nach dieser Arbeit zum Regierungsrat befördert worden wäre. Die Arbeit kann also den Vorgesetzten nicht genügt haben. Das

schließt aus, daß diese Arbeit die Bestrebungen der nationalsozialistischen Machthaber sowie die seiner Vorgesetzten gefördert hat.

Im Übrigen heißt es in dem Haftbefehl, der Beschuldigte habe Beihilfe geleistet, dadurch, daß er zumindest zahlreiche Schreiben abgefaßt, an Besprechungen und Konferenzen teilgenommen und zahlreiche Rücksprachen mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und dem RSHA untergeordneten Stellen der Sicherheitspolizei und des SD durchgeführt habe und durch Beschaffung und Auswertung von Unterlagen Hilfestellung geleistet habe. Diese Vermutung hat sich durch die Vernehmung und die dabei mögliche Sichtung des Belastungsmaterials nicht bestätigt.

Von dem Beschuldigten selbst unterschrieben liegt nur ein einziger Brief vor und dieser beinhaltet, daß eine vom Auswärtigen Amt dem Referat IV B 4 zugeleitete Unterlage über die Tätigkeit jüdischer Organisationen im Ausland in der Anlage mit einer Übersetzung zurückgereicht wird. Diese Tätigkeit kann keinen Tatbeitrag der Beihilfe zum Mord beinhalten.

Alle anderen Beweismittel sind fragwürdig. Soweit es sich um Schriftstücke handelt, die das Aktenzeichen des Beschuldigten, also b - 3 tragen, ist keineswegs aus diesem Aktenzeichen und aus der Beglaubigung durch die Sekretärin des Beschuldigten (Fingernagel) als erwiesen anzusehen, daß der Beschuldigte der Autor dieser Schreiben ist. Zu dem Tätigkeitsgebiet dieses Aktenzeichens gehörte mindestens noch der Mitarbeiter Mannel. Außerdem konnte auch Eichmann oder Günther eine Sache, die bereits vorher unter dem genannten Aktenzeichen lief, selbständig weiter bearbeiten, so daß also auch Diktate von Eichmann oder Günther dieses Aktenzeichen gehabt haben und von der Sekretärin des Beschuldigten beglaubigt worden sind.

Davon aber ganz abgesehen, enthalten aber auch diese Schreiben in keinem Falle irgendwelche Anweisungen oder Vorschläge, die der Förderung der Vernichtung der rassistisch Verfolgten unmittelbar gedient hätten. Es handelt sich ~~xxxxx~~ ausnahmslos um unbedeutende Arbeitsbeiträge, die nur eine Weiterleitung ohne eigene Stellungnahme zum Gegenstand hatten. Noch günstiger für den Beschuldigten sieht es bezüglich der

Teilnahme an Besprechungen, Konferenzen und Rücksprache aus. An Konferenzen hat sich nur eine Konferenz in Krummhübel feststellen lassen, bei der auf der Liste der Teilnehmer der Beschuldigte steht. Die Liste ist aber offenbar von der Einladungsliste abgetippt worden und dann jeweils nach dem Erscheinen der eingeladenen korrigiert worden. Der Beschuldigte Bozhammer war in der Zeit, in der die Konferenz stattfand, bereits nicht mehr im Referat IV B 4 tätig. Er ist deshalb auch als Teilnehmer aus Italien aufgeführt. In Italien konnte der Beschuldigte damals allenfalls seinen Dienst gerade aufgenommen haben, so daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß er von aus nach Krummhübel gefahren ist. Der Beschuldigte hat glaubhaft versichert, daß ihm Krummhübel überhaupt kein Begriff ist und daß er nie in seinem Leben dort war. Das Protokoll der Konferenz weist im Übrigen auch keinerlei KAI Beteiligung des Beschuldigten aus. Was Rücksprachen anbelangt, so befinden sich nur Notizen über kurze Rücksprache in den Akten des Auswärtigen Amtes. Abgesehen davon, daß sich der jeweilige Abfasser - meist Herr von Tadden - sich auch geirrt haben könnte, sind diese Rücksprachen aber ebenfalls wieder nur über Gegenstände von völlig ungeordneter Bedeutung festgehalten. Sie ergeben allenfalls, daß der ~~KMKIX~~ Beschuldigte im Referat IV B 4 einen bestimmten Aufgabenbereich zugeteilt erhalten hatte, nicht aber, daß er eine wirklich fördernde Tätigkeit im "Referat" ausgelibt hat.

Im ganzen muß also festgestellt werden, daß schon der objektive Tatbeitrag für eine Beihilfe zum Mord überhaupt nicht gegeben ist.

B. Der Beschuldigte hat von Anfang an erklärt, seine Hinweisung in das Referat sei so oberflächlich erfolgt, daß er sich über den wirklichen Zweck des Referats zunächst überhaupt kein Bild haben machen können. Auf seine Erkundigungen hin, ist ihm lediglich erklärt worden, daß es sich um die Umsiedlung der Juden aus West-, Nord- und Südeuropa in die besetzten Ostgebiete gehandelt habe. Das entsprach seinen selbst gemachten Beobachtungen in Kassel, wo er einmal bei der Abfertigung eines solchen Transportes dabei

gewesen war. Dabei handelte es sich um einen Bahntransport, bei dem die Insassen umfangreiche Habe mit sich führten, mit Sanitätern versehen waren und den Eindruck echter Um-siedler machten.

Wenn dem Beschuldigten entgegen gehalten worden ist, daß sehr viel unbedeutendere Mitarbeiter des Amtes, wie Stenotypistinnen übersiehen hätten, daß es sich hier um Abtrans-porte gehandelt habe, die der Vernichtung der Juden Vor-schub leisten sollten, so darf demgegenüber nicht überse-hen werden, daß keineswegs alle dieser ungeordneten Mit-arbeiter diese Einsicht gewonnen haben, sondern, daß jeden diese Einsicht aufgrund der ganz persönlichen Beobachtungen gekommen ist. Die Stenotypistinnen, Expedienten und Regi-stratoren hatten einen viel weitgehenden Überblick als der Beschuldigte, der nur sein Referat oder richtiger sein Ge-biet als Sachbearbeiter hatte, daß aus den oben geschilder-ten Gründen ungewöhnlich beschränkt war.

Wenn der Beschuldigte früher einmal etwas unklar gesagt hat, er habe schon in Berlin davon gehört, daß Einsatz-trupps im Osten Menschen vernichtet hätten, so ist diese Einlassung, abgesehen von ihrer Zweifelhaftigkeit, keines-falls geeignet, daß subjektive Wissen des Beschuldigten beweisen zu können. Mit der Tätigkeit der Einsatzkommandos hatte der Beschuldigte überhaupt nichts zu tun. Dabei han-delte es sich um Verbrechen, die in unmittelbaren Zusammen-hang mit der Besetzung standen und die keine Schlüsse darauf zuließen, wie aus den Westgebieten evakuierte Personen in den Osten behandelt wurden. Aus den Aussagen von Eichmann und allen anderen ergibt sich in keinem Fall, daß der Be-schuldigte Bozhammer über den wirklichen Sachverhalt der Behandlung der Evakuierten unterrichtet worden wäre. Es erscheint deshalb nicht angängig, einen hinreichenden Tat-verdacht für die Beihilfe zum Mord annehmen zu können.

Was den Hilfsantrag anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch bei Durchführung des Verfahrens ein Fluchtverdacht nicht weiter als gegeben angesehen werden kann, weil der Beschuldigte mit Rücksicht auf den geringen

Tatbeitrag und seine subjektive Unschuld mit Sicherheit mit einem Preispruch rechnet und deshalb fest entschlossen ist, das Verfahren gegen sich zu Ende zu bringen.

Falls der Untersuchungsrichter eine Haftverschonung nur gegen Stellung einer Kautions mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Ehefrau des Beschuldigten für angezeigt hält, so ist die Ehefrau bereit, gemäß § 116 a Abs. 1 StPO, Bürgschaft zu leisten und auf ihrem Grundbesitz zur Sicherung der Bürgschaft eine Grundschuld eintragen zu lassen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß der Grundbesitz in Wuppertal das einzige Vermögen der Ehefrau des Beschuldigten darstellt und daß dort bereits eine erste Hypothek für die Beschaffung von Aufbaukosten eingetragen ist. Die Ehefrau des Beschuldigten ist jedenfalls bereit, eine solche Kautions zu leisten, die es ihr unmöglich machen würde, sich selbst und ihren Ehemann nach Verlust der Kautions noch auch nur auf das Bescheidenste unterhalten zu können.

Wolfram v. Heynitz  
Rechtsanwalt u. Notar  
Rechtsanwalt.

UNTERSUCHUNGSSSTELLE  
fuer N.S.Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei  
Israel

Tel Aviv, den 7.6.1968.

59

P.Ain./01370

Bei Rueckfragen bitte  
dieses Aktenzeichen anzufuehnen.

Herrn

G.LENGSFELDER  
Hauptmann der Polizei  
i.V.Leiter der Untersuchungsstelle  
fuer NS-Gewaltverbrechen

TEL AVIV

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen fruehere Angehoerige des  
ehem.Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin  
wegen des Verdachts der Teilnahme an Mord im Rahmen  
der "Endloesung der Judenfrage".

Bezug: Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kammer-  
gericht Berlin - 1 Js 1/65 (RSHA) vom 22.3.1968.

Beil.: 61 Zeugenaussagen in deutscher Sprache in vier-  
facher Ausfertigung.

#### Z W I S C H E N B E R I C H T Nr.2

Auf Grund des Bezugsschreibens wurden hieramts folgend  
angefuehrte Zeugen vernommen:

1. Frau Ilana SAFRAN - wohnhaft Ashkelon, Havradimstr.64  
(Zeugenaussage: Seiten 1-12).
2. Herr Eugen TUROWSKI - wohnhaft Bath Yam, Histadrutstr.4  
(Zeugenaussage: Seiten 13-29).
3. Frau Hanna OFIR - wohnhaft Haifa, Mount Karmel, Kadimastr.29a  
(Zeugenaussage: Seiten 30-48).
4. Frau Sophia Maria ENGELSMAN - wohnhaft Ramat Chen, Aluf Davidstr.118 - (Zeugenaussage: Seiten 49-52).
5. Herr Arie KUDLIK - wohnhaft Givataim, Lamed-Heystr.5  
(Zeugenaussage: Seiten 53-54).

60

6. Frau Ella KOZLOWSKI - wohnhaft Ramat Hasharon, Shikun Mumchim 12/4 - (Zeugenaussage: Seiten 55-58).
7. Frau Miriam WEREBEJCZYK - wohnhaft Holon, Hashomronstr. 3a (Zeugenaussage: Seiten 59-61).

Da die Zeugen in deutscher Sprache ausgesagt haben und die Vernehmungsniederschriften in dieser Sprache erstellt worden sind, eruebrigts es sich einen Begleitbericht vorzulegen.

Untersuchungsreferentin:



Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland

Az.: RK V4 - 82.00/2 /92.19-0  
(Bitte bei Antwort angeben)

200  
Tel Aviv, den 18. Juni 1968  
P. O. B. 16038

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am 24. JUN. 1968  
D/  
mit 2 Anl. / Blatt. / Bd. Akten

An die  
Generalstaatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21  
Turmstrasse 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

hier: Archivauswertung in Israel zur Sammlung von Beweismitteln

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29.3.1968 - 1 JS 1/65 (RSHA) -

Anlg.: 1 Rechnung des Kibbutzes Lochmei Hagetatot vom 7.5.1968 und ein Schreiben des Kibbutzes Lochmei Hagetatot

In vorbezeichnetner Angelegenheit hat der Kibbutz Lochmei Hagetatot der Untersuchungsstelle für NSG-Verbrechen beim Landestab der Polizei Israel in Tel-Aviv insgesamt 88 Fotokopien von Archivunterlagen zur Verfügung gestellt. Auf das in beglaubigter übersetzter Abschrift beigelegte Schreiben des Kibbutzes Lochmei Hagetatot vom 7.5.1968 darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Für die Anfertigung der Fotokopien sind insgesamt IL 137.80 an Kosten entstanden. Diese Kosten sind von der Botschaft auftragsweise bezahlt worden.

Der Betrag von IL 137.80 entspricht bei einem Umrechnungskurs von DM 1,-- gleich IL 0.87798 einem DM-Gegenwert von DM 156.95.

201  
62

- 2 -

Diese Ausgabe wird in der amtlichen Abrechnung für die Monate April/Juni 1968 als nichthaushaltsmäßige Ausgabe -Auftragszahlung- nachgewiesen werden. Es wird gebeten, den Betrag von DM 156,95 unter Bezugnahme auf dieses Schreiben der Legationskasse des Auswärtigen Amtes in Bonn zum Postscheckkonto Nr. 5100 Postscheckamt Köln mit dem Vermerk "Abrechnungskonto Tel-Aviv" zu überweisen.

Im Auftrag  
  
(Seilaczek)

DAS HAUS DER GHETTOKAEMPFER AUF DEN NAMEN JTZHAK  
KATZENELSON ZUR VEREWIGUNG DER  
JUDENTRAGOEDIE UND DES AUFSTANDES

Kibbutz Lochamei-Hagetaot  
Doar-Na Aschrat

7.5.1968

An die  
Forschungsabteilung ueber Naziverbrechen  
Israelische Polizei  
Beit-Dagan

Sehr geehrter Herr Langsfelder,

Als Anlage uebersenden wir Ihnen folgende Dokumente:

- 1) Photokopien von 72 Transportlisten vom Ghetto Lodz (Original)
- 2) Photokopien von Ausweisungsdokumenten aus Italien, 8 Seiten (Original)
- 3) Die Photokopie einer Verschickungsurkunde eines Juden aus Rom (Original)
- 4) Kopien von zwei Dokumenten betreffend die Flucht juedischer Haeftlinge aus Ausschwitz, 4 Seiten (Diese Dokumente befinden sich im Lagerarchiv von Ausschwitz)
- 5) Kopien von zwei Verschickungsurkunden nach Ausschwitz aus Frankreich und Belgien
- 6) Eine Ablichtung des Telegramms von Maurer betreffend die Transportierung Berliner Juden nach Ausschwitz (Die Originalurkunden der Paragraphen 1-3 sind in unserem Archiv aufbewahrt).

~~203~~  
~~64~~

- 2 -

Die Kopien wurden aufgrund des Ersuchens der Vertreter der westdeutschen Anklagebehoerde, durch den Forscher Derschowitz, gefertigt,

Mit vorz. Hochachtung,

DAS HAUS DER GHETTOKAEMPFER  
AUF DEN NAMEN JTZHAK KATZENELSON

(Im Auftrag)

Zwi Schener

Ausserdem werden Sie im gleichen Umschlag, auf Wunsch des Herrn Dr. Rueckerl, die Stellungnahme betreffend der Ablichtungen vorfinden.

Uebersetzt - Burg 10.5.68

65-

UEBERSETZUNG AUS DEM HEBRAISCHEN

DAS HAUS DER GHETTOKAEMPFER AUF DEN NAMEN  
JTZHAK KATZENELSON ZUR VEREWIGUNG  
DER JUDENTRAGOEDIE UND DES AUFSTANDES

Kibbutz Lechamei-Hagetaot  
Doar-Na Aschrat

7.5.1968

An die  
Forschungsabteilung ueber Naziverbrechen  
Israelische Polizei  
Beit-Dagan

R E C H N U N G

1) 72 Photokopien @ IL 1.20	-	IL 86.40
2) 15 Photokopien @ IL 0.60	-	IL 9.00
3) 1 Photographie 42 X 18	-	IL 2.40
		97.80
4) 9 Photographien (Postkartenformat) @ IL 1.60	-IL 14.40	
		IL 112.20
Spesen	IL 40.00	40.-
	IL 152.20	IL 137.80
	-----	

Insgesamt Hundert zweiundfuenfzig israelische Pfunde  
und 20 Agorot.



Mit vorz. Hochachtung,

Gesehen als richtig gefunden:



Uebersetzt - Burg 10.5.68

DAS HAUS DER GHETTOKAEMPFER  
AUF DEN NAMEN JTZHAK KATZENELSON

(Im Auftrag) (-)

Vfg.

1. Urschriftlich mit Bd.XXXV und XLII d.A.  
sowie mit 15 Leitzordnern und  
dem Buch von Reitlinger "Die Endlösung"  
(Bücherverzeichnis I E 8 der StA Berlin)

dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

auf den für den Beschuldigten Friedrich Boßhammer  
gestellten Haftprüfungsantrag seines Verteidigers Rechts-  
anwalt von Heynitz vom 18. Juni 1968 (Bl.XLII 229ff. d.A.)  
übersandt.

Es wird zunächst beantragt, unter Aufhebung des Haftbefehls  
vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - (Bl.XXXV 8-10 d.A.) in  
Verbindung mit dem Berichtigungsbeschuß vom 29. Februar 1968  
- 348 Gs 36/68 - (Bl.XXXV 67 d.A.) gegen den Beschuldigten  
Boßhammer nunmehr einen - seine umfangreichen Bekundungen  
und Einlassungen berücksichtigenden - neuen Haftbefehl zu  
erlassen, und zwar dahingehend, daß er beschuldigt wird,

in Berlin

in den Jahren von 1942 bis 1944

durch vier selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring,  
Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehe-  
maligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Heydrich,  
Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther

1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu  
haben, aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte  
Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 2.505  
Personen, zu töten,
2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch ge-  
leistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen
  - a) 80.000 Juden aus Rumänien,
  - b) 51.000 Juden aus Bulgarien und
  - c) 17.300 Juden aus der Slowakei  
zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA, dem er vom 15. Januar 1942 bis zum 31. Januar 1944 angehörte, war er unter dem Bearbeitungszeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Einfluß- und Machtbereich sowie mit der Tarnung der Judemaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judemaßnahmen betraut.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- bzw. Einflussbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er zu 1. durch Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in dem seinen Gesprächsanteil erwähnenden Bestätigungs- schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217 g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflussbereich weitertransportiert wurden, was zur Folge hatte, daß aus dem Lager Fossoli di Carpi bei Modena - wie ihm bekannt war - während des Jahres 1944 2.824 Juden nach Auschwitz deportiert wurden,

wo von ihnen zumindest 2.505 Personen getötet wurden,

- zu 2.a) durch Rücksprache mit dem Amtsrat Jüngling vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168 g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43 g - und durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. und 4. Mai 1943 - IV B 4 bzw. IV B 4 b - 3 3349/42 g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von 80.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,
- zu 2.b) durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42 g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, durch die die bulgarische Regierung bestimmt werden könnte, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten alten bulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden im Rahmen der angestrebten "Endlösung der Judenfrage" gleichfalls in die Ostgebiete zu deportieren,

zu 2.c) durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, durch das slowakischerseits geäußerte Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die nach vorheriger Deportation von 57.545 Juden noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten, wobei ihm bekannt war, daß den "nach dem Osten" abgefahrener oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49, 43, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl.I/2378) -

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar aufgrund der in seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 1. Februar bis zum 4. Juni 1968 mit ihm erörterten, aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen, ihn als Teilnehmer von Besprechungen ausweisen, von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt oder mit seinem Bearbeitungszeichen versehen sind, sowie auf-

grund seiner eigenen Angaben und der ihm in seinen verantwortlichen Vernehmungen vorgehaltenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen, insbesondere des Mitbeschuldigten Jäniisch und der Zeugin Giersch, Erl er geb. Fingernagel, Mannel, Krause, Hanke, Marks und Richter.

Im Falle seiner Verurteilung hat der Beschuldigte mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und damit in beruflich leicht löslichen Verhältnissen lebt. Im übrigen ist er durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Familienangehörigen im Besitz der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland zu bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine weitere Haftierung beseitigt werden.

Den von der Verteidigung des Beschuldigten Boßhammer gestellten Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls vom 9. Januar 1968 bzw. hilfsweise auf Aussetzung des Haftbefehlsvollzuges, der in einen Antrag auf Aufhebung des neu zu erlassenden Haftbefehls bzw. auf Aussetzung von dessen Vollzug umzudeuten sein dürfte, beantrage ich aus den Gründen, die sich sowohl zum dringenden Tatverdacht als auch zur Fluchtgefahr aus dem vorstehenden neuen Haftbefehlsantrag ergeben, abzulehnen und die Fortdauer der gegen den Beschuldigten Boßhammer angeordneten Untersuchungshaft zu beschließen.

Die zur Begründung des Antrages vom 18. Juni 1968 von der Verteidigung gemachten Ausführungen sind nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht auszuräumen oder die Fluchtgefahr als beseitigt oder so gemindert anzusehen,

77

daß eine Haftverschonung in Betracht gezogen werden könnte. Die Gestellung einer eventuellen Haftkaution durch die Ehefrau des Beschuldigten Boßhammer würde hieran nichts ändern, da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner weitverzweigten Familie Auslandsunterstützungen auch im Falle des Verfalls einer selbst hohen Kautioin möglich machen würden.

Im übrigen bitte ich, da die Frist des § 121 Abs.1 StPO am 11. Juli 1968 abläuft (Bl.XXXV 17 d.A.), die Akten alsbald nach der Entscheidung über den Antrag vom 18. Juni 1968 durch meine Vermittlung dem Strafsenat des Kammergerichts vorzulegen.

Berlin, den 20. Juni 1968

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Klingberg

Erster Staatsanwalt

2. Am 1. Juli 1968.

Sch

1. Urschriftlich mit Bd.XXXIV d.A. sowie mit 3 Leitzordnern

dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

wegen des bevorstehenden Fristablaufes von 6 Monaten gemäß  
§ 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der gegen den Beschuldigten  
H u n s c h e angeordneten Untersuchungshaft aus den  
Gründen des Haftbefehls vom 8. Januar 1968 (Bl.XXXIV  
11-13 d.A.), meiner Stellungnahme vom 15. Januar 1968  
(Bl.XXXIV 24-28 d.A.) und des Beschlusses vom  
18. Januar 1968 (Bl.XXXIV 37/38 d.A.) für geboten und  
bitte deshalb, die Akten - Bd.XXXIV und 3 Leitzordner -  
durch meine Vermittlung dem Strafsenat des Kammergerichts  
zur Entscheidung vorzulegen, und zwar zusammen mit dem  
dort befindlichen, den Mitbeschuldigten B o ß h a m m e r  
betroffenden Aktenteil, da Bd. 1-13 der zu jenem Verfahren  
mitgesandten Leitzordner mit Mitbeschuldigten- und Zeugen-  
aussagen sich auch auf den Beschuldigten H u n s c h e  
beziehen.

Berlin, den 25. Juni 1968

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage  
Klingberg

Erster Staatsanwalt

2. Am 5. Juli 1968 (genau).

Vfg.

## 1. Zu schreiben - Luftpost -:

An die  
 Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen  
 beim Landesstab der Polizei Israel  
 z.Hd. von Herrn Hauptmann der Polizei Lengsfelder  
 - o.V.i.A. -  
 Israel Police Headquarter

Harakeweth Street 14  
Tel Aviv/Israel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihre Schreiben vom 30. Mai 1968 - P.Ain./01370-13958 - und vom 10. Juni 1968 - P.Ain./01370-15852 - und mein Schreiben vom 3. Juni 1968 zu Ihrem Vorgang P.Ain./01370-13942

Sehr geehrter Herr Lengsfelder,

für die mir übersandten beiden Zwischenberichte mit beigefügten Vernehmungsprotokollen darf ich Ihnen sowie Ihrer Untersuchungsreferentin Frau Radiwker meinen verbindlichsten Dank sagen.

Die Zeugenvernehmungsprotokolle sind in der Form, in der sie aufgenommen werden, für mein Ermittlungsverfahren vollauf brauchbar, und ich darf daher bitten, mit den Vernehmungen in entsprechender Weise fortzufahren. Ich wäre dankbar, wenn Frau Radiwker als Zeugen auch die

17 Personen in dem erörterten Sinne vernehmen würde,  
die sich aus der von Herrn Nathanson am 11. März 1968  
zusammengestellten Liste über "Zeugen, die im Eichmann-  
Prozeß ausgesagt haben" ergeben.

Für einen kurzen Zwischenbescheid über den Stand der  
von uns seinerzeit erörterten und in meinem Schreiben  
vom 3. Juni 1968 angesprochenen Ablichtungs- und  
Beglaubigungsangelegenheit wäre ich Ihnen im übrigen  
sehr verbunden.

Mit den besten Grüßen  
Ihr

2. Zu schreiben - in 3 Stücken - (unter Beifügung von 2 internationalen Antwortcoupons):

Herrn  
Dr. Dow Kulka

112 Greencroft-Garden  
London NW 6

Great Britain

Sehr geehrter Herr Doktor Kulka,

Im Anschluß an mein Schreiben vom 3. Juni 1968 und unter Bezugnahme auf Ihre kürzlich mit Herrn Dr. Scheffler geführten Besprechungen darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Es würde für die Ihnen bereits mitgeteilten Verfahren wenig nützen, wenn Sie uns lediglich nach einer Namensliste herauszusuchende Stücke aus dem in Ihrem Besitz befindlichen Film der Reichsvereinigungs-Unterlagen ablichten ließen. Es würde auch nicht verfahrensförderlich sein, wenn wir Ihnen einzelne Sachkomplexe darstellen würden, um Ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, einzelne darauf sich beziehende Besprechungsniederschriften o.ä. aus dem Film herauszuziehen. Angesichts dessen, daß zur Überführung der Beschuldigten eine Darstellung ihrer Gesamttätigkeit im Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes oder im Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin erforderlich ist, die sich nur durch eine umfassende Sammlung und Auswertung aller in Betracht kommenden Dokumente gewinnen läßt, erlauben wir uns, Ihnen noch einmal unsere eindringliche Bitte vorzutragen, uns eine Ablichtung des gesamten Films über Unterlagen der Reichsvereinigung zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Um Ihren Interessen gerecht zu werden, würden wir uns verpflichten, Ihnen diejenigen Dokumente, die wir bei Anlegung strenger Maßstäbe als Beweisurkunden nicht würden entbehren können, zuvor in eindeutiger und abschließender Form mitzuteilen; Sie hätten alsdann reichlich Zeit und Gelegenheit, die betreffenden Dokumente vorab zu Veröffentlichungen oder in Buch- oder Aufsatzform zu besprechen. Die übrigen, aus einer solchen Aufstellung nicht ersichtlichen Dokumente würden von uns als Beweismittel nicht verwendet und in irgendwelche Verfahren auch nicht ihrem Inhalt nach eingeführt werden.

Indem ich Sie bitte, Ihre Stellungnahme zu meinem Schreiben vom 3. Juni 1968 unter diesen zusätzlichen Gesichtspunkten zu bedenken, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

—

3. Je 1 Durchschrift des Schreibens zu Ziff. 2 dieser Vfg. ist den Dezerrenten für die Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) vorzulegen.
4. Die beiden internationalen Antwortcoupons, die dem Schreiben zu Ziff. 2 dieser Vfg. beizufügen sind, sind zu beschaffen.
5. Diese Vfg. zu Bd.XLI d.A. nehmen.

Berlin, den 21. Juni 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

Zu 1) u. 2) erl.  
24.6.68 Sch

Sch

## 1. Zu schreiben:

- |  |   |
|--|---|
| a) Herrn<br>Dr. Werner Feldscher<br><u>46 Dortmund-Hörde</u><br>Hochfelder Str. 33 | b) Herrn<br>Dr. Walther Albath<br><u>46 Dortmund</u><br>Silberhecke 9 |
| c) Frau<br>Ingeborg Schwuchow<br><u>46 Dortmund-Rahm</u><br>Rahmer Str. 275        |   |

- a) Sehr geehrter Herr Dr. Feldscher!
- b) Sehr geehrter Herr Dr. Albath!
- c) Sehr geehrte Frau Schwuchow!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 4. Juni 1968 und in dessen Abänderung teile ich Ihnen mit, daß Sie sich zu dem angegebenen Vernehmungstermin statt auf Zimmer 261 auf Zimmer 713 im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Dortmund, Saarbrücker Straße 5-9, melden wollen.

Hochachtungsvoll

2. Zu schreiben:

Herrn  
Rudolf Schwanner

41 Duisburg-Neudorf  
Neue Fruchtstraße 2

Sehr geehrter Herr Schwanner!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 4. Juni 1968 teile ich Ihnen mit, daß Sie sich zu dem angegebenen Termin auf Zimmer 293 des Landgerichtsgebäudes in Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, melden wollen.

Hochachtungsvoll

- ✓ 3. Mit Rücksicht darauf, daß die Zeugen K a p (fernmündliche Entschuldigung) und Z s a m b o k sich zu den ihnen mitgeteilten Terminen in Urlaub befinden, zu schreiben:

An das  
Politische Archiv  
des Auswärtigen Amtes  
z.Hd. von Herrn Vortragenden Legationsrat  
Dr. S a s s e

53 B o n n 1  
Adenauerallee 99-103

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juni 1968 - ZB 8 - 80.02/0/68 -

Sehr geehrter Herr Dr. Sasse,

mit Rücksicht darauf, daß Ihnen die Ordner 99, 190, 192, 197a, 201 und 202 des Bestandes Inland II g wieder vorliegen, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie es mir ermöglichen würden, am 8. und 9. Juli 1968 die fraglichen Akten in den Räumen des Politischen Archives des Auswärtigen Amtes durchzusehen.

Für eine kurze schriftliche Zusage bis zum Monatsende wäre ich Ihnen verbunden, da ich mich ab 1. Juli 1968 auf Dienstreise befinde.

Mit freundlichen Grüßen

4. Zu schreiben:

Herrn  
Dr. Adolf Windecker

532 Bad Godesberg  
Keplerstraße 15

Sehr geehrter Herr Dr. Windecker!

Auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1968 teile ich Ihnen folgendes mit:

Sie sollen zu zwei von Ihnen unterzeichneten Berichten vom 5. April 1943 betreffend "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Ostland" und vom 28. Juli 1943 betreffend "Ausreise von Juden aus dem Ostland" sowie zu Ihrer allgemeinen Kenntnis über die in diesen Berichten angesprochenen Fragen gehört werden. Eine solche Anhörung ist im Rahmen des hier anhängigen Ermittlungsverfahrens gegen verschiedene Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes deshalb erforderlich, weil die von Ihnen seinerzeit berichteten Maßnahmen gegen Juden auf Erlasse des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes zurückgingen.

Eine Verpflichtung, vor einem Staatsanwalt Aussagen zu machen, besteht für Sie nicht. Im Falle einer Weigerung müßten Sie jedoch damit rechnen, daß Sie alsbald zu einer richterlichen Zeugenvernehmung vorgeladen würden, zu der Sie erscheinen müßten. Sollten Sie der Ladung vom 4. Juni 1968 zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung nicht Folge leisten wollen, bitte ich mir dies alsbald mitzuteilen. Andernfalls erwarte ich Sie am Mittwoch, dem 10. Juli 1968, um 10.00 Uhr, auf Zimmer 204 des

Staatsanwaltschaftsdienstgebäudes in Bonn, Wilhelmstraße 21.

Im Falle Ihres Erscheinens haben Sie Anspruch auf die üblichen Zeugengebühren, zu denen auch die üblichen Kosten für Hin- und Rückweg zählen.

Hochachtungsvoll

5. Diese Vfg. zu Bd.XLIII d.A. nehmen.

Berlin, den 21. Juni 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

Zu 1) - 4) erl.  
24.6.68 Sch

Sch

Vfg.

1. Zu schreiben:

An den  
Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Köln  
- Verwaltung -

5      K ö l n  
Justizgebäude Appellhofplatz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Mein Schreiben vom 4. Juni 1968 und Ihr Antwort-schreiben vom 10. Juni 1968 - 145 - 2724/68 -

Ich bitte die für mich vorgemerkten Vernehmungstermine am 8. und 9. Juli 1968 zu streichen, da die beabsichtigten Zeugenvernehmungen zeitlich verschoben werden müssen.

Ich werde zu einem späteren Termin auf die Angelegenheit zurückkommen.

2. Diese Vfg. zu Bd. XLIII d.A. nehmen.

Berlin, den 1. Juli 1968

Klingberg

Erster Staatsanwalt

zu 1) erl.  
1.7.68 Sch

Sch

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 1. bis zum 11. Juli 1968 nach Dortmund, Duisburg, Köln und Bonn zu reisen, um dort Zeugen zu vernehmen.

2. U r s c h r i f t l i c h

Herrn Chefvertreter

über Herrn AL 5 i. o. der abwändige OSIA Papel :  
die Dienstreise ist erforderlich

*Genehmigt.  
19.6.*  
mit der Bitte vorgelegt, die Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis die Benutzung des Flugweges nach Düsseldorf und zurück zu gestatten.

3.

Herrn Justizoberinspektor Fuhrmann

zur gefl. Kenntnisnahme

und mit der Bitte um  Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

*h.z. JUNI 1968*

4. z. d. HA.

Berlin 21, den 14. Juni 1968

*Minister*

82

## Der Senator für Justiz

Allgemeine Verfügung  
über die Regelung der Zuständigkeiten und  
Übertragung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr  
mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten  
– AV v. 27. 11. 1967 – Just 9350/1 – IV/F. 1 –

### I. Zuständigkeitsregelung

Durch die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 20. Februar 1952 (BAnz. Nr. 78 vom 23. April 1952) – Anlage 1 – und die dazu ergangenen Bekanntmachungen des Bundesministers der Justiz vom 4. November 1954 und 12. November 1955 (BAnz. Nr. 215 vom 6. November 1954 und Nr. 299 vom 26. November 1955) – Anlagen 2 und 3 – hat die Bundesregierung die Ausübung der ihr gemäß § 44 Abs. 1 des Deutschen Auslieferungsgesetzes (DAG) vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239; 1930 I S. 28) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 618) zustehenden Befugnisse zur Entscheidung über Ersuchen ausländischer Staaten um Auslieferung, Durchlieferung, Herausgabe von Gegenständen und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie zur Stellung solcher Ersuchen an ausländische Staaten zum Teil den Landesregierungen mit dem Recht der weiteren Delegation übertragen. Diese Befugnisse sind durch Beschuß des Senats von Berlin vom 17. April 1952 – Nr. 1698 – mit der Ermächtigung der weiteren Delegation auf mich übertragen worden. Danach gehört zu meiner Zuständigkeit:

1. Die Entscheidung über die Ersuchen der Staaten Dänemark, Österreich und der Schweiz um Auslieferung, vorübergehende Auslieferung, Erweiterung der Auslieferungsbewilligung und Weiterlieferung (Angelegenheiten des ersten Abschnitts des DAG) sowie die Stellung derartiger Ersuchen an die genannten Staaten.
2. Die Entscheidung über die Ersuchen sämtlicher ausländischer Staaten um Herausgabe von Gegenständen (Angelegenheiten des zweiten Abschnitts des DAG) sowie die Stellung derartiger Ersuchen.
3. Die Entscheidung über sämtliche ausländische Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (Angelegenheiten des dritten Abschnitts des DAG) und Stellung derartiger Ersuchen.

Auf Grund der Vorbehalte der Bundesregierung sind die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Befugnisse in den Fällen ausgenommen, in denen

- a) mehrere ausländische Staaten um Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersuchen;
- b) die Herausgabe von Gegenständen von einem nicht unter Ziffer 1 aufgeführten Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung begeht wird;

c) zu prüfen ist, ob die Tat, deretwegen die Rechtshilfeleistung begeht wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat ist (§ 3 DAG);

d) die Tat, deretwegen die Rechtshilfeleistung begeht wird, eine Zu widerhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist (ausgenommen Zollstrafsachen im Verkehr mit Österreich), es sei denn, daß Gefahr im Verzuge besteht.

## II. Übertragung von Befugnissen

Die auf mich delegierten im Abschnitt I unter Ziffer 3 aufgeführten Befugnisse in den Angelegenheiten des dritten Abschnitts des DAG übertrage ich nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

### A. Eingehende Ersuchen

1. Über die Bewilligung eingehender Ersuchen entscheidet der

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

als Bewilligungsbehörde im Sinne der Nummer 8 Buchst. a der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt). Er hat zugleich auch die der Prüfungsbehörde nach Nummer 8 Buchst. c RiVASt bei eingehenden Ersuchen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

2. Die gemäß Ziffer 1 erteilte Entscheidungsbefugnis gilt nicht für die Fälle, in denen
  - a) nach den Bestimmungen der Nummern 15, 16, 17, 24, 77, 82, 83, 85 und 86 RiVASt zu berichten und meine Äußerung abzuwarten ist;
  - b) grundsätzliche Rechtsfragen, insbesondere Meinungsverschiedenheiten über die Rechtswirk samkeit oder die Auslegung eines Vertrages oder einer Vereinbarung zur Erörterung stehen, oder denen besondere Bedeutung in tatsächlicher, insbesondere politischer oder rechtlicher Hinsicht zukommt.
3. Die Ausführung der aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfeersuchen erfolgt – soweit eine Erledigung durch den Richter erforderlich erscheint – durch das Amtsgericht Tiergarten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten in Straf-, Jugendgerichts- und Bußgeldsachen vom 16. August 1960 (GVBl. S. 858).

### B. Ausgehende Ersuchen

1. Zur Stellung von Ersuchen sind alle Gerichte sowie bei den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwalt schaft die Behördenleiter ermächtigt.
  2. Ausgehende Ersuchen sind grundsätzlich der Prüfungsbehörde vorzulegen. Als Prüfungsbehörde im Sinne der Nummer 8 Buchst. c RiVASt bestimme ich den
- Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht.
3. Die Berichts- und Vorlagepflichten gemäß den Bestimmungen der Nummern 90, 92, 94, 103, 152, 154, 156, 158 und 159 RiVASt bleiben unberührt.

## III. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft. Meine Allgemeinen Verfügungen über die Regelung der Zuständigkeiten zur Entscheidung über die Ersuchen ausländischer Staaten um Rechtshilfe in Strafsachen vom 31. Mai 1954 – 9341 – III/F. 2.52 (AbI. S. 665) – und vom 11. Februar 1956 – 9341 0 1 – III/F. 2 (AbI. S. 127) – treten gleichzeitig außer Kraft.

**A n l a g e 1**  
(BAnz. Nr. 78  
vom 23. April 1952)

### Vereinbarung

zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von

Baden	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Bremen	Schleswig-Holstein
Hamburg	Württemberg-Baden
Hessen	Württemberg-Hohenzollern

### über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung)

Zur Regelung der Zuständigkeit in Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Auslande in Strafsachen wird zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Bundesländer folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über Ersuchen der ausländischen Regierungen in den
  - a) Auslieferungsangelegenheiten des ersten Abschnittes des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239) für Ersuchen der Staaten Österreich und Schweiz;
  - b) Angelegenheiten des zweiten Abschnittes des Auslieferungsgesetzes für sämtliche Ersuchen, es sei denn, daß die Herausgabe von Gegenständen von einem nicht unter a) aufgeführten Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung begeht wird;
  - c) Angelegenheiten des dritten Abschnittes des Auslieferungsgesetzes für sämtliche Ersuchen, es sei denn, daß die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister auf Grund von § 37 Abs. 1 der Strafrechtsregisterverordnung vom 12. Juni 1920 in der Fassung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) begeht wird.
2. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von
  - a) Auslieferungsersuchen (Einlieferungsersuchen) an die Staaten Österreich und Schweiz;
  - b) Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen an sämtliche Staaten, sofern die Herausgabe nicht im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung aus einem anderen als unter a) aufgeführten Staat steht;
  - c) sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten.
3. Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nr. 1 und 2 das Recht der weiteren Übertragung.
4. Ausgenommen von der Übertragung nach Nr. 1 und 2 sind Fälle, in denen
  - a) von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht ist;
  - b) zu prüfen ist, ob die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begeht wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat (§ 3 DAG) ist;
  - c) die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begeht wird, eine Zu widerhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge steht.
5. Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Staatsanwalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.

6. Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Falle Abschriften der bei ihnen eingehenden Auslieferungsersuchen und der diesen zu Grunde liegenden Haftbefehle oder Urteile. Sie geben der Bundesregierung in den ihnen zur Ausübung übertragenen Fällen Gelegenheit, zu Einlieferungsersuchen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, und zu Auslieferungsbewilligungen vor deren Abgang Stellung zu nehmen. Andere Einlieferungsersuchen sind bei Abgang der Bundesregierung abschriftlich mitzuteilen. Den Bedenken der Bundesregierung werden die Landesregierungen Rechnung tragen.
7. Die Landesregierungen werden sich außer in den Fällen der Nr. 6 mit der Bundesregierung auch in allen anderen Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, ins Benehmen setzen.
8. Die Bundesregierung wird in den Fällen, in denen Interessen des Landes berührt sind, die Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung treffen.
9. Die Landesregierungen werden der Bundesregierung Abschriften derjenigen Entscheidungen ausländischer Behörden übersenden, durch die Ersuchen um Rechtshilfe abgelehnt worden sind.
10. Die Landesregierungen erklären sich bereit, die Bundesregierung in der Führung der Auslieferungsstatistik zu unterstützen.
11. Die Bundesregierung erklärt sich bereit, die Ausübung ihrer Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit anderen als den in Nr. 1 a) und Nr. 2 a) aufgeführten Staaten den Landesregierungen zu übertragen, wenn der Rechtshilfeverkehr vertraglich gesichert ist und der Rechtshilfevertrag einen unmittelbaren Rechtshilfeverkehr vorsieht.
12. Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1952 in Kraft.

Die Beteiligten sind darüber einig, daß die Verordnung vom 11. März 1930 zur Durchführung des § 44 des Deutschen Auslieferungsgesetzes (Reichsministerialblatt 1930 S. 61) unanwendbar ist.

Bonn, den 20. Februar 1952.

A n l a g e 2  
(BAnz. Nr. 215  
vom 6. November 1954)

**Bekanntmachung  
über die Erweiterung der Zuständigkeit der  
Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit dem  
Ausland in Strafsachen**

Vom 4. November 1954

Auf Grund von Nr. 11 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April

1952) überträgt die Bundesregierung im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Dänemark die Ausübung ihrer Befugnisse in dem nach der Zuständigkeitsvereinbarung für den Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz vorgesehenen Umfange auf die Landesregierungen.

**A n l a g e 3**

(BAnz. Nr. 229  
vom 26. November 1955)

**Bekanntmachung  
einer Vereinbarung über die Erweiterung der  
Zuständigkeit der Länder im Rechtshilfeverkehr  
mit der Republik Österreich in Zollstrafsachen**

Vom 12. November 1955

Zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde am 10. Oktober 1955, 26. Oktober 1954, 18. Oktober 1954, 21. September 1954, 12. November 1954, 26. Oktober 1954, 28. Oktober 1954, 19. August 1955, 6. Oktober 1954 und 5. Oktober 1954 folgende Vereinbarung abgeschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**V e r e i n b a r u n g**

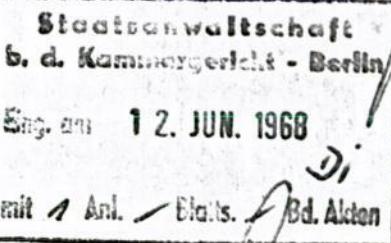
zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

über eine Abänderung der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952):

1. In Abänderung von Nr. 4 c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 überträgt die Bundesregierung den Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich die Ausübung der in Nr. 1 c und Nr. 2 c bezeichneten Befugnisse auch in den Fällen der Rechtshilfe in Zollstrafsachen.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Der Senator für Justiz  
Gesch.Z.: 9360 - IV/F. 3

1 Berlin 62 (Schöneberg), den 10.6.1968  
Salzburger Str. 21-25  
Telefon: 78 01 33 63



An

- a) den Kammergerichtspräsidenten
- b) den Landgerichtspräsidenten
- c) den Amtsgerichtspräsidenten

- d) den Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht
- e) den Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht

Betr.: Teilnahme deutscher Richter und Staatsanwälte an  
Amtshandlungen deutscher Konsuln aufgrund von  
§ 20 des Konsulargesetzes

1 Anlage

Ich übersende eine Abschrift des Rundschreibens des Bundesministers der Justiz vom 19. April 1968 - 9360/2 - 27093/68 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang.

Im Auftrage

Derge

V.

- 1.) Dieses Blatt nebst Anlage bei allen AL m. Bez. im Kundamt ablegen,  
Lm. zwar zunächst in Abt. 5,  
dann bei Herrn Ost. Beglaubigt:  
Rudke und Herrn St. Tandert  
Seelbe und anschliessend  
bei den übrigen Beamten m. Herren.
- 2.) Nach Kundamt zdt.

Beglaubigte:  
Tandert  
Verwaltungsausgestellte

9360/968.

P13.  
6.68

Abschrift

Der Bundesminister der Justiz  
- 9360/2 - 27093/68 -

53 Bonn, den 19. April 1968  
Postfach  
Tel. 20171  
Hausruf 822

a) An die  
Landesjustizverwaltungen

nachrichtlich:

b) An das  
Auswärtige Amt  
- Rechtsabteilung -

B o n n

Betr.: Teilnahme deutscher Richter und Staatsanwälte an  
Amtshandlungen deutscher Konsuln aufgrund von § 20  
des Konsulargesetzes

Bezug: zu b) Ihr Vorgang V 4 - 82.00/1/USA (Oppermann)

Die mit der Teilnahme deutscher Richter und Staatsanwälte  
an Amtshandlungen deutscher Konsuln im Ausland zusammen-  
hängenden Fragen geben Veranlassung, im Einvernehmen mit  
dem Auswärtigen Amt auf folgende grundsätzliche Gesichts-  
punkte hinzuweisen:

1. Zur Förderung von deutschen Strafverfahren - insbesondere  
solcher zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen - wird  
es vielfach sachdienlich sein, im Ausland lebende Zeugen  
durch die zuständigen deutschen Konsuln vernehmen zu

lassen. Die Voraussetzungen hierzu sind im Verhältnis zu mehreren ausländischen Staaten gegeben, da diese Regierungen die Zustimmung zur Durchführung von konsularischen Vernehmungen entweder generell erteilt haben oder nach den bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden kann, daß sie im Einzelfall erteilt werden. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen bedarf eine solche, fremde Hoheitsrechte berührende Rechtshandlung immer der Zustimmung der Regierung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vernehmung durchgeführt werden soll. Der Umstand, daß die Zeugen freiwillig vor dem Konsul erscheinen, macht die Zustimmung der ausländischen Regierung nicht entbehrlich.

2. Zustimmungsbedürftig ist auch die Teilnahme eines deutschen Richters oder Staatsanwalts an einer konsularischen Vernehmung. Diese Zustimmung muß in jedem Einzelfall vor der Vernehmung eingeholt werden, sofern nicht eine ausländische Regierung ausnahmsweise eine generelle Genehmigung erteilt hat. Wie ich mit meinem Rundschreiben vom 12. September 1966 - 9360/2 27088/65 - mitgeteilt habe, hat z.B. das Departement of State der Vereinigten Staaten von Amerika allgemein der Anwesenheit deutscher Richter oder Staatsanwälte bei Zeugervernehmungen durch deutsche Konsuln in deren Amtsräumen zugestimmt. Für das Verhältnis zu Großbritannien ist ein Schreiben der deutschen Botschaft in London vom September 1967 von Bedeutung. Dort heißt es:

".... daß das britische Außenministerium gegen die Anwesenheit eines deutschen Richters bei einer konsularischen Vernehmung eines britischen Staatsangehörigen zwar keine Bedenken hat. Wie das

Außenministerium gegenüber der Botschaft mehrmals zum Ausdruck gebracht hat, muß jedoch die Teilnahme des Richters rein passiv bleiben. Der Richter darf insbesondere keine Fragen an die Zeugen stellen noch in sonstiger Weise aktiv Anteil an der Vernehmung nehmen".

Dieses Schreiben steht im Widerspruch zu meinem Rundschreiben vom 22. Juli 1965 - 9360/2 - 27027/65 -, wonach "das Foreign Office die Anwesenheit eines deutschen Richters bei dieser (gemeint ist die Anwesenheit eines deutschen Richters in dem der britischen Stellungnahme zugrunde liegenden Einzelfall) Beweisaufnahme mißbilligen würde". Aus Anlaß eines anderen Einzelfalles ist später die deutsche Botschaft in London um Mitteilung gebeten worden, ob die britische Regierung den im vorgenannten Rundschreiben wiedergegebenen Standpunkt allgemein aufrecht erhalte. Wie aus einem Bericht der deutschen Botschaft in London hervorgeht, haben sodann Vertreter des britischen Außenministeriums die im oben erwähnten Schreiben vom September 1967 mitgeteilte Rechtslage bestätigt, jedoch unter dem Hinweis, daß keine Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Einstellung der britischen Regierung gemacht werden könnten. Hier besteht der Eindruck, daß das britische Außenministerium noch keinen festen Standpunkt in der Angelegenheit bezogen hat und jederzeit auf die früher geäußerte ablehnende Haltung zurückkommen kann. Es empfiehlt sich daher, möglichst von Ersuchen um Genehmigung der Teilnahme von Richtern und Staatsanwälten an konsularischen Vernehmungen in Großbritannien abzusehen.

setzung der Gegenseitigkeit die Durchführung innervenezolanischen Gerichten überlassen bleiben müsse. Daß eine ausländische Botschaft eine als Hoheitsakt anzusehende Vernehmung in ihren eigenen Räumen durchföhre, sei nicht üblich, noch weniger sei dies die Beteiligung fremder Gerichtspersonen oder Staatsanwälte in solchem Fall".

3. Aufgrund der völkerrechtlichen Grundsätze, die die Beziehungen zwischen dem Staat, dem der Konsul als solcher mit allen Befugnissen gemeldet ist, und dem Entsendestaat regeln, ist nur der Konsul berechtigt, die Vernehmung durchzuführen. Hiervon geht auch § 20 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und des Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes vom 16. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 784) aus.

Wie das oben aufgeführte englische und australische Beispiel zeigt, ist nicht immer mit der Zustimmung zur Teilnahme eines Richters oder Staatsanwalts an einer konsularischen Vernehmung für diese Personen auch das Recht verbunden, sich mit Fragen oder in anderer Weise an der Vernehmung zu beteiligen. Ist der Teilnahme des die Untersuchung führenden deutschen Richters oder Staatsanwalts an der konsularischen Vernehmung durch die ausländische Regierung jedoch ohne Vorbehalte

zugesimmt worden, so wird der Konsul ihm gestatten können, sich mit Fragen an der Verhandlung zu beteiligen. Dann dürfte es den Beteiligten überlassen bleiben, inwieweit sich der Richter oder Staatsanwalt im Einvernehmen mit dem Konsul an der Vorbereitung der Vernehmung und der Aufnahme der Niederschrift beteiligt. In der Vergangenheit aufgetretene Schwierigkeiten geben jedoch besondere Veranlassung klarzustellen, daß die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang seiner Unterstützung durch den beteiligten Richter oder Staatsanwalt letztlich bei dem für die Wahrnehmung konsularischer Befugnisse allein zuständigen Konsul liegt. Es wird hierbei nicht verkannt, daß häufig eine weitgehende Unterstützung des Konsuls durch den Richter oder Staatsanwalt im Interesse einer gründlichen Sachaufklärung geboten ist. Das gilt insbesondere für den Bereich der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen. In der Regel handelt es sich hier nämlich um Verfahren, denen ausgedehnte und vielschichtige Tatkomplexe zugrunde liegen, über die sich der Konsul nur durch umfangreiches Studium der Akten eine genaue und für die Vernehmung notwendige Kenntnis verschaffen könnte.

4. Andererseits ist Berichten deutscher Auslandsvertretungen zu entnehmen, daß den Belangen des Konsuls und seiner Verantwortlichkeit für die Vernehmung nicht immer in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist. Das Auswärtige Amt hat aufgrund dieser Berichte wiederholt darauf hingewiesen, daß Ersuchen um Vernehmungen nach § 20 des Konsulargesetzes zu wenig ausführlich gehalten seien; es hat gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß für die Qualität der Vernehmungsniederschrift schon

die Fassung des Ersuchens mitentscheidend sei. Im übrigen seien Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß Dienstreisen von Richtern und Staatsanwälten sehr kurzfristig angekündigt und oft von diesen untereinander nicht abgestimmt worden seien. Vielfach seien Richter und Staatsanwälte kurzfristig zur selben Zeit bei einer deutschen Auslandsvertretung anwesend gewesen.

5. Mit dem Auswärtigen Amt bin ich der Ansicht, daß zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten

- a) dem Ersuchen um konsularische Vernehmung eine möglichst ausführliche Sachverhaltsdarstellung mit einem Fragebogen und gegebenenfalls einschlägige Vorgänge aus den Akten beifügt werden sollten. Hierdurch könnte nach Ansicht der Bundesregierung nicht zuletzt die in letzter Zeit immer größere Zahl der Dienstreisen von Richtern und Staatsanwälten in das Ausland, die häufig damit begründet werden, daß der Konsul nicht die notwendige Aktenkenntnis besitze, vermindert werden;
- b) die deutschen Auslandsvertretungen nach Möglichkeit mindestens drei Monate vor dem Ankunftsdatum des beteiligten Richters oder Staatsanwalts unterrichtet werden sollten.

Das Bundesministerium der Justiz wird im übrigen prüfen, inwieweit in Zukunft eine gleichzeitige Anwesenheit von Richtern und Staatsanwälten bei deutschen Auslandsvertretungen durch eine geeignete Koordinierung vermieden werden kann.

Das Generalkonsulat New York hat darüber hinaus gebeten, die Strafverfolgungsbehörden davon zu unterrichten, daß sich das Konsulat vorbehalten müsse, die Termine bis zu 2 Monaten vorzuverlegen oder hinauszuschieben. Vernehmungen, die in Unterbrechung einer Hauptverhandlung vorgenommen werden müssen, würden selbstverständlich bevorzugt behandelt werden.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß in jedem Einzelfall, insbesondere wenn es sich nicht um NS-Gewaltverbrechen handelt, sehr sorgfältig geprüft werden sollte, ob die Anwesenheit eines deutschen Richters oder Staatsanwalts bei der konsularischen Vernehmung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß alle nach § 20 des Konsulargesetzes ermächtigten deutschen Konsuln im Ausland die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben. Zahlreiche Konsuln verfügen darüber hinaus über richterliche oder staatsanwaltschaftliche Erfahrung.

Ich wäre dankbar, wenn Ihre nachgeordneten Stellen entsprechend unterrichtet werden könnten.

Im Auftrag  
Dr. Grützner

Begläubigt  
L.S. gez. Leonhardt  
Regierungsangestellte

20. Juni 1968

96

1 Js 1/65 (RSHA)

Mrs. Emilie H. Finnegan

39 Ocean Avenue  
Bass River 02664  
Massachusetts/USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. April 1968

Sehr geehrte Mrs. Finnegan!

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 3. April 1968 und teile Ihnen mit, daß Ihre Vernehmung voraussichtlich am 12. und 13. September 1968 in den Räumen des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Boston durchgeführt werden soll. Eine formelle Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben wird Ihnen zu gegebener Zeit zugehen. Die Unkosten und Auslagen, die Ihnen durch die Vernehmung in Boston entstehen, werden selbstverständlich ersetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Hölzner)  
Staatsanwalt

Sch

97

1 Js 1/65 (RSHA)

Herrn  
Dr. Hans-Erich Fabian  
245 East Mosholm Parkway, N.  
Bronx 67/New York  
USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1967

Sehr geehrter Herr Dr. Fabian!

Ich bedanke mich für Ihr freundliches Schreiben vom 25. Oktober 1967 und teile Ihnen mit, daß Ihre Vernehmung voraussichtlich am 16. und 17. September 1968 in den Räumen des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York durchgeführt werden soll. Eine formelle Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben wird Ihnen zu gegebener Zeit noch zugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Hölzner)  
Staatsanwalt

20. Juni 1968

28

1 Js 1/65 (RSHA)

Mrs. Hilda H. Kahan  
620 Troy Avenue  
Brooklyn, New York 11203  
USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1967

Sehr geehrte Mrs. Kahan!

Ich bedanke mich für Ihr freundliches Schreiben vom 25. Oktober 1967 und teile Ihnen mit, daß Ihre Vernehmung voraussichtlich am 18. und 19. September 1968 in den Räumen des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York durchgeführt werden soll. Eine formelle Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben wird Ihnen zu gegebener Zeit noch zugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Hölzner)  
Staatsanwalt

Sch

20. Juni 1968  
29

1 Js 1/65 (RSHA)

Herrn  
Günther Rischkowsky  
142 Winthrop Street  
Brooklyn/New York  
USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. November 1967

Sehr geehrter Herr Rischkowsky!

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 13. November 1967, in dem Sie mir unter anderem mitgeteilt haben, daß Sie sich noch an den Amtmann Wöhrn erinnern können. Wöhrn gehört zu den Hauptbeschuldigten in dem von mir geführten Ermittlungsverfahren. Jeder, auch der geringfügigsten Bekundung über Wöhrns damalige Tätigkeit und sein Verhalten gegenüber jüdischen Mitbürgern kommt deshalb außerordentliche Bedeutung zu. Denn jede Aussage über Wöhrn ist geeignet, dazu beizutragen, daß er der Teilnahme am Mord zahlreicher jüdischer Mitbürger überführt werden kann. Ich verkenne nicht, wie schwer es ist, nach so langer Zeit noch über Erlebnisse aus der Kriegszeit zu berichten, vermag jedoch im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die Ihrer Aussage zukommt, nicht auf Ihre Anhörung zu verzichten, wofür Sie sicher Verständnis haben werden.

Ich beabsichtige daher, Sie voraussichtlich am 20. September 1968 in den Räumen des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York durch den zuständigen Konsulatsbeamten in meiner Gegenwart ver-

nehmen zu lassen. Eine formelle Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben wird Ihnen zu gegebener Zeit noch zugehen.

Die Unkosten und Auslagen, die Ihnen durch die Vernehmung in New York entstehen, werden Ihnen selbstverständlich ersetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Hölzner)  
Staatsanwalt

20. Juni 1968

101

1 Js 1/65 (RSHA)

Mr. Helmut Cohen, M.D.  
STAT. A.  
- persönlich -  
Marlboro State Hospital

Marlboro, N.J. 07746  
USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. November 1967

Sehr geehrter Herr Dr. Cohen!

Ich bedanke mich für Ihr freundliches Schreiben vom 6. November 1967 und teile Ihnen mit, daß Ihre Vernehmung voraussichtlich am 20. September 1968 in den Räumen des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York durchgeführt werden soll. Eine formelle Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben wird Ihnen zu gegebener Zeit noch zugehen. Die Unkosten und Auslagen, die Ihnen durch die Vernehmung in New York entstehen, werden Ihnen selbstverständlich ersetzt. Ich nehme an, daß Sie inzwischen wieder gesund sind und im September 1968 nach New York anreisen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Hölzner)  
Staatsanwalt

Sch

20. Juni 1968

102

1 Js 1/65 (RSHA)

Mrs. Leonore Lore Schiff  
geb. Baer

4002 Labyrinth Road  
Baltimore Md. 21215

USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Oktober 1967

Sehr geehrte Mrs. Schiff!

Ich bedanke mich für Ihr freundliches Schreiben vom 31. Oktober 1967 und teile Ihnen mit, daß Ihre Vernehmung voraussichtlich am 30. September 1968 in den Räumen des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland in Philadelphia durchgeführt werden soll. Eine formelle Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben wird Ihnen zu gegebener Zeit noch zugehen. Die Unkosten und Auslagen, die Ihnen durch die Vernehmung in Philadelphia entstehen, werden Ihnen selbstverständlich ersetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Hölzner)  
Staatsanwalt

Sch

Sofort nach unten

Vfg.

(H.A.)

1. Urschriftlich

Herrn Staatsanwalt S e e b e r  
 - im Hause,

B e r l i n 19  
 Amtsgerichtsplatz 1

mit der Bitte, folgende Verfügung zu treffen:

"Zu schreiben - per FS - in 7 Stücken  
 einschließlich der Leseschriften für die Akten und Handakten  
 1 Js 1/65 (RSHA) und die Handakten 1 AR 123/65 -

An das  
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland  
 460 Park Avenue

N e w Y o r k 22, N. Y.  
 USA

Betrifft: Rechtshilfeverkehr  
 in Strafsachen in dem Ermittlungsverfahren gegen den  
 früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r  
 und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichs-  
 sicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts  
 der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten  
 "Endlösung der Judenfrage"  
 - 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Ankündigung eines Rechtshilfeersuchens auf konsu-  
 larische Zeugenvernehmung in New York  
 unter Teilnahme der hiesigen staatsanwaltschaft-  
 lichen Sachbearbeiter.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 16. bis 20. September 1968  
 unter Teilnahme der hiesigen staatsanwaltschaftlichen Dezernenten  
vier im dortigen Amtsbereich wohnhafte Zeugen konsularisch ver-  
 nehmen zu lassen, und zwar einen Zeugen am 16. und 17. September  
 1968, eine Zeugin am 18. und 19. September 1968 (jeweils ganztägig  
 ab 9.00 Uhr) und zwei Zeugen am 20. September 1968 um 9.00 Uhr und  
 13.00 Uhr. Ein ausführliches Rechtshilfeersuchen folgt umgehend  
 per Luftpost. Da die konsularischen Vernehmungen aus Gründen, die  
 im nachfolgenden Ersuchen dargelegt werden, nur zu den angegebenen

104

Terminen durchgeführt und nicht verschoben werden können, bitte ich, die Termine vorzunotieren, damit die Durchführung der Vernehmungen an den fraglichen Tagen sichergestellt ist."

2. Vor Abgang von Ziff. 1

Herrn AL 5  
zur Kenntnis

3. Wv. nach Erledigung zu Ziff. 1 mit den erforderlichen Überstücken.

Berlin 21, den 21. Juni 1968

h

Ad.

HA  
Sofort! 105  
noch unten

Vfg.

1. Urschriftlich

Herrn  
Staatsanwalt S e e b e r

- im Hause Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1 -

wie besprochen mit der Bitte vorgelegt, die Absendung des folgenden Schreibens per Luftpost an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York wie folgt zu verfügen:

"Zu schreiben - per Luftpost -

- in 7 Stücken, einschließlich einer Leseschrift für die Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSHA) und für die Handakten AR 123/63 -:

An das  
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland  
460 Park Avenue  
New York 22, N. Y.  
USA

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage",  
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Ersuchen, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) wohnhafte Zeugen konsularisch zu vernehmen und meinen zuständigen Sachbearbeitern, Herrn Ersten Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r , die Teilnahme an diesen Vernehmungen zu gestatten.

Hiermit bitte ich, vier im dortigen Amtsreich wohnhafte Zeugen in der Zeit vom 16. bis 20. September 1968 durch den zuständigen Deutschen Konsul vernehmen zu lassen und meinen Sachbearbeitern für das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA), Herrn Ersten Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r die Teilnahme an diesen Vernehmungen zu gestatten.

Im einzelnen darf ich hierzu folgendes darlegen:

Ich führe gegen verschiedene frühere Angehörige des von Eichmann geleiteten "Judenreferates" IV B 4 = IV A 4 b des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord, begangen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage", und zwar gegen

1. den seinerzeitigen SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Friedrich B o S h a m m e r , geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen, wohnhaft in Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 13, - z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,
2. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungsrat Otto H u n s c h e , geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14, - z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt <sup>Frankfurt am Main</sup> Berlin-Moabit -,
3. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungs- amtmann Fritz W ö h r n , geboren am 12. März 1905 in Berlin, wohnhaft in Bad Neuenahr, Bachstraße 14, - z. Zt. in anderer Sache in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,

4. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer  
Richard Hartmann,  
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pf.,  
wohnhaft Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39,  
- z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts  
Tiergarten vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 -  
in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt  
Berlin-Moabit -

und

5. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer  
Rudolf Jänisch,  
geboren am 4. März 1906 in Hameln,  
wohnhaft in Hameln, Königstraße 42.

Die fünf genannten Beschuldigten sind verdächtig, als sogenannte "Schreibtischtäter" in wechselnder Beteiligung während der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis Kriegsende an der Deportation etwa einer Million jüdischer Bürger aus dem damaligen Reichsgebiet und den von Deutschland besetzten oder beeinflußten Ländern "nach dem Osten" und damit an der Vorbereitung der dortigen Ermordung dieser Personen mitgewirkt zu haben.

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender bisher festgestellter Sachverhalt zu Grunde:

Durch Schreiben des damaligen Beauftragten für den Vierjahresplan, Göring, vom 31. Juli 1941 war dem seinerzeitigen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, die Aufgabe übertragen worden, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen, für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa".

Mit der Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen wurde das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes unter dem damaligen Amtschef Müller betraut, und innerhalb dieses Amtes wiederum das von dem SS-Obersturmbannführer Eichmann geleitete,

für "Juden- und Räumungsfragen" zuständige Referat IV B 4, das im Zuge einer Umorganisation des RSHA später die Bezeichnung IV A 4 b erhielt.

In ihrer Eigenschaft als Sachbearbeiter oder Mitarbeiter dieses Referates waren zuständig:

1. der Beschuldigte B o ß h a m m e r  
von Januar 1942 bis zum Februar 1944  
für die organisatorischen Vorbereitungen der "Endlösung der europäischen Judenfrage" in politischer Hinsicht durch Einflußnahme auf die insoweit zur Mitarbeit benötigten ausländischen Regierungsstellen, sowie für die Gegenpropaganda gegen die sogenannte feindstaatliche "Greuelhetze" über die "Endlösung der europäischen Judenfrage",
2. der Beschuldigte H u n s c h e  
von November 1941 bis zum März 1944  
u. a. für die Behandlung derjenigen ausländischen Juden im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage", die nicht die Staatsangehörigkeit ihres jeweiligen Aufenthaltslandes besaßen, für die Behandlung von Juden in den besetzten Westgebieten und für die aus der Bearbeitung der "Endlösung der Judenfrage" sich ergebenden "Rechtsfragen",
3. der Beschuldigte W ö h r n  
von Anfang 1941 bis zum März 1944  
für die Behandlung jüdischer Mischlinge und sogenannter Deutschblütiger, die einer "Judenbegünstigung" verdächtig waren, sowie von April 1944 bis zum Kriegsende  
- als Nachfolger des nach Ungarn abgeordneten H u n s c h e -  
für die Behandlung ausländischer Juden,

4. der Beschuldigte Hartmann,  
nachdem er zunächst die mit der Auswanderung von Juden  
zusammenhängenden Fragen bearbeitet hatte,  
von Anfang 1942 bis zum September 1943  
für die mit <sup>der</sup> Zusammenstellung von Deportationstransporten  
sich ergebenden technischen Fragen, sowie während einiger  
Monate im Jahre 1944 für die Kontrolle jüdischer Häftlings-  
post

und

5. der Beschuldigte Janisch  
von Anfang 1941 bis zum Kriegsende  
als Leiter des Geschäftszimmers des Judenreferates u. a.  
für die Verwaltung von Geheimvorgängen und für den ord-  
nungsmässigen Arbeitsablauf, einschließlich der Aktenvor-  
lage bei Bichmann und seinem Vertreter Günther  
und der Weiterleitung der von diesen ausgezeichneten Vorgänge  
an die zuständigen Sachbearbeiter oder Mitarbeiter des Juden-  
referates.

Diese Tätigkeit der Beschuldigten war in ihrer Gesamtheit mitbestimmend  
für die Entwicklung und Durchführung der Endlösungmaßnahmen, die ihren  
Höhepunkt und Abschluß in der Deportation im deutschen Machtbereich be-  
findlicher Juden in die besetzten Ostgebiete (überwiegend nach Lodz,  
Riga, Minsk, Lublin und Auschwitz) fanden und mit der dortigen geplanten  
Ermordung der aus Deutschland einschließlich der damaligen "Ostmark"  
und des damaligen "Protektorates Böhmen und Mähren", aus der Slowakei,  
aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden, aus Kroatien, Bulgarien,  
Norwegen, Griechenland, Italien und aus Ungarn Deportierten endeten. /

Zur weiteren Aufklärung der den einzelnen Beschuldigten anzulastenden  
Tatbeteiligung ist die konsularische Vernehmung von vier im dortigen  
Amtsbereich wohnhaften Zeugen erforderlich, und zwar

a) des seinerzeitigen leitenden Funktionärs der Reichsvereini-  
gung der Juden in Deutschland (Reichsvereinigung)

Dr. Hans-Erich Fabian

245 East Mosholu Parkway N.

Bronx 67, N. Y.

b) der seinerzeitigen Sekretärin bei der Reichsvereinigung  
Hilda Kahann  
620 Troy Avenue  
Brooklyn / New York 11203

c) des seinerzeitigen Angestellten der Reichsvereinigung  
Günther Rischkowsky  
142 Winthrop Str.  
Brooklyn / New York

und

d) des seinerzeitigen Arztes des jüdischen Krankenhauses in Berlin  
Dr. Helmut Cohen (M.D.)  
Stat. A.  
~~Marlborough~~ State Hospital  
Marlboroug~~h~~, New Jersey 07746

Zu a): Der Zeuge Dr. Fabian soll - unter Vorhalt der inzwischen teilrekonstruierten Akten des Judenreferates des RSHA - zur Tatbeteiligung des Beschuldigten Hunssche, insbesondere zu dessen Kenntnis über das eigentliche Ziel der Endlösungsmaßnahmen, nämlich der systematischen Tötung der deportierten Juden, gehört werden.

Dr. Fabian wurde nach Auflösung der Reichsvereinigung und nach seiner Deportation nach Theresienstadt auf Veranlassung Hunssche von dort nach Berlin zurückgebracht und hier längere Zeit nach dessen ständigen Weisungen bei den Arbeiten zur Liquidierung der Reichsvereinigung eingesetzt, wobei er eingehende Kenntnis über Art und Umfang der Tätigkeit Hunssches im Judenreferat und dessen Einstellung zur Judenfrage erworben hat. Außerdem soll Dr. Fabian zur zwangsweise Mitwirkung der Reichsvereinigung bei der Deportation der Juden zund zu der eventuellen Beteiligung weiterer Beschuldigter hieran gehört werden.

Zu b): Die Zeugin Kahann soll zur Tatbeteiligung des Beschuldigten Wöhrn gehört werden, und zwar insbesondere zu seiner Mitwirkung an der Deportation jüdischer Geisteskranker mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die zuvor in der jüdischen

Heil- und Pflegeanstalt Sayn bei Koblenz untergebracht waren, über das jüdische Krankenhaus in Berlin und Theresienstadt nach Lublin, wo sie ermordet wurden. Außerdem soll die Zeugin Kahan Angaben über Maßnahmen der Gestapo gegen Patienten und Personal des jüdischen Krankenhauses und die eventuelle Beteiligung weiterer Beschuldigter hieran machen. Frau Kahan war Sekretärin des Leiters des jüdischen Krankenhauses und Funktionärs der Reichsvereinigung, Dr. Dr. Lustig, und hat in dieser Stellung eingehende Kenntnis über zahlreiche das jüdische Krankenhaus betreffende Maßnahmen erlangt.

Zu c): Der Zeuge Günther Rischkowsky, der seinerzeit Angestellter der Reichsvereinigung war, soll insbesondere zur Beteiligung des Beschuldigten Wöhrn und eventuell weiterer Beschuldigter an der Deportation und Ermordung jüdischer Bürger aus Berlin gehört werden.

Zu d): Der Zeuge Dr. Helmut Cohen, der in seiner Eigenschaft als Arzt im jüdischen Krankenhaus zu Berlin Kenntnis von zahlreichen Maßnahmen der Gestapo gegen Personal und Patienten des Krankenhauses erlangt hat, soll u. a. insbesondere zu der Beteiligung des Beschuldigten Wöhrn und eventuell auch weiterer Beschuldigter an jenen Maßnahmen gehört werden.

Die vorgenannten vier Zeugen haben sich bereits mir gegenüber ausdrücklich bereiterklärt, zu einer konsularischen Vernehmung in Gegenwart meiner zuständigen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter auf dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York zu erscheinen.

Ich bitte, für die Vernehmung der Zeugen folgende Termine - jeweils für den Vor- und Nachmittag des betreffenden Tages um 9.00 Uhr und 13.00 Uhr - festzusetzen:

a) Dr. Fabian  
am 16. und 17. September 1968,

b) Hilda Kahan  
am 18. und 19. September 1968,

c) Günther Rischkowsky  
am 20. September 1968  
um 9.00 Uhr

und

d) Dr. Cohen  
ebenfalls am 20. September 1968  
um 13.00 Uhr.

Ich habe die Zeugen bereits von hier aus über die vorgesehenen voraussichtlichen Termine unterrichtet, und zwar jeweils mit dem Hinweis, daß die endgültige Vorladung zu gegebener Zeit noch erfolgen wird. Die formelle Vorladung der Zeugen zu den fraglichen Terminen mit allen sonstigen notwendigen Angaben bitte ich von dort aus zu veranlassen.

Weiterhin bitte ich, meinen zuständigen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern, Herrn Erstem Staatsanwalt Klingberg und/oder Herrn Staatsanwalt Höller, aus folgenden Gründen zu gestatten, an Vernehmungen teilzunehmen:

Die Befragung der Zeugen setzt eingehende Kenntnisse über die Deportation der Juden, die Organisation und Tätigkeit der Reichsvereinigung und deren Gliederungen, insbesondere des jüdischen Krankenhauses in Berlin und der jüdischen Kultusgemeinde zu Berlin, und des Judenreferates des RSHA sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und anderen Referaten des RSHA, den Staatspolizeileitstellen, den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD, den sogenannten "Judenberatern" an mehreren Deutschen Botschaften, den Einsatzgruppen, den Konzentrationslagern und verschiedenen Reichsbehörden voraus. Es sind bereits zahlreiche anderweitige Vernehmungen durchgeführt worden, deren Inhalt den zu befragenden Zeugen gegebenenfalls zur Stützung ihres Gedächtnisses und zur Aufklärung von etwaigen Widersprüchen vorzuhalten sein werden, zumal dies wegen des erheblichen Zeitablaufes nicht damit gerechnet werden kann, daß die Zeugen sich allein auf bloßes Befragen

ArbAb  
hin an Einzelheiten aus ihrem damaligen Dienstbereich und ihrer dama-  
ligen Tätigkeit erinnern können.

Vor allem aber werden mit etlichen Zeugen die inzwischen zusammenge-  
tragenen Dokumente, die aus dem Judenreferat des RSHA herrühren oder  
diesem zugegangen waren, von Fall zu Fall zu erörtern sein. Diese  
Dokumente, aus denen - soweit möglich - die Referatsakten in einer  
ihrem seinerzeitigen Inhalt entsprechenden Weise rekonstruiert worden  
sind, füllen mehr als 20 Sammelordner und können ohne unvertretbaren  
Mehraufwand nur von den Sachvertrauten Bearbeitern meiner Behörde,  
Herrn Erstem Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Staatsanwalt  
H ö l z n e r , bei einer Zeugeneinvernahme zweckentsprechend verwandt  
werden.

Trotz der mir bekannten angespannten Terminslage des dortigen Gene-  
ralkonsulats bitte ich, die Vernehmungstermine entsprechend dem oben  
angegebenen Terminsplan anzusetzen und nicht zu verschieben. Eine Ver-  
schiebung ist deshalb nicht möglich, weil die zuständigen beiden De-  
zernenten, Herr Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herr  
Staatsanwalt H ö l z n e r - deren Teilnahme an den Vernehmungen,  
wie ich bereits ausgeführt habe, unbedingt geboten ist -, sich nur  
vom 11. September bis zum 2. Oktober 1968 in den USA aufhalten werden  
und bereits vom 12. bis zum 15. September in Boston, sowie vom  
23. September bis zum 1. Oktober in Washington und Philadelphia  
Vernehmungstermine wahrzunehmen haben. Eine Verschiebung der für  
New York vorgesehenen Termine würde deshalb die Durchführung der  
Dienstreisen meiner Sachbearbeiter und mithin der konsularischen Ver-  
nehmungen überhaupt sinnlos machen. Diese Folge wäre jedoch im Hin-  
blick darauf, daß sich vier der Beschuldigten in Untersuchungshaft  
befinden und die Ermittlungen ohne die beabsichtigten Zeugenverneh-  
mungen in den USA nicht abgeschlossen werden können, nicht zu ver-  
treten. Eine frühere Unterrichtung des Generalkonsulats war nicht  
möglich, weil die Dienstreisen erst vor wenigen Tagen genehmigt worden  
sind.

Nach deutschem Recht ist keiner der Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sofern ihm nicht nach § 52 der Strafprozeßordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Nach § 55 StPO können die Zeugen jedoch die Auskunft über sie oder ihre Angehörigen belastende Umstände verweigern. Über Ihre aus den Bestimmungen der §§ 52 und 55 StPO sich eventuell ergebenden Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft sind die Zeugen gemäß § 163a Abs. 5 StPO zu belehren. Über die Frage, ob und welche der Zeugen gemäß §§ 59 ff StPO zu vereidigen sind, kann erst entschieden werden, wenn sie ausgesagt haben, da sich auf Grund ihrer Ausagen eventuell im Einzelfall Hinderungsgründe für eine Vereidigung (§§ 60 Ziff. 3, 61 Ziff. 2 StPO) ergeben könnten.

Für eine baldige Bestätigung der vorgesehenen Vernehmungstermine und für die genaue Angabe der Dienststelle, wo sich die Herrn Erster Staatsanwalt Klingberg und/oder Staatsanwält Hölzner nach ihrem Eintreffen in New York einzufinden haben, wäre ich dankbar."

2. Vor Abgang von Ziff. 1)

Herrn AL 5  
zur Kenntnis.

3. Wv.  
nach Erledigung von Ziff. 1) mit den erforderlichen Überstücken.

Berlin 21, den 21. Juni 1968

Hö

Ad.

Vfg.

HR 125

1. Urschriftlich

Herrn Staatsanwalt Seeber

- im Hause Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1 -

wie besprochen mit der Bitte vorgelegt, die Absendung des folgenden Schreibens per Luftpost an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Boston wie folgt zu verfügen:

"Zu schreiben - per Luftpost - (in 7 Stücken, einschließlich je einer Leseschrift für die Akten und Handakten  
1 Js 1/65 (RSHA) und für die Handakten 1 AR 123/63):

An das  
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland  
in Boston

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"  
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Ersuchen, eine in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) im Amtsbereich des dortigen Generalkonsulats wohnhafte Zeugin konsularisch zu vernehmen und meinen zuständigen Sachbearbeitern, Herrn Erstem Staatsanwalt Klingberg und/oder Herrn Staatsanwalt Hölzner, die Teilnahme an diesen Vernehmungen zu gestatten.

Hiermit bitte ich, eine im dortigen Amtsbereich wohnhafte Zeugin am 12. und 13. September 1968 durch den zuständigen deutschen Konsul vernehmen zu lassen und meinen Sachbearbeitern für das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren

1 Js 1/65 (RSHA), Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg und/oder Herrn Staatsanwalt Hölzner, die Teilnahme an dieser Vernehmung zu gestatten.

Im einzelnen darf ich hierzu folgendes darlegen:

Ich führe gegen verschiedene frühere Angehörige des von Eichmann geleiteten "Judenreferats" IV B 4 = IV A 4 b des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord, begangen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage", und zwar gegen

1. den seinerzeitigen SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Friedrich Böhmeyer, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen, wohnhaft in Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Straße 13, - zur Zeit aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,
2. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungsrat Otto Hunnsche, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14, - zur Zeit aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -, Frankfurt/Main -,
3. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtman Fritz Wöhrn, geboren am 12. März 1905 in Berlin, wohnhaft in Bad Neuenahr, Bachstraße 14, - zur Zeit in anderer Sache in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,
4. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer Richard Hartmann, geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz, wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39, - zur Zeit aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -  
und
5. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer Rudolf Jäisch, geboren am 4. März 1906 in Hameln, wohnhaft in Hameln, Königstraße 42.

Die fünf genannten Beschuldigten sind verdächtig, als sogenannte "Schreibtischtäter" in wechselnder Beteiligung während der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum Kriegsende an der Deportation etwa einer Million jüdischer Bürger aus dem damaligen Reichsgebiet und den von Deutschland besetzten oder beeinflußten Ländern "nach dem Osten" und damit an der Vorbereitung der dortigen Ermordung dieser Personen mitgewirkt zu haben.

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender bisher festgestellter Sachverhalt zugrunde:

Durch Schreiben des damaligen Beauftragten für den Vierjahresplan, Göring, vom 31. Juli 1941 war dem seinerzeitigen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, die Aufgabe übertragen worden, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen, für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa". Mit der Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen wurde das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes unter dem damaligen Amtschef Müller betraut, und innerhalb dieses Amtes wiederum das von dem SS-Obersturmbannführer Eichmann geleitete, für "Juden- und Räumungsfragen" zuständige Referat IV B 4, das im Zuge einer Umorganisation des RSHA später die Bezeichnung IV A 4 b erhielt.

In ihrer Eigenschaft als Sachbearbeiter oder Mitarbeiter dieses Referats waren zuständig:

1. der Beschuldigte Bößhammer von Januar 1942 bis zum Februar 1944 für die organisatorischen Vorbereitungen "der Endlösung der europäischen Judenfrage" in politischer Hinsicht durch Einflußnahme auf die insoweit zur Mitarbeit benötigten ausländischen Regierungsstellen, sowie für die Gegenpropaganda gegen die sogenannte feindstaatliche "Greuelhetze" über die "Endlösung der europäischen Judenfrage",

2. der Beschuldigte Hunsche  
von November 1941 bis zum März 1944  
unter anderem für die Behandlung derjenigen ausländischen Juden im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage", die nicht die Staatsangehörigkeit ihres jeweiligen Aufenthaltslandes besaßen, für die Behandlung von Juden <sup>in den besetzten Westgebieten</sup> ~~im Ausland~~ und für die aus der Bearbeitung der "Endlösung der Judenfrage" sich ergebenen Rechtsfragen,
3. der Beschuldigte Wöhrn  
von Anfang 1941 bis zum März 1944  
für die Behandlung jüdischer Mischlinge und sogenannter Deutschblütiger, die einer "Judenbegünstigung" verdächtig waren, sowie von April 1944 bis zum Kriegsende - als Nachfolger des nach Ungarn abgeordneten Hunsche - für die Behandlung ausländischer Juden,
4. der Beschuldigte Hartmann,  
nachdem er zunächst die mit der Auswanderung von Juden zusammenhängenden Fragen bearbeitet hatte, von Anfang 1942 bis zum September 1943 für die mit der Zusammenstellung von Deportationstransporten sich ergebenden technischen Fragen, sowie während einiger Monate im Jahre 1944 für die Kontrolle jüdischer Häftlingspost  
und
5. der Beschuldigte Jänisch  
von Anfang 1941 bis zum Kriegsende  
als Leiter des Geschäftszimmers des Judenreferats unter anderem für die Verwaltung von Geheimvorgängen und für den ordnungsmäßigen Arbeitsablauf, einschließlich der Aktenvorlage bei Eichmann und seinem Vertreter Günther und der Weiterleitung der von diesen ausgezeichneten Vorgänge an die zuständigen Sachbearbeiter oder Mitarbeiter des Judenreferats.

Diese Tätigkeit der Beschuldigten war in ihrer Gesamtheit mitbestimmend für die Entwicklung und Durchführung der Entlösungsmaßnahmen, die ihren Höhepunkt und Abschluß in der Deportation im deutschen Machtbereich befindlicher Juden in die besetzten Ostgebiete (überwiegend nach Lodz, Riga, Minsk, Lublin und Auschwitz) fanden und mit der dortigen geplanten Ermordung der aus Deutschland einschließlich der damaligen "Ostmark" und des damaligen "Protektorats Böhmen und Mähren", aus der Slowakei, aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden, aus Kroatien, Bulgarien, Norwegen, Griechenland, Italien und aus Ungarn Deportierten endeten.

Zur weiteren Aufklärung der den einzelnen Beschuldigten anzulastenden Tatbeteiligung ist die konsularische Vernehmung einer im dortigen Amtsbereich wohnhaften Zeugin erforderlich, und zwar

der seinerzeitigen Kanzleiangestellten und Schreibkraft im Judenreferat des RSHA  
Emilie Hermine F i n n e g a n geborene Lukasch,  
wohnhaft in 39 Ocean Avenue, Bass River 02664,  
Massachusetts/USA.

Die Zeugin F i n n e g a n war in den Jahren 1941 und 1942 als Kanzleiangestellte Schreibkraft im Judenreferat IV B 4 des RSHA, und zwar zunächst im Sachgebiet des Beschuldigten H u n s c h e sowie des diesem bis November 1941 vorgesetzten, inzwischen verstorbenen damaligen SS-Sturmbannführers und Regierungsrats Friedrich S u h r und später im Vorzimmer E i c h m a n n s und G ü n t h e r s . In dieser Eigenschaft hat sie umfassende Kenntnisse über Art und Umfang der Tätigkeit des Judenreferats und der Beteiligung einzelner Bediensteter dieses Referats an bestimmten Judenmaßnahmen erworben.

Die Zeugin soll generell Auskunft geben über die Organisation des Judenreferats des RSHA, über die Zuständigkeits-

verteilung innerhalb des Referats und die den einzelnen Sachbearbeitern und Mitarbeitern zugewiesenen Tätigkeitsbereiche, über die etwaigen Kenntnisse der Referatsangehörigen, insbesondere auch der vorgenannten Beschuldigten, von den der "Endlösung der Judenfrage" zugrundeliegenden Gesamtmaßnahmen und von den mit diesen Maßnahmen verfolgten verbrecherischen Zielen.

Darüber hinaus soll sie - unter Vorhalt der inzwischen teilrekonstruierten Akten des Judenreferats des RSHA - insbesondere zum Aufgabengebiet H u n s c h e s sowie dazu, ob dieser an der Ausarbeitung von Deportationserlassen und an der Entscheidung von Einzelfällen mitgewirkt und an den Vorerörterungen dazu teilgenommen hat, gehört werden. Außerdem soll sie zum Aufgabengebiet des Beschuldigten J ä n i s c h und zu dessen Beteiligung an gegen jüdische Bürger gerichteten Maßnahmen Bekundungen machen und schließlich über die eventuelle Beteiligung weiterer Beschuldigter an derartigen Maßnahmen Auskunft geben.

Weiterhin bitte ich, meinen zuständigen Sachbearbeitern, Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg und/oder Herrn Staatsanwalt Hölzner, aus folgenden Gründen zu gestatten, an der Einvernahme teilzunehmen:

Die Befragung der Zeugin setzt eingehende Kenntnisse über die Organisation und Tätigkeit des Judenreferats des RSHA sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und anderen Referaten des RSHA, den Staatspolizeileitstellen, den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD, den sogenannten "Judenberatern" an mehreren deutschen Botschaften, den Einsatzgruppen, den Konzentrationslagern und verschiedenen Reichsbehörden voraus.

Es sind bereits zahlreiche anderweitige Vernehmungen durchgeführt worden, deren Inhalt der zu befragenden Zeugin gegebenenfalls zur Stützung ihres Gedächtnisses

und zur Aufklärung von etwaigen Widersprüchen vorzuhalten sein werden, zumal da wegen des erheblichen Zeitablaufes nicht damit gerechnet werden kann, daß die Zeugin sich allein auf bloßes Befragen hin an Einzelheiten aus ihrem damaligen Dienstbereich und ihrer damaligen Tätigkeit erinnern kann.

Vor allem aber werden mit der Zeugin die inzwischen zusammengetragenen Dokumente, die aus dem Judenreferat des RSHA herrühren oder diesem zugegangen waren, zu erörtern sein. Diese Dokumente, aus denen - soweit möglich - die Referatsakten in einer ihrem seinerzeitigen Inhalt entsprechenden Weise rekonstruiert worden sind, füllen mehr als 20 Sammelordner und können ohne unvertretbaren Mehraufwand nur von den sachvertrauten Bearbeitern meiner Behörde, Herrn Erstem Staatsanwalt Klingberg und/oder Herrn Staatsanwalt Hölzner, bei der Zeugen-einvernahme zweckentsprechend verwendet werden.

Die Zeugin F i n n e g a n hat sich mir gegenüber bereits ausdrücklich bereit erklärt, zu einer konsularischen Vernehmung in Gegenwart meiner Dezernenten auf dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Boston zu erscheinen. Ich bitte, für die Vernehmung der Zeugin Termine am 12. und 13. September 1968, jeweils vor- und nachmittags um 9.00 und 13.00 Uhr, anzuberaumen. Diese voraussichtlichen Vernehmungstermine habe ich der Zeugin bereits mit dem Hinweis, daß die endgültige Vorladung zu gegebener Zeit erfolgen werde, von hier aus mitgeteilt. Die förmliche Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben bitte ich von dort aus zu veranlassen.

Von einer Verschiebung der Termine auf andere Tage bitte ich abzusehen, weil die zuständigen beiden Dezernenten, Herr Erster Staatsanwalt Klingberg und Herr Staatsanwalt Hölzner - deren Teilnahme an der

Vernehmung, wie ich bereits ausgeführt habe, unbedingt geboten ist -, sich nur vom 11. September bis zum 2. Oktober 1968 in den USA aufhalten werden und bereits vom 16. bis zum 20. September 1968 in New York sowie vom 23. September bis zum 1. Oktober 1968 in Washington und Philadelphia Vernehmungstermine wahrzunehmen haben. Eine Verschiebung der für Boston vorgesehenen Termine würde deshalb die Durchführung der Dienstreisen meiner Sachbearbeiter und mithin der konsularischen Vernehmung überhaupt sinnlos machen. Diese Folge wäre jedoch im Hinblick darauf, daß sich vier der Beschuldigten in Untersuchungshaft befinden und die Ermittlungen ohne die beabsichtigten Zeugenvernehmungen in den USA nicht abgeschlossen werden können, nicht zu vertreten. Eine frühere Unterrichtung des Generalkonsulats war nicht möglich, weil die Dienstreisen erst vor wenigen Tagen genehmigt worden sind.

Nach deutschem Recht ist die Zeugin nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sofern ihr nicht nach § 52 der Strafprozeßordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Nach § 55 StPO kann die Zeugin jedoch die Auskunft über sie oder ihre Angehörigen belastende Umstände verweigern. Über ihre aus den Bestimmungen der §§ 52 und 55 StPO sich eventuell ergebenden Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft ist die Zeugin gemäß § 163a Absatz 5 StPO zu belehren. Von der Vereidigung der Zeugin wird gemäß § 60 Ziffer 3 StPO abzusehen sein.

Für eine baldige Bestätigung der vorgesehenen Vernehmungstermine und für die genaue Angabe der Dienststelle, wo sich Herr Erster Staatsanwalt Klingberg und/oder Herr Staatsanwalt Hölzner nach ihrem Eintreffen in Boston einzufinden haben, wäre ich dankbar."

2. Vor Abgang von Ziff. 1

Herrn AL 5 zur Kenntnis.

3. Wv. nach Erledigung von Ziff. 1 mit den erforderlichen Überstücken.

Berlin 21, den 24. Juni 1968

W

Sch

Vfg.

*Sofort!*  
*und heute*

1. Urschriftlich

Herrn  
Staatsanwalt S e e b e r  
- im Hause Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1 -

wie besprochen mit der Bitte vorgelegt, die Absendung des folgenden Schreibens per Luftpost an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschlands in Washington wie folgt zu verfügen:

"Zu schreiben - per Luftpost -

- in 7 Stücken, einschließlich einer Leseschrift für die Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSHA) und für die Handakten AR 123/63-:

An die  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
in Washington

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage",  
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Ersuchen, eine in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) im dortigen Amtsbereich wohnhafte Zeugin konsularisch zu vernehmen und meinen zuständigen Sachbearbeitern, Herrn Erstem Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r , die Teilnahme an dieser Vernehmung zu gestatten.

Hiermit bitte ich, eine im dortigen Amtsbereich wohnhafte Zeugin ~~am~~ <sup>und</sup> ~~in der Zeit vom 26. bis 27. September 1968~~ durch den zuständigen deutschen Konsul vernehmen zu lassen und meinen Sachbearbeitern für das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA), Herrn Erstem Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r die Teilnahme an dieser Vernehmung zu gestatten.

Im einzelnen darf ich hierzu folgendes darlegen:

Ich führe gegen verschiedene frühere Angehörige des von Eichmann geleiteten "Judenreferates" IV B 4 = IV A 4 b des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord, begangen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage", und zwar gegen

1. den seinerzeitigen SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Friedrich Böshammer, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen, wohnhaft in Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 13, z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,
2. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungsrat Otto Hunsche, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14, - z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main -,
3. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungsamt Mann Fritz Wöhren, geboren am 12. März 1905 in Berlin, wohnhaft in Bad Neuenahr, Bachstraße 14, z. Zt. in anderer Sache in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,
4. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer Richard Hartmann, geboren am 28. September 1910 in Landau/Pf., wohnhaft Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39, - z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -

und

5. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer  
Rudolf Jänisch,  
geboren am 4. März 1906 in Hameln,  
wohnhaft in Hameln, Königstraße 42.

Die fünf genannten Beschuldigten sind verdächtig, als sogenannte "Schreibtischtäter" in wechselnder Beteiligung während der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis Kriegsende an der Deportation etwa einer Million jüdischer Bürger aus dem damaligen Reichsgebiet und den von Deutschland besetzten oder beeinflußten Ländern "nach dem Osten" und damit ander Vorbereitung der dortigen Ermordung dieser Personenmitgewirkt zu haben.

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgendes bisher festgestellter Sachverhalt zu Grunde:

Durch Schreiben des damaligen Beauftragten für den Vierjahresplan, Göring, vom 31. Juli 1941 war dem seinerzeitigen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, die Aufgabe übertragen worden, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen, für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa".

Mit der Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen wurde das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes unter dem damaligen Amtsleiter Müller betraut, und innerhalb dieses Amtes wiederum das von dem SS-Obersturmbannführer Eichmann geleitete für "Juden- und Räumungsfragen" zuständige Referat IV B 4, das im Zuge einer Umorganisation des RSHA später die Bezeichnung IV A 4 b erhielt.

In ihrer Eigenschaft als Sachbearbeiter oder Mitarbeiter dieses Referates waren zuständig:

1. der Beschuldigte B o s h a m m e r  
von Januar 1942 bis zum Februar 1944  
für die organisatorischen Vorbereitungen der "Endlösung  
der europäischen Judenfrage" in politischer Hinsicht  
durch Einflußnahme auf die insoweit zur Mitarbeit benötigten  
ausländischen Regierungsstellen, sowie für die  
Gegenpropaganda gegen die sogenannte feindstaatliche  
"Greuelhetze" über die "Endlösung der europäischen  
Judenfrage",
2. der Beschuldigte H u n s c h e  
von November 1941 bis zum März 1944  
u. a. für die Behandlung derjenigen ausländischen Juden  
im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage", die nicht die  
Staatsangehörigkeit ihres jeweiligen Aufenthaltslandes  
besaßen, für die Behandlung von Juden in den besetzten  
Westgebieten und für die aus der Bearbeitung der "End-  
lösung der Judenfrage" sich ergebenden "Rechtsfragen",
3. der Beschuldigte W ö h r n  
von Anfang 1941 bis zum März 1944  
für die Behandlung jüdischer Mischlinge und sogenannter  
Deutschblütiger, die einer "Judenbegünstigung" ver-  
dächtig waren, sowie von April 1944 bis zum Kriegsende  
- als Nachfolger des nach Ungarn abgeordneten H u n -  
s c h e - für die Behandlung ausländischer Juden,
4. der Beschuldigte H a r t m a n n ,  
nachdem er zunächst die mit der Auswanderung von Juden  
zusammenhängenden Fragen bearbeitet hatte,  
von Anfang 1942 bis zum September 1943  
für die mit der Zusammenstellung von Deportations-  
transporten sich ergebenden technischen Fragen, sowie  
während einiger Monate im Jahre 1944 für die Kontrolle  
jüdischer Häftlingspost

und

5. der Beschuldigte Jänisch  
von Anfang 1941 bis "zum Kriegsende  
als Leiter des Geschäftszimmers des Judenreferates  
u. a. für die Verwaltung von Geheimvorgängen und für  
den ordnungsmäßigen Arbeitsablauf, einschließlich der  
Aktenvorlage bei Eichmann und seinem Vertreter  
Günther und der Weiterleitung der von diesen  
ausgezeichneten Vorgänge an die zuständigen Sachbe-  
arbeiter oder Mitarbeiter des Judenreferates.

Diese Tätigkeit der Beschuldigten war in ihrer Gesamtheit mit-  
bestimmend für die Entwicklung und Durchführung der Endlösungs-  
maßnahmen, die ihren Höhepunkt und Abschluß in der Deportation  
im deutschen Machtbereich befindlicher Juden in die besetzten  
Ostgebiete (überwiegend nach Lodz, Riga, Minsk, Lublin und  
Auschwitz) fanden und mit der dortigen geplanten Ermordung der  
aus Deutschland einschließlich der damaligen "Ostmark" und des  
damaligen "Protektorates Böhmen und Mähren", aus der Slowakei,  
aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden, aus Kroatien,  
Bulgarien, Norwegen, Griechenland, Italien und aus Ungarn De-  
portierten endeten.

Zur weiteren Aufklärung der den einzelnen Beschuldigten anzulasten-  
den Tatbeteiligung ist die konsularische Vernehmung einer im  
dortigen Amtsreich wohnhaften Zeugin erforderlich, und zwar

der seinerzeitigen Sekretärin des Leiters des Judenreferates  
der Staatspolizeileitstelle Berlin  
Margarete Russin, geborene Wüstenberg  
1 Elmira Str. S. E.  
Washington 20 D. C.

Die Zeugin Russin, die in ihrer Stellung als Schreibkraft für  
den Leiter des Judenreferates der früheren Staatspolizeileit-  
stelle Berlin umfassende Kenntnisse über die gegen die Berliner  
Juden gerichteten Maßnahmen erlangt hat, soll u. a. zur Tatbe-  
teiligung der Beschuldigten Hunnsche, Wöhren und  
Hartmann gehört werden, und zwar insbesondere zu deren  
Mitwirkung an der Deportation von Juden aus Berlin.

Weiterhin bitte ich, meinen zuständigen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern, Herrn Erstem Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r , aus folgenden Gründen zu gestatten, an der Vernehmung teilzunehmen:

Die Befragung der Zeugin setzt eingehende Kenntnisse über die Deportation der Juden aus Berlin, die Organisation und Tätigkeit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und deren Gliederungen, insbesondere des jüdischen Krankenhauses in Berlin und der jüdischen Kultusgemeinde zu Berlin, der Judenreferate der Staatspolizeileitstelle Berlin und des RSHA sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und anderen Referaten des RSHA, den Staatspolizeileitstellen, den Konzentrationslagern und verschiedenen Reichsbehörden voraus. Es sind bereits zahlreiche anderweitige Vernehmungen durchgeführt worden, deren Inhalt der Zeugin gegebenenfalls zur Stützung ihres Gedächtnisses und zur Aufklärung von etwaigen Widersprüchen vorzuhalten sein wird, zumal da wegen des erheblichen Zeitablaufes nicht damit gerechnet werden kann, daß sie sich allein auf bloßes Befragen hin an Einzelheiten aus ihrem damaligen Dienstbereich und ihrer damaligen Tätigkeit erinnern kann.

Vor allem aber werden mit der Zeugin die inzwischen zusammengetragenen Dokumente, die aus dem Judenreferat des RSHA herrühren oder diesem zugegangen waren, zu erörtern sein. Diese Dokumente, aus denen - soweit möglich - die Referatsakten in einer ihrem seinerzeitigen Inhalt entsprechenden Weise rekonstruiert worden sind, füllen mehr als 20 Sammelordner und können ohne unvertretbaren Mehraufwand nur von den Sachvertrauten Bearbeitern meiner Behörde, Herrn Erstem Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r , bei einer Zeugeneinvernahme zweckentsprechend verwandt werden.

Die Zeugin Russin hat sich mir gegenüber bereiterklärt, zu einer Vernehmung in den USA zu erscheinen und auszusagen.

Ich bitte, für die Vernehmung der Zeugin Russin Termine am  
26. und 27. September 1968,  
jeweils um 9.00 Uhr und 13.00 Uhr,  
anzuberaumen. Diese voraussichtlichen Termine habe ich der

Zeugin bereits mit dem Hinweis, daß die endgültige Vorladung zu gegebener Zeit erfolgen werde, von hier aus mitgeteilt. Die förmliche Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben bitte ich von dort aus zu veranlassen.

Von einer Verschiebung der Termine auf andere Tage bitte ich abzusehen, weil die zuständigen beiden Dezernenten, Herrn Erster Staatsanwalt Klingberg und/oder Herr Staatsanwalt Höller - deren Teilnahme an der Vernehmung, wie ich bereits ausgeführt habe, unbedingt geboten ist -, sich nur vom 11. September bis zum 2. Oktober 1968 in den USA aufhalten werden und bereits vom 12. bis zum 15. September in Boston, vom 16. bis zum 20. September in New York und am 30. September in Philadelphia Vernehmungstermine wahrzunehmen und außerdem in New York und Washington Archive aufzusuchen haben. Eine Verschiebung der für Washington vorgesehenen Termine würde deshalb die Durchführung der Dienstreisen meiner Sachbearbeiter und mit hin der konsularischen Vernehmungen überhaupt sinnlos machen. Diese Folge wäre jedoch im Hinblick darauf, daß sich vier der Beschuldigten in Untersuchungshaft befinden und die Ermittlungen ohne die beabsichtigten Zeugenvernehmungen in den USA nicht abgeschlossen werden können, nicht zu vertreten. Eine frühere Unterrichtung der Botschaft war nicht möglich, weil die Dienstreisen erst vor wenigen Tagen genehmigt worden sind.

Nach deutschem Recht ist die Zeugin nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sofern ihr nicht nach § 52 der Strafprozeßordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Nach § 55 StPO kann sie jedoch die Auskunft über sie oder ihre Angehörigen belastende Umstände verweigern. Über ihre aus den Bestimmungen der §§ 52 und 55 StPO sich eventuell ergebenden Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft ist die Zeugin gemäß § 163a Abs. 5 StPO zu belehren. Über die Frage, ob die Zeugin gemäß § 59 ff StPO zu vereidigen ist, kann erst entschieden werden, wenn sie ausgesagt hat, da sich auf Grund ihrer Aussage eventuell Hinderungsgründe für eine Vereidigung (§§ 60 Ziff. 3, 61 Ziff. 2 StPO) ergeben könnten.

*Von einer Vereidigung der Zeugin wird gen. § 60 Ziff. 3 StPO abzusehen sein.*

137

Für eine baldige Bestätigung der vorgesehenen Vernehmungstermine und für die genaue Angabe der Dienststelle, wo sich die Herren Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Staatsanwalt H ö l z n e r nach ihrem Eintreffen in Washington einzufinden haben, wäre ich dankbar."

2. Vor Abgang von Ziff. 1)

Herrn AL 5

zur Kenntnis.

3. Wv.  
nach Erledigung von Ziff. 1) mit den erforderlichen Überstücken.

Berlin 21, den 24. Juni 1968

Ad.

Vfg.

*Sofort!  
noch heute*

1. Urschriftlich

Herrn  
Staatsanwalt S e e b e r  
- im Hause Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1 -

wie besprochen mit der Bitte vorgelegt, die Absendung des folgenden Schreibens per Luftpost an das Konsulat der Bundesrepublik Deutschlands in Philadelphia/Pennsylvania wie folgt zu verfügen:

"Zu schreiben - per Luftpost -

- in 7 Stücken, einschließlich einer Leseschrift für die Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSHA) und für die Handakten 1AR 123/63-:

An das  
Konsulat der Bundesrepublik Deutschland  
in Philadelphia / Pennsylvania

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o B h a m m e r und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage",  
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Ersuchen, eine in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) im dortigen Amtsbereich wohnhafte Zeugin konsularisch zu vernehmen und meinen zuständigen Sachbearbeitern, Herrn Erstem Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r , die Teilnahme an dieser Vernehmung zu gestatten.

Hiermit bitte ich, eine im dortigen Amtsbereich wohnhafte Zeugin am 30. September 1968 durch den zuständigen deutschen Konsul vernehmen zu lassen und meinen Sachbearbeitern für das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA), Herrn Erstem Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r , die Teilnahme an dieser Vernehmung zu gestatten.

Im einzelnen darf ich hierzu folgendes darlegen:

Ich führe gegen verschiedene frühere Angehörige des von Eichmann geleiteten "Judenreferates" IV B 4 = IV A 4 b des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord, begangen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage", und zwar gegen

1. den seinerzeitigen SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Friedrich Böshammer, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen, wohnhaft in Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 13, - z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,
2. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungsrat Otto Hunnsche, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14, - z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main -,
3. den seinerzeitigen SS-Hauptsturmführer und Regierungsamt Mann Fritz Wöhrn, geboren am 12. März 1905 in Berlin, wohnhaft in Bad Neuenahr, Bachstraße 14, - z. Zt. in anderer Sache in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -,
4. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer Richard Hartmann, geboren am 28. September 1910 in Landau/Pf., wohnhaft Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39, - z. Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 - in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit -

und

5. den seinerzeitigen SS-Obersturmführer

Rudolf Jänisch,

geboren am 4. März 1906 in Hameln,

wohnhaft in Hameln, Königstraße 42.

Die fünf genannten Beschuldigten sind verdächtig, als sogenannte "Schreibtischtäter" in wechselnder Beteiligung während der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis Kriegsende an der Deportierung etwa einer Million jüdischer Bürger aus dem damaligen Reichsgebiet und den von Deutschland besetzten oder beeinflußten Ländern "nach dem Osten" und damit an der Vorbereitung der dortigen Ermordung dieser Personen mitgewirkt zu haben.

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender bisher festgestellter Sachverhalt zu Grunde:

Durch Schreiben des damaligen Beauftragten für den Vierjahresplan, Göring, vom 31. Juli 1941 war dem seinerzeitigen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, die Aufgabe übertragen worden, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen, für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa".

Mit der Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen wurde das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes unter dem damaligen Amtschef Müller betraut, und innerhalb dieses Amtes wiederum das von dem SS-Obersturmbannführer Eichmann geleitete, für "Juden- und Räumungsfragen" zuständige Referat IV B 4, das im Zuge einer Umorganisation des RSHA später die Bezeichnung IV A 4 b erhielt.

In ihrer Eigenschaft als Sachbearbeiter oder Mitarbeiter dieses Referates waren zuständig:

1. der Beschuldigte Böckhammer

von Januar 1942 bis zum Februar 1944

für die organisatorischen Vorbereitungen der "Endlösung der End europäischen Judenfrage" in politischer Hinsicht durch Einflußnahme auf die insoweit zur Mitarbeit be-

nötigten ausländischen Regierungsstellen, sowie für die Gegenpropaganda gegen die sogenannte feindstaatliche "Greuelhetze" über die "Endlösung der europäischen Judenfrage",

2. der Beschuldigte H u n s c h e von November 1941 bis zum März 1944 u. a. für die Behandlung derjenigen ausländischen Juden im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage", die nicht die Staatsangehörigkeit ihres jeweiligen Aufenthaltslandes besaßen, für die Behandlung von Juden in den besetzten Westgebieten und für die aus der Bearbeitung der "Endlösung der Judenfrage" sich ergebenden "Rechtsfragen",

3. der Beschuldigte W ö h r n von Anfang 1941 bis zum März 1944 für die Behandlung jüdischer Mischlinge und sogenannter Deutschblütiger, die einer "Judenbegünstigung" verdächtig waren, sowie von April 1944 bis zum Kriegsende - als Nachfolger des nach Ungarn abgeordneten H u n s c h e - für die Behandlung ausländischer Juden,

4. der Beschuldigte H a r t m a n n , nachdem er zunächst die mit der Auswanderung von Juden zusammenhängenden Fragen bearbeitet hatte, von Anfang 1942 bis zum September 1943 für die mit der Zusammenstellung von Deportationstransporten sich ergebenden technischen Fragen, sowie während einiger Monate im Jahre 1944 für die Kontrolle jüdischer Häftlingspost

und

5. der Beschuldigte J ä n i s c h von Anfang 1941 bis zum Kriegsende als Leiter des Geschäftszimmers des Judenreferates u. a. für die Verwaltung von Geheimvorgängen und für den ordnungsmäßigen Arbeitsablauf, einschließlich der Aktenvorlage bei E i c h m a n n und seinem Vertreter G ü n t h e r und der Weiterleitung der von diesen ausgezeichneten Vorgänge an die zuständigen Sachbearbeiter oder Mitarbeiter des Judenreferates.

Diese Tätigkeit der Beschuldigten war in ihrer Gesamtheit mitbestimmend für die Entwicklung und Durchführung der Endlösungsmaßnahmen, die ihren Höhepunkt und Abschluß in der Deportation im deutschen Machtbereich befindlicher Juden in die besetzten Ostgebiete (überwiegend nach Lodz, Riga, Minsk, Lublin und Auschwitz) fanden und mit der dortigen geplanten Ermordung der aus Deutschland einschließlich der damaligen "Ostmark" und des damaligen "Protektorates Böhmen und Mähren", aus der Slowakei, aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden, aus Kroatien, Bulgarien, Norwegen, Griechenland, Italien und aus Ungarn Deportierten endeten.

Zur weiteren Aufklärung der den einzelnen Beschuldigten anzulastenden Tatbeteiligung ist die konsularische Vernehmung einer im dortigen Amtsbereich wohnhaften Zeugin erforderlich, und zwar

der seinerzeitigen Buchhalterin der jüdischen Heil- und Pflegeanstalt Sayn

Leonore Lore Schiff, geborene Baer

4002 Labyrinth Road

Baltimore Md. 21215

Die Zeugin Schiff war bis Ende 1942 Buchhalterin der jüdischen Heil- und Pflegeanstalt Sayn bei Koblenz und nach deren Auflösung und <sup>der</sup> Deportation der letzten Patienten Angestellte im jüdischen Krankenhaus zu Berlin bis Kriegsende.

Sie soll zur Tatbeteiligung des Beschuldigten Wöhren gehört werden, und zwar insbesondere zu seiner Mitwirkung an der Deportation jüdischer Geisteskranker mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die zuvor in der jüdischen Heil- und Pflegeanstalt Sayn bei Koblenz untergebracht waren, über das jüdische Krankenhaus in Berlin und über Theresienstadt nach Lublin, wo sie ermordet wurden. Außerdem soll die Zeugin Schiff Angaben über Maßnahmen der Gestapo gegen Patienten und Personal des jüdischen Krankenhauses und die eventuelle Beteiligung weiterer Beschuldigter hieran machen.

Weiterhin bitte ich, meinen zuständigen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern, Herrn Erstem Staatsanwalt Klingberg und/oder Herrn Staatsanwalt Hölzner, aus folgenden Gründen zu gestatten, an der Vernehmung teilzunehmen:

Die Befragung der Zeugin setzt eingehende Kenntnisse über die Deportation der Juden, die Organisation und Tätigkeit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und deren Gliederungen, insbesondere der jüdischen Heil- und Pflegeanstalt Sayn, des jüdischen Krankenhauses in Berlin und der jüdischen Kultusgemeinde zu Berlin, des Judenreferates des RSHA sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und anderen Dienststellen voraus. Es sind bereits zahlreiche anderweitige Vernehmungen durchgeführt worden, deren Inhalt der Zeugin gegebenenfalls zur Stützung ihres Gedächtnisses und zur Aufklärung von etwaigen Widersprüchen vorzuhalten sein wird, zumal da wegen des erheblichen Zeitablaufes nicht damit gerechnet werden kann, daß sie sich allein auf bloßes Befragen hin an Einzelheiten aus ihrem damaligen Arbeitsbereich und ihrer damaligen Tätigkeit erinnern kann.

Vor allem aber werden mit der Zeugin zahlreiche Dokumente zu erörtern sein. Diese Dokumente, aus denen unter anderem - soweit möglich - die Referatsakten in einer ihrem seinerzeitigen Inhalt entsprechenden Weise rekonstruiert worden sind, füllen mehr als 20 Sammelordner und können ohne unvertretbaren Mehraufwand nur von den sachvertrauten Bearbeitern meiner Behörde, Herrn Erstem Staatsanwalt Klingberg und/oder Herrn Staatsanwalt Hölzer, bei einer Zeugeneinvernahme zweckentsprechend verwandt werden.

Die Zeugin Schiff hat sich mir gegenüber ausdrücklich bereiterklärt, zu einer konsularischen Vernehmung in Gegenwart meiner Dezernenten auf dem dortigen Konsulat zu erscheinen.

Ich bitte, für die Vernehmung der Zeugin Termin am

<sup>1968</sup>  
30. September um 10.00 und 13.00 Uhr

anzuberaumen. Diesen voraussichtlichen Vernehmungstermin habe ich der Zeugin bereits mit dem Hinweis, daß die endgültige Vorladung zu gegebener Zeit erfolgen werde, von hier aus mitgeteilt. Die förmliche Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben bitte ich von dort aus zu veranlassen.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen Tag bitte ich abzusehen, weil die zuständigen beiden Dezernenten, Herr Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Herr Staatsanwalt H ö l z n e r - deren Teilnahme an der Vernehmung, wie ich bereits ausgeführt habe, unbedingt geboten ist -, sich nur vom 11. September bis zum 2. Oktober 1968 in den USA aufhalten werden und bereits vom 12. bis zum 15. September in Boston, vom 16. bis zum 20. September in New York, sowie vom 23. bis zum 29. September in Washington Vernehmungstermine wahrzunehmen haben. Eine Verschiebung des für Philadelphia vorgesehenen Termins würde deshalb die Durchführung der Dienstreisen meiner Sachbearbeiter und mithin der konsularischen Vernehmungen überhaupt sinnlos machen. Diese Folge wäre jedoch im Hinblick darauf, daß sich vier der Beschuldigten in Untersuchungshaft befinden und die Ermittlungen ohne die beabsichtigten Zeugenvernehmungen in den USA nicht abgeschlossen werden können, nicht zu vertreten. Eine frühere Unterrichtung des Konsulates war nicht möglich, weil die Dienstreisen erst vor wenigen Tagen genehmigt worden sind.

Nach deutschem Recht ist die Zeugin nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sofern ihr nicht nach § 52 der Strafprozeßordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Nach § 55 StPO kann sie jedoch die Auskunft über sie oder ihre Angehörigen belastende Umstände verweigern. Über ihre aus den Bestimmungen der §§ 52 und 55 StPO sich eventuell ergebenden Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft ist die Zeugin gemäß § 163a Abs. 5 StPO zu belehren. Über die Frage, ob die Zeugin gemäß §§ 59 ff StPO zu vereidigen ist, kann erst entschieden werden, wenn sie ausgesagt hat, da sich auf Grund ihrer Aussagen eventuell Hinderungsgründe für eine Vereidigung (§§ 60 Ziff. 3, 61 Ziff. 2 StPO) ergeben könnten.

Für eine baldige Bestätigung des vorgesehenen Vernehmungstermins und für die genaue Angabe der Dienststelle, wo sich die Herren Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g und/oder Staatsanwalt H ö l z n e r nach ihrem Eintreffen in Philadelphia einzufinden haben, wäre ich dankbar."

139

2. Vor Abgang von Ziff. 1)

Herrn AL 5

zur Kenntnis.

3. Wv.

nach Erledigung von Ziff. 1) mit den erforderlichen Überstücken.

Berlin 21, den 24. Juni 1968

Ad.

# Durchschrift

120

-- funkfernschreiben --

sss

generalkonsulat der bundesrepublik deutschland

460 park avenue, new york, n.y. 10022, vereinigte staaten von  
amerika =

betrifft: ermittlungsverfahren gegen friedrich b o s z h a m m e r  
u.a. wegen ns-gewaltverbrechens,  
hier: vernehmung von zeugen

es ist beabsichtigt, in der zeit vom 16. - 20.9.1968 unter  
teilnahme der dafuer zustaendigen staatsanwaelte vier zeugen,  
die im dortigen amtsbezirk wohnhaft sind

, konsularisch  
vernehmen zu lassen. ein zeuge soll am 16. und 17. 9. 1968  
sowie ein weiterer zeuge am 18. und 19. 9. 1968 jeweils  
ganzttaegig gehoert werden. die vernehmung der uebrigen zwei  
zeugen soll am 20. 9. 1968 um 9.00 uhr beziehungsweise 13.00 uhr  
stattfinden.

ein entsprechendes ersuchen wird auf schnellstmoeglichen wege  
uebersandt.

ich bitte vorab um fernschriftliche mitteilung, ob die  
vernehmungen zu den genannten zeiten stattfinden koennen,  
und darf insoweit bemerken, dasz die zustaendigen staatsanwaelte  
bereits vom 12. - 15. 9. 1968 in boston sowie vom 23. 9. -  
1.10. 1968 in washington und philadelphia dienstlich taetig  
sind.

um sofortige erledigung wird dringend gebeten. =

der generalstaatsanwalt bei dem kammergericht  
- int ar 843/68 -  
i.a. seeber, staatsanwalt +

Vfg.1. Vermerk:

Herr Oberstaatsanwalt D e r g e (Senatsverwaltung für Justiz) rief soeben wegen der im Zusammenhang mit den bevorstehenden Dienstreisen in die USA entstandenen Terminschwierigkeiten an. An Hand der Vorgänge, die er sich, wie er erklärte, von Herrn Staatsanwalt S e e b e r habe kommen lassen, erörterte er mit mir die Frage, wie nach der Absage der September-Termine durch das Generalkonsulat in New York weiter verfahren werden solle. Nach eingehender Besprechung des Sachstandes und der verschiedenen jetzt gegebenen Möglichkeiten erklärte Herr OStA Derge, es sei zweckmäßig, die Dienstreisen auf Oktober zu verschieben; denn nachdem das Generalkonsulat in New York einmal abgesagt habe, sei es höchst zweifelhaft, ob es gelingen werde, durch Gegenvorstellungen - sei es beim Generalkonsulat direkt oder über das Auswärtige Amt - doch noch die September-Termine zu erhalten.

Nachdem ich darauf hingewiesen hatte, daß bei einer Verschiebung der Reisen - die dann voraussichtlich in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 13. November 1968 durchgeführt würden - der Abschluß der Ermittlungen entsprechend hinausgeschoben werde, fragte ich, ob unter diesen Umständen ein neuer Bericht an die Senatsverwaltung erforderlich sei, zumal diese "die für September 1968 in Aussicht genommenen Dienstreise[n]" genehmigt habe. Herr OStA Derge erwiderte, ein neuer Bericht wegen der Verschiebung sei nicht erforderlich. Es genüge, wenn ein Vermerk über das heutige Telefonat gefertigt und zu den Akten genommen werde. Er selbst werde die Senatskanzlei über die Verschiebung der Dienstreise[n] auf Oktober/November 1968 unterrichten.

2. Herrn AL 5

Vfg. 3. Juli 1968

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

## 3. z. d. HA.

Berlin 21, den 3. Juli 1968

Vfg.

1. Vermerk:

Die Dienstreisen des Herrn Ersten Staatsanwalts Klingberg und des Unterzeichneten in die USA sollen nunmehr in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 13. November 1968 durchgeführt werden.

Es ist folgender Vernehmungsplan vorgesehen:

I. Durch das Generalkonsulat der BRD in Boston:

Zeugin Emilie Hermine Finnegan  
geborene Lukasch,  
wohnhaft in 39 Ocean Avenue  
Bass River 02664  
Massachusetts/USA

am

Donnerstag, dem 24. Oktober 1968 und

Freitag, dem 25. Oktober 1968

- jeweils vor- und nachmittags  
um 9.00 und 13.00 Uhr--.

II. Durch das Generalkonsulat der BRD in New York:

a) Zeuge Dr. Hans-Erich Fabian  
wohnhaft in 245 East Mosholm Parkway N.  
Bronx 67, N.Y.

am Montag, dem 28. Oktober 1968 und

Dienstag, dem 29. Oktober 1968

- jeweils vor- und nachmittags  
um 9.00 und 13.00 Uhr--.

b) Zeugin Hilda Kahan

wohnhaft in        620 Troy Avenue  
                         Brooklyn/New York 11203

am Mittwoch, dem 30. Oktober 1968 und  
Donnerstag, dem 31. Oktober 1968

- jeweils vor- und nachmittags  
um 9.00 und 13.00 Uhr -.

c) Zeuge Günter Rischkowsky

wohnhaft in        142 Winthrop Str.  
                         Brooklyn/New York

am  
Freitag, dem 1. November 1968  
- um 9.00 Uhr -.

d) Zeuge Dr. Helmut Cohen (M.D.)

State A.  
Marlboro State Hospital  
Marlboro /New Jersey 07746

am  
Montag, dem 4. November 1968  
- um 10.00 Uhr -.

III. Durch die Deutsche Botschaft in Washington:

Zeugin Margarete Russin,

geborene Wüstenberg,

wohnhaft in        Elmira Str. S.E.  
                         Washington 20 DC.

am Mittwoch, dem 6. November 1968 und  
Donnerstag, dem 7. November 1968

- jeweils vor- und nachmittags  
um 9.00 und 13.00 Uhr -.

IV. Durch das Konsulat der BRD in Philadelphia / Pennsylvania:

Zeugin Leonore Lore Schiff

geborene Baer,

wohnhaft in                   4002 Labyrinth Road  
                                 Baltimore Md. 21215

am

Montag, dem 11. November 1968

- um 10.00 Uhr -.

144

Ich habe von hier aus bereits alle 7 Zeugen nochmals angeschrieben, ihnen die neuen voraussichtlichen Vernehmungstermine mitgeteilt und zugleich ausgeführt, daß ich davon ausginge, die Zeugen würden zu den fraglichen Terminen erscheinen, sofern ich bis zum Mittwoch, dem 17. Juli 1968, nichts Gegenteiliges von ihnen hören sollte.

Ich bitte, wie fernmündlich besprochen zu verfahren, die Termine per FS unter Angabe der Gründe, warum sie wie vorgesehen anberaumt werden müssen (Gesamtdauer der Dienstreise; andere Termine in weiteren Orten der USA; Haftsache; die Ermittlungen können vor Durchführung der USA-Dienstreisen nicht abgeschlossen werden, deshalb keine weitere Verschiebung der Termine zu rechtfertigen) vorab durchzugeben und die Rechtshilfeersuchen unter Berücksichtigung der sich durch den neuen Terminsplan ergebenden Änderungen baldmöglichst weiterzuleiten.

2. Vor Abgang

Herrn AL 5

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

3. Urschriftlich

Herrn Staatsanwalt S e e b e r

- im Hause Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1 -

wie besprochen unter Hinweis auf den Vermerk zu Ziff. 1)  
vorgelegt.

4. Wv. nach Erledigung zu Ziff. 1)

Berlin 21, den 8. Juli 1968

ad.

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9100 - IV/A. 4. Sdh. 1

1 Berlin 62-Schöneberg, den 17.7.1968  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 33 40

23. JULI 1968



An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturm-  
bannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere  
seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicher-  
heitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teil-  
nahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung  
der Judenfrage";

hier: Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise des  
Ersten Staatsanwalts K l i n g b e r g und des  
Staatsanwalts H ö l z n e r in die  
Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA)

Vorgang: Bericht vom 27. April 1968 - 1 Js 1/65 (RSHA);  
mein Schreiben vom 7. Juni 1968

Der Bundesminister der Justiz hat mich durch Schreiben  
vom 19. Juni 1968 zum Aktenzeichen 9360/2 E - A5 - 27 166/68 -  
gebeten, ihn über das Ergebnis der Reise des Ersten Staats-  
anwalts Klingberg und des Staatsanwalts Hölzner in die  
USA zur Teilnahme an Zeugenvernehmungen und zur Auswertung  
von Archivunterlagen zu unterrichten. Ich bitte zu gegebener  
Zeit um Bericht in einer zur Weiterleitung an den Bundes-  
minister der Justiz geeigneten Form.

Im Auftrage:

D e r g e

W.H.  
Kath. EVA Wülfing  
m.a.Z. u. w.V.

3. d. 23. Juli 1968

Begläubigt:  
H. Döpke  
Verwaltungsaufseher

UNTERSUCHUNGSSSTELLE  
fuer N.S. Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei  
Israel

Tel Aviv, den 23.6.1968.

146

P.Ain./01370-17243

Herrn

G.LENGSFELDER  
Hauptmann der Polizei  
Leiter der Untersuchungsstelle  
fuer NS-Gewaltverbrechen

TEL AVIV

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen fruehere Angehoerige des ehem. Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme an Mord im Rahmen der "Endloesung der Judenfrage".

Bezug: Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin - 1 Js 1/65 (RSHA) vom 22.3.1968.

Beil.: 62 Seiten Zeugenaussagen in deutscher Sprache in vierfacher Ausfertigung.

### Z W I S C H E N B E R I C H T Nr.3

Auf Grund des Bezugsschreibens wurden hieramts folgend angefuehrte Zeugen vernommen:

1. Frau Fanny Zipora ENGLARD - wohnhaft Moshav Beth Chanan (Zeugenaussage: Seiten 1-17).
2. Herr Jakob GREENSTEIN - wohnhaft Givataim, Kaleistr.11 (Zeugenaussage: Seiten 18-31).
3. Herr Shalom KOHN - wohnhaft Ramat Gan, Haroestr.73 (Zeugenaussage: Seiten 32-35).
4. Herr Julius DAWIDOWITZ - wohnhaft Haifa, Henrietta Solidstr.16 - (Zeugenaussage: Seiten 36-44).
5. Frau Eda LICHTMAN - wohnhaft Holon, Mifde, Prof. Schorrstr.4 (Zeugenaussage: Seiten 45-59).
6. Herr Kalman TAIGMAN - wohnhaft Bath Yam, Herzlstr.25 (Zeugenaussage: Seiten 60-62).

Da die Vernehmungsniederschriften in deutscher Sprache erstellt worden sind, eruebrigts es sich einen Begleitbericht vorzulegen.

Es ist anzunehmen, dass zu obigem Sachverhalt nachstehende deutsche Funktionaere, die im Distrikt Lublin taetig waren, sachdienliche Angaben machen koennen; es handelt sich um folgende Personen:

1. Lothar HOFFMANN - ehem. Referatsleiter in der Abt. 4B beim KdS Lublin - wohnhaft Limburg/Lahn, Marktstr. 19
2. Ferdinand HAHNZOG - wohnhaft Doerningheim, Hanauer Landstr. 5a (ehem. Kommandant der Gendarmerie im Distrikt Lublin)
3. Gustaw MELCHER - ehem. Kommandant der Schutzpolizei in Lublin Major a.D. - wohnhaft Eberan ueber Bamberg Nr. 313
4. Willi HAUSLER - ehem. Rechnungsfuehrer im Einsatz Reinhardt wohnhaft Bremerhafen Ostemuende, Georgstr. 84
5. Erich LANGE - ehem. Chef der SS-Standort-Kommandantur in Lublin wohnhaft Muenchen 38, Prinzenstr. 60/I.
6. Hans Gustaw MAUBACH - ehem. persoenlicher Referent bei Globocnik wohnhaft Augsburg, Karlstr. 17
7. Willi NATKE - ehem. Ordennanz bei Globocnik, wohnhaft Hamburg-Lockstaedt - Brandweg 25/II
8. Roman PIETROW - xx ehem. Oberwachmann beim SSPF in Lublin, wohnhaft Nidlingen bei Bad Kissingen, xx Mittelgasse 3.

Untersuchungsbeamter :



Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Tel Aviv  
RK V 4-88/9889

K o p i e

148  
den 4. Juli 1968

per Eilboten - per Luftpost

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
1 Berlin 21  
Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Ablichtungen von Dokumenten aus Archiven in Israel zur Sammlung von Beweismitteln,  
dortiges AZ: 1 Js 1/65 (RSHA) -

Bezug: Schreiben der Botschaft vom 27. Juni und 2. Juli 1968

Die Beglaubigung der im Schreiben der Botschaft vom 27. Juni 68 genannten 586 Ablichtungen bereitet technische Schwierigkeiten. Wie die Untersuchungsstelle mitteilt, handelt es sich um Zweitablichtungen, d.h. Fotokopien von den Fotokopien, die das Polizeiarchiv verwahrt. Die Originaldokumente befinden sich im israelischen Staatsarchiv.

Die Beglaubigung der Übereinstimmung der nach dort zu übersendenden Ablichtungen mit den Originaldokumenten könnte also nur das Staatsarchiv selbst vornehmen. Die Aussortierung der Dokumente im Staatsarchiv zum Zwecke der Prüfung und Beglaubigung würde nach der Auskunft, die die Untersuchungsstelle erhalten hat, voraussichtlich viele Wochen in Anspruch nehmen und beträchtliche zusätzliche Kosten verursachen.

Wie die Untersuchungsstelle mitteilt, ist dieses Problem bereits mit Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg und Herrn Staatsanwalt Hölzner während ihres Israel-Aufenthaltes erörtert worden. Beide Herren haben sich mündlich damit einverstanden

erklärt, daß die Untersuchungsstelle Fotokopien von den o.a. Fotokopien fertigt, die Botschaft die Übereinstimmung der Fotokopien mit den Fotokopien prüft und beglaubigt und die Untersuchungsstelle ihrerseits durch Globalbeglaubigung die Übereinstimmung der Fotokopien des Polizeiarchivs mit den Originaldokumenten bestätigt.

Die Botschaft wäre für eine schriftliche Bestätigung dieser vereinbarten Regelung dankbar und bittet um Übermittlung der Einverständniserklärung der Generalstaatsanwaltschaft auf dem Expresswege.

Im Auftrag

gez. Gerster

(Gerster)  
Legationsrat

Vfg.1. Zu schreiben - Luftpost -

An die  
 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
 - Rechtsabteilung -  
 z.Hd. von Herrn Legationsrat Gerster  
 - o.V.i.A. -

Tel Aviv/Israel  
 P.O.B. 16038

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";  
hier: Ablichtungen von Dokumenten aus Archiven in Israel zur Sammlung von Beweismitteln

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Juli 1968 - RK V 4-88/9889/92.19-0

Sehr geehrter Herr Gerster,

mit Herrn Nathanson von der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel ist seinerzeit folgender Beglaubigungs- und Legalisierungsmodus abgesprochen worden:

Von denjenigen Dokumenten, die sich aus der "Liste der Dokumente aus dem Archiv 06 der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen" ergeben, soll je eine Ablichtung derjenigen Stücke, die sich in Verwahrung der Untersuchungsstelle befinden, gefertigt werden. Da es sich dabei um Originaldokumente oder um beglaubigte Ablichtungen von anderweitig (im Ausland) verwahrten Originaldokumenten handelt, soll jedes der 43, zum Teil aus mehreren Blättern bestehenden Dokumente (einschließlich etwaiger Beglaubigungsvermerke ausländischer Stellen) jeweils in unlösbarer Weise miteinander verbunden und alsdann von Herrn Lengsfelder als dem Leiter der Untersuchungsstelle be-

glaubigt werden. Diese Beglaubigungsvermerke, deren Anzahl sich somit auf 43 belaufen dürfte, sollen dann in jedem Einzelfall von der Botschaft legalisiert werden.

Ablichtungen derjenigen Urkunden, die sich aus der "Liste der Dokumente aus dem Eichmann-Prozeß, die als Beweismittel dem Gericht vorgelegt wurden" ergeben, sollen nicht von den in der Verwahrung der Untersuchungsstelle befindlichen Stücken gefertigt werden, sondern von den Originaldokumenten oder beglaubigten Ablichtungen von Originaldokumenten, die sich in der Verwahrung des Staatsarchives befinden. Es handelt sich dabei nach der von Herrn Nathanson gefertigten Aufstellung um 88, teilweise aus mehreren Blättern bestehende Dokumente, wobei auch insoweit die Mitablichtung von Beglaubigungsvermerken der die Originale verwahrenden Stellen abgesprochen worden ist. Diese Dokumente sollen von dem Archivar des Staatsarchivs oder dem sonst dafür zuständigen Beamten nach den im Staatsarchiv verwahrten Unterlagen beglaubigt werden, und zwar auch in der Form, daß aus mehreren Blättern bestehende Dokumente untrennbar miteinander verbunden und alsdann nur einmal beglaubigt werden sollen. Auch diese Beglaubigungen, deren Anzahl sich somit auf 88 stellen dürfte, sind anschließend von der Botschaft zu legalisieren.

Anderweitige Auskünfte der Untersuchungsstelle müssen auf einem Mißverständnis beruhen, das ich mir nur durch die krankheitsweise Abwesenheit des Herrn Nathanson erklären kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

- ✓ 2. Das Schreiben zu Ziff. 1 ist unter "Eilboten" abzusenden.
3. Diese Vfg. zu Bd. XLIX d.A. nehmen.

Berlin, den 15. Juli 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

UNTERSUCHUNGSSSTELLE  
fuer N.S. Gewaltverbrechen  
Beim Landesstab der Polizei  
Israel

Tel Aviv, den 10.7.1968.

152

P.Ain./01370

Bei Rueckfrage bitte dieses  
Aktenzeichen anzugeben.

Herrn

G. LENGSFELDER  
Hauptmann der Polizei  
Leiter der Untersuchungsstelle  
fuer N.S. Gewaltverbrechen

TEL AVIV

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen fruehere Angehoerige des ehem. Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme an Mord im Rahmen der "Endloesung der Judenfrage".

Bezug: Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin - 1 Js 1/65 (RSHA) vom 22.3.1968.

Beil.: 64 Seiten Zeugenaussagen in deutscher Sprache in vierfacher Ausfertigung.

#### Z W I S C H E N B E R I C H T Nr.4.

Auf Grund des Bezugsschreibens wurden hieramts folgend angefuehrte Zeugen vernommen:

1. Herr Elijah ROSENBERG (Eliassz) - wohnhaft Bath Yam, Gdud Haivristr.15  
( Zeugenaussage: Seiten 1 - 3 )
2. Frau Ewa (Dwora) DUB - wohnhaft Moshav Gea bei Ashkelon.  
( Zeugenaussage: Seiten 4 - 14 )
3. Herr Elieser KARSTADT - wohnhaft Tel-Aviv, Prof.Schorstr.27.  
( Zeugenaussage: Seiten 15 - 23 ).
4. Herr Ben-Zion HAHN - wohnhaft Tel Aviv, Blochstr.39.  
( Zeugenaussage: Seiten 24 - 29 ).
5. Herr Abraham GOLDFARB - wohnhaft Petach Tiqua, Jehuda Halevistr.7  
( Zeugenaussage: Seiten 30 - 50 ).
6. Herr Moshe BAHIR (Schklarek) - wohnhaft Ramat Gan, El-Alstr.8  
( Zeugenaussage: Seiten 51 - 64 ).

Da die Vernehmungsniederschriften in deutscher Sprache erstellt worden sind, erubrigt es sich einen Begleitbericht vorzulegen.

Untersuchungsreferentin :



Vfg.

V

1. Urschriftlich

zdl HfT

2/7 65

Herrn - Frau - Sachbearbeiter(in)

für das Verfahren 1 Js 1 / 65 (RSHA - Stapo Leit. Blr.)

vorgelegt mit der Bitte, bis spätestens zum 10. Juli 1968  
einen neuen Ermittlungsplan aufzustellen.

Ich bitte, die Aufstellung wie folgt zu gliedern:

- a) Gegenstand des Verfahrens
- b) Verfahrensstand
- c) geplante weitere Sachbehandlung

Unter b) bitte ich auch anzugeben:

1. wieviel staatsanwaltschaftliche Vernehmungen bisher  
von Zeugen und  
von Beschuldigten

durchgeführt wurden,

2. aus wieviel Bänden (Sachakten, Beistücke, Leitzordner pp.)  
die Verfahrensakten bestehen,

3. wieviel Beschuldigte z. Zt. noch geführt werden.

Als Stichtag ist der 10. Juli 1968 anzunehmen.

Unter c) bitte ich möglichst genau anzugeben,

- 1. welche Ermittlungshandlungen noch vorzunehmen sind,
- 2. welche Erfolgschancen (soweit voraussehbar) das Verfahren hat,
- 3. wann die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen voraussichtlich abgeschlossen werden.

Sollte nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis damit zu rechnen sein, daß die Sache in die Voruntersuchung gegeben wird, bitte ich noch anzuführen,

1. wann etwa Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt wird,
2. gegen wieviel Angeklagte voraussichtlich die Voruntersuchung zu führen ist,
3. in welcher Zeit - nach Auffassung des staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiters - der Untersuchungsrichter seine Untersuchungshandlungen abschließen kann.

Sollte sich die Sache bereits in der Voruntersuchung befinden, bitte ich anzugeben:

1. Stand der Voruntersuchung,
2. wann etwa mit der Schließung der Voruntersuchung zu rechnen ist,
3. ob bzw. wieviel Angeklagte voraussichtlich außer Verfolgung zu setzen sind,
4. wann etwa - gegen wieviel Angeklagte - mit der Erhebung einer Anklage gerechnet werden kann.

Darüber hinaus bitte ich in allen Verfahren anzuführen, wieviel Be- bzw. Angeklagte sich z.Zt. in Untersuchungshaft befinden und ob daran gedacht ist, gegen weitere (wieviel) ehemalige RSHA - Stapoleit. - Angehörige Haftbefehle zu erwirken.

2. Wiedervorlage mit Ermittlungsplan.

Berlin, den 2. Juli 1968

Oberstaatsanwalt

a) Gegenstand des Verfahrens

Das Ermittlungsverfahren hat die Beteiligung von ehemaligen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zum Gegenstand.

Die jetzt noch geführten 5 Beschuldigten, bei denen es sich ausschließlich um Angehörige des ehemaligen Eichmann-Referates (IV B 4 = IV A 4 b) des RSHA handelt, sind verdächtig, in der Zeit von Oktober 1941 bis zum Kriegsende an der Ermordung von etwa 1 Million Juden dadurch mitgewirkt zu haben, daß sie an deren Deportationen aus dem Reichsgebiet sowie aus den zum deutschen Einflußbereich gehörenden Ländern Europas "nach dem Osten" beteiligt gewesen sind.

b) Verfahrensstand

Die das Verfahren führenden staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter haben bisher

19 Beschuldigte und

135 Zeugen

vernommen.

Daneben haben sie die Aktenbestände des Bundesarchivs in Koblenz, des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn, der Hauptstaatsarchive in Düsseldorf, Wiesbaden, Stuttgart und Würzburg, des Internationalen Suchdienstes in Arolsen, der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, der Stadtarchive in Frankfurt/Main und in Ulm, des Kreisarchivs in Kempen /Niederrhein, der Wiener Library in London, des Rijsinstituuts voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam, des Niederländischen Roten Kreuzes in Den Haag,

des Centre de Documentation Juive Contemporaine in Paris, der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv, des Archives Yad Washem in Jerusalem und des Kibbuz' Lochamei Hagetaot bei Akkon ausgewertet.

Die Verfahrensakten bestehen aus

49 Bänden Sachakten,

152 Personalheften,

46 Leitzordnern mit Vernehmungsniederschriften,

37 Leitzordnern mit beglaubigten Ablichtungen von Originalurkunden und

38 Leitzordnern mit rekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA und sachlich dazugehörenden Akten anderer Behörden.

Zur Zeit werden noch die im Eichmann-Referat tätig gewesenen RSHA-Angehörigen B o S h a m m e r , H a r t m a n n , H u n s c h e , J ä n i s c h und W ö h r n als Beschuldigte geführt.

Die Beschuldigten H u n s c h e , B o S h a m m e r und H a r t - m a n n befinden sich in Untersuchungshaft.

Gegen den Beschuldigten W ö h r n , der sich in anderer Sache in Untersuchungshaft befindet, ist ein Haftbefehl ergangen und Überhaft notiert. Es ist nicht beabsichtigt, gegen den Beschuldigten J ä n i s c h Haftbefehl zu erwirken.

c) Geplante weitere Sachbehandlung

Vor Stellung des Antrages auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung sind voraussichtlich noch 32 Zeugen, davon 7 in den USA, zu hören und die Aktenbestände des Yivo Institute for Jewish Research in New York, der National Archives and Records Service in Washington

sowie nochmals des Politischen Archives des Auswärtigen Amtes in Bonn auszuwerten.

Mit dem Abschluß der vorbezeichneten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist voraussichtlich im November 1968 zu rechnen. Die Verzögerung des Abschlusses der Ermittlungen gegenüber dem im letzten Ermittlungsplan genannten Termin ist darauf zurückzuführen, daß auch während des Jahres 1968 weitaus mehr Aussagen- und Urkundenmaterial als erwartet angefallen ist, daß sich die verantwortlichen Vernehmungen der Beschuldigten noch langwieriger und zeitraubender als vorausgesehen gestaltet haben und daß im Hinblick auf die Einlassungen der Beschuldigten zahlreiche weitere Zeugenvernehmungen durchgeführt werden müssen. Ein Teil der noch vor dem Abschluß der Ermittlungen unbedingt zu vernehmenden Zeugen wohnt in den USA, wo sich auch noch wichtiges Dokumentenmaterial befindet. Die deshalb notwendig gewordenen Vernehmungen und Auswertungen durch die staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter in den USA können erst im Oktober/November 1968 vorgenommen werden, weil das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York, wo der größte Teil der in den USA zu vernehmenden Zeugen seinen Wohnsitz hat, sich außerstande erklärt hat, Termine für die konsularischen Vernehmungen zu einem früheren Zeitpunkt anzuberaumen.

Nach dem Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und der Fertigung des abschließenden Ermittlungsvermerkes - der schon im Spätsommer 1968 begonnen, jedoch erst nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse der USA-Dienstreisen im November/Dezember fertiggestellt werden kann - wird spätestens vor Weihnachten 1968 mindestens gegen 4 der noch verbliebenen Beschuldigten Antrag auf Eröffnung der ge-

richtlichen Voruntersuchung gestellt werden. Ob auch gegen den fünften Beschuldigten (Jänisch) die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt werden wird, steht noch nicht fest, weil vor der entsprechenden Entscheidung die gesamte Sach- und Rechtslage noch eingehender Prüfung bedarf.

Nach den Erfahrungen in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) ist trotz der Konzentration des Verfahrens auf wesentliche und eindeutige Hauptpunkte nicht damit zu rechnen, daß der Untersuchungsrichter seine Untersuchungshandlungen vor Ablauf eines weiteren Jahres abschließen wird. Die Möglichkeit, daß die gerichtliche Voruntersuchung erheblich <sup>länger</sup> mehr Zeit als ein Jahr dauert, muß in Betracht gezogen werden.

Während des Laufes der Voruntersuchung sind weitere staatsanwalt-schaftliche Ermittlungshandlungen durchzuführen, die insbesondere der Schicksalsaufklärung der deportierten Juden dienen werden. In diesem Zusammenhang sind einmal etliche Zeugenvernehmungen, deren Anzahl sich zur Zeit auch nicht annähernd übersehen lässt, erforderlich; zum anderen sind die Aktenbestände des Bundesarchivs in Koblenz, der Hauptstaatsarchive in Nürnberg und Düsseldorf, des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn, des Archivs im Auschwitz-Museum und gegebenenfalls des Archivs des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag auf Unterlagen, die über das Schicksal der Deportierten Auskunft geben, durchzusehen. Ob dann noch weitere Ermittlungshandlungen vorzunehmen sind, lässt sich zur Zeit nicht beurteilen.

Es ist - nach Auffassung der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter - damit zu rechnen, daß gegen die Beschuldigten

Hunsche, Boßhammer, Hartmann und Wöhren nach Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung Anklage erhoben wird und zu erwarten, daß im Hinblick auf die Fülle des zusammengetragenen Belastungsmaterials auch verurteilende Erkenntnisse ergehen.

8/7 65

Vfg.Hilf!

160

- ✓ 1. Zu berichten (4 x schreiben - einschließlich der Leseschrift für die Handakten, 1 Durchschrift für die Handakten ~~AR 123/63~~ und 1 Durchschrift für Herrn Chef -) unter Beifügung von 2 Reinschriften des Entwurfs des Schreibens zu Ziff. 2 dieser Vfg.:
- 1. Juli 1968*

An den  
Senator für Justiz

Der Beschleunigung empfohlen!

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturm-  
bannführer Friedrich B o B h a m m e r und andere  
ehemalige Angehörige des ~~seinerzeitigen~~ Reichs-  
sicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des  
Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der  
"Endlösung der Judenfrage";  
hier: Dienstreise des ~~staatsanwaltshaftlichen~~  
~~Sachbearbeiter Ersten Staatsanwalt~~, Klingberg  
und ~~Staatsanwalts~~ Hölzner nach Israel ~~und sowie~~  
Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft  
in Berlin N 4

Anordnung vom 13. Februar 1968 - 4110 E - IV/A. 67/63 -

*(zu vorliegenden Anordnung)*  
Vorbericht vom 11. Januar 1968 - 1 Js 1/65 (RSHA) -

*begehrte Bericht vom 5. Juni 1968*

Anlagen: 2 Schriftstücke

Als Anlage überreiche ich in doppelter Ausfertigung den Entwurf eines Schreibens an ~~Herren~~ Generalstaatsanwalt Dr. Streit mit der Bitte um Weisung, ob ich das Schreiben in der vorgesehenen Fassung absenden kann.

*- dessen Fertigung in dem britainischen Abteilungsleiter, zu überlassen beabsichtige, falls bis dahin nicht mehr*

Anlässlich ihres dienstlichen Aufenthalts in Israel haben die Herren Erster Staatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Hölzner bei den Herren Dr. Kermisz und Dr. Ophir vom Archiv Yad Washem in Jerusalem verbindlich in Erfahrung bringen können, daß das Deutsche Zentralarchiv in Potsdam, Berliner Straße 98-101, die vollständigen Originalunterlagen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland verwahrt. Eine Bestätigung dessen konnte nachträglich auch

~~✓ Generalstaatsanwalt Günther aus dem Urkant  
für mich ist und selbst zeichnen will -~~ - 2 -

durch Einschaltung des Berliner Historikers Dr. Scheffler von dem in London aufhältlichen Historiker Dr. Dow Kulka verhalten werden.

Diesem Urkundenmaterial, dessen Umfang auf mehrere tausend Blatt geschätzt wird, kommt ein ganz erheblicher Beweiswert zu, so daß nichts unversucht gelassen werden sollte, es für das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA) ~~so-~~ wie auch für die Voruntersuchungssachen gegen Fritz Wöhrn u.a. - IV VU 4/67 - und gegen Otto Bovensiepen u.a. - IV VU 2/67 - nutzbar zu machen. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten darf ich auf den Inhalt des beigefügten Entwurfs Bezug nehmen und zusätzlich nur bemerken, daß das Reichsvereinigungs-material - soweit das Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA) in Frage steht - mit Sicherheit wertvolle Erkenntnisse über die Beschuldigten Wöhrn und Hartmann, vermutlich <sup>aber</sup> auch über den Beschuldigten Hünsche liefert.

Daß es gelang, das Vorhandensein und den Verwahrungsort der Reichsvereinigungsunterlagen zu ermitteln, muß als wesentlicher Nebenerfolg der von den Herren Klingberg und Hölzner nach Israel durchgeführten Dienstreise angesehen werden.

Aber auch darüber hinaus war ihrer Dienstreise ein voller Erfolg beschieden.

Bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel (im folgenden kurz Untersuchungsstelle genannt) wurden beglaubigte Ablichtungen zahlreicher bisher unbekannter oder ihrer Herkunft nach unbekannter Dokumente - vorwiegend der ehemaligen deutschen diplomatischen Vertretungen im Südosten Europas - vorgefunden, die insbesondere über erfolgte oder beabsichtigte Deportationsmaßnahmen im Balkanraum Aufschluß geben und erhebliche diesbezügliche Erkenntnislücken auszufüllen vermögen. Es können damit insbesondere die Tatbeteiligungen der Beschuldigten Boßhammer (zur Slowakei und Rumänien) sowie Hartmann (zu Kroatien) verdeutlicht werden.

Darüber hinaus wurde bei der Untersuchungsstelle - was eingehende mündliche Erörterungen über den Gesamtermittlungs-komplex notwendig machte - die Vernehmung einer zahlenmäßig noch nicht feststellbaren Anzahl von jüdischen Schicksalszeugen veranlaßt, die vor allem über die Ankunft deutscher sowie west- und südosteuropäischer Deportationstransporte in den Vernichtungslagern der besetzten Ostgebiete sowie über den Verbleib der Transportinsassen Angaben machen können. Mit zwei Zwischenberichten der Untersuchungsstelle sind die ersten 15 Protokolle solcher Zeugenvernehmungen bereits hier eingegangen; sie geben Aufschluß über bisher nicht belegbare Vernichtungsaktionen im Warthegau, in den Reichskommissariaten Ostland und Weißruthenien und im Generalgouvernement.

Niederschriften über die Bekundungen von Schicksalszeugen - insbesondere zu Deportationstransporten aus Deutschland - konnten auch beim Archiv Yad Washem in Jerusalem erhoben werden.

Abgesehen davon wurden beim Yad Washem mehrere Ordner mit wertvollen Originalurkunden eingesehen und in Ablichtung bestellt, die weiteres Material deutscher diplomatischer Vertretungen in Rumänien und der Slowakei sowie Unterlagen der Ordnungspolizei in Wien und des Konzentrationslagers Auschwitz über die Vorbereitung und die Durchführung von Deportationsmaßnahmen und über die Behandlung der nach Auschwitz gelangten Deportationsopfer enthalten.

Durch Vermittlung der Untersuchungsstelle konnte schließlich auch noch mit dem Kibbuz Lochamei-Hagetaot Verbindung aufgenommen und das dortige Archiv eingesehen werden. Es wurden dabei die bisher vermißten Deportationslisten über die ersten ~~8~~ <sup>neben</sup> Transporte aus Berlin und daneben Unterlagen aus Italien, dem Konzentrationslager Auschwitz und dem Reichskommissariat Weißruthenien vorgefunden. Diese Unterlagen enthalten Hinweise zum Ablauf und zur Durchführung

verschiedener Deportationen und sind, soweit es sich um die Italien-Dokumente handelt, in Sonderheit für die gegen den Beschuldigten Boßhammer geführten Ermittlungen von Bedeutung.

Soweit die Unterlagen in - zumeist beglaubigter - Ablichtung bei der Untersuchungsstelle, beim Yad Washem und beim Kibbuz Lochamei-Hagetaot bestellt wurden, werden sie unter Einschaltung der Rechtsabteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, die zunächst auch die Ablichtungskosten vorschießen wird, hierher übersandt werden.

2. Zu schreiben (als Entwurf in 5 Stücken - einschließlich der Leseschrift für die Handakten, 1 Durchschrift für die Handakten 1 AR 123/63 und 1 Durchschrift für Herrn Chef -)

*Mr. < 7 annehmen*  
1. Jul 1968

Herrn  
Generalstaatsanwalt Dr. Streit  
- o.V.i.A. -

B e r l i n N 4  
Scharnhorststraße 37

Betrifft: Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des ~~seinerzeitigen~~ Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) in Berlin und der Staatspolizeileitstelle Berlin wegen Teilnahme am Mord

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

*bitten* *zu veranlassen,*  
hiermit darf ich Sie, bitten, darum besorgt sein zu wollen,  
daß mir vom Deutschen Zentralarchiv in Potsdam, Berliner  
Straße 98-101, je eine beglaubigte Ablichtung der dort ver-  
wahrten Originalunterlagen der ehemaligen "Reichsvereinigung  
der Juden in Deutschland" aus den nachfolgend dargelegten

Gründen und in dem nachfolgend beschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird.

Bei meiner Behörde ist unter dem obigen Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich Boßhammer und verschiedene andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" anhängig. Darüber hinaus befinden sich - wie Ihnen durch unsere Vorkorrespondenz bekannt ist - zwei weitere Verfahren bereits in der gerichtlichen Voruntersuchung; von denen sich das eine gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn und verschiedene weitere Angehörige des RSHA in Berlin wegen Mordes und Beihilfe zum Mord durch Beteiligung an der Einweisung von Juden in Schutzhaft - IV VU 4/67 - und das andere gegen den früheren SS-Obersturmbannführer Otto Bovensiepen und etliche andere Bedienstete der seinerzeitigen Staatspolizeileitstelle (Stapoleit.) Berlin wegen Beihilfe zum Mord durch Teilnahme an der Deportation jüdischer Mitbürger aus Berlin - IV VU 2/67 - richtet.

Da die verschiedenen Beschuldigten bey Angeschuldigten eine Tatbeteiligung ganz oder zum überwiegenden Teil in Abrede stellen, sehe ich mich genötigt, sie durch die Sammlung aller ihre seinerzeitige Tätigkeit im RSHA oder in der Stapoleit. Berlin belegende Unterlagen zu überführen. Zu diesen Unterlagen gehören auch die aus dem Bestand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" stammenden Dokumente, die von Funktionären der Reichsvereinigung bzw. der Jüdischen Gemeinde in Berlin bis zum 17. März 1945 einschließlich als Gedächtnisprotokolle bzw. als Handnotizen erstellt worden sind und über Besprechungen zwischen Bediensteten des RSHA und der Stapoleit. Berlin einerseits und Angestellten der Reichsvereinigung und der Jüdischen Gemeinde in Berlin andererseits, über Weisungen und Aufträge seitens des RSHA und

der Stapoleit. Berlin an die genannten Organisationen sowie über die Erledigung der erhaltenen Weisungen und Aufträge Aufschluß geben.

Es interessieren dabei nicht nur diejenigen Unterlagen, die unmittelbar irgendwelche Deportations- und Schutzhaftmaßnahmen zum Gegenstand haben, wie z.B. die sogenannte "Gemeinde-" und "Fabrik-Aktion" oder wie die Hafteinzelfälle Eppstein und Seligsohn, sondern auch solche, die nur einen mittelbaren Zusammenhang dazu erkennen lassen, wie z.B. Dokumente über die Reorganisation der Organe der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Gemeinde in Berlin für die geplanten Evakuierungsmaßnahmen, über den Arbeits-einsatz von Juden im Rahmen der Organisation Todt, über Karteiangelegenheiten der Jüdischen Gemeinde in Berlin, über die Führung des "Jüdischen Nachrichtenblattes", über die "Entjudung" jüdischen Grundbesitzes und die Bearbeitung von jüdischen Wohnungsangelegenheiten, über beabsichtigte Austritte aus der Jüdischen Gemeinde in Berlin u.ä.

Wie bedeutsam die unmittelbar auf Evakuierungs- und Schutzhaftmaßnahmen hinweisenden Urkunden sind, bedarf - wie ich annehmen möchte - ~~wohl~~ keiner näheren Darstellung. Die Bedeutung des mittelbaren Materials ergibt sich daraus, daß es die Zuständigkeiten zahlreicher Bediensteter des RSHA und der Stapoleit. Berlin ausweist und dadurch die Rekonstruktion von Geschäftsverteilungsplänen einzelner Referate des RSHA, z.B. des Juden- und des Schutzhaftreferats, und des Judenreferats der Stapoleit. Berlin ermöglicht, was zur Überführung der Beschuldigten ~~und Ange-~~ ~~schuldigten der vorbezeichneten Verfahren~~ entscheidend beitragen kann.

Angesichts dieser Sachlage stellt das Reichsvereinigungs-material, das beim Deutschen Zentralarchiv in Potsdam vollständig oder doch in einem ganz erheblichen Umfang vorliegt, ~~sehr~~ <sup>noch</sup> einen entscheidenden Faktor für die Förderung der erwähnten Ermittlungs- und Strafverfahren dar. <sup>Komme</sup>

Genießt

~~Dieses Material nicht ausgewertet und nicht dem Untersuchungs-~~  
~~bzw. Strafrichter zu unterbreiten, hieße auf wesentliches~~  
~~Belastungsmaterial zu verzichten und damit die Möglichkeit~~  
~~zu eröffnen, daß verschiedene Beschuldigte und Angeklagte haben,~~  
~~gegebenenfalls nicht der verdienten Bestrafung zugeführt~~  
werden könnten.

Indem ich davon ausgehe, daß Sie meiner Bitte das erforderliche Verständnis entgegenbringen, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie veranlassen könnten, daß das erforderliche Material alsbald abgelichtet und mit Beglaubigungsvermerken versehen an mich übersandt wird. Die Ablichtungskosten würden selbstverständlich übernommen und nach Rechnungserteilung an die gewünschte Anschrift oder auf ein angegebenes Konto überwiesen werden. Filmmaterial könnte - falls erforderlich - zur Verfügung gestellt werden. Da das Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA) ~~unverzöglich~~ alsbald in die Voruntersuchung gegeben werden soll und da die Voruntersuchungssachen IV VU 2/67 und IV VU 4/67 vor baldiger Anklageerhebung stehen, wäre ich dankbar, wenn ich das benötigte Material bis zum 31. August 1968 erhalten könnte oder wenn Sie mich bis dahin zumindest darüber informieren könnten, bis zu welchem Zeitpunkt ich mit dem Eingang des erbetteten Materials rechnen darf. Kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3. Herrn AL 5  
zur gefälligen Ggz.

25 JUNI 1968

4. Herrn Chefvertreter  
mit der Bitte um Zeichnung.

P 27. 6. 68

5. Je 1 Durchschrift der Berichts- und der Entwurfsreinschrift  
20/7 ist Herrn Chef - nach Rückkehr - vorzulegen.

6. Diese Vfg. z.d.HA.

Berlin, den 20. Juni 1968

Erster Staatsanwalt



J 1) und 2 fiktiviert fm  
ab 28.6.68 /

168  
27. Juni 1968

290

1 Js 1.65 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

Der Beschleunigung empfohlen!

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B e s h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Dienstreise des Ersten Staatsanwalts Klingberg und des Staatsanwalts Hölzner nach Israel sowie Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft in Berlin N 4

Anordnung vom 13. Februar 1968 - 4110 E - IV/A. 67.63 -

Vorbericht zur vorbezeichneten Anordnung vom 11. Januar 1968

Letzter Bericht vom 5. Juni 1968

Anlagen: 2 Schriftstücke

Als Anlage überreiche ich in doppelter Ausfertigung den Entwurf eines Schreibens an Generalstaatsanwalt Dr. Streit mit der Bitte um Weisung, ob ich das Schreiben - dessen Zeichnung ich dem zuständigen Abteilungsleiter zu überlassen beabsichtige, falls bis dahin nicht Herr Generalstaatsanwalt Günther aus dem Urlaub zurück ist und selbst zeichnen will - in der vorgesehenen Fassung absenden kann.

Anlässlich ihres dienstlichen Aufenthalts in Israel haben Erster Staatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Hölzner bei Dr. Kermisz und Dr. Ophir vom Archiv Yad Washem in Jerusalem verbindlich in Erfahrung bringen können, daß das Deutsche Zentralarchiv in Potsdam, Berliner Straße 98 - 101, die vollständigen Originalunterlagen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland verwahrt. Eine Bestätigung dessen

konnte nachträglich auch durch Einschaltung des Berliner Historikers Dr. Scheffler von dem Historiker Dr. Dow Kulka in London erhalten werden.

Diesem Urkundenmaterial, dessen Umfang auf mehrere tausend Blatt geschätzt wird, kommt ein ganz erheblicher Beweiswert zu, so daß nichts unversucht gelassen werden sollte, es für das Ermittlungsverfahren I Js 1.65 (RSHA) sowie auch für die Voruntersuchungssachen gegen Fritz Wöhrn u. a. - IV VU 4.67 - und gegen Otto Bovensiepen u. a. - IV VU 2.67 - nutzbar zu machen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf den Inhalt des beigefügten Entwurfs Bezug nehmen und zusätzlich nur bemerken, daß das Reichsvereinigungsmaterial - soweit das Ermittlungsverfahren I Js 1.65 (RSHA) in Frage steht - mit Sicherheit wertvolle Erkenntnisse über die Beschuldigten Wöhrn und Hartmann, vermutlich aber auch über den Beschuldigten Hunsche liefert.

Daß es gelang, das Vorhandensein und den Verwahrungsort der Reichsvereinigungsunterlagen zu ermitteln, muß als wesentlicher Nebenerfolg der von den Herren Klingberg und Hölzner nach Israel durchgeführten Dienstreise angesehen werden.

Aber auch darüber hinaus war ihrer Dienstreise ein voller Erfolg beschieden. Bei der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel (im folgenden kurz Untersuchungsstelle genannt) wurden beglaubigte Ablichtungen zahlreicher bisher unbekannter oder ihrer Herkunft nach unbekannter Dokumente - vorwiegend der ehemaligen deutschen diplomatischen Vertretungen im Südosten Europas - vorgefunden, die insbesondere über erfolgte oder beabsichtigte Deportationsmaßnahmen im Balkanraum Aufschluß geben und erhebliche Erkenntnislücken auszufüllen vermögen. Es können damit insbesondere die Tatschaften der Beschuldigten Boßhammer (zur Slowakei und Rumänien) sowie Hartmann (zu Kroatien) verdeutlicht werden.

Darüber hinaus wurde bei der Untersuchungsstelle - was eingehende mündliche Erörterungen über den Gesamt-ermittlungskomplex notwendig machte - die Vernehmung einer zahlenmäßig noch nicht feststellbaren Anzahl von jüdischen Schicksalszeugen veranlaßt, die vor allem über die Ankunft deutscher sowie west- und südosteuropäischer Deportations-transporte in den Vernichtungslagern der besetzten Ostgebiete sowie über den Verbleib der Transportinsassen Angaben machen können. Mit zwei Zwischenberichten der Untersuchungsstelle sind die ersten 15 Protokolle solcher Zeugenvernehmungen bereits hier eingegangen; sie geben Aufschluß über bisher nicht belegbare Vernichtungsaktionen im Warthegau, in den Reichskommissariaten Ostland und Weißruthenien und im Generalgouvernement.

Niederschriften über die Bekundungen von Schicksalszeugen - insbesondere zu Deportationstransporten aus Deutschland - konnten auch beim Archiv Yad Washem in Jerusalem erhoben werden.

Abgesehen davon wurden beim Yad Washem mehrere Ordner mit wertvollen Originalurkunden eingesehen und in Ablichtung bestellt, die weiteres Material deutscher diplomatischer Vertretungen in Rumänien und der Slowakei sowie Unterlagen der Ordnungspolizei in Wien und des Konzentrationslagers Auschwitz über die Vorbereitung und die Durchführung von Deportationsmaßnahmen und über die Behandlung der nach Auschwitz gelangten Deportationsopfer enthalten.

Durch Vermittlung der Untersuchungsstelle konnte schließlich auch noch mit dem Kibbuz-Lochamei-Hagetaot Verbindung aufgenommen und das dortige Archiv eingesehen werden. Es wurden dabei die bisher vermißten Deportationslisten über die ersten sieben Transporte aus Berlin und daneben Unterlagen aus Italien, dem Konzentrationslager Auschwitz und dem Reichskommissariat Weißruthenien vorgefunden. Diese Unterlagen enthalten Hinweise zum Ablauf und zur Durchführung

- 4 -

verschiedener Deportationen und sind, soweit es sich um die Italien-Dokumente handelt, in Sonderheit für die gegen den Beschuldigten Boßhammer geführten Ermittlungen von Bedeutung.

Soweit die Unterlagen in - zumeist beglaubigter - Ablichtung bei der Untersuchungsstelle, beim Yad Washem und beim Kibbuz Lochamei-Hagetaot bestellt wurden, werden sie unter Einschaltung der Rechtsabteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, die zunächst auch die Ablichtungskosten vorschießen wird, hierher übersandt werden.

I. V.

P o l z i n

Lo *Le*

# Durchschrift

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

172

290

1 Js 1.65 (RSHA)

Herrn  
Generalstaatsanwalt Dr. Streit  
- o. V. i. A. -  
X 104 B e r l i n 4  
Scharnhorststraße 37

Betrifft: Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und der Staatspolizeileitstelle Berlin wegen Teilnahme am Mord

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

hiermit bitte ich Sie, zu veranlassen, daß mir vom Deutschen Zentralarchiv in Potsdam, Berliner Straße 98 - 101, je eine beglaubigte Ablichtung der dort verwahrten Originalunterlagen der ehemaligen "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" aus den nachfolgend dargelegten Gründen und in dem nachfolgend beschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird.

Bei meiner Behörde ist unter dem obigen Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich Boßhammer und andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" anhängig. Darüber hinaus befinden sich - wie Ihnen durch unsere Vorkorrespondenz bekannt ist - zwei weitere Verfahren bereits in der gerichtlichen Voruntersuchung; das eine richtet sich gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrl und weitere Angehörige des RSHA wegen Mordes und Beihilfe zum Mord durch Beteiligung an der Einweisung von Juden in Schutzhaft - IV VU 4.67 -, das andere gegen den früheren SS-Obersturmführer

bannführer Otto Bovensiepen und andere Bedienstete der ehemaligen Staatspolizeileitstelle (Stapoleit.) Berlin wegen Beihilfe zum Mord durch Teilnahme an der Deportation jüdischer Mitbürger aus Berlin - IV VU 2.67 -.

Da die Beschuldigten bzw. Angeschuldigten eine Tatbeteiligung ganz oder zum überwiegenden Teil in Abrede stellen, sehe ich mich genötigt, sie durch die Sammlung aller ihre Tätigkeit im RSHA oder in der Stapoleit. Berlin beweisenden Unterlagen zu überführen. Zu diesen Unterlagen gehören auch die aus dem Bestand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" stammenden Dokumente, die von Funktionären der Reichsvereinigung bzw. der Jüdischen Gemeinde in Berlin bis zum 17. März 1945 einschließlich als Gedächtnisprotokolle bzw. als Handnotizen erstellt worden sind und über Besprechungen zwischen Bediensteten des RSHA und der Stapoleit. Berlin einerseits und Angestellten der Reichsvereinigung und der Jüdischen Gemeinde in Berlin andererseits, über Weisungen und Aufträge seitens des RSHA und der Stapoleit. Berlin an die genannten Organisationen sowie über die Erledigung der erhaltenen Weisungen und Aufträge Aufschluß geben.

Es interessieren dabei nicht nur diejenigen Unterlagen, die unmittelbar irgendwelche Deportations- und Schutzhaftmaßnahmen zum Gegenstand haben, wie z.B. die sogenannte "Gemeinde-" und "Fabrik-Aktion" oder wie die Hafteinzelfälle Eppstein und Seligschn, sondern auch solche, die nur einen mittelbaren Zusammenhang dazu erkennen lassen, wie z. B. Dokumente über die Reorganisation der Organe der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Gemeinde in Berlin für die geplanten Evakuierungsmaßnahmen, über den Arbeitseinsatz von Juden im Rahmen der Organisation Todt, über Karteiangelegenheiten der Jüdischen Gemeinde in Berlin, über die Führung des "Jüdischen Nachrichtenblattes", über die "Entjudung" jüdischen Grundbesitzes und die

Bearbeitung von jüdischen Wohnungsangelegenheiten, über beabsichtigte Austritte aus der Jüdischen Gemeinde in Berlin u. d. Wie bedeutsam die unmittelbar auf Evakuierungs- und Schutzhaftmaßnahmen hinweisenden Urkunden sind, bedarf - wie ich annehmen möchte - keiner näheren Darstellung. Die Bedeutung des mittelbaren Materials ergibt sich daraus, daß es die Zuständigkeiten zahlreicher Bediensteter des RSHA und der Stapoleit. Berlin ausweist und dadurch die Rekonstruktion von Geschäftsverteilungsplänen einzelner Referate des RSHA, z. B. des Juden- und des Schutzhaftreferats, und des Judenreferats der Stapoleit. Berlin ermöglicht, was zur Überführung der Beschuldigten entscheidend beitragen kann.

Das Reichsvereinigungsmaterial, das beim Deutschen Zentralarchiv in Potsdam vollständig oder doch in einem ganz erheblichen Umfang vorliegt, stellt somit einen entscheidenden Faktor für die Förderung der erwähnten Ermittlungs- und Strafverfahren dar. Könnte es nicht ausgewertet und nicht dem Gericht unterbreitet werden, so würde das unter Umständen die nicht zu verantwortende Folge haben, daß verschiedene Beschuldigte nicht der verdienten Bestrafung zugeführt werden könnten.

Indem ich davon ausgehe, daß Sie meiner Bitte Verständnis entgegenbringen, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie veranlassen könnten, daß das erforderliche Material alsbald abgelichtet und mit Beglaubigungsvermerken versehen an mich übersandt wird. Die Ablichtungskosten würden selbstverständlich übernommen und nach Rechnungserteilung an die gewünschte Anschrift oder auf ein angegebenes Konto überwiesen werden. Filmmaterial könnte - falls erforderlich - zur Verfügung gestellt werden. Da das Ermittlungsverfahren 1 Js 1.65 (RSHA) unverzüglich in die Voruntersuchung gegeben werden soll und die Voruntersuchungssachen IV VU 2.67

und IV VU 4.67 vor baldiger Anklageerhebung stehen,  
wäre ich dankbar, wenn ich das benötigte Material  
bis zum 31. August 1968 erhalten könnte oder wenn Sie  
mich bis dahin zumindest darüber informieren würden,  
bis zu welchem Zeitpunkt ich mit dem Eingang des  
erbetenen Materials rechnen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 4110 E - IV/A.67.63

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

176

Staatsanwalt im 62-Schöneberg, den 4.7.1968
b. d. Kammergericht Berlin Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 33 40
Eing. am 8. JUL. 1968
mit 1 Anl. / Blatts. / Bd. Akten

8. Juli 1968

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" ;

hier: Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft in Berlin N 4

Vorgang: Bericht vom 27. Juni 1968 - 1 Js 1.65 (RSHA) -

Anlage: 1 Schriftstück

In der Anlage sende ich den Entwurf des Schreibens an Herrn Generalstaatsanwalt Dr. S t r e i t zurück. Gegen die beabsichtigte Sachbehandlung bestehen keine Bedenken. Ich halte es jedoch für zweckmäßig, daß Herr Generalstaatsanwalt Günther persönlich nach seiner Rückkehr das Schreiben unterzeichnet.

Im Auftrage:  
S c h u l t z

Begläubigt:  
Tandert  
Verwaltungsangestellte

Vfg.1. Vermerk:

Der Senator für Justiz hat mit der beigefügten Anordnung vom 4. Juli 1968 - 4110 E - IV/A. 67. 63 - den mit unserem - ebenfalls beigefügten - Bericht vom 27. Juni 1968 vorgelegten Entwurf des Schreibens an Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Streit mit dem Bemerkten zurückgesandt, daß gegen die beabsichtigte Sachbehandlung keine Bedenken bestünden, er es jedoch für zweckmäßig halte, daß Herr Chef persönlich nach seiner Rückkehr das Schreiben unterzeichne.

2. Urschriftlich

mit

a) der Anordnung

des Senators für Justiz

vom 4. Juli 1968 - 4110 E - IV/A. 67/63 - 1 Blatt -,

b) der Reinschrift des

Entwurfes des Schreibens

an Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Streit - 4 Blätter -,

c) der Verfügung vom

20. Juni 1968

mit Bericht an

den Senator für Justiz

und Entwurf des

Schreibens an

Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Streit - 8 Blätter -,

und

d) je 1 Durchschrift

des Berichtes vom 27. Juni 1968

und des Entwurfes des

Schreibens an

Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Streit - 8 Blätter -,

178

über  
Herrn AL 5

9. Juli 1968

✓ Herrn Chef

mit der Bitte vorgelegt, den Entwurf des Schreibens an Herrn  
Generalstaatsanwalt Dr. S t r e i t zu zeichnen

Se B. 15.7 f

3. zu den Handakten.

Berlin 21, den 9. Juli 1968

Ha

✓ Herr  
machen (zu § 3 des Sch.) Ersatz. 15.7 f

Ad.

B. 12.7.68

L

15. Juli 1968

290

170

I Js 1.65 (RSHA)

Herrn  
Generalstaatsanwalt Dr. Streit  
- o.V.i.A. -  
X 104 B e r l i n 4  
Scharnhorststraße 37

Betrifft: Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und der Staatspolizeileitstelle Berlin wegen Teilnahme am Mord

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,  
hiermit bitte ich Sie zu veranlassen, daß mir vom Deutschen Zentralarchiv in Potsdam, Berliner Straße 98 - 101, je eine beglaubigte Ablichtung der dort verwahrten Originalunterlagen der ehemaligen "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" aus den nachfolgend dargelegten Gründen und in dem nachfolgend beschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird.

Bei meiner Behörde ist unter dem obigem Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich Boßhammer und andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" anhängig. Darüber hinaus befinden sich - wie Ihnen durch unsere Vorkorrespondenz bekannt ist - zwei weitere Verfahren bereits in der gerichtlichen Voruntersuchung; das eine richtet sich gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn und weitere Angehörige des RSHA wegen Mordes und Beihilfe zum Mord durch Beteiligung an der Einweisung von Juden in Schutzhaft - IV VU 4.67 -, das andere gegen den früheren SS-Obersturmbannführer Otto Bovensiepen und andere Bedienstete der ehemaligen Staatspolizeileitstelle (Stapoleit) Berlin

wegen Beihilfe zum Mord durch Teilnahme an der Deportation jüdischer Mitbürger aus Berlin - IV VU 2.67 -.

Da die Beschuldigten bzw. Angeschuldigten eine Tatbeteiligung ganz oder zum überwiegenden Teil in Abrede stellen, sehe ich mich genötigt, sie durch die Sammlung aller ihre Tätigkeit im RSHA oder in der Stapoleit. Berlin beweisenden Unterlagen zu überführen. Zu diesen Unterlagen gehören auch die aus dem Bestand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" stammenden Dokumente, die von Funktionären der Reichsvereinigung bzw. der Jüdischen Gemeinde in Berlin bis zum 17. März 1945 einschließlich als Gedächtnisprotokolle bzw. als Handnotizen erstellt worden sind und Aufschluß geben über Besprechungen zwischen Bediensteten des RSHA und der Stapoleit. Berlin einerseits und Angestellten der Reichsvereinigung und der Jüdischen Gemeinde in Berlin andererseits, über Weisungen und Aufträge seitens des RSHA und der Stapoleit. Berlin an die genannten Organisationen sowie über die Erledigung der erhaltenen Weisungen und Aufträge.

Es interessieren dabei nicht nur diejenigen Unterlagen, die unmittelbar irgendwelche Deportations- und Schutzhaftmaßnahmen zum Gegenstand haben, wie z.B. die sogenannte "Gemeinde-" und "Fabrik-Aktion" oder wie die Hafteinzelfälle Eppstein und Seligsohn, sondern auch solche, die nur einen mittelbaren Zusammenhang dazu erkennen lassen, wie z.B. Dokumente über die Reorganisation der Organe der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Gemeinde in Berlin für die geplanten Evakuierungsmaßnahmen, über den Arbeitseinsatz von Juden im Rahmen der Organisation Todt, über Karteiangelegenheiten der Jüdischen Gemeinde in Berlin, über die Führung des "Jüdischen Nachrichtenblattes", über die "Entjudung", jüdischen Grundbesitzes und die Bearbeitung von jüdischen Wohnungsangelegenheiten, über beabsichtigte Austritte aus der Jüdischen Gemeinde in

Berlin u.ä. Wie bedeutsam die unmittelbar auf Evakuierungs- und Schutzhaftmaßnahmen hinweisenden Urkunden sind, bedarf - wie ich annehmen möchte - keiner näheren Darstellung.

Die Bedeutung des mittelbaren Materials ergibt sich daraus, daß es die Zuständigkeiten zahlreicher Bediensteter des RSHA und der Stapoleit. Berlin ausweist und dadurch die Rekonstruktion von Geschäftsverteilungsplänen einzelner Referate des RSHA, z.B. des Juden- und des Schutzhaftreferats, und des Judenreferats der Stapoleit. Berlin ermöglicht, was zur Überführung der Beschuldigten entscheidend beitragen kann.

Das Reichsvereinigungsmaterial, das beim Deutschen Zentralarchiv in Potsdam vollständig oder doch in einem ganz erheblichen Umfang vorliegt, stellt somit einen entscheidenden Faktor für die Förderung der erwähnten Ermittlungs- und Strafverfahren dar. Könnte es nicht ausgewertet und nicht dem Gericht unterbreitet werden, so würde das unter Umständen die nicht vertretbare Folge haben, daß verschiedene Beschuldigte nicht der verdienten Bestrafung zugeführt werden.

Davon ausgehend, daß Sie meiner Bitte Verständnis entgegenbringen, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie veranlassen könnten, daß das erforderliche Material alsbald abgelichtet und mit Beglaubigungsvermerken versehen an mich übersandt wird. Die Ablichtungskosten werden selbstverständlich übernommen und nach Rechnungserteilung an die gewünschte Anschrift oder auf ein angegebenes Konto überwiesen werden.

Da das Ermittlungsverfahren I Js 1.65 (RSHA) unverzüglich in die Voruntersuchung gegeben werden soll und die Voruntersuchungssachen IV VU 2.67 und IV VU 4.67 vor baldiger Anklageerhebung stehen, wäre ich dankbar, wenn ich das benötigte Material bis zum 1. September 1968 erhalten oder bis dahin zumindest darüber unterrichtet werden könnte, wann ich mit dem Eingang des erbetteten Materials rechnen darf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Günther

Wolfram von Heynitz  
Rechtsanwalt  
① Berlin W 30  
Tauentzienstraße 13a  
Telefon: 24 19 77

Amtsgericht

182

4. Juli 1968

HKr

In der Strafsache  
gegen Herrn Friedrich Boßhammer  
- 348 Gs 1/68 -

wird in Ergänzung des Antrages vom 18. 6.  
1968 noch folgendes vorgetragen:

Der Haftbefehl vom 9. 1. 1968 wurde damit begründet, daß der Beschuldigte Anwalt sei und "in diesem Beruf über hinreichendes Einkommen" verfüge, wodurch er "im Besitz der nötigen Geldmittel" sei, nach einer Flucht ins Ausland sich dort eine "neue Existenz aufbauen zu können".

Nachdem der Beschuldigte nunmehr seine Praxis aufgegeben hat, soll gerade dieser umgekehrte Umstand eine Fluchtgefahr begründen, indem man unterstellt, daß er durch die Einkommen- und Vermögensverhältnisse seiner Familienangehörigen im Besitz der notwendigen Geldmittel sei, um zu fliehen und im Ausland eine neue Existenz aufzubauen. Auch diese Auffassung trifft nicht zu. Die Eltern des Beschuldigten starben um 1960 und waren ohne Vermögen. Der Beschuldigte besitzt zwei Schwestern; die ältere war Hebamme und ist ledig. Sie hat eine Invalidenrente von ungefähr 300,-- DM im Monat. Die jüngere Schwester ist die Ehefrau eines Arztes mit drei Kindern. Sie hat selber kein Einkommen.

Die Kinder aus der ersten geschiedenen Ehe des Beschuldigten sind:

1. Ulrich Boßhammer, der noch ledig ist und in Stuttgart wohnt. Er unterhält sich selbst als Elektroingenieur, jedoch als Angestellter. Er ist geboren am 24. 4. 1937.

2. <sup>Herr</sup> Susanne Boßhammer, geboren am 13. 9.

An das  
Amtsgericht Tiergarten

I Berlin 21  
Turmstr. 91

44

1946. Sie bereitet sich zur Zeit an der Pädagogischen Akademie für Lehrerbildung in Wuppertal auf den Beruf als Volksschullehrerin vor. Sie hat kein Einkommen, sondern ist Studentin nach dem Honnefer Modell.

3. Fritz-Henning Boßhammer, geboren am 7. 4. 1940 ist verheiratet und hat bisher zwei Kinder. Er ist Berufssoldat (Unteroffizier) in Wunsdorf, z. Z. auf einem Kursus in Kaufbeuren. Er kann mit seiner Familie schlecht und recht sein Auskommen finden.
4. Ute geborene Boßhammer, verheiratete Kumar Mal, geboren am 13. 1. 1944, ist verheiratet mit einem stellenlosen Jungakademiker, der in Bremen wohnt.

Die beiden Stiefkinder aus der jetzigen Ehe des Beschuldigten Ute geb. Berg und Fritz Berg sind beide verheiratet und leben gleichfalls in bescheidenen bürgerlichen Verhältnissen. Fritz Berg hat bisher ein Kind. Er wohnt in Hamburg und betätigt sich als Studienrat an Gewerbeschulen. Ute geb. Berg verheiratete Liedke wohnt bei dem Beschuldigten, hat zwei Kinder. Der Ehemann ist Angestellter bei der Post.

Vermögen hat überhaupt nur die derzeitige Ehefrau des Beschuldigten.

Von besonderer Bedeutung für die Frage der Fluchtgefahr ist im übrigen noch, die Tatsache, daß der Beschuldigte seit 1964 genau davon unterrichtet ist, daß dieses Verfahren eingeleitet ist. Er ist 1964 bereits vernommen worden. Dennoch hat er wiederholt Auslandsreisen mehrmals nach Marokko und einmal nach Andalusien unternommen ohne die Gelegenheit zu benutzen, sich abzusetzen. Im übrigen ist ihm seit 1966 durch zahlreiche Pressemeldungen bekannt, daß gegen eine große Zahl von Angehörigen des Reichssicherheitsamtes Verfahren eingeleitet worden sind. Auch das hat ihn nicht veranlaßt, zu flüchten.

Die jetzt neu vorgetragenen Tatbestände, die einen Verdacht der Beihilfe zum Mord rechtfertigen sollen, werden ausnahmslos bestritten. Mag die Anklagebehörde die angeblichen Schreiben oder Vermerke über Besprechungen vorlegen, die den Beschuldigten belasten sollen. In jedem Falle wird sich ergeben, daß die Schreiben oder die Vermerke entweder den Beschuldigten nicht belasten oder die Annahme seiner Beteiligung nicht rechtfertigen.

Wolfram v. Heynitz  
Rechtsanwalt u. Notar

Rechtsanwalt

Amtsgericht Tiergarten  
Geschäftsnummer :  
348 Gs 114/68

1 Berlin 21, den 24. Juni 1968  
Turmstrasse 91-Wilsnacker Str. 3-5  
Fernruf : 35 01 11 App . 310

### H a f t b e f e h l

Der Rechtsanwalt Friedrich Robert B o B h a m m e r, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen (Rheinland), wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Strasse 13 -z.Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9.1.1968- Aktenzeichen : 348 Gs 1/68- in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,  
in Berlin  
in den Jahren von 1942 bis 1944  
durch vier selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt ( RSHA ) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther L.

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 2.505 Personen, zu töten,

2.

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen

- a.) 80.000 Juden aus Rumänien,
- b.) 51.000 Juden aus Bulgarien und
- c.) 17.300 Juden aus der Slowakei  
zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA, dem er vom 15.Januar 1942 bis zum 31.Januar 1944 angehörte, war er unter dem Bearbeitungszeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Einfluss- und Machtbereich sowie mit der Tarnung der Judenmassnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda"., d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmassnahmen betraut.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht-bzw. Einflussbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judentruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, dass er zu 1.

durch Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in dem

Schreiben vom 14.Dezember 1943 - Inl. II 3217 g - fanden, dazu beitrug, dass die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und dass die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflussbereich weitertransportiert wurden, was zur Folge hatte, dass aus dem Lager Fossoli di Carpi bei Modena - wie ihm bekannt war - während des Jahres 1944 2.824 Juden nach Auschwitz deportiert wurden, wo von ihnen zumindest 2.505 Personen getötet wurden, zu 2.a)

durch Rücksprache mit dem Amtsamt Jüngling vom Auswärtigen Amt am 9.Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168 g- bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 3.März 1943 -IV B 4 b-3 89/43 g - und durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. und 4.Mai 1943 -IV B 4 bzw. IV B 4 b - 3 3349/43 g (1425)-, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22.Mai 1943-IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlasst werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von 80.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren, zu 2.b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17.Mai 1943-IV B 4 3564/42 g (1484)-, in dem die Argumente zusammengetragen worden

waren, durch die bulgarische Regierung bestimmt werden könnte, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmassnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden im Rahmen der angestrebten "Endlösung der Judenfrage" gleichfalls in die Ostgebiete zu deportieren,

zu 2.c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2.Juni 1943-IV B 4 2145/42 g(1o9o)-, durch das slowakischerseits gefüsserte Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmassnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8.Januar 1944 -IV B 4 2145/42 g(1o9o)-, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2.Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die nach vorheriger Deportation von 57.545 Juden noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.500 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmassnahmen zu erhalten, wobei ihm bekannt war, dass den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich

schliessenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiss war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49, 43, 74 StGB,  
§ 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher  
vom 5. Dezember 1939 (RGBl.I/2378)-

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar aufgrund der in seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 1. Februar bis zum 4. Juni 1968 mit ihm erörterten, aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen, ihn als Teilnehmer von Besprechungen ausweisen, von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt oder mit seinem Bearbeitungszeichen versehen sind, sowie aufgrund seiner eigenen Angaben und der ihm in seinen verantwortlichen Vernehmungen vorgehaltenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen, insbesondere des Mitbeschuldigten J a n i s c h und der Zeugen G i e r s c h , E R l e r geb. Fingernagel, M a n n e l , K r a u s e , H a n k e , M a r k s und R i c h t e r .

Im Falle seiner Verurteilung hat der Beschuldigte mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, dass er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und damit in beruflich

leicht löslichen Verhältnissen lebt.

Im übrigen ist er durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Familienangehörigen im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland zu bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine weitere Inhaftierung beseitigt werden.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann ( § 118 Abs.2 StPO ).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird ( §§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs. 1 StPO ).

( W u m m e l )  
Amtsgerichtsrat



Ausgefertigt:

*Birnryff*  
( Schürhoff )  
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1 Js 1/65 (RSHA)

120

V e r m e r k

Abt. 348 teilt tel. mit, daß die Haftprüfung  
betr. Boßhammer am 4. Juli 1968, 10.30 Uhr, Zi. 154  
stattfindet.

25. Juni 1968

V.  
ad M  
4/7 150

Vfg.

121

- ✓ 1. Zu berichten - 5 x schreiben - (einschließlich 1 Leseschrift für die HA, 1 Durchschrift für die HA  
uf. → 1 AR 123/63 und 1 Durchschrift für Herrn Chef) -  
- unter Beifügung von 3 Ablichtungen des gegen den Beschuldigten Boßhammer ergangenen neuen Haftbefehls,  
davon 1 Stück für Herrn Chef -

An den  
Bundesminister der Justiz

über den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmabnführer Friedrich Boßhammer und andere seinerzeitige Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogen. "Endlösung der Judenfrage".

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz vom 24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 - ,

Vorberichte vom 6. März und 5. Juni 1968

(Nur auf 2. bis 5. Schriftstück) } Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - V/A. 1.68 -

Anlage: 1 Schriftstück

(Nur auf 2. bis 5. Schriftstück) } 1 weiteres Schriftstück für die Vorgänge des Senators für Justiz

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 24. Juni 1968 unter Aufhebung des Haftbefehls vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - einen neuen Haftbefehl gegen den Beschuldigten Boßhammer erlassen, Die Haftgründe ergeben sich aus dem in als Anlage in Ablichtung überwirre der beigefügten Haftbefehlsablichtung.

Berlin 21, den 16. Juli 1968

192

2. Herrn AL 5

10. Juli 1968

zur Gegenzeichnung

3. Herrn Chef-Vertreter

zur Gegenzeichnung

P  
12.  
7. 68

4. Herrn Chef

mit der Bitte um Zeichnung und  
zur gefl. Entnahme einer Haft-  
befehlsablichtung.

Buch B: 16-9

5. diese Vfg. z. D. HA.

Berlin 21, den 9. Juli 1968

h  
h

Kanzlei!

Eingegangen am 17. JULI 1968  
Gefertigt am: zu 11 Sht. in 40

2011 ab 18. JULI 1968  
60.

Ad.

Durchschrift

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Berlin 19, den 16. Juni 1968

1 Je 1/68 (RSHA)

193

An den  
Bundesminister der Justiz

Über den

Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren  
SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r  
und andere Angehörige des ehemaligen Reichs-  
sicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts  
der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogen."End-  
lösung der Judenfrage"

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz vom  
24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 -

Vorberichte vom 6. März und 5. Juni 1968

Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - IV/A 2.68 -

Anlage: 1 Schriftstück

1 weiteres Schriftstück für die Vorgänge des  
Senators für Justiz

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 24. Juni 1968 unter  
Aufhebung des Haftbefehls vom 9. Januar 1968 - 346 Ge 1/68 -  
gegen den Beschuldigten BoShammer einen neuen Haftbefehl  
erlassen, den ich als Anlage in Ablichtung überreiche.

G ü n t h e r

G1

b

- ✓ 1. Zu schreiben: - mit 4 Durchschlägen unter Beifügung von Bd. XXXV und XLII d. A., 15 Leitzordnern und dem Buch von Reitlinger "Die Endlösung" - :

Mit 2 Bänden Akten, Untersuchungshaft!  
 15 Leitzordnern und  
 dem Buch von Reitlinger "Die Endlösung"  
 (Bücherverzeichnis I E 8 der Staatsanwaltschaft Berlin

dem  
 Herrn Vorsitzenden  
des Strafseminates des Kammergerichts

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Der Beschuldigte Friedrich B o s h a m m e r ist aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - (Band XXXV Bl. 8-10) in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. Februar 1968 - 348 Gs 36/68 - (Band XXXV Bl. 66R, 67) am 10. Januar 1968 in Wuppertal festgenommen worden (Band XXXV Bl. 13) und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft, und zwar seit dem 11. Januar 1968 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 103/68 (Band XXXV, Bl. 12, 12a sowie 14-17).

Am 24. Juni 1968 hat das Amtsgericht Tiergarten unter Aufhebung seines Haftbefehls vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - einen neuen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen - 348 Gs 114/68 - (Band XLII, Bl. 244 unten, 245-250) und am 4. Juli 1968 - unter Wiederholung seines Aufhebungsbeschlusses betreffend den Haftbefehl vom 9. Januar 1968 - seinen Berichtigungsbeschuß vom 29. Februar 1968 - 348 Gs 36/68 - aufgehoben - 348 Gs 114/68 - (Band XL II, Bl. 254).

Mit Schriftsatz vom 18. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 228-238) - ergänzt durch Schriftsatz vom 4. Juli 1968 (Band XLII, Bl. 252-253) - hat der Beschuldigte mündliche Haftprüfung beantragt, die am 4. Juli 1968

195

durchgeführt wurde. Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluss vom gleichen Tage - 348 Gs 114/68 - die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet, hält diese also für erforderlich (Band XLII, Bl. 254).

Auch ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für geboten.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten ergeben sich aus dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 245-250).

Der dringende Tatverdacht folgt aus dem Vermerk vom 29. Dezember 1967 (Band XXXV, Bl. 1-3), dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 245-250), den in 15 Leitzordnern beigefügten Dokumenten und Zeugenaussagen, dem in den den Beschuldigten H u n s c h e betreffenden, gleichfalls dort vorliegenden Leitzordnern befindlichen Vorgang aus dem Eichmann-Referat IV B 4 b - 2314/43g (82), dem Buch "Die Endlösung" von Reitlinger (Seite 403-405 wegen der Zahl der nach Auschwitz deportierten und dort ermordeten italienischen Juden) und den verantwortlichen Vernehmungen des Beschuldigten vom 1. Februar bis zum 4. Juni 1968 (Band XXXV, Bl. 56-61, Bl. 69-73, 99-135, 155-189, Band XLII, Bl. 1-78, 85-227).

Die Angaben des Beschuldigten sind nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht zu entkräften. Soweit er bestreitet, an der Ermordung von 2.505 italienischen Juden und dem Versuch der Ermordung von 80.000 rumänischen, 51.000 bulgarischen sowie 17.300 slowakischen Juden mitgewirkt zu haben, wird er insbesondere durch die im Haftbefehl vom 24. Juni 1968 auf Seite 2-4 (Band XLII, Bl. 246-248) angeführten Dokumente und die dort auf Seite 5 (Band XLII, Bl. 249) genannten Zeugen überführt. Die Einlassung des Beschuldigten, er habe nicht gewußt, daß die deportierten Juden ermordet werden sollten und ermordet wurden, wird insbesondere widerlegt durch die ihm in seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 27. Mai bis 4. Juni 1968 (Band XLII Bl. 112-227) zur subjektiven Tatseite vorgehaltenen Unterlagen und Zeugenaussagen.

196

Fluchtgefahr besteht aus den vom Amtsgericht Tiergarten auf Seite 5-6 des Haftbefehls vom 24. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 249-250) zutreffend dargelegten Gründen. Weder die von dem Beschuldigten angebotene Kau-  
tion von 100.000,- DM noch eine höhere Kau-  
tion noch sonstige Auflagen sind geeignet, die bestehende erhebliche Fluchtgefahr so wesentlich zu mindern, daß eine Haftverschonung gerechtfertigt wäre. Die Flucht-  
gefahr kann vielmehr nur durch die weitere Inhaftierung des Beschul-  
digten beseitigt werden.

Die Ermittlungen waren wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen, wegen der Vielzahl der Beschuldigten und Zeugen, wegen der lange zurückliegenden Tatzeiten und der langwierigen Sammlung von Dokumenten in zahlreichen Archiven des In- und Auslandes besonders schwierig und zeitraubend, wie allein schon der Umfang der Akten (bisher 49 Bände Sachakten, 152 Personalhefte, 46 Leitzordner mit Vernehmungsniederschriften, 37 Leitzordner mit be-  
glaubigten Ablichtungen von Originalurkunden und 38 Leitzordner mit rekonstruierten Referatsakten) ausweist.

Allein hierauf beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs.1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 abgeschlossen sein. Der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung soll spätestens vor Weihnachten 1968 gestellt werden.

Die Vollmacht für den Verteidiger des Beschuldigten - Rechtsanwalt von Heynitz - befindet sich Band XXXV, Bl. 28, seine Bestellung zum Pflichtverteidiger durch das Landgericht Berlin Band XXXV, Bl. 34-35.

2. 1 Monat
- ✓. Abschrift Herrn AL 5
4. z. d. HA.

Berlin 21, den 5. Juli 1968

Udo

gef. 5.7.68 Ad.

Zu 1) SSB (5x)

ab + auf,

8.7.68 J.

Ad.

Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben - unter Beifügung von Bd. XXXIV d. A. sowie 3 Leitzordnern auf Kopfbogen m. 4 Durchschlägen -:

Mit Band XXXIV der Akten und  
3 Leitzordnern

Untersuchungshaft!

dem  
Herrn Vorsitzenden  
des Strafseats des Kammergerichts

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Der Beschuldigte Otto Hunnsche ist aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - Band XXXIV, Bl. 11-13) am 10. Januar 1968 in Köln festgenommen worden (Band XXXIV, Bl. 17-18) und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft, und zwar seit dem 11. Januar 1968 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 104/68 (Band XXXIV, Bl. 16, Bl. 19-22), aus der er am 15. Mai 1968 in die Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main überführt wurde, wo er sich seit seiner dortigen Einlieferung befindet (Band XXXIV, Bl. 64-66).

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich (Band XXXIV, Bl. 69).

Auch ich halte die Haftfortdauer für geboten.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat ~~zu~~ ergeben sich aus dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -(a.a.o.).

Der dringende Tatverdacht folgt aus den Ausführungen in dem Vermerk vom 28. Dezember 1967 (Band XXXIV, Bl. 1-6), den Gründen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 (a.a.o.), der Begründung meines Haftfortdauerantrages vom 15. Januar 1968 (Band XXXIV, Bl. 24-28), den Gründen des die Haftfortdauer anordnenden Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten

198

vom 18. Januar 1968 - 348 Gs 12/68 - (Band XXXIV, Bl. 37-38), den beigefügten Leitzordnern mit Dokumenten und den ebenfalls dort - bei den den Mitbeschuldigten Boßhammer betreffenden Unterlagen - befindlichen Aussagen der Mitbeschuldigten und Zeugen (Leitzordner Nr. 1-13 der den Mitbeschuldigten Boßhammer betreffenden Unterlagen).

Fluchtgefahr besteht im Hinblick auf die zu erwartende mindestens langjährige Zuchthausstrafe, aus den zutreffenden Gründen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 (Band XXXIV, Bl. 13) und aus den Gründen des die Haftfortdauer anordnenden Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. Januar 1968 - 348 Gs 12/68 (Band XXXIV, Bl. 37-38) -. Die bestehende Fluchtgefahr ist so erheblich, daß sie durch Maßnahmen nach § 116 StPO nicht wesentlich gemindert werden kann und eine Haftverschonung nicht in Betracht kommt.

Die Ermittlungen waren wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen, wegen der Vielzahl der Beschuldigten und Zeugen, wegen der lange zurückliegenden Tatzeiten und der langwierigen Sammlung von Dokumenten in zahlreichen Archiven des In- und Auslandes besonders schwierig und zeitraubend, wie allein schon der Umfang der Akten (bisher 49 Bände Sachakten, 152 Personalhefte, 46 Leitzordner mit Vernehmungsniederschriften, 37 Leitzordner mit beglaubigten Ablichtungen von Originalurkunden und 38 Leitzordner mit rekonstruierten Referatsakten) ausweist.

Allein hierauf beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs.1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 abgeschlossen sein. Der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung soll spätestens vor Weihnachten 1968 gestellt werden.

Die Bestellung des Rechtsanwaltes Dietrich Weimann zum Pflichtverteidiger durch das Landgericht Berlin befindet sich Band XXXIV, Bl. 34-35,

2. 1 Monat
3. Abschrift Herrn AL 5
4. z. d. HA.

Berlin 21, den 5. Juli 1968

ff. 5.7.68 Ad  
zu 1) Schb. (5x)  
ab. Mdl.  
8.7.68

Ad.

Botschaft

Bundesrepublik Deutschland  
Tel Aviv

den 12. Juli 1968

Durchdruck

RK V4 - 88/9889

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Nord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

hier: Ablichtungen von Dokumenten aus Archiven in Israel zur Sammlung von Beweismitteln

Bezug: Dortiges Schreiben vom 3.6.1968 - 1 Js 1/65 (RSHA); unser Schreiben vom 2.7.1968

Anlg.: 1 Paket mit 455 Ablichtungen von Archivdokumenten

In vorbezeichnetner Angelegenheit kann nunmehr der erste Teil von Ablichtungen von Archivunterlagen übersandt werden, welche die Untersuchungsstelle für NSG-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel-Aviv der Botschaft zur Legalisierung der Unterschrift des israelischen Staatsarchivars Herrn Dr. P. A. Alsberg vorgelegt hat.

Die Botschaft hat ~~auf~~ allen Ablichtungen den entsprechenden Legalisierungsvermerk angebracht.

Die Kosten, die für die Anfertigung der Ablichtungen entstanden sind, haben wir bereits mit Schreiben vom 2.7.1968 zur Erstattung angefordert. Die weiteren Kosten, die für die Übersendung mit Luftkurier entstehen, werden Ihnen von der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes in Bonn noch aufgegeben.

Zur Zeit liegt uns kein weiteres Archivmaterial vor.  
Auf Rückfrage hat uns die Untersuchungsstelle jedoch  
bestätigt, daß in nächster Zeit mit der weiteren An-  
lieferung von Ablichtungen gerechnet werden kann.  
Wir werden dann bemüht sein, diese auf schnellstem  
Wege an Sie weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Sedlaczek

(Sedlaczek)

Wolfram von Heynitz  
Rechtsanwalt  
① Berlin W 30  
Tauentzienstraße 15  
Telefon: 24 19 77

Abschrift



16. Juli 1968

In der Strafsache  
gegen den Untersuchungsgefangenen  
Friedrich B o S h a m m e r  
(1) I Js 1/65 (RSHA) (95.68)

Hkr

wird wegen der Prüfung über die Fortdauer der  
Untersuchungshaft folgendes ausgeführt:

Es wird beantragt,

den Haftbefehl vom 24. 6. 1968 des Amts-  
gerichts Tiergarten aufzuheben (348 Gs 114/  
68).

Hilfweise wird beantragt,

gemäß §§ 116, 117 Abs. 1 StPO den Vollzug  
des Haftbefehls auszusetzen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier  
auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 18. 6.  
1968 in Sachen 348 Gs 1/68 und auf die Ergänzung  
dazu vom 4. 7. 1968 bezug genommen. Die dort ge-  
machten Ausführungen sollen deshalb hier nur in  
äußerster Kürze behandelt werden.

#### I.

Der Beschuldigte ist fast 62 Jahre alt und  
hat deshalb und weil er leidend ist bis auf  
etwa 14 Tage die sechs Monate Untersuchungshaft  
in der Krankenabteilung zugebracht. Sein Gedäch-  
tnis macht ihm insofern Schwierigkeiten, als er  
zur Konzentration Ruhe und nach Möglichkeit eine  
ihm angepaßte Umgebung braucht. Das erschwert ihm  
außerordentlich seine Verteidigung. Da, wie weiter  
unten aufgezeigt wird, hier ein Strafverfahren  
zu erwarten ist, bei dem eine Bestrafung des Be-  
schuldigten durchaus nicht auch nur mit einer ge-  
wissen Sicherheit zu erwarten ist, auf der anderen  
Seite aber sehr schwere Beschuldigungen erhoben  
werden, ist es für diesen Beschuldigten geradezu  
eine Existenzfrage, ob er in die Lage versetzt  
wird, sein Gedächtnis und die Kenntnis des Sach-  
verhalts voll auswerten zu können oder nicht. Es

An das  
Kammergericht  
I. Strafsenat

I Berlin 19  
Witzlebenstr. 4-5

handelt sich deshalb hier nicht nur um die allgemeine Annehmlichkeit, von einer Haft verschont zu werden, sondern es handelt sich bei diesem Beschuldigten um weit mehr, zumal da die Beschuldigungen immer noch nicht genügend konkretisiert sind, so daß der Beschuldigte vorsorglich für eine Menge von Material zur Verteidigung sorgen muß.

Wie bereits im Schriftsatz vom 18. 6. dargelegt worden ist, ist der Beschuldigte nicht wegen irgendwelcher vorherigen Verdienste um die NSDAP oder einiger ihrer Gliederungen in das Reichssicherheitshauptamt berufen worden, sondern weil er auf sein eigenes Drängen hin Beamter werden sollte und in seinem bisherigen Arbeitsgebiet als Untersuchungsführer bei der Polizei und hauptamtlichen SS keine Planstellen zur Verfügung standen. Die Richtigkeit dieser Darstellung folgt schon daraus, daß der Beschuldigte zunächst auch in die Abteilung I des Reichssicherheitshauptamtes berufen wurde, die für die Untersuchungsführer zuständig war. Erst als sich herausstellte, daß dort keine Planstelle freigemacht werden konnte, wurde er in die Abteilung IV versetzt, der jede angeforderte Planstelle bewilligt wurde. Dem Beschuldigten muß also zuerkannt werden, daß er in dem Kreis der in Referat Eichmann Beschäftigten eine Sonderrolle gespielt hat. Deshalb ist es keineswegs so abwegig wie es auf den ersten Blick zu sein scheint, daß der Beschuldigte von der gesamten Tätigkeit dieses Referats so wenig erfahren hat, wie er selbst darstellt.

Gegenüber dem Haftbefehl vom 9. Januar 1968 schränkt der hier angegriffene Haftbefehl die Beschuldigungen gegen Herrn Boßhammer ganz erheblich ein, was die Folge der Bereitwilligkeit ist, mit der er bei den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen Rede und Antwort gestanden hat. Das zeigt deutlich, daß bereits jetzt zu einem wesentlichen Teil die Darstellung des Beschuldigten, daß ihm subjektiv der Wille zur Ausführung von derartigen Verbrechen wie sie an den deportierten Juden verübt worden sind, gefehlt hat.

Über diese subjektive Seite hüllt sich die Begründung des Haftbefehls vom 24. 6. 1968 in Schweigen.

Es muß hier aber grundsätzlich einmal klargestellt werden, daß es für die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls nach mehr als sechs Monaten nicht genügen kann, daß die Anklagebehörde einfach den Verdacht auspricht, ohne den Verdacht in einer so wichtigen Beziehung auch zumindesten glaubhaft zu machen. Mit anderen Worten, es kann nicht einfach wegen der Schwere irgendwelcher Beschuldigungen und der Tatsache, daß solche Beschuldigungen, wenn sie sich als erweislich

wahr herausstellen, zu hohen Freiheitsstrafen führen, gefolgt werden, daß dann immer Fluchtgefahr gegeben sei. Die Berechtigung des ausgesprochenen Verdachts muß also auch bei der Haftprüfung überprüft werden, da sonst die Anklagebehörde jede Haftentlassung durch Erheben der entsprechenden Vorwürfe unmöglich machen könnte.

Im Gegensatz zu den anderen Beschuldigten hat sich Herr Boßhammer bereitwillig vernehmen lassen. Dabei hat er immer wieder betont, daß ihm nicht bekannt gewesen sei, was mit den evakuierten Juden im Osten geschah. Bekanntlich war die offizielle Version, daß die Arbeitsfähigen dort in Rüstungsbetrieben beschäftigt und daß alle Evakuierten in geschlossenen Lagern überwacht würden. Wenn dem entgegengehalten worden ist,

- a) der Beschuldigte habe einmal in einer früheren Vernehmung gesagt, es sei ihm möglicherweise schon in Berlin bekannt geworden, daß die Einsatzkommandos Juden erschossen hätten, so muß hervorgehoben werden, daß die Einsatzkommandos eine ganz andere Aufgabe hatten und der Beschuldigte nicht vermuten konnte, daß die geschlossen abtransportierten Evakuierten überhaupt jemals mit Einsatzkommandos in Berührung kommen würden. Im übrigen darf auf die Fragwürdigkeit der Richtigkeit der Folgerung aus der genannten Einlassung auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 18. 6. 1968, Seite 8, bezug genommen werden;
- b) die untergeordneten Mitarbeiter des Beschuldigten im Referat, wie z. B. Sekretärinnen oder Registratoren, hätten zugegebenermaßen über das Schicksal der Evakuierten im Osten Bescheid gewußt, so daß es kaum glaubwürdig sei, daß der Beschuldigte nicht mindestens ebenso viel gewußt habe, so muß dem nochmals entgegengehalten werden, daß der Beschuldigte aus einem ganz anderen Arbeitsgebiet ohne ordentliche Einweisung in dem Referat in einem eigens für ihn zusätzlich eingeführten angeblichen Arbeitsgebiet eingesetzt worden ist, das ihm keine Gelegenheit gab, über die wahren Hintergründe der Tätigkeit des Referats Ermittlungen anzustellen.

Im einzelnen kann hierzu auf das Ausgeführte unter B im Schriftsatz vom 18. 6. 1968, Seite 7 ff., bezug genommen werden.

## II.

Der Haftbefehl vom 24. 6. 1968 gibt von Seite 2 unten an die tatsächlichen Vorgänge wieder, aus denen sich ein Versuch zur Beihilfe des Mordes oder eine Beihilfe zum Versuch des Mordes ergeben soll.

Ziffer 1: Der Beschuldigte soll mit Vertretern des Auswärtigen Amtes eine Besprechung gehabt haben, die ihren Niederschlag in dem Schreiben vom 14. 12. 1943 gefunden hat. Es handelt sich um ein Schreiben des

Auswärtigen Amts an das Reichssicherheitshauptamt mit dem Betreff "Erfassung italienischer Juden in Italien". Aus dem Schreiben geht hervor, daß sich das Auswärtige Amt darum bemüht hat, die italienische Regierung zu veranlassen, die Juden möglichst weit von der englisch-amerikanischen Front entfernt in geschlossene Lager zu verbringen. Dabei ergibt sich aus dem Schreiben ebenso wie aus der Kenntnis der ganzen Situation, daß seitens der deutschen mit den Juden befaßten Stellen längst die Absicht feststand, auch diese in Italien konzentrierten Juden einmal in die Ostgebiete abzuschieben. Da die Italiener die gewünschten antisemitischen Maßnahmen nur widerwillig förderten, war das Auswärtige Amt dafür, zunächst einmal in Italien eine Verhaftung und Verbringung der Juden in geschlossene Lager durchzusetzen, ohne die Absicht, diese Lager danach in die Ostgebiete zu verlegen, zu erkennen zu geben. Das Auswärtige Amt führt dazu ausdrücklich aus, daß die Italiener bei Kenntnis der Absicht, die Juden in die deutsch besetzten Ostgebiete abzuschieben, einer Zusammenziehung der Juden in geschlossenen Lagern in Italien stärkeren Widerstand und stärkere Sabotage entgegengesetzt haben würden als wenn sie in der Annahme, die Juden blieben in Italien, zur Konzentrierung der Juden angehalten würden. Mit dieser Auffassung setzte sich das Auswärtige Amt durch, die dem Beschuldigten unterstellte Auffassung, die Juden gleich offiziell zu einem Abtransport nach dem Osten in Italien ergreifen zu lassen, wurde nicht etwa als Weitergehen fallengelassen, sondern aus taktischen Gründen, weil sie gerade den erwünschten Erfolg infrage gestellt haben würde. Abgesehen davon, daß der Beschuldigte hier naturgemäß nur in Weisung seines Amtes, also des Referats IV B 4 gehandelt haben könnte, liegt auf der Hand. Er kann sich im übrigen überhaupt nicht an eine solche Rücksprache erinnern und vermutet, stellvertretend fälschlich für einen anderen Vertreter des Amtes hier benannt worden zu sein. Aber selbst wenn man annähme, er habe dieser Erklärung abgegeben, so kann sie für diesen weiteren Verlauf des Schicksalsweges der italienischen Juden nicht ursächlich gewesen sein, sondern sie hätte defacto viele Juden davor geschützt, überhaupt ergriffen worden zu sein. Der Versuch zur Beihilfe zum Mord kann deshalb schon aus tatsächlichen Gründen nicht angenommen werden.

Zu Ziffer 2a: Hier handelt es sich um zwei Vermerke, die unter dem Abdruck einer von Luther gezeichneten Nachricht des Auswärtigen Amtes aufgrund eines Telegramms vom 12. 12. 1942 enthalten und nur schwer leserlich sind. Es werden deshalb diese beiden Vermerke im Wortlaut wiedergegeben: Sie lauten:

Vermerk Amtsrat Jünglich vom 1. 9. 1943: "Regierungsassessor Boßhammer

war hier. Auftragsgemäß habe ich ihn empfangen."

Vermerk Amtsrat Jünglich vom 14. 1. 1943: "Regierungsassessor Boßhammer, der, wie er sagte, im besonderen Auftrage seines Oberschef hier vorsprach, ist verständigt worden. Wenn er noch eine Auskunft brauchen sollte, wird er darauf zurückkommen."

Hier befindet sich auf der Durchschrift die Verfügung: "RSHA verständigen." Darauf ist der Inhalt des Vermerks des Amtsrats Jüngling zurückzuführen.

Es handelt sich hier um die von Rumänien geförderte Auswanderung von Juden nach Palästina und Syrien, gegen die von deutscher Seite größte Bedenken bestanden, weil die ausgewanderten Juden eine "nicht nur beträchtliche Verstärkung des unmittelbaren Kriegspotenzials, sondern auch der stimmungsmäßigen- und propagandistischen Einflußnahme der Gegenseite bedeuteten." Von einer beabsichtigten Vernichtung von Juden ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Der Beschuldigte ist hier, wie sich aus den Vermerken ergibt, nur als Nachrichtenvermittler unterrichtet worden. Welchen Beitrag zur Ermordung von Juden diese Unterrichtung gehabt haben soll, bleibt unerfindlich.

Zu Ziffer 2b: Hier handelt es sich um ein Schreiben des RSHA vom 17. 5. 1943 an Herrn von Thadden im AA. Das Schreiben trägt das Zeichen IV B 4 und nicht etwa das Zeichen b 3 des Beschuldigten. Es ist auch nicht von seiner Sekretärin beglaubigt, und es ist unterschrieben von Günther. Lediglich im Bezug ist auf eine telefonische Besprechung zwischen Herrn von Thadden und dem Beschuldigten vom 15. 5. 1943 bezug genommen. Wie dieses Telefongespräch geführt worden ist, wissen wir nicht. Es ist also durchaus nicht auszuschließen, daß Herr von Thadden im RSHA angerufen hat und mit dem Beschuldigten verbunden worden ist, weil Bichmann und Günther nicht im Hause waren. Die Tätigkeit des Beschuldigten würde sich dann also darauf beschränken, Günther von dem Gespräch und der Anfrage des Herrn von Thadden Mitteilung gemacht zu haben, worauf Herr Günther die Meinung des RSHA in dem genannten Schreiben dem AA mitgeteilt hat. Eine weitere Mitwirkung des Beschuldigten kann sich aus diesem Vorgang nicht ergeben.

Zu Ziffer 2c: Hier handelt es sich um einen Schnellbrief des RSHA vom 8. 1. 1944 an Herrn von Thadden im AA. Vorausgegangen war der Wunsch der slowakischen Regierung, jüdische Lager in Deutschland besichtigen lassen zu dürfen, um den Gerüchten über eine schlechte Behandlung dort entgegenwirken zu können. Seitens des RSHA war das AA darauf hingewiesen worden, daß durch einen osteuropäischen Journalisten Fiala bereits eine solche Besichtigung durchgeführt worden ist und darüber in vielen ost-europäischen Zeitungen berichtet worden sei. Gleichzeitig gingen Bestrebungen des AA, unterstützt vom RSHA, dahin, weitere Juden aus der Slowakei

nach den Ostgebieten zu evakuieren. Es ist durch nichts feststellbar und nach der Aufgabenaufteilung auch sehr unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte in irgendeiner Weise mit dieser Aktion befaßt war. In sein Gebiet gehörte dagegen die Besichtigung der Judenlager und die Presseberichte darüber, also der Komplex Fiala. Dieser wird deshalb auch in dem Schreiben vom 8. 1. 1944 mitangesprochen. Der Beschuldigte bestreitet, das Schreiben vom 8. 1. 1944 diktiert oder an ihm mitgewirkt zu haben. Selbst wenn man aber unterstellt, daß er es auf Weisung abgefaßt hätte, so gibt es nicht mehr an, als daß der Berater für Judenfragen Wicliceny nach Preßburg zurückkehren werde, daß er mit Weisungen versehen sei und daß die Möglichkeit einer Besichtigung von Judenlagern durch eine slowakische Kommission erneut geprüft würde.

Dazu gehört dann auch das weiter zitierte Schreiben des RSHA vom 2. 6. 1943 an das AA zu Händen von Herrn von Thadden, in dem auf den Besuch des Journalisten Fiala in jüdischen Lagern Bezug genommen ist. Dieses Schreiben besagt über die weitere Behandlung der Evakuierten überhaupt nichts. Der hier genannte Vorgang kann also auch nicht zu der Annahme berechtigen, daß die Tätigkeit des Beschuldigten die Vernichtung der Juden gefördert habe.

Vergegenwärtigt man sich also, daß der ganze aus dem großen Komplex überiggebliebene Sachverhalt, der den Beschuldigten betrifft, ein Tatbeitrag ist, der über die technische Mitarbeit von untergeordneter Bedeutung in keiner Weise hinausgeht, so wird einem klar, daß hier nicht, selbst im Verurteilungsfalle mit einer Bestrafung in einer solchen Höhe gerechnet werden kann, daß ein Fluchtverdacht in jedem Falle gegeben sei.

### III.

Was die individuellen Verhältnisse des Beschuldigten angeht, so wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 4. 7. 1968 Bezug genommen. Kurz zusammengefaßt ergibt sich, daß der Beschuldigte und seine gesamte leibliche Verwandtschaft mittellos sind, daß der Beschuldigte seine Tätigkeit als Anwalt aufgegeben hat und bei einem Alter von etwa 62 Jahren keine Möglichkeit hat, im Ausland sich eine neue Existenz aufzubauen.

Engste familiäre Bindungen bestehen bei dem Beschuldigten zu seiner jetzigen Ehefrau. Diese ist nicht unvermögend. Sie ist aber bereit, Bürgschaft zu leisten, und zwar in einer Höhe, die es ihr unmöglich machen würde, noch irgend etwas aus ihrem Grundvermögen zu einem Neuaufbau einer Existenz im Ausland beitragen zu können. Es ist zunächst angeboten worden, durch Eintragung einer Grundschuld auf dem Grundbesitz der Ehefrau in Höhe von 100000,-- DM, Sicherheit zu leisten.

Der unterzeichnete Verteidiger hat bereits Grundbuchauszug und sonstige Unterlagen zur Verfügung, um zu gewährleisten, daß eine Sicherheit gegeben wird, die eine Flucht wirklich ausschließt. Er ist bereit, diese Unterlagen vorzulegen und über die Höhe der Belastung des Grundbesitzes zu verhandeln. Mit anderen Worten, es soll nicht an der Höhe der Kautions scheitern.

Hilfweise wäre der Beschuldigte auch bereit, unter Hinterlegung seines Bundespasses, der sich ebenfalls bereits im Besitz des Verteidigers befindet, für die Dauer des Prozesses seinen Aufenthalt in Westberlin zu nehmen. Dadurch wäre eine Flucht, die der Beschuldigte natürlich nicht durch die SBZ nehmen kann, außerordentlich erschwert, weil die Fluggesellschaften niemanden ohne Personalausweis befördern.

Nicht er unerwähnt darf bleiben, daß der Beschuldigte sowohl ab 1964 durch Presse-nachrichten wie durch seine eigene Vernehmung in Sachen von Thadden seit Jahren genau gewußt hat, daß dieses Verfahren auf ihn zukommt, ohne sich abgesetzt zu haben, obwohl er in der Zwischenzeit einmal in Andalusien und mehrmals in Tunesien gewesen ist.

Falls das noch nicht geschehen ist, muß in dem Schriftsatz vom 4. 8. 1968, Seite 1, letzte Zeile, richtiggestellt werden, daß diese Tochter des Beschuldigten nicht Gudrun, sondern Heidrun heißt und 1941 geboren ist. Wenn in diesem Schriftsatz von Marokko gesprochen worden ist, so bitte ich, das in Tunesien zu ändern.

Der unterzeichnete Anwalt muß aus Terminsgründen seinen diesjährigen Erholungsurlaub am 22. 7. antreten und ist erst wieder ab 24. 8. in Berlin.

Der Beschuldigte bittet, wenn das Gericht nicht mindestens einer Haftverschonung ohne weitere Erörterung für richtig hält, einen mündlichen Erörterungstermin anzuberaumen, der leider dann in dieser Woche wohl nicht mehr durchzuführen sein wird und deshalb nach dem 25. 8. anzusetzen sein würde. Der Beschuldigte will diese Zeitversäumnis in Kauf nehmen, aber doch lieber bei einer mündlichen Erörterung, bei dem sich das Gericht auch selbst einen Eindruck machen kann, seinen Standpunkt darlegen.

Wolfram v. Heynitz  
Rechtsanwalt u. Notar  
Rechtsanwalt

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (95.68)

B e s c h l uß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere, hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert Boßhammer, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland, wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 13, z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 103/68,  
wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 19.Juli 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 18 .Oktober 1968 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten wegen Beihilfe zum Mord und Beihilfe zum versuchten Mord in einer Vielzahl von Fällen, begangen durch vier selbständige Handlungen. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Kolf Günther durch Rat und Tat Hilfe dazu geleistet zu haben, aus Rassenhaß eine unbestimmte Zahl von Juden aus Italien, mindestens jedoch 2505 Menschen, zu töten. Ferner wird ihm vorgeworfen, den genannten nationalsozialistischen Machthabern und seinen Vorgesetzten bei Handlungen geholfen zu haben, mit denen sie begonnen hatten, ihren Entschluß auszuführen, aus denselben niedrigen Beweggründen 80.000 Juden aus Rumänien, 51.000 Juden aus Bulgarien und 17.300 Juden aus Slowakei zu töten. Das Amtsgericht Tiergarten hält die Aufrechterhaltung der seit dem 10. Januar 1968 bestehenden Untersuchungshaft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Untersuchungshaft muß fortdauern.

1. Der Beschuldigte ist der ihm zur Last gelegten Verbrechen der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord nach §§ 211, 49, 43, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I S.2378) dringend verdächtig. Der Beschuldigte ist, wie er selbst erklärt hat, vom 15. Januar 1942 bis zum 31. Januar 1944 Angehöriger des RSHA und im Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4) als Sachbearbeiter unmittelbar dem Referatsleiter Eichmann und dessen Stellvertreter Günther unterstellt gewesen. Wie sich insbesondere aus einem Zeugnis, das Eichmann dem Beschuldigten ausgestellt hat, und der Aussage des Mitbeschuldigten Jänisch ergibt, umfaßte sein Arbeitsgebiet die Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht und die Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die verstärkte Greuelhetze der Feindstaaten über die Endlösung der europäischen Judenfrage. Allein schon dieser Aufgabenkreis des Beschuldigten in der Zentrale der Judenverfolgung belegt den dringenden Tatverdacht, daß er über das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber, die Judenfrage durch planmäßige Ausrottung der Juden endgültig zu lösen, unterrichtet gewesen ist und an der Durchführung dieses Vorhabens verantwortlich mitgewirkt hat. Die bisherigen Ermittlungen haben des auch in zahlreichen Einzelheiten bestätigt.

So hat z.B. die Zeugin Giersch einen Bericht des Beschuldigten geschrieben, in dem u.a. von der Tätigkeit der Einsatzgruppen in den von deutschen Truppen besetzten sowjetischen Gebieten die Rede gewesen ist. Im Rahmen dieser Beschreibung sind auch Zahlen über die von den Einsatzgruppen behandelten Juden angegeben gewesen, aus denen ein mitdenkender Leser erkennen konnte, daß die Zahlenangaben die durch die Einsatzgruppen getöteten Juden betrafen. In diesem Bericht hatte der Beschuldigte ferner Vorschläge über die zukünftige Behandlung der Juden im besetzten sowjetischen Gebiet gemacht und angeregt, die Juden in Sammellager zusammenzufassen und von dort aus zu deportieren. Auch aus diesen Vorschlägen hatte die Zeugin entnommen, daß die Juden letztlich getötet werden sollten.

Aus der Anlage zu dem vom Beschuldigten selbst unterzeichneten Schreiben vom 19. Mai 1943 an das Auswärtige Amt unter dem Aktenzeichen IV B 4 b - 3 - 175/43 geht weiterhin hervor, daß der Beschuldigte von einem ausländischen Bericht über Pläne zur Ermordung der in die besetzten Ostgebiete deportierten Juden, von Metzeleien, Nazigreuel und der systematischen Ausrottungspolitik, die von der Besatzungsmacht gegen die jüdische Bevölkerung in Polen durchgeführt würde, Kenntnis erhalten hat. Schließlich enthalten auch die Aussagen des Mitbeschuldigten Jänisch weitere Tatsachen, die zu dem Schluß zwingen, daß auch der Beschuldigte von der wahren Bedeutung der Begriffe "Endlösung der Judenfrage" und "Sonderbehandlung" sowie von dem Schicksal, das den "deportierten" Juden in den Konzentrationslagern erwartete, gewußt hat. Wie der Beschuldigte als Sach-

bearbeiter die Pläne zur Ausrottung der europäischen Juden durch sein Tun unterstützt und in diesem Zusammenhang sich bemüht hat, die Wege zu einer Deportation von Juden aus Italien, Rumänien, Bulgarien und der Slowakei zu ebnen, decken vor allem die im Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 im einzelnen genannten Urkunden auf.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind bei SS-Offizieren, die in der Zentrale der Judenverfolgung, im engsten Führungsstab, sachlich daran mitgearbeitet haben, Methoden zur Ausrottung der Juden zu entwickeln und anzuwenden, keine Anhaltspunkte für einen objektiven oder subjektiven Befehlsnotstand vorhanden.

Der Beschuldigte hat sich dahin eingelassen, er habe während seiner zweijährigen Tätigkeit als Sachbearbeiter im Judenreferat des RSHA niemals etwas über die Pläne zur Vernichtung der jüdischen Rasse erfahren, ausländische Berichte über die Tötung von Juden nur als Greuelhetze aufgefaßt und niemals bei der Vorbereitung oder Abwicklung von Judendeportationen sachlich mitgearbeitet, sei es durch Schriftwechsel oder Besprechungen mit anderen Behörden, sei es durch Anweisungen an untergeordnete Dienststellen. In Anbetracht des bisherigen Beweisergebnisses ist diese Einlassung unglaublich.

2. Der Beschuldigte muß zum mindesten mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechnen. Es besteht daher Fluchtgefahr. Der Beschuldigte hat bis zu seiner Verhaftung monatliche Einnahmen von 1.200.--/1.500.-- DM gehabt. Seine Ehefrau besitzt nennenswertes Grundvermögen. Da seit längerer Zeit die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung der Kapitalverbrechen durch die nationalsozialistischen Machthaber auch über die Intensivierung der Ermittlungen gegen die sogenannten Schreibtischräte unterrichtet worden ist, liegt es nahe, daß auch der Beschuldigte als Angehöriger des Judenreferats im RSHA sowohl für den Fall seiner plötzlichen Verhaftung als auch für den Fall einer Flucht Pläne gemacht hat. Überdies hat er inzwischen auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet und ist daher beruflich nicht mehr an das Bundesgebiet gebunden. Selbst eine längere Trennung von der Ehefrau, wenn sie im Fall einer Flucht überhaupt notwendig werden sollte, würde in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord und zum versuchten Mord in der bisher ersichtlichen großen Zahl von Fällen stehen. Bei dieser Sachlage kann der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, auch nicht durch eine Kautions im Werte von 100.000.- DM, erreicht werden. Somit kommt eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht.

Für eine mündliche Haftprüfung besteht kein Anlaß, da nach dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Beschuldigten nicht ersichtlich ist, daß eine mündliche Verhandlung weitere für die Haftfrage wesentliche Umstände ergeben könnte. Der Beschuldigte selbst hat eine mündliche Verhandlung erst für einen Zeitpunkt nach dem 25. August 1968 beantragt. Gründe, die eine solche Verzögerung des Verfahrens rechtfertigen könnten, sind insbesondere im Hinblick darauf nicht vorhanden, daß die Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO gerade der Verfahrensbeschleunigung dienen soll.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten bleiben. Diese Dauer steht zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis. Das Verfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte, die im RSHA tätig gewesen sind. Die Ermittlungen sind nicht nur deshalb und wegen des Ausmaßes der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen umfangreich, sondern wegen der organisatorischen Teilung der Aufgabengebiete im Judenreferat insbesondere auch im Hinblick auf die Feststellung des Grades der jeweiligen Verantwortung außerordentlich schwierig, zumal die Straftaten über zwanzig Jahre zurückliegen. Diese sachlichen Gründe lassen ein Urteil noch nicht zu. Sie rechtfertigen zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, um die Bestrafung des Beschuldigten wegen der schweren Rechtsbrüche zu sichern.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Selle

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:  
*L. Selle*  
Justizanstalt  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (94.68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,  
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten  
Otto Heinrich Hunnsche,  
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,  
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,  
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt  
Frankfurt/Main, Hammelgasse,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin  
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-  
mergericht in der Sitzung vom 19.Juli 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten  
dauert fort.
2. Bis zum 18.Oktober 1968 wird die Haft-  
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-  
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten  
wegen Beihilfe zum Mord in einer Vielzahl von Fällen.  
Ihm wird zur Last gelegt, den nationalsozialistischen  
Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler,  
sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-  
heitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner,  
Müller, Eichmann und Rolf Günther durch Rat und Tat  
wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus  
niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Zahl  
von Menschen, mindestens jedoch 50.000 Juden, zu töten.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Aufrechterhaltung der seit dem 10. Januar 1968 bestehenden Untersuchungshaft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der Beschuldigte ist des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBI I S. 2378) dringend verdächtig. Der Beschuldigte ist, wie er in der Strafsache gegen Bovensiepen erklärt hat, von November 1941 bis zum Zusammenbruch 1945 Angehöriger des RSHA und bis auf Unterbrechungen von März bis August und im November, Dezember 1944 im Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4) zunächst als Sachbearbeiter eingesetzt und später als Unterabteilungsleiter unmittelbar dem Referatsleiter Eichmann und dessen Stellvertreter Günther unterstellt gewesen. Aufgabengebiet des Referatsteils, zu dem der Beschuldigte gehörte, war nach den Angaben des Mitbeschuldigten Jänisch und des inzwischen verstorbenen Mitbeschuldigten Pachow allgemein die Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Lösung der Judenfrage anfallenden rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich. Allein schon dieser Aufgabenkreis des Beschuldigten in der Zentrale der Judenverfolgung belegt den dringenden Verdacht, daß er über das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber, die Judenfrage durch planmäßige Ausrottung der Juden endgültig zu lösen, unterrichtet gewesen ist und an der Durchführung dieses Vorhabens verantwortlich mitgewirkt hat. Die bisherigen Ermittlungen haben dies in zahlreichen Einzelheiten bestätigt.

So hat z.B. der in der Tschechoslowakei hingerichtete RSHA-Angehörige Wisliceny vor einer Kommission des

Internationalen Militärgerichtshofs am 5. Juni 1946 ausgesagt, daß dem Begriff "Endlösung der Judenfrage" ein Befehl Hitlers zur biologischen Vernichtung der Juden zugrunde lag und daß Eichmann auch den Beschuldigten in diesen der Geheimhaltung unterliegenden Befehl eingeweiht hatte. Tatsachen, die diese Aussage stützen, hat der Mitbeschuldigte Jänisch angeführt. Aus der Bekundung der Zeugin Reichert, die für den Beschuldigten geschrieben hatte, ist ebenfalls zu entnehmen, daß der Beschuldigte über den geheimen Führerbefehl unterrichtet gewesen ist und gewußt hat, welchem Zweck die Deportationen dienten und welches Schicksal die Juden in den Konzentrationslagern in den besetzten Ostgebieten zu erwarten hatten.

Was den objektiven Tatbeitrag des Beschuldigten anlangt, so ergibt sich aus zahlreichen Schriftstücken, insbesondere aus den Vorgängen 2314/43 g (82) und 2686/42 des RSHA, daß der Beschuldigte daran mitgearbeitet hat, staatenlose Juden im deutschen Machtbereich und jüdische Angehörige besetzter oder verbündeter Staaten in die Deportationsmaßnahmen einzubeziehen.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind bei SS-Offizieren, die in der Zentrale zur Ausrottung der Juden und dort im engsten Führungsstab sachlich daran mitgearbeitet haben, Methoden zur Ausrottung der Juden zu entwickeln und anzuwenden, keine Anhaltspunkte für einen subjektiven oder objektiven Befehlsnotstand vorhanden.

2. Der Beschuldigte muß zum mindesten mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechnen. Darüber hinaus ist gegen ihn bei dem Schwurgericht in Frankfurt ein Strafverfahren wegen seiner Tätigkeit als Angehöriger des sogenannten "Sonderkommandos Eichmann" in Ungarn im Jahre 1944 anhängig. Es besteht daher Fluchtgefahr. Selbst die Aufgabe

seiner jetzigen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Versicherungsangestellter und eine längere Trennung von seiner Ehefrau würden in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord in der bisher ersichtlichen Vielzahl von Fällen stehen. Der Zweck der Untersuchungshaft kann demgemäß durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden, so daß eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht kommt.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten bleiben. Diese Dauer steht zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis. Das Verfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte, die im RSHA tätig gewesen sind. Die Ermittlungen sind jedoch nicht nur deshalb und wegen des Ausmaßes des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens umfangreich, sondern wegen der organisatorischen Teilung der Aufgabengebiete im Judenreferat auch außerordentlich schwierig, zumal die Straftaten über zwanzig Jahre zurückliegen. Diese sachlichen Gründe lassen ein Urteil noch nicht zu. Sie rechtfertigen zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, um die Bestrafung des Beschuldigten wegen der schweren Rechtsbrüche zu sichern.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Selle

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

*Conrad*

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

co

Vfg.

20

## 1. Zu schreiben:

An den  
 Leiter der Zentralstelle  
 im Lande Nordrhein-Westfalen  
 für die Bearbeitung von national-  
 sozialistischen Massenverbrechen  
 bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt  
 in Dortmund  
 z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Obluda

46      D o r t m u n d  
Saarbrücker Str. 5-9

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";  
hier: gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich Boßhammer

Bezug: Ihr Vorgang 45 Js 12/63

Sehr geehrter Herr Obluda,

unter Bezugnahme auf unsere Unterredung vom 4. Juli 1968 darf ich Sie bitten, mir bei Abgabe des den Beschuldigten Boßhammer betreffenden Verfahrensteils aus der Sache 45 Js 12/63 mitzusenden:

a) die Originalvernehmungen Boßhammers, unter anderem in Bd. XIX Bl. 27-35,

b) Ablichtungen der Vernehmungen von

Berkefeld	XVIII 18-30, XXXIX 158-166,
-----------	--------------------------------

Eisenkolb	VIII 120, 177, XIX 89-90, XXXIX 70-71,
-----------	--

Haage	V 54, XIX 107-110, XXXIX 40-69,
-------	---------------------------------------

Dr. Harster	XVIII 117-134,
-------------	----------------

König	V 45, XVIII 135-138, XXXIX 28-39,
Lessner	XVIII 139-142, XXXIX 118-125,
Schwinghammer	VI 9-10,
von Thadden	XIX 14-17,
Titho	V 11, XIX 25-28, XXXIX 89-117,
Winkel	XIV 56-65, XXXV 103-111,
Dr. Wolken	II 342 ff.,
Adam	XXXII 117-127,
Brucker	XXXV 57-61,
Brutscher	XXXIII 78-79,
Deser	XXXIII 92-93,
Findler	XX 115-123,
Gesell	XVII 98-105,
Grimme	XXVIII 92-95,
Hagedorn	XXII 82-88,
Heuer	XXVIII 96-98,
Iberle	XXXIII 27-36,
Keller	XXXIII 27-37, XXXV 79-89,
Kühn	XVII 128-130,
Laukota	XI 53-61,
Mangold	XXXIII 17-26,
Müller	XXXIII 97-98,
Rindle	XXXIII 106,
Schmid	XXXIII 101, XXXB 47-49,
Schwache	XXX 8-12,
Thoma	XXXIII 108-110,

212

Bergmann	Ordner "Italienische Zeugen"	26-27,
Bizzarri	"	39-41,
Crovetti	"	64-83,
Hahum	"	135-136,
Ravelli	"	142-146,
Rimmini	"	148-155,
Salmini	"	160-167,
Salmoni	"	166,

c) eine Ablichtung des Berichts über italienische Zeugen  
XXXVIII 79-123,

d) Ablichtungen aus

- aa) "Mischordner" Bl. 42, 43, 44, 46, 46R, 47, 47R, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 70, 71, 73-87, 174-182,
- bb) Ordner "Mailand" Bl. 74, 107-113,
- cc) Ordner "Fossoli" Bl. 1-8, 9-13, 16, 17-20, 21-33, 34-48,
- dd) Ordner "Genua" Bl. 22, 23,
- ee) Ordner "Bozen" Bl. 37.

Sollten nach dortiger Auffassung weitere Zeugenvernehmungen oder Unterlagen aus Italien für den Boßhammer betreffenden Verfahrensteil von Bedeutung sein, bitte ich auch diese abzulichten und mir zugänglich zu machen.

Für alsbaldige Erledigung, möglichst innerhalb eines Monats, wäre ich Ihnen verbunden, da die hiesigen Ermittlungen gegen Boßhammer kurz vor ihrem Abschluß stehen und die erbetenen Unterlagen vor Stellung des Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung noch der Durchsicht bedürfen.

Mit den besten Grüßen

2. Zu Bd. XLIII d.A. nehmen.

Berlin, den 18. Juli 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

Zu 1) erl.  
23.7.68 Sch

Sch

213

Vfg.

1. Zu schreiben - unter Beifügung von 19 Halbheftern mit Fotokopien -

Luftpost!

An das  
Politische Archiv  
des Auswärtigen Amtes

z.H. von Herrn Vortragenden Legationsrat 1. Klasse  
Dr. S a s s e

53 Bonn 1  
Adenauerallee 99-103

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang ZB 8 - 80.02/0

Anlagen: 19 Halbhefter mit Fotokopien

Sehr geehrter Herr Dr. Sasse!

Hiermit darf ich Sie bitten, die beigefügten Dokumentenkopien, deren Originale ich während meines letzten Aufenthalts in Bonn im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes eingesehen habe, in der gleichen Weise zu beglaubigen, wie dies bereits seinerzeit mit anderen Stücken geschehen ist. Für eine im Rahmen des Möglichen baldige Rücksendung der Unterlagen auf dem Luftpostwege wäre ich Ihnen verbunden.

Bei der Durchsicht der Fotokopien ist mir aufgefallen, daß von den bestellten Unterlagen von der Fotokopieranstalt Dr. H. Rohleder nicht mitabgelichtet worden sind:

- a) aus dem Vorgang Inland II g 185 Blatt 51 = Nr. K 211254,
- b) aus dem Vorgang Inland II g 190 Blatt 196 = Nr. K 211435,
- c) aus dem Vorgang Inland II A/B 62/3 Nr. K 208510 und
- d) aus dem Vorgang Inland II A/B 65/1 das in der Akte weit vorn enthaltene, umgekehrt eingehaftete Schreiben des

214

Reichssicherheitshauptamtes vom 14. Dezember 1944  
- IV A 4 b (I) c 4872/44 - in der Angelegenheit der  
Frau Fortunata Salem mit der Unterschrift Kryschak  
(zwei DIN A 5-Bogen).

Diese Unterlagen bitte ich jeweils dreifach ablichten zu lassen  
und in je einem Stück gleichfalls beglaubigen zu wollen.

Im übrigen gestatte ich mir, noch folgendes vorzutragen:

- e) In der dortigen Akte Inland II A/B 54/1 befindet sich ein Vorgang D III 8651, bei dem es sich um die Beantragung eines Passierscheins für Heinz Werner Israel Blumenthal handelt. In diesem Vorgang ist auf einen mir nicht vorliegenden Erlaß vom 14. Oktober 1941 - D III 8280 - Bezug genommen worden. Falls sich aus dem Erlaß D III 8280 oder aus einem dazugehörigen Schriftstück die seinerzeitige Anschrift des Heinz Werner Israel Blumenthal ergeben sollte, wäre ich auch insoweit für Ablichtung (dreimal) und Beglaubigung (einmal) dankbar. Im übrigen wäre mir an der Identifizierung des Handzeichens auf dem Schreiben vom 3. November 1941 zu D III 8651, welches sich unten rechts am Rand neben dem Handzeichen Rademachers mit dem Zusatz "30.10." befindet, gelegen.
- f) Gleichfalls in der Akte Inland II A/B 54/1 befindet sich ein Schreiben vom 3. Oktober 1941 zu D III 7671 (Verfasser Jüngling 18.9., Unterzeichner Rademacher), auf dem sich links unten ein handschriftlicher Vermerk über eine Rücksprache mit Untersturmführer Hartmann befindet und in dem von einem litauischen Staatsangehörigen Weinberg die Rede ist. Ich bitte um Ablichtung (dreimal) und Beglaubigung (einmal) derjenigen Unterlagen, die dem genannten Schreiben vom 3. Oktober 1941 zugrunde liegen und aus denen sich die vollständigen Personalien und die damalige vollständige Anschrift des litauischen Staatsangehörigen Weinberg ergeben.
- g) Die Akte Inland II A/B 58/1 enthält ein Schreiben vom 10. August 1943 - Inland II A 2301 g - 2302 g - betreffend "Rückführung rumänischer Juden", welches an die Dienststelle

215

des Auswärtigen Amtes in Brüssel gerichtet war und auf den dortigen Bericht vom 21. Juli 1943 - Nr. 1867/43 g - Bezug nimmt. In diesem Schreiben ist davon die Rede, daß eine gewisse Hildegarde Schwamenthal in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei. Ich bitte um Ablichtung (dreimal) und um Beglaubigung (einmal) derjenigen Unterlagen, also gegebenenfalls des genannten Berichts vom 21. Juli 1943 nebst etwaigen Anlagen, aus denen sich die damaligen genauen Personalien und die damalige genaue Anschrift der Hildegarde Schwamenthal ersehen lassen.

- h) In der Akte Inland II A/B 68/2 befindet sich ein Schreiben vom 12. November 1942 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, zu Händen von SS-Hauptsturmführer Woehrm, - D III 6811 -, in dem von einer Verbalnote D III 9360 die Rede ist. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Verbalnote aus dem Jahre 1941. Ich darf bitten, diese Verbalnote, die ich in der Akte Inland II A/B 68/2 nicht gefunden habe, zu ermitteln und nebst etwa dazugehörigen Unterlagen abzulichten (dreimal) und zu beglaubigen (einmal). Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß diese Verbalnote möglicherweise in der Akte Inland II A/B 54/1 abgeheftet ist, und zwar möglicherweise im Zusammenhang mit dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. März 1942 - D III 2000 -, in dem auf ein Schreiben vom 15. Januar 1942 - D III 9364 - Bezug genommen worden ist und aus dem sich ersehen läßt, daß ihm außerdem noch eine im Bezug nicht genannte Verbalnote der slowakischen Gesandtschaft zugrunde liegen muß. Sollte sich auch aus dem Vorgang Inland II A/B 54/1 kein Aufschluß gewinnen lassen, würde ich um Ablichtung (dreimal) und Beglaubigung (einmal) der Eintragungen aus dem Registraturbuch bezüglich des Vorganges D III 9360/41 bitten.

Für Ihre Bemühungen sage ich Ihnen im voraus meinen besten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Zu Bd. LIII d.A.

Berlin, den 30. Juli 1968

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Zu 1) erl.  
1.8.68 Sch

Sch

216

Vfg.1. V e r m e r k :

Heute sprach hier der Untersuchungsrichter des Landgerichts Bochum, Herr Landgerichtsrat Dr. F r ö s e , vor und gab bekannt, daß der in anderer Sache verfolgte SS-Hauptsturmführer Heinrich H a m a n n , zur Zeit in Essen in Untersuchungshaft, bereit und in der Lage sei, Angaben über Mitarbeiter des RSHA, insbesondere über die zentrale Lenkung des RSHA in Judensachen, zu machen. Hamann war früher Leiter der Außenstelle Neu-Sandez im Bereich des KdS Krakau.

## 2. Vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme

a) Herrn EStA Klingberg 6 1/8.b) Herrn StA Nagel  
nach Rückkehr

## 3. Z.d.A.

Berlin, den 1. August 1968

Vfg.

- ✓ 1. Zu berichten (5 x schreiben - einschließlich einer Leseschrift für die Handakten, einer Durchschrift für die Handakten 1 AR 123/63 und einer Durchschrift für Herrn Chef -) *ul. 7.8.68 h ✓* *me/ok*  
 unter Beifügung von je 3 Abschriften der die Beschuldigten Boßhammer und Hunsche betreffenden Beschlüsse vom 19. Juli 1968, davon je 1 Stück für Herrn Chef

An den  
 Bundesminister der Justiz  
 über den  
 Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer u.a.  
 wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz vom  
 24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 -

Letzter Bericht vom 16. Juli 1968

Nur auf  
 2.-5.Schr. Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - IV/A 2/68 -

Nur auf  
 2.-5.Schr. Anlagen: 2 Schriftstücke  
 2 weitere Schriftstücke für die Vorgänge des  
 Senators für Justiz

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat in der Sitzung vom 19. Juli 1968 beschlossen, daß die Untersuchungshaft gegen die Beschuldigten Boßhammer und Hunsche fortduert, wie ich aus den beigefügten beiden Beschlüssen *als Anlagen ist erwünscht, je eine Abkopplung der Abschriften zu entnehmen bitte.*



Pl. 2. 8. 68

- 2 -

J 11 abh. 2 St. 30.  
 insges. 4 Lippstiften Nr. 6/8.68

218

2. Herrn AL 5  
zur Gegenzeichnung.

31. Juli 1968

3. Herrn Chefvertreter  
zur Gegenzeichnung.

P  
2.  
8.68

4. Herrn Chef  
mit der Bitte um Zeichnung und zur gefälligen Entnahme je  
einer Beschußablichtung.

In der Pf. 2.8 f

5. Diese Vfg. z.d.HA.

Berlin, den 29. Juli 1968

U

Sch

2. August 1968

2.19

290

1 Js 1.65 (RSWA).

An den  
Bundesminister der Justiz  
  
über den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer u.a.  
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz vom  
24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 -

Letzter Bericht vom 16. Juli 1968

Nur auf Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - IV/A 2.68 -  
2.-5.Schr.

Anlagen: 2 Schriftstücke

Nur auf 2 weitere Schriftstücke für die Vorgänge des  
2-5.Schr. Senators für Justiz

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat in der Sitzung  
vom 19. Juli 1968 beschlossen, daß die Untersuchungshaft  
gegen die Beschuldigten B o ß h a m m e r und H u n s c h e  
fortdauert. Als Anlagen überreiche ich je eine Abschrift  
der beiden Beschlüsse.

G ü n t h e r

Lo  
160

Vfg.

1. Zu schreiben - unter Beifügung von 4 Halbheftern mit Ablichtungen -

An die  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
- Rechtsabteilung -  
z.H. von Herrn Legationsrat Dr. Eiff  
- o.V.i.A. -

Luftpost

Soutinestraße 15  
Tel Aviv/Israel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Mündliche Unterredung vom 24. April 1968 und Ihr Vorgang RK V 4 - 88/9889/92.19 -0

Anlagen: 4 Halbhefter mit Fotokopien

Sehr geehrter Herr Doktor Eiff,

unter Bezugnahme auf unsere seinerzeitigen Erörterungen und Absprachen übersende ich anliegend vier Halbhefter mit Fotokopien, die nach im Institut Yad Washem in Jerusalem verwahrten Originale gefertigt worden sind. Es handelt sich dabei um Stücke aus den Vorgängen

A = Mappe 0 - 11/13 - 3 - 5,

B = Mappe DN 3 - 4,

C = Mappe Wien und

D = Verwahrstücke 02/30.

Ich darf Sie bitten, die Fotokopien unter Zugrundelegung der im Institut Yad Washem verwahrten Originale durch einen Beamten der Botschaft beglaubigen zu lassen oder den Archiv-

leiter, Herrn Dr. Kermisz, um die Beglaubigung zu bitten und alsdann seine Unterschrift zu legalisieren.

Die Beglaubigungen bitte ich in der Form vorzunehmen, daß entweder jedes Blatt extra beglaubigt wird oder daß zusammengehörende Stücke in untrennbarer Weise miteinander verbunden und dann einmal beglaubigt werden.

Bei den Unterlagen im Halbhefter C ist mir im übrigen aufgefallen, daß - eine durchgehende Nummerierung des Originalvorgangs vorausgesetzt - die Seiten 32, 34, 38 und 51 nicht mitabgelichtet sind. Dem Zusammenhang nach erscheint es auch so, als ob sich zwischen Blatt 15 und Blatt 16 noch eine weitere Seite befinden könnte. Ich darf bitten, entsprechende Feststellungen zu treffen und, falls meine Vermutungen zu treffen, die entsprechenden Stücke nachträglich ablichten zu lassen und gleichfalls zu beglaubigen.

Für Ihre Mühewaltung sage ich Ihnen im voraus meinen besten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Zu schreiben - unter Beifügung des Schreibens zu Ziff. 3  
dieser Vfg. nebst 1 Durchschrift -

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturm-  
bannführer Friedrich B o S h a m m e r und andere  
ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichs-  
sicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des  
Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der  
"Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlagen: 1 Schriftstück nebst Durchschrift

Ich bitte, das beigelegte, an die Untersuchungsstelle für  
NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel ge-  
richtete Schreiben vom heutigen Tage weiterzuleiten. Die  
Durchschrift des fraglichen Schreibens ist für die dortigen  
Vorgänge bestimmt.

3. Zu schreiben - (in 2 Stücken)

Luftpost

An die  
Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei Israel  
z.H. von Herrn Hauptmann der Polizei Lengsfelder  
- o.V.i.A. -  
Israel Police Head Quarter

Harakeweth Street 14  
Tel Aviv/Israel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Beszug: Ihr Vorgang P.Ain./01370

Sehr geehrter Herr Lengsfelder,

der Stand der Ermittlungen macht nähere Nachforschungen in den nachstehend beschriebenen Umfang erforderlich, und ich darf Sie bitten, mir im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dabei behilflich zu sein.

1. Nach den hier vorliegenden Unterlagen - insbesondere nach einem Schreiben aus den Beständen des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn - ist der Verdacht begründet, daß der Beschuldigte Richard H a r t m a n n an der Deportation von Juden aus Kroatien nach Auschwitz, soweit diese im August 1942 erfolgt ist, mitgewirkt hat.

Nach dem statistischen Bericht K o r h e r r s aus dem April 1943 über die "Endlösung der europäischen Judenfrage", der im Bundesarchiv in Koblenz verwahrt wird, wurden seinerzeit 4.927 Juden aus Kroatien abtransportiert. Das Auschwitz-Kalendarium für das Jahr 1942 weist aus, daß am 18., 22.,

26. und 30. August 1942 je ein "RSHA-Transport aus Jugoslawien, Juden" in Auschwitz einging.

Es ist mir einmal an der Schicksalsfeststellung bezüglich der genannten vier Transporte gelegen; da ich nach einem weiteren aus dem Bestand des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn stammenden Schreiben Anlaß zu der Annahme habe, daß möglicherweise noch ein fünfter Transport aus Kroatien nach Auschwitz gegangen ist, der dort am 15. August 1942 eintreffen sollte, ist mir an einer näheren Sachaufklärung auch insoweit gelegen.

Ich darf Sie deshalb bitten, im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten festzustellen, ob der Transport DA 61/1, der am 13. August 1942 aus Kroatien abging und dort am 15. August 1942 einlaufen sollte, ein im Auschwitz-Kalendarium nicht aufgeführter Transport oder ob er mit dem dort genannten ersten Transport (Eingangsdatum 18. August 1942) identisch ist. Des weiteren bitte ich festzustellen, ob sich in Israel überlebende Zeugen aus den Kroatien-Transporten befinden, die über die Zusammenstellung, den Lauf und das Schicksal der Transporte, insbesondere auch zur Frage der Selektion in Auschwitz und über das vermutete Schicksal der Selektierten Angaben machen können. Nach meinen bisherigen Feststellungen kommen insoweit als Zeugen in Betracht

- a) Jakob K o h e n ,  
der im Jahre 1955 in Jerusalem, Derech Beth Lechem 116/28,  
gewohnt haben soll,  
und
- b) Leon G l a s e r ,  
der im Jahre 1959 in Jerusalem, Baka 1/142, gewohnt haben soll.

2. Unter Berücksichtigung des Inhalts eines im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes verwahrten Schreibens vom 14. Dezember 1943 und der von ihm nach seiner Abordnung nach Italien ausgeübten Tätigkeit ist der Beschuldigte Friedrich B o ß h a m m e r verdächtig, an der Deportation der Juden aus Italien, soweit

diese während des Jahres 1944 erfolgt ist, mitgewirkt zu haben.

Nach den Aufzeichnungen im Auschwitz-Kalendarium sind am 6. Februar, 26. Februar, 10. April, 30. April, 23. Mai, 3. Juni, 30. Juni, 6. August, 12. August und 28. Oktober 1944 Deportationstransporte aus Italien eingegangen, von denen insgesamt 1.218 Personen in das Lager übernommen wurden, während die übrigen - belegt ist im Auschwitz-Kalendarium eine Mindestzahl von 1.245 Personen - jeweils alsbald nach Transporteingang vergast worden sein sollen.

Um das Schicksal der genannten Italien-Transporte aufzuklären zu können, wäre ich Ihnen für Mitteilung Ihrer diese Transporte betreffenden Erkenntnisse verbunden. Darüber hinaus darf ich Sie bitten, alle diejenigen etwa überlebenden Transportinsassen, die gegenwärtig in Israel aufhältlich sind, zeugenschaftlich vernehmen zu lassen, und zwar zu ihrer Zusammenfassung in Sammellagern (Fossoli di Carpi bei Modena, Gries bei Bozen o.ä.), zur Transportzusammenstellung und zum Lauf der Transporte bis Auschwitz, zur dortigen Selektion und insbesondere zur Anzahl der Personen, die den einzelnen Transporten zugehörten und die zum Zwecke ihrer alsbaldigen Tötung bei der Ankunft in Auschwitz sogleich selektiert wurden.

Namen von in Israel aufhältlichen Zeugen zu diesem Komplex sind mir nicht bekannt.

3. Der Beschuldigte Fritz Wöhrn ist durch Abfassung eines Schreibens vom 18. Februar 1942, das im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn abgelegt ist, verdächtig, daran mitgewirkt zu haben, daß die zu jener Zeit noch im Ghetto Warschau wohnhaften Juden mit der Staatsangehörigkeit eines damals mit dem deutschen Reich verbündeten Staates wie die Juden mit ehemals polnischer Staatsangehörigkeit behandelt werden sollten. Das bedeutet also, daß solche Juden, falls noch im Ghetto Warschau vorhanden, in die laufenden Liquidierungsmaßnahmen einbezogen werden sollten und daß auf sie keine besondere Rücksicht - wegen ihrer Staatsangehörigkeit - genommen werden sollte.

Zu einer dahingehenden Feststellung, ob dieser von Wöhrn herrührende Erlaß Auswirkungen in der Richtung gehabt hat, daß Juden mit der Staatsangehörigkeit eines mit Deutschland seinerzeit verbündeten Landes nach dem 18. Februar 1942 im Ghetto Warschau in Liquidierungsmaßnahmen einbezogen worden sind, muß ermittelt werden, ob sich seinerzeit Juden mit italienischer, rumänischer, bulgarischer, slowakischer und kroatischer Staatsangehörigkeit im Warschauer Ghetto befanden.

Ich könnte mir vorstellen, daß sich darüber möglicherweise Feststellungen im Kibbuz Lochamei-Hagetaot treffen lassen. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie dort entsprechende Ermittlungen anstellen und gegebenenfalls als Zeugen für diesen Fragenkomplex in Betracht kommende Personen vernehmen lassen würden.

Da sich aus mir vorliegenden, aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes stammenden Unterlagen entnehmen läßt, daß die rumänischen Staatsangehörigen Rosa Rubin-Robinoff, geboren am 21. Dezember 1898 in Ismail, und David Rubin-Robinoff, geboren 1931 in Warschau, dort beide am 25. Februar 1943 verhaftet wurden, wäre ich auch an der Klärung der Frage interessiert, ob die Piusstraße 58/7, wo beide seinerzeit wohnhaft waren, auch im Ghettobereich belegen war und - wenn dies der Fall sein sollte - ob dort etwas über das Schicksal von Rosa und David Rubin-Robinoff bekannt oder festzustellen ist.

Für baldmögliche Erledigung wäre ich Ihnen verbunden.

Ich möchte auch die Gelegenheit dieses Schreibens nicht vorübergehen lassen, um mich für die ganz vorzügliche Arbeit Ihrer Untersuchungsreferentin, Frau Radwker, die in den Zwischenberichten 1 bis 4 ihren Niederschlag gefunden hat, bestens zu bedanken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

4. Zu schreiben:

Herrn  
Dr. Dow K u l k a

Luftpost

112 Greencroft Garden  
London NW 6  
Great Britain

Sehr geehrter Herr Doktor Kulka,

da ich auf meine Schreiben vom 3. und 21. Juni 1968 bisher ohne Antwort geblieben bin, nehme ich an, daß die in diesen Schreiben erörterte Angelegenheit bezüglich der "Reichsvereinigungs-Unterlagen" bei Ihnen in Vergessenheit geraten ist. Ich wäre Ihnen im Interesse der Verfahrenserledigung sehr verbunden, wenn Sie mir möglichst bald eine Antwort auf die in meinen Schreiben gemachten Vorschläge zukommen ließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

5. Diese Vfg. zu Bd. LI d.A. nehmen.

Berlin, den 1. August 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

Zu 1)-4) erl.  
14.8.68 Sch

Sch

Vfg.

1. Zu schreiben - unter Beifügung des Originalschreibens zu 2.  
dieser Vfg. und von 2 Durchschriften -

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturm-  
bannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere  
ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichs-  
sicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des  
Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der  
"Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlagen: 3 Schriftstücke

Ich bitte, das anliegende, an das Bundesministerium für  
Inneres - Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,  
Abteilung 18 - in Wien gerichtete Schreiben in doppelter  
Ausfertigung weiterzuleiten.

Die weiter anliegende Drittschrift ist für die dortigen  
Vorgänge bestimmt.

2. Zu schreiben - in 3 Stücken -

An das  
Bundesministerium für Inneres  
- Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit -  
- Abteilung 18 -  
z.H. von Herrn Sektionsrat Dr. Densinger  
- o.V.i.A. -

Luftpost

A 1160 Wien XVI  
Herreststraße 54

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a n n e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Anlage: 1 Durchschrift

Sehr geehrter Herr Sektionsrat Doktor Densinger,

der gegenwärtige Ermittlungsstand in dem vorbeschriebenen Verfahren macht Feststellungen über das Schicksal vormals in Wien wohnhaft gewesener jüdischer Mitbürger erforderlich, bei denen ich Sie bitte mir behilflich zu sein.

Die Nachforschungen betreffen:

- a) die Jüdin Rachel Bei V o g e l ,  
die im Mai 1941 in Wien II, Rote Sternsgasse 24/12, wohnhaft war,
- b) die Jüdin Anna S c h l e i s n e r ,  
die im Oktober 1941 in Wien II, Zirkusgasse 1/10, wohnhaft war und vermutlich an oder um den 23. Oktober 1941 in das damalige Ghetto Litzmannstadt deportiert wurde,

- c) den Juden und ehemaligen Kanzler des uruguayischen Generalkonsulats in Wien Ernst Israel J o h n nebst seinem Bruder und dessen Ehefrau (Namen unbekannt), die bis zum Oktober 1941 in Wien I, Zelinkagasse 4/5, wohnhaft waren und am 19. Oktober 1941 nach Litzmannstadt deportiert wurden,
- d) die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Rosa Schächter, geboren am 4. Oktober 1894 in Tarnow, Besitzerin des rumänischen Reisepasses Nr. 316857, ausgestellt vom Königlich Rumänischen Generalkonsulat in Wien am 9. Januar 1943, die zumindest im November 1943 in der "Polizeistelle Wien, Elisabethpromenade" festgehalten wurde und möglicherweise danach aus Wien deportiert wurde.

Ich wäre Ihnen für dahingehende Erhebungen und anschließende Mitteilung verbunden, was dort über das Schicksal der vorgenannten Personen bekannt ist, insbesondere darüber, ob sie deportiert worden sind, wann, wohin und mit welchem Transport die Deportation erfolgt ist, ob sie am Deportationszielort ums Leben gekommen sind und wo sie - falls sie die Deportationszeit überlebt haben - danach aufhältlich waren oder zur Zeit aufhältlich sind. Sollten sich diesbezügliche Feststellungen treffen lassen, darf ich auch um entsprechende Quellenangabe bitten.

Mit Rücksicht darauf, daß die erbetenen Auskünfte für das vorstehend erwähnte Ermittlungsverfahren von erheblicher Bedeutung sind, wäre ich Ihnen für möglichst baldige Erfülligung dankbar.

Indem ich Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus meinen besten Dank sage, bin ich

mit vorsprünglicher Hochachtung

3. Diese Vfg. zu Bd. LIII d.A. nehmen.

Berlin, den 2. August 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

Vfg.

## 1. Zu schreiben:

An den  
 Polizeipräsidenten in Berlin  
 - Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KHK Werner  
 - o.V.i.A. -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s s h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";  
hier: Aufenthaltsermittlungen

Ich bitte um möglichst umgehende Feststellung, ob die nachfolgend aufgeführten, als Zeugen in Betracht kommenden Personen noch unter den angegebenen Anschriften zu erreichen sind:

- a) Dr. Reinhard B r e d e r ,  
 geb. am 2. Februar 1911 in Steinhagen,  
 wohnhaft in Winkel/Rhein, Hauptstraße 60,
- b) Hans B o u i l l o n ,  
 geb. am 21. November 1908 in Hörde,  
 wohnhaft in Leverkusen-Alkenrath, Karl-Friedrich-Gördeler-Straße 37,
- c) Dr. Victor H a r n i s c h f e g e r ,  
 geb. am 23. September 1907 in Koblenz,  
 wohnhaft in Koblenz, Burgweg 50a,
- d) Ludwig J u n g ,  
 geb. am 10. Februar 1910 in Darmstadt,  
 wohnhaft in Wiesbaden, Felsenstraße 18,
- e) Walter O t t e n ,  
 geb. am 5. Februar 1906 in Bochum,  
 wohnhaft in Essen, Baumblüte 6,
- f) Johann P a a r ,  
 geb. am 5. September 1898 in Düsseldorf,  
 wohnhaft in Düsseldorf, Hasselbeckstraße 50,

- g) Erich Preckel,  
geb. am 7. Juli 1907 in Barmen,  
wohnhaft in Dabringhausen, Weststraße 9,
- h) Georg Pütz,  
geb. am 14. September 1906 in Lind/Wahn,  
wohnhaft in Porz/Wahn, Kolpingstraße 62,  
und
- i) Friedrich Spieker,  
geb. am 8. Mai 1912 in Mülheim,  
wohnhaft in Hagen/Westfalen, Bahnhofstraße 32.

Für Erledigung bis zum 15. August 1968 wäre ich verbunden.

2. Diese Vfg. zum Band LIII d.A. nehmen.

Berlin, den 6. August 1968

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

Zu 1) erl.  
12.8.68 Sch

Sch

233

1 Js 1/65 (RSHA)

An die

Staatsanwaltschaft  
 bei dem Landgericht Düsseldorf  
 - z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Rosenbaum -

4 Düsseldorf

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen  
 SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r  
 und andere frühere Angehörige des seinerzeitigen Reichs-  
 sicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts  
 der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang 8 I AR 15/65

Anlagen: 3 Blatt Sammlungen mit Fotokopien

Sehr geehrter Herr Kollege Rosenbaum!

Unter Bezugnahme auf unsere kürzliche fernmündliche Unterhaltung übersende ich Ihnen wunschgemäß Ablichtung des Protokolls über die zeugenschaftliche Vernehmung Dr. A l b a t h s vom 3. Juli 1968. Zur Erläuterung des auf Seite 8 des Vernehmungsprotokolls Erörterten erlaube ich mir, Auszüge aus seinerzeitigen inländischen Presseveröffentlichungen mit Reden Hitlers usw. beizufügen.

Im Übrigen wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie mir - falls die fraglichen Vernehmungen bei Ihnen bereits erfolgt sein sollten - Ablichtungen der Vernehmungsprotokolle

a) Dr. Reinhard B r e d e r ,  
 geb. am 2. Februar 1911 in Steinhagen,  
 wohnhaft in Winkel/Rhein, Hauptstraße 60,

b) Hans B o u i l l o n ,  
 geb. am 21. November 1908 in Hörde,  
 wohnhaft in Leverkusen-Alkenrath, Karl-Friedrich-Gördeler-  
 Straße 37,

- c) Dr. Victor Harnischfeger,  
geb. am 23. September 1907 in Koblenz,  
wohnhaft in Koblenz, Burgweg 50a,
  - d) Ludwig Jung,  
geb. am 10. Februar 1910 in Darmstadt,  
wohnhaft in Wiesbaden, Felsenstraße 18,
  - e) Walter Otten,  
geb. am 5. Februar 1906 in Bochum,  
wohnhaft in Essen, Baumblüte 6,
  - f) Johann Paar,  
geb. am 5. September 1898 in Düsseldorf,  
wohnhaft in Düsseldorf, Hasselbeckstraße 50,
  - g) Erich Preckel,  
geb. am 7. Juli 1907 in Barmen,  
wohnhaft in Dabringhausen, Weststraße 9,
  - h) Georg Pütz,  
geb. am 14. September 1906 in Lind/Wahn,  
wohnhaft in Porz/Wahn, Kolpingstraße 62
- und
- i) Friedrich Spieker,  
geb. am 8. Mai 1912 in Mülheim,  
wohnhaft in Hagen/Westfalen, Bahnhofstraße 32.

zusenden würden.

Mit kollegialen Grüßen  
Im Auftrage

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

15. August 1968

Abschrift

235

1 Js 1/65 (RSHA)

Herrn  
Dr. Helmut Knochen

605 Offenbach /Main  
Heinrich-Heine-Straße 29

Sehr geehrter Herr Dr. Knochen!

Unter Bezugnahme auf die Ihnen bereits seinerzeit gemachte Ankündigung, daß Ihre zeugenschaftliche Vernehmung vom 22. Juni 1967 noch ergänzt werden müßte, lade ich Sie nunmehr zum

Donnerstag, dem 12. September 1968, um 9.30 Uhr

zur Fortsetzung der zeugenschaftlichen Vernehmung in dem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" in das Amtsgerichtsgebäude in Offenbach.

Die Vernehmung dürfte sich voraussichtlich über die Vormittagsstunden erstrecken, weshalb ich Sie bitte, sich für diesen Zeitraum freizuhalten.

Die Nummer des Dienstzimmers, auf dem Sie sich melden wollen, werde ich Ihnen noch zu gegebener Zeit mitteilen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Ad.

15. August 1968

Abschrift

236

1 Js 1/65 (RSHA)

An das  
Amtsgericht Offenbach/M.  
- Verwaltung -

605 Offenbach/Main

**Betrifft:** Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung des Kaufmanns Dr. Helmut Knochen, Offenbach/Main, Heinrich-Heine-Straße 29, erforderlich.

Ich beabsichtige, die Vernehmung am

Donnerstag, dem 12. September 1968, ab 9.30 Uhr

im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich darf Sie daher bitten, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittagsstunden des genannten Tages ein Dienstzimmer und eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinendiktates zur Verfügung zu stellen.

Für kurze schriftliche Bestätigung unter Angabe der Nummer des Zimmers, auf dem sich der Zeuge melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

Im Auftrage

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Ad.

237

1 Js 1/65 (RSHA)

Frau  
Erna Erler

6 Frankfurt/Main  
Hügelstraße 185

Sehr geehrte Frau Erler!

In dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Sturmbannführer Friedrich Bößhämmer wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" ist eine Ergänzung Ihrer zeugenschaftlichen Befragungen vom 15. und 17. August 1967 erforderlich.

Die ergänzende Vernehmung soll am

Freitag, dem 13. September 1968

in den Vormittagsstunden im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt/M. durchgeführt werden.

Ich bitte Sie, sich an dem angegebenen Tage um 9.00 Uhr dort einzufinden; die Nummer des Dienstraumes, in dem Sie sich melden wollen, werde ich Ihnen zu gegebener Zeit noch mitteilen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrage

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Ad.

Abschrift

238

1 Js 1/65 (RSHA)

An den

Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Frankfurt/Main  
- Verwaltung -6 Frankfurt / Main

**Betrifft:** Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung der Frau Erna E r l e r , Frankfurt/M., Hügelstraße 185, erforderlich.

Ich beabsichtige, die Vernehmung am

Freitag, dem 13. September 1968, ab 9.00 Uhr

im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich darf Sie daher bitten, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittagsstunden des genannten Tages ein Dienstzimmer und eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinendiktates zur Verfügung zu stellen.

Für kurze schriftliche Bestätigung unter Angabe der Nummer des Zimmers, auf dem sich die Zeugin melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

Im Auftrage

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

1. Zu schreiben - unter Beifügung des Schreibens zu Ziff. 2  
dieser Vfg. nebst einer Durchschrift -:

An die

Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigslust  
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlagen: 1 Schriftstück nebst Durchschrift

Ich bitte, das beigefügte, an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel gerichtete Schreiben vom heutigen Tage weiterzuleiten. Die Durchschrift des fraglichen Schreibens ist für die dortigen Vorgänge bestimmt.

240

2. Zu schreiben - in 2 Stücken (Luftpost) :-

An die  
Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei Israel  
z. Hd. von Herrn Hauptmann der Polizei Lengsfelder  
- o.V.i.A. -  
Israel Police Head Quarter  
Harakeweth Street 14  
Tel Aviv/Israel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B e s h a m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang P.Ain./01570

Sehr geehrter Herr Lengsfelder,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 1. August 1968 darf ich Sie in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren noch um folgende zusätzliche Ermittlungshandlungen bitten:

1. Bezüglich der Kroatien-Transporte, für deren Abfertigung u. a. auch der Beschuldigte Richard H a r t n a c k zuständig war, sind mir in der Zwischenzeit drei weitere in Israel wohnhafte Zeugen namentlich bekannt geworden, die ich gleichfalls in der aus meinem Schreiben vom 1. August 1968 (dort unter 1) ersichtlichen Form zu vernehmen bitte. Es handelt sich dabei um

- a) Hermann W o l l a c h ,  
geb. am 23. Juli 1866 in Sarajewo,  
am 19. August 1959 in Tel Aviv, Frischmann 8 wohnhaft gewesen (Identitäts-Karten-Nummer 710294),
- b) Jakob P e r l s t e i n ,  
geb. am 9. Juli 1911 in Bos. Brod,  
wohnhaft oder wohnhaft gewesen in Jerusalem, Harlap-Str. 11,

c) Dr. Zlatko Wamoscher,  
(Sohn des im August 1942 nach Auschwitz deportierten  
Simon Wamoscher),  
wohnhaft oder wohnhaft gewesen in Kfar Bizaron, Post  
Tel Aviv.

Bezüglich der Anschriften der Ihnen bereits mit Schreiben vom  
1. August 1968 mitgeteilten Zeugen darf ich noch ergänzen, daß  
nach hiesigen Erkenntnissen

Jakob Kohan am 23. Februar 1960 in Jerusalem,  
Katamon, Shikun Amidar 19

und

Leon Glasser am 8. Oktober 1959 in Jerusalem,  
Baka, Derech Hebron 86  
gewohnt haben.

2. Unter Berücksichtigung des Inhalts eines im Politischen  
Archiv des Auswärtigen Amtes verwahrten Schreibens vom  
25. Januar 1943 ist der Beschuldigte Otto Hunnecke  
verdächtig, an der Deportation der Juden aus Saloniki,  
soweit diese bis einschließlich 31. März 1943 erfolgten,  
mitgewirkt zu haben.

Nach den Aufzeichnungen im Auschwitz-Kalendarium sind am

20. März 1943 2800 Juden aus Saloniki,  
am 24. März 1943 gleichfalls 2800 Juden,  
am 25. März 1943 1901 Juden,  
am 30. März 1943 2501 Juden und  
am 3. April 1943 2800 Juden

dort eingegangen.

Angesichts der vermutlichen Fahrtzeit dürfte es sich auch  
bei dem letztgenannten Transport um einen solchen handeln,  
der noch im März 1943 aus Saloniki abgegangen ist.

Um das Schicksal der genannten Saloniki-Transporte näher  
aufzuklären zu können, wäre ich Ihnen für Mitteilung Ihrer  
diese Transporte betreffenden Erkenntnisse verbunden.

Darüber hinaus darf ich Sie bitten, alle diejenigen etwa  
überlebenden Transportinsassen, die gegenwärtig in Israel  
wohnhaft sind, zeugenschaftlich vernehmen zu lassen, und  
zwar zu ihrer Zusammenfassung in Sammellagern in Saloniki,

242

zur Transportzusammenstellung und zum Lauf der Transporte bis Auschwitz, zur dorkigen Selektion und insbesondere zu ihren Vorstellungen über Anzahl der Personen, die den einzelnen Transporten zugehörten und die zum Zweck ihrer alsbaldigen Tötung in Auschwitz sogleich selektiert wurden.

Namen von in Israel aufhältlichen Zeugen sind mir zu diesem Komplex nicht bekannt.

Für baldmögliche Erledigung wäre ich Ihnen verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3. Diese Verfügung zu Bd. LI nehmen.

Berlin, den 16. August 1968

qq. Körner,

Erster Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

## 1. Zu schreiben:

An den

Polizeipräsidenten Berlin

- Abt. I -

z. Hd. Herrn Kriminal-Hauptkommissar Werner

1. Berlin

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist zur näheren Aufklärung der subjektiven Tatseite die Auswertung von aus der Zeit des Dritten Reiches stammenden Tageszeitungen und Wochenzeitschriften, in denen u. a. Reden Hitlers und anderer NS-Größen abgedruckt waren, erforderlich.

Da, wie festgestellt werden konnte, beim Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund umfangreiches Pressematerial aus damaliger Zeit verwahrt wird, darf ich bitten, von einem oder mehreren Ihrer Beamten das genannte Institut auf für die Erfordernisse des Ermittlungsverfahrens geeignete Zeitungsausschnitte durchsehen zu lassen.

Sollte sich ergeben, daß Zeitungen und Zeitschriften, die in dem vorgenannten Institut nicht vorhanden sind, sich an anderer Stelle innerhalb des Bundesgebietes befinden, würde erforderlich sein, daß auch an solchen etwa in Betracht kommenden Stellen eine Auswertung vorgenommen wird.

Ich wäre verbunden, wenn der angeregte Dienstreiseauftrag baldmöglichst erteilt werden könnte.

## 2. Zu Bd. LV d. A.

Berlin, den 16. August 1968

W. *Wenzel*  
Erster Staatsanwalt

Vfg.

## 1. Zu schreiben:

An den  
 Polizeipräsidenten von Berlin  
 - Abt. I -  
 z. Hd. Herrn Kriminal-Hauptkommissar Werner -o.V.i.A.-

1 Berlin

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Aufenthaltaermittlungen.

Ich bitte festzustellen, ob folgende Anschriften noch zutreffen:

- a) Paul Kochanek,  
geb. am 12. August 1905 in Roßberg/OS,  
wohnhaft in Bendorf/Rhein, Gassenweg 21
- b) Otto Knopp,  
geb. am 29. September 1907 in Koblenz,  
wohnhaft Koblenz, Pionierhöhe 45
- c) Liesel Ginsburg geb. Fränkel,  
wohnhaft Köln-Braunsfeld, Echternacher Straße 15 a.

Darüber hinaus bitte ich den Aufenthalt folgender Personen zu ermitteln:

- d) Herbert Schubert,  
geb. am 20. Mai 1915 oder 1916,  
der seinerzeit Kriminal-Kommissar bei der Stapo in Koblenz war und jetzt angeblich in Bielefeld wohnhaft sein soll;
- e) Paul Ostwald,  
geb. um 1905,  
der seinerzeit Kriminal-Sekretär bei der Stapo in Koblenz war und möglicherweise in Wiesbaden wohnhaft ist.

Für baldmögliche Erledigung wäre ich verbunden.

## 2. Zu Bd. LIII

Berlin, den 16. August 1968

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Ad.

Vfg.1. Vermerk:

Ich beabsichtige zu reisen:

a) in der Zeit vom 11. bis 21. September 1968

nach Frankfurt /M.,  
Neustadt /Weinstr. und  
Ludwigsburg

b) in der Zeit vom 7. bis 19. Oktober 1968

nach Bamberg,  
Koblenz,  
Bendorf,  
Winkel,  
Neuwied und  
Wiesbaden

Nur brauchbaren Nach-  
mumpreisen werden  
erforderlich.

19. NOV. 1968

um dort jeweils Zeugen zu vernehmen.

Es handelt sich dabei um ehemalige Angehörige des Eichmann-Referates sowie um Judenberater und Judensachbearbeiter aus verschiedenen diesem Referat nachgeordneten Dienststellen. Die Zeugenvernehmungen sind - wie sich bei der in Angriff genommenen Fertigung des Abschlußvermerks ergeben hat - zur ergänzenden Befragung über die Tätigkeit einzelner Beschuldigter sowie zur Schicksalsermittlung erforderlich.

2. Urschriftlich

Herrn Chef

über

Herrn AL 5

mit der Bitte vorgelegt, die beiden Dienstreisen zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis die Benutzung des Flugweges, und zwar

*Genehmigt* a) für die erste Reise nach Frankfurt/M. und zurück

b) für die zweite Reise nach Nürnberg und zurück ab Frankfurt/M.

*B. B. 8. 68* zu gestatten.

246

3. Herrn JOI Fuhrmann

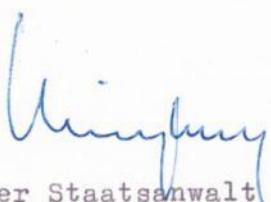
zur gefl. Kenntnisnahme

und mit der Bitte um Anweisung der Reisekostenvorschüsse zu gegebener  
Zeit.

Mf. be. Kt. 2778

4. z. d. HA.

Berlin 21, den 19. August 1968

  
Hinckley

Erster Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

## 1. Zu schreiben:

An die  
 Zentrale Stelle  
 der Landesjustizverwaltungen  
714 Ludwigsburg  
 Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Von der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel habe ich erfahren, daß für meine Schicksalsermittlungen in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren als Zeugen möglicherweise die im Distrikt Lublin früher tätig gewesenen SD-Angehörigen

1. Lothar Hoffmann  
 (ehemaliger Referatsleiter in der Abteilung IV B 4  
 beim KdS Lublin)  
 wohnhaft Limburg/Lahn, Marktstr. 19,
2. Ferdinand Hahnzog  
 (ehemaliger Kommandant im Distrikt Lublin)  
 wohnhaft Dörnigheim/Main, Kennedystr. 28,
3. Gustav Melcher  
 (ehemaliger Kommandeur der Schutzpolizei in Lublin)  
 wohnhaft Eberau üb. Bamberg, Ringstr. 2,
4. Willi Häusler  
 (ehemaliger Rechnungsführer bei der Aktion "Reinhard")  
 wohnhaft in Bremerhaven-Geestemünde, Georgstr. 84,
5. Erich Lange  
 (ehemaliger SS-Standortkommandeur in Lublin)  
 wohnhaft München 38, Prinzenstr. 60,
6. Hans Gustav Maubach  
 (ehemals Persönlicher Referent von Globocnik)  
 wohnhaft in Augsburg, Karlstr. 17,

7. Willi N a t k e  
(vormals Ordonnanz bei Globocnik)  
wohnhaft Hamburg 54, Platanenallee 17,

8. Roman P i e t r o w  
(vormals Oberwachmann beim SSPF in Lublin)  
wohnhaft Frankfurt/M., Weiherstr. 1

in Betracht kommen könnten.

Zur Vorbereitung ihrer Vernehmungen bitte ich mir alle dort gegebenenfalls vorliegenden Vorvernehmungen der genannten Personen in Ablichtung zuzusenden.

Für möglichst baldige Erledigung wäre ich Ihnen verbunden, da die Vernehmungen bereits für den Monat September in Aussicht genommen sind.

2. Zu schreiben - Einschreiben mit Rückschein -:

Herrn  
Gustav Richter

6736 Hambach  
Kreis Neustadt/Weinstraße  
Am Schieferkopf 7

Sehr geehrter Herr Richter!

In dem bei mir anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r und weitere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" ist eine Ergänzung Ihrer zeugenschaftlichen Befragung vom 13. Juni 1967 erforderlich.

Diese soll am Dienstag, dem 17. September 1968 ab 9.30 Uhr im Amtsgerichtsgebäude in Neustadt/Weinstraße durchgeführt werden. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Es ist mit einer Vernehmungsdauer von etwa zwei bis drei Stunden zu rechnen.

Ich bitte Sie, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Neustadt/Weinstraße einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekannt gegeben wird.

Hochachtungsvoll

3. Zu schreiben:

An das  
Amtsgericht Neustadt/Weinstraße  
- Verwaltung -

673 Neustadt /Weinstraße

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung des im dortigen Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Kaufmanns Gustav R i c h t e r erforderlich.

Diese soll am

Dienstag, dem 17. September 1968

während der Vormittagsstunden (beginnend 9.30 Uhr) durchgeführt werden.

Ich bitte Sie, mir im Wege der Amtshilfe ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft zur Aufnahme eines Maschinendiktats zur Verfügung zu stellen.

Für baldmögliche Bestätigung unter Angabe der Nummer des Dienstzimmers, in dem der Zeuge sich melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

4. Zu schreiben - Einschreiben m. Rückschein -:

Herrn  
Rudolf Hanke

7141 Möglingen  
Kreis Ludwigsburg  
Christofstraße 7

Sehr geehrter Herr Hanke!

In dem bei mir anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r und weitere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" ist eine Ergänzung Ihrer zeugenschaftlichen Befragung vom 12. August 1966 erforderlich.

Diese soll am Donnerstag, dem 19. September 1968 ab 9.30 Uhr im Amtsgerichtsgebäude in Ludwigsburg durchgeführt werden.  
Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Es ist mit einer Vernehmungsdauer von etwa zwei bis drei Stunden zu rechnen.

Ich bitte Sie, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Ludwigsburg einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekannt gegeben wird.

Hochachtungsvoll

5. Zu schreiben:

An das  
Amtsgericht Ludwigsburg  
714 Ludwigsburg

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Im dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung des im dortigen Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Kraftfahrers Rudolf H a n k e erforderlich.

Diese soll am

Donnerstag, dem 19. September 1968  
während der Vormittagsstunden (beginnend 9.30 Uhr) durchgeführt werden.

Ich bitte Sie, mir im Wege der Amtshilfe ein als Vernehmungraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft zur Aufnahme eines Maschinendiktats zur Verfügung zu stellen.

Für baldmögliche Bestätigung unter Angabe der Nummer des Dienstzimmers, in dem der Zeuge sich melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

6. Zu Bd. LV d. A.

Berlin 21, den 20. August 1968

Klingberg

-

Erster Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

1. Zu schreiben

An das  
Amtsgericht Mannheim  
68 Mannheim  
F. G. 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord.

Unter Bezugnahme auf eine mir vom Internationalen Suchdienst in Arolsen gegebene Auskunft erbitte ich die Übersendung der unter dem Aktenzeichen 2 UR II 257/52 geführten Akte betr. das Todeserklärungsverfahren der am 5. Juni 1921 in Mannheim geborenen Lilli Zatzkis.  
Ich bitte um beschleunigte Erledigung.

254

2. Zu schreiben:

An die

Oberfinanzdirektion Köln  
- Rückerstattung -

5 K ö l n

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSWA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord.

Nach mir vom Internationalen Suchdienst in Arolsen erteilten Auskünften sollen Sie Unterlagen

a) über Paula (Sara) Meyer,  
aus Brüssel-Ixelles, rue Alphonse Renard 49,  
die bis 1939 in Koblenz, Ritter Straße 27 gewohnt hat,  
unter den Nummern M 55 V und K 190 V,

b) über Heinrich (Israel) Meyer,  
geboren am 6. September 1939 in Köln-Ehrenfeld,  
wohhaft gewesen in Köln, Kettengasse 22 II  
unter dem Aktenzeichen Nr. M 176/78  
führen.

Um Übersendung der fraglichen Akten darf ich zum Zwecke kurzfristiger Auswertung bitten.

3. Zu Bd. LIII d. A.

Berlin 21, den 21. August 1968

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

1. Urschriftlich

E i l t s e h r !

mit Band XXXIV

dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

zu 348 Gs 145/68 übersandt.

Es wird beantragt,

den Beschuß vom 19. August 1968 (Bl. XXXIV/82 d. A.)  
insoweit aufzuheben, als darin angeordnet worden ist,  
daß die weiteren Haftentscheidungen in der Sache  
1 Js 1/65 (RSHA) gemäß § 126 StPO dem Amtsgericht  
Frankfurt/Main übertragen werden.

Die diesbezügliche Fassung des Beschlusses muß auf einem Mißverständnis beruhen. Zwar ist seitens der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt/Main eine entsprechende Maßnahme festschriftlich ange regt worden. Ich habe mich dieser Anregung jedoch in der verallgemeinerten Fassung nicht angeschlossen, sondern bei der fernmündlichen Unterredung mit dem zuständigen Haftrichter, Herrn Amtsgerichtsrat Kittel, meinen nach § 126 Absatz I, Satz 3 StPO erforderlichen Antrag dahin einschränkend formuliert, daß die Übertragung von Entscheidungen auf das Amtsgericht Frankfurt/Main nur insoweit erfolgen solle, als es sich dabei um Fragen der Briefkontrolle und der Erteilung von Sprechscheinen für den Beschuldigten Hunssche handelt.

Angesichts dessen bitte ich nach der eingangs beantragten Aufhebung des zweiten Teiles des dortigen Beschlusses vom 19. August 1968 nun mehr Beschuß dahingehend zu fassen,

daß die Briefkontrolle und die Erteilung von Sprechscheinen bezüglich des Beschuldigten H u n s c h e , der z. Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main zu Gefangenenzettel-Nr. 1637 einsitzt, dem Amtsgericht Frankfurt/Main übertragen wird.

Um umgehende Erledigung im Sinne der vorstehenden Anträge wird gebeten.

Berlin 21, den 21. August 1968

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Klingberg

Erster Staatsanwalt

2. Wv. 23. 8. 1968

Ad.

1 Js 1/65 (RSHA)

21. August 1968

Herrn  
Günther Rischkowsk i  
142 Winthrop Street  
B r o o k l y n / New York  
USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogen. "Endlösung der Judenfrage".

Bezug: Meine Schreiben vom 20. Juni 1968 und 8. Juli 1968

Sehr geehrter Herr Rischkowsk i!

Der Termin für Ihre zeugenschaftliche Anhörung muß leider nochmals verschoben werden.

Ihre konsularische Vernehmung soll nunmehr voraussichtlich am

Dienstag, dem 29. Oktober 1968 nachmittags

im Dienstgebäude des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York durchgeführt werden. Im übrigen verbleibt es bei meinem Schreiben vom 20. Juni 1968.

Indem ich davon ausgehe, daß Sie auch zu dem neuen Termin am 29. Oktober 1968 auf das Generalkonsulat kommen können, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

Ad.

1 Js 1/65 (RSHA)

21. August 1968

Mrs.  
Leonore Schiff

4002 Labyrinth Road

Baltimore Md. 21215

USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogen. "Endlösung der Judenfrage".

Bezug: Meine Schreiben vom 20. Juni und 8. Juli 1968

Sehr geehrte Mrs. Schiff!

Der Termin für Ihre zeugenschaftliche Anhörung muß leider nochmals verschoben werden.

Ihre konsularische Vernehmung soll nunmehr voraussichtlich am

Dienstag, dem 12. November 1968

vor- und nachmittags ab etwa 10.00 Uhr im Dienstgebäude des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland in Philadelphia durchgeführt werden. Im übrigen verbleibt es bei meinem Schreiben vom 20. Juni 1968.

Indem ich davon ausgehe, daß Sie auch zu dem neuen Termin am 12. November 1968 auf das Konsulat kommen können, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

Ad.

1 Js 1/65 (RSHA)

21. August 1968

Herrn

Dr. Helmut Cohen

Stat. A.

- persönlich -

Marlboro State Hospital

Marlboro, N. J. 07746

USA

**Betrifft:** Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogen. "Endlösung der Judenfrage".

**Bezug:** Mein Schreiben vom 8. Juli 1968  
Ihr Schreiben vom 17. Juli 1968

Sehr geehrter Herr Dr. Cohen!

Mein Schreiben vom 20. Juni 1968, das Sie leider nicht erhalten haben, hatte folgenden Wortlaut:

"**Betrifft:** Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 6. November 1967

Sehr geehrter Herr Dr. Cohen!

Ich bedanke mich für Ihr freundliches Schreiben vom 6. November 1967 und teile Ihnen mit, daß Ihre Vernehmung voraussichtlich am 20. September 1968 in den Räumen des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York durchgeführt werden soll. Eine formelle Vorladung mit allen sonstigen notwendigen Angaben wird Ihnen zu gebener Zeit noch zugehen. Die Unkosten und Auslagen, die Ihnen durch die Vernehmung in New York entstehen, werden Ihnen selbstverständlich ersetzt. Ich nehme an, daß Sie inzwischen wieder gesund sind und im September 1968 nach New York anreisen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung"

Der Ihnen mit Schreiben vom 8. Juli 1968 genannte Termin für Ihre zeugenschaftliche Anhörung muß leider nochmals verschoben werden.

260

Ihre konsularische Vernehmung soll nunmehr voraussichtlich am

Donnerstag, dem 31. Oktober 1968, nachmittags

im Dienstgebäude des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland  
in New York durchgeführt werden. Im übrigen verbleibt es bei meinem  
oben wiedergegebenen Schreiben vom 20. Juni 1968.

Indem ich davon ausgehe, daß Sie auch zu dem neuen Termin am 31. Okto-  
ber 1968 auf das Generalkonsulat kommen können, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

Ad.

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r u.a.  
hier : gegen den Rechtsanwalt Otto H u n s c h e aus Reckling-  
hausen  
wegen Beihilfe zum Mord

wird die Verfügung vom 19.8. 1968 betr. Übertragung der weiteren Haftentscheidungen auf das Amtsgerichts Frankfurt am Main ( § 126 S Abs. 1 Satz 3 StPO) aufgehoben, weil die Staatsanwaltschaft klargestellt hat, daß sie bei ihrem mündlichen Antrag lediglich eine Übertragung der Briefkontrolle und der Entscheidungen über Sprecherlaubnis erstrebt hat und der weitergehende Beschuß auf ein Mißverständnis beruht.

Zugleich wird der Antrag auf Übertragung der Haftentscheidungen insoweit, als es sich dabei um Fragen der Briefkontrolle und der Erteilung von Sprechscheinen für den Beschuldigten Hunsche handelt, zurückgewiesen, weil eine Beschränkung der Übertragung auf Maßnahmen nach § 119 Abs. 6 StPO nicht zulässig ist. Nicht beschwerende (gewährende ) Anordnungen werden wieder der Staatsanwaltschaft überlassen ; der hiesigen Staatsanwaltschaft wird anheimgegeben, sie im Wege der Amtshilfe der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main zu übertragen.

Berlin 21, den 22. August 1968  
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

K i t t e l  
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



262

1 Js 1/65 (RSHA)

An den

Oberstaatsanwalt  
 bei dem Landgericht Frankfurt/Main  
 - z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Dr. Schoreit  
 o. V. i. A.  
6 Frankfurt/Main  
 Postfach 2745

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bößhammer u.a.  
 wegen Beihilfe zum Mord;  
hier nur gegen Otto Hunnsche

Bezug: Fernmündliche Unterredung mit dem Unterzeichneten vom heutigen Tage

Anlagen: 2 Beschußausfertigungen

Sehr geehrter Herr Dr. Schoreit!

Anbei übersende ich Ihnen - wie bereits fernmündlich angekündigt - zwei Ausfertigungen des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. August 1968 - 352 Gs 145/68 - (die Ausfertigungen enthalten im Aktenzeichen einen Schreibfehler. Statt 352 muß es richtig heißen: 348.

(Wegen der Eilbedürftigkeit sehe ich davon ab, einwandfrei geschriebene Ausfertigungen anzufordern). Ich darf bitten, eine der beiden Ausfertigungen der zuständigen Abteilung des Amtsgerichts Frankfurt/Main zu übermitteln.

Entsprechend der Anregung des Amtsgerichts Tiergarten im Beschuß vom 22. August 1968 übertrage ich, wie bereits fernmündlich abgesprochen, die Briefkontrolle und die Entscheidungen über die Erteilung von Sprecherlaubnissen, soweit mir diese Rechte übertragen worden sind, also wenn es sich um nicht beschwerende (gewährende) Anordnungen handelt, im Wege der Amtshilfe dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt/Main für die Dauer des Vollzuges der Untersuchungshaft des Beschuldigten Hunnsche in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/M.

Wegen der Zeugin Hedwig Weymann folgt gesondertes Schreiben.

Mit den besten Grüßen  
 und vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

UNTERsuchungsstelle  
fuer N.S. Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei  
Israel

Tel Aviv, den 23.8.1968.

P.Ain./01370

Bei Rueckfragen bitte  
dieses Aktezeichen anzugeben.

Herrn

G.LENGSFELDER  
Hauptmann der Polizei  
Leiter der Untersuchungsstelle  
fuer NS-Gewaltverbrechen

TEL AVIV

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen fruehere Angehoerige  
des ehem. Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in  
Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme an Mord  
im Rahmen der "Endloesung der Judenfrage".

Bezug: Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-  
mergericht Berlin - 1 Js 1/65 (RSHA) vom 22.3.1968.

Beil.: 45 Seiten Zeugenaussagen in deutscher Sprache in  
vierfacher Ausfertigung,  
1 Aussage in Abschrift,  
1 Zeitungsartikel in Fotokopie,  
2 Lichtbilder

#### Z W I S C H E N B E R I C H T Nr.5

Zu obigem Sachverhalt wurden hieramts folgend ange-  
fuehrte Zeugen vernommen:

1. Frau Anna BROWN - wohnhaft Tel Aviv, Armonstr.14  
(Zeugenaussage: Seiten 1-2).
2. Herr Pinchas ZYSKIND - wohnhaft Naharya, Trumpeldorstr.340  
(Zeugenaussage: Seiten 3-14).
3. Herr Berek-Dow FREIBERG - wohnhaft Ramla, Aliya Shnijastr.9  
(Zeugenaussage: Seiten 15-30).
4. Herr Josef CYNOWIEC - wohnhaft Haifa, Leon Blumstr. 2  
(Zeugenaussage: Seiten 31-45).

Da die Vernehmungsniederschriften in deutscher Sprache  
erstellt worden sind, eruebrigt es sich diese Aussagen naeher  
zu beschreiben.

Es konnte der Namen eines ehemaligen Häftlings aus dem Lager Treblinka in Erfahrung gebracht werden, der einem böhmischen Transport angehörte und unter nachstehender Adresse wohnt:

Richard GLASER - Praha 6, Zbrojnicka 4 - Shresowice  
Tschechoslowakei

Betr. das Vernichtungslager Belzec ist festgestellt, dass dort zumindest 450.000 Juden umgekommen sind. Der einzige Überlebende aus diesem Lager - Rudolf REDER - ist bereits verstorben. Diesem Bericht wird seine Aussage, die er gleich nach Kriegsende beim Jüdischen Historischen Institut in Warschau ablegte, in Abschrift beigelegt. In dieser, uebrigens sehr lapidaren Aussage, erwähnt er Judentransporte aus dem Westen, die nach Belzec verschickt wurden.

Gegen die Wachmannschaften des Lagers Belzec war seinerzeit ein Strafverfahren bei dem Landgericht München I anhängig, zur Hauptverhandlung kam es jedoch nicht; die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde vom Landgericht München I abgelehnt. Die Ablehnung wurde rechtskräftig. ( Beschluss des Oberlandesgerichts München - Strafsenat - vom 22.7.1964 - WS 383/64 IV 58/63 LG München I). Grund der Ablehnung: Handlung auf Befehl.

Erwähnenswert ist, dass die Wachmannschaften der Vernichtungslager Treblinka und Sobibor für die selben Verbrechen verurteilt wurden. Hingegen sind die Angehörigen der Wachmannschaften des Lagers Belzec nach wie vor auf freiem Fuß; es handelt sich um:

Werner Karl DUBOIS  
Erich FUCHS  
Heinrich OLEY  
Robert Emil JÜHRS  
Karl Alfred SCHLUCH  
Heinrich UNVERHAU  
Ernst ZIERKE

deren Anschriften sich in oben erwähnter Akte befinden.

-3-

Sie koennten daher als wichtige Zeugen ueber die Geschehnisse im Lager Belzec herangezogen werden, da im Verfahren festgestellt wurde, dass sie beim Empfang der angekommenen Transporte, beim Vergasen in den Gaskammern und bei Erschies-ssungen von gebrechlichen Leuten taetig waren. Ihre Aus-sagen duerften ebenfalls zu obigem Sachverhalt von grosser Wichtigkeit sein.

Untersuchungsreferentin:



Vfg.1. Vermerk:

Wegen des Schreibens vom 22. August 1968 (Bl. 90-91, Bd. XXXIV d.A.) rief ich soeben Herrn Staatsanwalt Dr. Schoreit von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main an. Dieser erklärte mir, nachdem ich ihm den wesentlichen Inhalt des Schreibens verlesen hatte, es sei bis heute noch keine einzige Verhandlungspause eingelegt worden, weil Rücksicht auf den angegriffenen Gesundheitszustand des Angeklagten Hunsche hätte genommen werden müssen.

Die Darlegungen in dem Schreiben vom 22. August 1968, es würden während der Sitzungen ständig alle 30 bis ca. 45 Minuten Pausen eingelegt, seien völlig unzutreffend.

Die Untersuchung Hunsches durch Prof. Dr. Martin sei bis jetzt noch nicht durchgeführt worden. Soweit ihm, Dr. Schoreit, bekannt, habe der Vorsitzende des Schwurgerichts im Hinblick auf die Ereignisse im Verfahren gegen Becke r l e und von Hahn - Becker l e wurde kurz vor Beendigung der monatelangen Hauptverhandlung plötzlich verhandlungsunfähig - lediglich vorsorglich Hunsches Untersuchung angeordnet, um nicht später in dieser Richtung überrascht zu werden. Ein konkreter Anlaß für die Anordnung der Untersuchung, etwa ersichtlich schlechtes gesundheitliches Befinden Hunsches, habe nicht vorgelegen. Hunsche sei im Untersuchungsgefängnis Frankfurt/Main auch nicht etwa in der Krankenabteilung untergebracht, weil für eine Unterbringung im Haftkrankenhaus bisher keinerlei Anlaß bestand.

Herr StA Dr. Schoreit sagte zu, eine Ablichtung des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Martin hierher zu übersenden, sobald ein solches dort vorliegt.

2. Zu schreiben:

An den

Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Frankfurt/Main

-z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Dr. Schoreit  
o.V.i.A. -

6 Frankfurt/Main

Postfach 2745

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich B o S h a m m e r u.a.  
wegen Beihilfe zum Mord;  
hier nur gegen Otto Hunsche.  
Dortiges Strafverfahren gegen K r u m e y und Hunsche  
- 4 Ks 1/63 -

Bezug: Fernmündliche Unterredung mit dem Unterzeichneten vom  
heutigen Tage.

Sehr geehrter Herr Dr. Schoreit!

Wie ich Ihnen bereits fernmündlich mitgeteilt habe, hat der Verteidiger  
des Beschuldigten Hunsche in dem hier anhängigen Ermittlungs-  
verfahren I Js 1/65 (RSHA) u. a. beantragt, Hunsche darauf untersuchen  
zu lassen, ob er noch haftfähig sei.

Ich bitte deshalb, mir baldmöglichst eine Ablichtung oder Durchschrift  
des Gutachtens von Prof. Dr. Martin zu übersenden, sobald dieses  
dort vorliegt. Für den Fall, daß das Gutachten lediglich mündlich er-  
stattet werden sollte, bitte ich um Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

3. Urschriftlich

mit Band XXXIV der Akten

dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

übersandt.

Ich sehe auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Verteidigers des Beschuldigten Hunsche vom 22. August 1968 (Bl. 90-91, Bd. XXXIV d. A.), dessen Ziffer 1/ ich als Anregung auslege, die die Verteidigung insoweit nicht antragsberechtigt ist, keinen Anlaß, entgegen meiner bisherigen Stellungnahme (Bl. 84-85, Bd. XXXIV d.A.) einen Antrag nach § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO zu stellen.

Einen Grund, die Untersuchung des Beschuldigten Hunsche auf seine Haftfähigkeit anzugeordnen, vermag ich nicht zu erkennen.

Nach fernmündlicher Auskunft des Sitzungsvertreters der StA Frankfurt/Main, Staatsanwalt Dr. Schoreit, wurde in der Frankfurter Hauptverhandlung bisher nicht eine einzige Pause wegen angegriffener Gesundheit Hunsches eingelegt. Die Untersuchung durch Prof. Dr. Martin wurde nur vorsorglich angeordnet. Hunsche befindet sich nicht einmal in der Krankenabteilung des Untersuchungsgefängnisses Frankfurt/Main (vgl. den Vermerk zu Ziff. 1) dieser Verfügung). Sollte die Untersuchung Hunsches durch Prof. Dr. Martin, die noch aussteht (vgl. Ziff. 1 und 2) dieser Verfügung), Anhaltspunkte dafür ergeben, daß bei Hunsche Haftunfähigkeit vorliegen könnte, werde ich von mir aus die Sachlage erneut prüfen.

Da derartige Anhaltspunkte zur Zeit nicht vorliegen, bitte ich, den Antrag zu Ziff. 2 aus dem Schreiben vom 22. August 1968 abzulehnen.

Berlin 21, den 2. September 1968

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

4. Wv. am 5. 9. 1968

Ad.

Vfg.

## 1. Zu schreiben:

Herrn  
Dr. Helmut Knochen

605 Offenbach/Main  
Heinrich-Heine-Straße 29

Sehr geehrter Herr Dr. Knochen!

Zu der Ihnen mit Schreiben vom 15. August 1968 bereits mitgeteilten zeugenschaftlichen Vernehmung wollen Sie sich bitte zu dem angegebenen Zeitpunkt (12. September 1968, um 9.30 Uhr)

auf Zimmer 53

des Amtsgerichtsgebäudes in Offenbach (Geschäftsleiter) melden.

Hochachtungsvoll

## 2. Zu schreiben:

Frau  
Erna Erler

6 Frankfurt/Main  
Hügelstraße 185

Sehr geehrte Frau Erler!

Zu der Ihnen mit Schreiben vom 15. August 1968 bereits mitgeteilten zeugenschaftlichen Vernehmung wollen Sie sich bitte zu dem angegebenen Zeitpunkt (13. September 1968, um 9.00 Uhr)

auf Zimmer 312 (3. Stock)

des Gerichtshochhauses in Frankfurt/Main, Gerichts- Ecke Porzellanhofstraße melden.

Hochachtungsvoll

270

3. Zu schreiben:

Herrn

Gustav Richter

6736 Hambach  
Kreis Neustadt/Weinstraße  
Am Schieferkopf 7

Sehr geehrter Herr Richter!

Zu der Ihnen mit Schreiben vom 15. August 1968 bereits mitgeteilten zeugenschaftlichen Vernehmung wollen Sie sich bitte zu dem angegebenen Zeitpunkt (17. September 1968, um 9.30 Uhr)

auf Zimmer 30

des Amtsgerichtsgebäudes in Neustadt/Weinstraße melden.

Hochachtungsvoll

271

4. Zu schreiben:

Herrn  
Rudolf Hanke

7141 Möglingen

Kreis Ludwigsburg  
Christofstraße 7

Sehr geehrter Herr Hanke!

Zu der Ihnen mit Schreiben vom 15. August 1968 bereits mitgeteilten zeugenschaftlichen Vernehmung wollen Sie sich bitte zu dem angegebenen Zeitpunkt (19. September 1968, um 9.30 Uhr) statt im Amtsgerichtsgebäude in Ludwigsburg,

beim Pfortner des Dienstgebäudes der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg, Schorndorfer Straße 58,

unter Vorlage dieses Schreibens melden, der Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers mitteilen wird.

Hochachtungsvoll

5. Zu schreiben:

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
- z.Hd. von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Rückerl -  
- o.V.i.A.-

714 Ludwigsburg  
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o B h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. August 1968 - VI 415 AR 1310/63 -

Für die Zurverfügungstellung eines Vernehmungsraumes und einer Schreibkraft darf ich mich zunächst bestens bedanken.

Im übrigen beabsichtige ich, bereits am 18. September 1968 zum Zwecke der Auswertung von bei Ihnen verwalteten Unterlagen dort vorzusprechen. Bei den Unterlagen, die für das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind, handelt es sich um solche, die die allgemeinen Vorgänge in den Vernichtungslagern des Generalgouvernements (Treblinka, Sobibor, Belzec und Lublin/Majdanek) betreffen.

6. Zu Bd. LV d. A.

Berlin 21, den 6. September 1968

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Vfg.

1. Zu schreiben - per Einschreiben m. Rücksch. -:

Herrn  
Gustav Melcher

8602 Eberau  
über Bamberg  
Ringstraße 2

Sehr geehrter Herr Melcher!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

In diesem Ermittlungsverfahren ist zu Vorgängen aus dem Raum Lublin auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich.

Sie soll am

Mittwoch, dem 9. Oktober 1968, ab 9.30 Uhr

im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Bamberg durchgeführt werden.  
Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bamberg einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekanntgegeben wird.

Hochachtungsvoll

2. Zu schreiben:

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Bamberg  
- Verwaltung -

86 Bamberg

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Melcher aus Eberau über Bamberg, Ringstraße 2 erforderlich.

Ich beabsichtige, die Vernehmung am

Mittwoch, dem 9. Oktober 1968, ab 9.30 Uhr

im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich darf Sie daher bitten, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittagsstunden des genannten Tages ein als Vernehmungerraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinen-diktates zur Verfügung zu stellen.

Für kurze schriftliche Bestätigung unter Angabe des Zimmers, auf dem sich der Zeuge melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

3. Zu schreiben - per Einschreiben m. Rücksch. -:

Herrn

Paul Kochanek

5413 Bendorf/Rhein  
Gassenweg 21

Sehr geehrter Herr Kochanek!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage". In diesem Ermittlungsverfahren ist zu Vorgängen in der Heilanstalt Sayn auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich. Sie soll am

Freitag, dem 11. Oktober 1968, ab 9.30 Uhr

im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Koblenz durchgeführt werden. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Koblenz einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekanntgegeben wird.

Hochachtungsvoll

4. Zu schreiben - per Einschreiben m. Rücksch. -:

Herrn  
Dr. Viktor Harnischfeger  
54 Koblenz  
Burgweg 50a

Sehr geehrter Herr Dr. Harnischfeger!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

In diesem Ermittlungsverfahren ist zu Vorgängen bei der Stapoleitstelle Düsseldorf und beim Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD beim Militärbefehlshaber für Belgien und Nord-Frankreich auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich.

Sie soll am

Montag, dem 14. Oktober 1968, ab 9.30 Uhr

im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Koblenz durchgeführt werden.  
Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Koblenz einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekanntgegeben wird.

Hochachtungsvoll

5. Zu schreiben:

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Koblenz  
- Verwaltung -

54 Koblenz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Kochanek aus Bendorf/Rhein, Gassenweg 21 und Herrn Dr. Harnischfeger aus Koblenz, Burgweg 50a erforderlich.

Ich beabsichtige, die Vernehmung am

Freitag, dem 11. Oktober 1968, ab 9.30 Uhr  
(Zeuge Kochanek)

und am

Montag, dem 14. Oktober 1968, ab 9.30 Uhr  
(Zeuge Dr. Harnischfeger)

im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Koblenz durchzuführen.

Ich darf Sie daher bitten, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittagsstunden der genannten Tage ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinen-diktates zur Verfügung zu stellen.

Für kurze schriftliche Bestätigung unter Angabe des Zimmers, auf dem die Zeugen sich melden können, wäre ich Ihnen verbunden.

6. Zu schreiben - per Einschreiben m. Rücksch. -:

Herrn  
Dr. Kurt Venter

545 Neuwied  
Eduard-Verhülsdonk-Str. 2

Sehr geehrter Herr Dr. Venter!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage.". In diesem Ermittlungsverfahren ist zu vom Judenreferat des RSHA angeordneten von den Stapoleitstellen Düsseldorf und Berlin durchgeführten Maßnahmen auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich.

Sie soll am

Dienstag, dem 15. Oktober 1968, ab 10.00 Uhr

im Dienstgebäude des Amtsgerichts Neuwied durchgeführt werden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Neuwied einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekanntgegeben wird.

Hochachtungsvoll

7. Zu schreiben:

An das  
Amtsgericht Neuwied  
- Verwaltung -

545 Neuwied

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Dr. Kurt Venter, Neuwied, Eduard-Vehlsdonk-Str. 2 erforderlich.

Ich beabsichtige, die Vernehmung am

Dienstag, dem 15. Oktober 1968, ab 10.00 Uhr

im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich darf Sie daher bitten, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittagsstunden des genannten Tages ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinen-diktates zur Verfügung zu stellen.

Für kurze schriftliche Bestätigung unter Angabe des Zimmer, auf dem sich der Zeuge melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

8. Zu schreiben - per Einschreiben m. Rücksch. -:

Herrn  
Lothar Hoffmann

625 Limburg/Lahn  
Markstraße 19

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage". In diesem Ermittlungsverfahren ist zu Vorgängen im Raum Lublin auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich.  
Sie soll am

Mittwoch, den 16. Oktober 1968, ab 10.00 Uhr

im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Limburg durchgeführt werden.  
Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekanntgegeben wird.

Hochachtungsvoll

9. Zu schreiben:

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Limburg  
- Verwaltung -

625 Limburg

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Hoffmann, Limburg/Lahn, Marktstr. 19 erforderlich.

Ich beabsichtige, die Vernehmung am

Mittwoch, dem 16. Oktober 1968, ab 10.00 Uhr

im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich darf Sie daher bitten, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittagsstunden des genannten Tages ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinen-diktates zur Verfügung zu stellen.

Für kurze schriftliche Bestätigung unter Angabe des Zimmers, auf dem sich der Zeuge melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

lo. Zu schreiben - per Einschreiben m. Rücksch. - :

Herrn  
Dr. Reinhard B r e d e r

6227 Winkel /Rhein  
Hauptstraße 6c

Sehr geehrter Herr Dr. Breder!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage". In diesem Ermittlungsverfahren ist zu den vom Judenreferat des RSJA angeordneten von der Stapoleitstelle Düsseldorf durchgeführten Maßnahmen auch Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich.

Sie soll am

Freitag, dem 18. Oktober 1968, ab 10.30 Uhr

im Dienstgebäude des Amtsgerichts Rüdesheim durchgeführt werden.  
Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ich bitte Sie, sich zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Rüdesheim einzufinden, wo Ihnen die Nummer des Vernehmungszimmers bekanntgegeben wird.

Hochachtungsvoll

11. Zu schreiben:

An das  
Amtsgericht Rüdesheim  
- Verwaltung -  
6551 Rüdesheim /Rhein

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSWA) in Berlin wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren ist die zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Dr. B r e d e r aus Winkel/Rhein, Hauptstr. 60 erforderlich.

Ich beabsichtige, die Vernehmung am

Freitag, dem 18. Oktober 1968, ab 10.30 Uhr  
im dortigen Dienstgebäude durchzuführen.

Ich darf Sie daher bitten, mir im Wege der Amtshilfe für die Vormittagsstunden des genannten Tages ein als Vernehmungsraum geeignetes Dienstzimmer sowie eine Schreibkraft für die Aufnahme eines Maschinen-diktates zur Verfügung zu stellen.

Für kurze schriftliche Bestätigung unter Angabe des Zimmers, auf dem sich der Zeuge melden kann, wäre ich Ihnen verbunden.

12. Zu Bd. LV d. A.

Berlin 21, den 6. September 1968

Klingberg

Erster Staatsanwalt

Vfg.

1. Zu schreiben - unter Beifügung des Schreibens zu Ziff. 2 dieser Vfg. nebst einer Durchschrift -:

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsvorstadt  
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlagen: 1 Schriftstück nebst Durchschrift

Ich bitte, das beigelegte, an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel gerichtete Schreiben vom heutigen Tage weiterzuleiten. Die Durchschrift des fraglichen Schreibens ist für die dortigen Vorgänge bestimmt.

2. Zu schreiben (in 2 Stücken):

An die

Luftpost!

Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen  
beim Landesstab der Polizei Israel

z. Hd. von Herrn Hauptmann der Polizei Lengsfelder  
- o. V. i. A. -

Israel Police Head Quarter

Narakeweth Street 14

Tel Aviv / Israel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S h a m a e r und andere ehemalige Angehörige des seinerzeitigen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang P.Ain./01370

Sehr geehrter Herr Lengsfelder!

Im Nachgang zu meinen Schreiben vom 1. und 16. August 1968 darf ich Sie in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren noch um folgende zusätzliche Ermittlungshandlungen bitten:

1. Durch seine dokumentarisch zu belegende Verhaltensweise kommt Friedrich B o S h a m a e r als Beschuldigter auch insoweit in Betracht, als er an der politischen Vorbereitung für die Durchführung eines im ersten Quartal 1943 aus der Slowakei vermutlich nach Lublin-Majdanek oder Treblinka abgegangenen Deportationstransportes mit mehreren hundert slowakischen Juden mitgewirkt hat.

Über die Einzelheiten dieses Transportes und dessen Schicksal ist hier nichts bekannt. Aus dem Korherr-Bericht ist lediglich zu entnehmen, daß diesem Transport angeblich 854 Personen angehört haben, während sich aus der Veröffentlichung von Livia R o t k i r c h e n "THE DESTRUCTION OF SLOWAK JEWRY" (herausgegeben vom Yad Washem) eine diesbezügliche Deportationszahl von 697 Personen ergibt.

Es wäre mir an Zeugenvernehmungen oder an der Beibringung sonstigen Materials gelegen, durch das sich der Abgang eines solchen Transportes aus der Slowakei, der Eingang in Lublin-Majdanek oder Treblinka und das Schicksal der Transportinsassen belegen ließe.

An das Yad Washem bin ich in gleicher Angelegenheit gesondert herangetreten.

2. Durch seine Mitwirkung am Entwurf und der Abfassung des Rundelasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - "Betrifft: Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet" fällt dem Beschuldigten Otto Hunsche zur Last, die Deportation der Jüdinnen rumänischer Staatsangehörigkeit

- a) Gisela Blumenfeld geborene Kalisch  
geboren am 26. Juni 1878 in Botosani  
zuletzt wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstr. 5
- b) Claudine Last  
geboren am 23. April 1887 in Boltarin  
zuletzt wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Giesebrichtstr. 12

mit veranlaßt zu haben. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen sind beide am 19. April 1943 mit dem 37. Ost-Transport aus Berlin nach Auschwitz deportiert worden.

Angesichts dessen bin ich an dem Schicksal des vorgenannten Transportes und insbesondere der beiden genannten Jüdinnen interessiert. Auskünfte können darüber gegebenenfalls seinerzeitige Mitdeportierte machen.

Als solche sind

- a) Leo Engel  
geboren am 5. Juli 1922 in Königsberg und
- b) Hilde Zimcke geborene Grinbaum  
geboren am 31. August 1923 in Berlin

beide wohnhaft im Kibbuz Netzer Sereni in Israel, bekannt. Ich bitte, sie darüber zu vernehmen, ob der Transport, mit dem sie nach Auschwitz befördert worden sind, dort einer Selektion unterzogen wurde, ob sie Angaben darüber machen können, welche Gruppen von Personen in das Lager übernommen und welche vergast

wurden; ob nach ihren Erfahrungen in Betracht zu ziehen ist, daß die damals bereits 64- und 55-jährigen Damen Blumenfeld und Last in das Lager übernommen worden sind oder ob sie möglicherweise über deren Schicksal speziell etwas bekunden können.

3. Im Rahmen seiner Mitarbeit im "Eichmann-Referat" war der Beschuldigte Richard Hartmann während des Jahres 1944 damit befaßt, jüdische Häftlingspost zu kontrollieren. Dieser Kontrolle wurden auch die von dem Referatsangehörigen Richard Hartenberger am 25. Januar und 5. Juli 1944 aus Auschwitz abgeholt Postkarten unterzogen, deren Versand dazu dienen sollte, die für zukünftige Deportationen vorgesehenen Juden im damaligen deutschen Machtbereich zu beruhigen und etwaigen Widerständen gegen Deportationsmaßnahmen vorzubeugen.

Um feststellen zu können, wohin die aus dem KL Auschwitz kommenden, von dem Beschuldigten Hartmann kontrollierten Postkarten zum Versand gelangt sind, wäre ich für dahingehende Ermittlungen verbunden, ob einmal solche Postkarten noch irgendwie vorhanden sind und ob Zeugen zu ermitteln sind, die gegebenenfalls als Lagerinsassen von Auschwitz solche Karten haben schicken müssen oder die als Angehörige oder Bekannte von Lagerinsassen in Auschwitz derartige Karten erhalten haben. Angesichts der Termine (25. Januar und 5. Juli 1944), die hier infrage stehen, kommen als Adressaten und Empfänger solcher Karten vor allem Juden aus dem Reichsgebiet, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland in Betracht. Die ungarische Kartenaktion dürfte auszunehmen sein, da zum erstgenannten Termin die Ungarn-Aktion noch nicht angelaußen und zum zweiten Termin bereits weitgehend abgeschlossen war.

4. Zum Arbeitsgebiet des Beschuldigten Richard Hartmann gehörte ursprünglich auch die Verhinderung jüdischer Auswanderung aus den deutsch-besetzten Gebieten Europas.

Im Rahmen dessen fällt ihm auch zur Last, die Auswanderung des litauischen Staatsangehörigen Dr. Jechiel Jacob Weinberg, der etwa 1881 in Czechonowce geboren wurde, zuvor Rektor der

"Hochschule für Wissenschaften des Judentums" in Berlin gewesen war und während des Jahres 1941 beim Hilfskomitee in Warschau, Grzybowski-Platz 10/1 wohnhaft war, nach Uruguay verhindert zu haben.

Es wäre mir an Feststellungen gelegen, ob dort etwas über das Schicksal des Rabbiners Dr. Weinberg bekannt oder zu ermitteln ist. Darüber hinaus würde mich interessieren, ob der Grzybowski-Platz 10/1 im Warschauer Ghettobereich gelegen war.

Für baldmögliche Erledigung wäre ich Ihnen verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3. Zu schreiben - Luftpost - :

An das  
Yad Washem  
z. Hd. von Herrn Emanuel Brand

Jerusalem

Har Hazikaron P.O.B. 84

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Sehr geehrter Herr Brand!

Vorab darf ich den Eingang des mir mit Schreiben vom 27. Juni 1968 übersandten Mikro-Filmes mit 244 Aufnahmen dankend bestätigen. Die von dem Mikro-Film gefertigten Abzüge habe ich zwischenzeitlich der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Israel zur Fertigung von Beglaubigungen bzw. zur Vermittlung von Beglaubigungen durch Herrn Dr. Kermisz übersandt.

Bei Auswertung der Veröffentlichung von Frau Rottkirechen "THE DESTRUCTION OF SLOWAK JEWRY" habe ich festgestellt, daß etliche der im darin befindlichen Dokumentenverzeichnis aufgeführten Unterlagen mir bisher nicht bekannt waren und daher auch in meine Dokumentensammlung noch nicht aufgenommen wurden. Um diese vervollständigen zu können, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie veranlassen könnten, daß die nachfolgend aufgeführten Dokumente abgelichtet (Mikro-Film) und mir gegen Kostenerstattung durch Luftpost zugesandt werden:

Buchdokument I

1. YW/M-5/18a (1)
2. YW/M-5/18a (5)
3. YW/M-5/12 (2)
4. YW/M-5/18a (7)
5. YW/M-5/18 (1)
6. YW/M-5/18a (23)
9. YW/M-5/18a (10)
10. YW/M-5/18a (12)
11. YW/M 5/18a (20)

Buchdokument II

15. YW/M-5/18 (4)
22. YW/M-5/18a (24)
23. YW/M-5/18a (31)
24. YW/M-5/18a (36)
25. YW/M-5/18a (36)
26. YW/M-5/12 (2)
27. YW/M-5/18 (2)
28. YW/M-5/18 (2)

Buchdokument III

29. YW/M-5/18 (1)
30. YW/M-5/18a (11)
31. YW/M-5/18 (18)
32. YW/M-5/18 (1)
33. YW/M-5/18 (1)
34. YW/M-5/18 (1)
35. YW/M-5/18a (43)
36. YW/M-5/18 (1)
37. YW/M-5/18 (14)

Buchdokument V

50. YW/M-5/18c (8)
51. YW/M-5/18b (2)
52. YW/M-5/18d (13)

Buchdokument VI

- 54. YW/M-5/22 (6)
- 56. YW/M-5/22 (6)
- 57. YW/M-5/22 (6)

Aus dem englischen Textteil der Veröffentlichung von Frau Rotkirchen (S. XXV/XXVI) ergibt sich, daß zwischen dem 20. Oktober 1942 und dem 31. März 1943 677 Personen aus der Slowakei nach Lublin oder Treblinka deportiert worden sind.

Ich wäre Ihnen für eine dahingehende Angabe dankbar, woher Frau Rotkirchen die entsprechende Information bezogen hat. Sollten darüber Dokumente vorhanden sein, würde ich um deren Übersendung in Fotokopie bitten. Sollten die Informationen auf Zeugenaussagen beruhen, wäre mir an der Zusendung der entsprechenden Vernehmungsprotokolle oder zumindest an der Namhaftmachung der fraglichen Auskunftspersonen gelegen.

Im Interesse baldigen Ermittlungsabschlusses wäre ich Ihnen für schnellstmögliche Erledigung sehr verbunden.

Was Ihren Wunsch anbelangt, von der von uns zusammengestellten Dokumentensammlung einen Mikro-Film zu erhalten, ist dies hier nicht in Vergessenheit geraten. Es scheint jedoch, da bei unserer Dokumentenzusammenstellung gerade der Zusammenhang von erheblicher Bedeutung ist, tunlich zu sein, mit einer Ablichtung so lange zu warten, bis die Sammlung ihren endgültigen Stand erreicht hat. Damit ist bis etwa zum Ende dieses Jahres zu rechnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

4. Zu Band LI d. A.

Berlin 21, den 6. September 1968

Klingberg

Erster Staatsanwalt

יד ושם, הר הזיכרון בירושלים ירושלים  
84 TEL AVIV ISRAEL

MARTYRS' AND HEROES'  
VASHEM REMEMBRANCE AUTHORITY  
JERUSALEM P.O.B. 84



An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
z.Hd.v.Herrn Klingberg, Erster Staatsanwalt  
1 Berlin 21  
Turmstraße 91,  
Germany



ל מרד ה ג י ט א י ת  
To the Uprising of the Ghettos

כְּ

Bd - VII